System
der
österreichischen
administrativen Polizey,
mit vorzüglicher Rücksicht
auf das
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Ein Versuch
von
J. L. E. Grafen v. Barth-Barthenheim.

Vierter Band.
Zweyter Theil. Verfahren.

Wien, 1830.
Bey J. G. Ritter v. Mösle's sel Witwe.

Dans l'exercice de la police c'est plutôt le magistrat qui punit, que la loi; dans le jugement des crimes, c'est plutôt la loi qui punit, que le magistrat.

MONTESQUIEU de l'esprit des lois, T. III. liv. 26 chap. 24.

Vorbericht.

So wie der I. Theil dieses Systemes alle gesetzlichen Bestimmungen des Polizeyrechtes umfaßt, so enthält dieser II. Theil das gesetzliche Verhältniß sämmtlicher Organe, Hülfsmittel und Anstalten [1]) zu den Zwecken der Polizey; so wie die Richtschnur für die persönliche Wirksamkeit der Beamten im polizeylichen Geschäftsleben.

Diese Ordnung hat die Analogie anderer positiven Rechtstheile, z. B. des Strafgesetzbuches und des Strafprozesses, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung für sich, und erscheint um so

---

[1]) Den Armen-, Wohlthätigkeits- und Arbeitsanstalten, so wie dem Provinzial-Strafhause sind jedoch besondere Abhandlungen gewidmet; die, als unentbehrliche Anhänge, vorliegendem Systeme nachfolgen werden.

zweckmäßiger, als alle diejenigen Gegenstände, welche sich nicht leicht trennen konnten, um der Uebersicht und der Bequemlichkeit nicht zu schaden, vorzugsweise in demjenigen Theile eingeschaltet worden sind, wohin sie am natürlichsten gehören, wie dieß im I. Theile, I. Bande, II. Hauptstück, §. 712 N°. 1, und §. 777 N°. 1 ersichtlich ist.

Vorliegende Polizeyverwaltungs- und Gerichts-Ordnung beabsichtigt übrigens keineswegs eine umständliche Darstellung des ohnehin in der Wesenheit mit allen übrigen politischen Geschäftszweigen übereinstimmenden Polizeygeschäfts-Mechanismus nach seinem Endzwecke und seinen Formen; wohl aber, in allgemeinen Grundzügen, jene der eigenthümlichen Amtswirksamkeit der zur Ausübung der Polizeygewalt aufgestellten Behörden und Beamten, sowohl einzeln betrachtet, als nach ihren Abstufungen und ihrer Wechselwirkung unter sich und mit den übrigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Unverkennbar geht daraus das Streben der österreichischen Staatsverwaltung hervor, jede Willkür und jede Eigenmächtigkeit in der Geltendmachung des Polizeyrechtes möglichst zu beseitigen; wohl bewußt, daß dieselbe mit den wichtigsten Folgen für die bürgerliche Gesellschaft verbunden ist, daß selbst, wo die Polizey Zwang gebrauchen muß, der Eindruck und die

Wirkung dieses Zwanges viel von der Art abhängt, wie er geübt wird, daß die Polizey ihren Zweck errei- chen kann, ohne dabey die Grenzen der strengsten Recht- lichkeit, der Schonung und der Humanität zu verletzen, und daß sie, hält sie sich nur immer innerhalb dieser Grenzen, nicht nur die öffentliche Meinung und Stim- mung aller gutgesinnten Staatsbürger für sich hat, son- dern auch — was für die Verwirklichung ihrer Zwecke eine wesentliche Bedingung ist, auf deren Mitwirkung in entscheidenden Fällen rechnen kann. Strenge Recht- lichkeit, Ernst, Würde und Kraft, Gegenwart des Geistes in jedem unerwarteten Falle, sicherer Tact nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Vermeidung al- les Kleinigkeitsgeistes, aller conventionellen Rücksichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, und Beseitigung und Ahndung aller gegründeten Klagen und Beschwerden über voreilige und gewaltsame Einschreitungen unter- geordneter Polizeybehörden, müssen den Geist und Gang der Polizeyverwaltung im Staate bezeichnen.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Polizey im Staate den Zweck desselben, die unbedingte Herr- schaft des Rechtes und mit ihm die Fortbildung des im Staate lebenden Theils der gesammten Menschheit zu dem Endzwecke unseres Geschlechtes befördern und gewährleisten; sie wird keine Geißel ruhiger und fried- licher Bürger, sondern eine wohlthätige Anstalt für das kräftige Bestehen, für die sichere Erhaltung und

für den rastlosen Fortschritt des gesammten innern Staatslebens seyn [1]).

---

[1]) Siehe diessfalls Pölitz's Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit, II. Theil, Seite 608 und 609.

Inhalt.

Zweyter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeysachen.

II. Von dem obrigkeitlichen Amts- und Hülfs-Personale.

A. Von der Amts-Vorstehung.

B. Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten zu Gebothe stehenden Wachen und Dienern.

1. Von den Civil-Wachen.

2. Von den Militär-Wachen.

a. Von den regulären Militär-Wachen.

β. Von den Verrichtungen der Cordonisten.

III. Von den Ortsvorstehungen.

A. Von den Ortsvorstehungen selbst.

B. Von den Ortswachen.

V. Von den Local-Polizeyauslagen in Wien und deren Bedeckung.

b. Besondere Bestimmungen in Wien.

C. Anzeigewesen.

Zweyter Absatz. Polizeyliches Strafrecht der Ortsobrigkeiten.

I. Von der Competenz in politischen Straffällen.

A. Subjective Competenz in politischen Straffällen.

B. Objective Competenz in politischen Straffällen.

II. Von der Art und Weise wie in polizeylichen Straffällen zu verfahren ist.

III. Polizeyliche Strafen.

A. Polizeyliche Arreststrafe.

I. Zusammenhang mit dem Richteramte **in schweren Polizey-Uebertretungen.**

II. Zusammenhang mit den Criminal-Behörden.

III. Zusammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden.

Zweyte Abtheilung. Von den Polizey-Behörden im engern Sinne des Wortes.

Erster Abschnitt. Civil-Polizey. Erster Absatz. Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den persönlichen Eigenschaften eines Polizey = Bezirksleiters und dessen Amtssitze.

2. Von den, den Polizey = Bezirks = Directoren beygegebenen Hülfsbeamten.

3. Amtspflichten der Polizey = Bezirks = Direc̨tionen.

a. Allgemeine Amtspflichten.

aa. Von dem Benehmen der Polizey = Bezirks = Beamten.

2. Amtswirksamkeit bey politischen Vergehen.

3. Von der Amtswirksamkeit bey schweren Polizeyübertretungen.

4. Von der Amtswirksamkeit in Criminalfällen.

B. Nußdorfer Polizey-Commissariat.

2. Von den Verrichtungen der Militär - Polizeywache.

a. Von der Bewachung der Inquisiten von der Militär-Polizeywache.

b. Von dem Posten- und sonstigen Dienste der Militär-Polizeywache.

c. Von den Verhaftungen.

Zweyter Abschnitt. Militärische Polizey.

Dritte Abtheilung. Von den gemischten Commissionen.

Erster Abschnitt. Von der permanenten militärisch-politischen Commission.

Erster Absatz. Organisation dieser gemischten Commission.

Zweyter Absatz. Wirkungskreis dieser Commission.

Dritter Absatz. Geschäftsverhandlung bey dieser Commission.

Zweyter Abschnitt. Geistlich-politische Commissiomen.

Zweyte Abtheilung. Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Aufsichts- und Controll-Behörde im Kreise.

Zweyter Abschnitt. Amtswirksamkeit des Kreisamtes bey politischen Vergehen.

Dritter Abschnitt. Zusammenwirken des Kreisamtes mit den eigentlichen Straf-Gerichten.

Erster Absatz. Bey Verbrechen.

Zweyte Abtheilung. Wirksamkeit der politischen Landesstelle bey politischen Vergehen.

Dritte Abtheilung. Zusammenwirken der Landesstelle bey dem eigentlichen Strafverfahren.

Erster Abschnitt. Bey Verbrechen.

Zweyter Abschnitt. Bey schweren Polizeyübertretungen.

Zum II. Hauptstück. Zur I. Abtheilung, I. Abschnitt, II. Absatz, zu Nr. II. Vorsichten bey den Ehen des Civilstandes.

Zum V. Hauptstück.

Zum II. Theil.

System

der

österreichischen

administrativen Polizey,

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Zweyter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeysachen.

§. 1.

Das Verfahren enthält die Darstellung der, als Organe der Polizeygewalt zur Handhabung des Polizeyrechtes, berufenen Behörden, ihrer Attribute und Pflichten, dann der ihnen zu diesem Behufe zu Gebothe stehenden Hülfsmittel. (S. Einleitung zu diesem Systeme Lit. C. II.)

Welche Gegenstände das Verfahren umfaßt.

§. 2.

Diese Behörden sind:

I. Local-Behörden,

II. Kreis-Behörden,

III. Landes-Behörden,

IV. Hof-Behörden.

Aufzählung dieser Behörden.

Bey jeder dieser Behörden werden deren Attribute und Pflichten, ihre Art zu wirken, und die ihnen zu Gebothe stehenden Hülfsmittel besonders dargestellt.

Erstes Hauptstück.

Von den Local-Behörden.

§. 3.

Hierher gehören

A. die Orts- oder Dorfobrigkeiten,

B. die Local-Polizey-Behörden im engeren Sinne des Wortes, endlich

C. die gemischten Commissionen.

Welche Behörden hierher gehören.

Erste Abtheilung.

Von den Orts- oder Dorfobrigkeiten[1]).

§. 4.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Bey der Orts- oder Dorfobrigkeit kommt,

1) von der Organisation derselben, und

2) von ihrem Wirkungskreise als Polizey-Behörde zu handeln.

---

[1]) Zwischen Dorf- und Ortsobrigkeit, dann den davon abhängigen landesverfassungsmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten besteht kein Unterschied (Hofkanzley-Decret vom 25. April 1823); daher diese beyden Worte auch hier synonym genommen wurden.

Die Polizeygewalt wird übrigens im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns in erster Instanz von ordentlich organisirten Magistraten in l. f. freyen und gewissen unterthänigen Städten und Märkten, so wie von Dominien, vermög ihres verfassungsmäßigen ortsobrigkeitlichen Rechtes, ausgeübt.

Landesfürstliche Orte sind: Im V. U. W. W. nebst der Haupt- und Residenzstadt Wien, die Städte: Baden, Bruck an der Leytha, Haimburg, Klosterneuburg und Wiener-Neustadt, dann die Märkte Berchtoldsdorf, Gumpoltskirchen und Mödling.

Im V. U. M. B. die Städte Korneuburg und Rötz.

Im V. O. W. W. die Städte St. Pölten, Tuln und Ybbs; endlich

Im V. O. M. B. die Städte Eggenburg, Krems und Stein, Waidhofen an der Thaya und Zwettl; und der Markt Langenlois.

Freye Märkte sind: Im V. U. W. W. Aspang und Himberg.

Im V. O. W. W. Aschpach.

Im V. O. M. B. Gars.

Im V. U. M. B. Hohenrupperstorf, Pulkau, Röschitz, und Stockerau.

Dominien mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction gibt es 567, denen 3448 Dörfer, 160 Aemter, 351 Rotten, und 5252 zerstreute Häuser untergeordnet sind. Auch die Staatsherrschaften

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Orts- oder Dorfobrigkeiten.

§. 5.

Hier kommen die allgemeinen Bestimmungen von den für Wien eigenthümlichen anzuführen.

Vorerinnerung.

Erster Absatz.

Allgemeine Bestimmungen über die Organisation der Orts- oder Dorfobrigkeiten.

§. 6.

Diese allgemeinen Bestimmungen beziehen sich

Eintheilung derselben.

I. auf den Amtsort,

II. auf das obrigkeitliche Amts- und Hülfspersonale,

---

sind unter diesen Dominien begriffen, denn sie unterliegen sowohl in judicieller als in politischer Hinsicht, gleich den Privat-Dominien, dem verfassungsmäßigen Verfahren. (Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1824.)

Uebrigens gibt es auch unterthänige Städte und Märkte, welche, unter der Aufsicht und Controlle ihrer Dominien, und unbeschadet des Unterthansverhältnisses, durch organisirte Magistrate factisch, oder in Folge Concessionen oder gewonnener Prozesse, mehr oder weniger ortsobrigkeitliche Rechte ausüben.

Hierher gehören im V. U. W. W. die Städte Pöchlarn und Waidhofen an der Ybbs.

Im V. U. M. B. die Städte Feldsberg und Zistersdorf, und die Märkte Herrnbaumgarten und Mistlbach.

Im V. O W. W. die Stadt Mautern und der Markt Amstetten.

Im V. O. M. B. die Städte Drosendorf, Horn, Gmündt, Weitra, und der Markt Weissenkirchen. Freye Dörfer, welche sich von ihrem früheren Unterthansverhältnisse losgekauft haben, und als Dominien die ortsobrigkeitlichen Rechte üben, sind Dietmannsdorf, Großmugl und Ottendorf, Matzleinstorf, Stiefern, Dürneustift, Weinzierl und Zausenberg. (S. auch § 31.)

III. auf die Orts-Vorstehungen, und
IV. auf die Polizey-Auslagen und deren Bedeckungen.

I.

Von dem ortsobrigkeitlichen Amtsorte.

§. 7.

Was er umfaßt.

Der Amtsort umfaßt
A. die Amtskanzley, und
B. die politischen Arreste.

A.

Von den ortsobrigkeitlichen Amtskanzleyen [1]).

§. 8.

Sitz derselben.

Wo von jeher eine ordentliche, mit dem nöthigen Personale versehene Amtirung bestanden hat, dort soll sie auch ferner verbleiben; denn, wenn von Seite der Staatsverwaltung die Zusammenziehungen mehrerer abgesonderten Amtirungen in eine Kanzley in der Regel nicht zugegeben, wenn vielmehr Dominien verhalten werden, ganz neue Amtskanzleyen in Orten zu errichten, wo es zum Besten der Unterthanen für nothwendig erkannt wird, so kann es noch weniger angehen, daß eine in einem Orte immer bestandene Amtirung anderswohin gezogen werde. (Reg. Weisung vom 7. März 1815. Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1815.)

[1]) Die dermahl im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns befindlichen politischen Amtskanzleyen sind folgende:

I. Kreis-Viertel unter dem Wiener Walde.

Achau. Altmannsdorf. Aspang, Herrschaft. Aspang freyer Markt. Baden, l. f. Stadt. Baumgarten (obern Guts), Kanzley in Wien. Berchtoldsdorf, l. f. Markt. Biedermannsdorf. Braunhirschen zu Reindorf. Breitensee. Bruck an der Leytha, Herrschaft. Bruck an der Leytha, l. f. Stadt. Brunn am Steinfeld. Deutsch Alten-

burg (Prellenkirchen und Wengheim). Deutsch Broders-dorf. Dierntlhof. Dornau, Veste. Dornbach. Ebenfurt. Ebergassing. Ebersdorf (Kaiser), an der Donau. Ebereichsdorf am Moos. Eimmerberg. Enzersdorf an der Fischa (Markt Fischament). Enzersfeld (Leobersdorf). Erlaa (Atzgersdorf). Fahrafeld (Neuhaus und Arnstein). Feistritz (Thomasberg und Sachsenbrunn). Fischau (Starhemberg). Frohsdorf (Katzelsdorf und Pitten). Gainfahren (Merkenstein und Grossau). Gerasdorf am Steinfeld. Gersthof. Glocknitz. Gumpoltskirchen, l. f. Markt. Gundramsdorf. Gutenbrunn nächst Baden. Gutenstein, Grafschaft. Hadersdorf. Hainburg, Herrschaft. Hainburg, l. f. Stadt. Heiligenkreuz, Stiftsherrschaft. Herrnals (Gramet-Neusiedl), Kanzley in Wien. Hetzendorf. Himberg, freyer Markt. Hochwolkersdorf. Hörnstein (Starhemberg-Piesting). Inzersdorf am Wiener Berge. Josephsdorf, Kanzley in Wien. Kettenhof (Freyenthurm zu Mannswörth). Kirchberg am Wechsel. Klosterneuburg, Stiftsherrschaft. Klosterneuburg, l. f. Stadt. Kottingbrunn. Kranichberg (St. Johann). Krumbach (Kirchschlag und Saubersdorf). Laab (Haking), Kanzley zu Wien. Lanzendorf. Laxenburg (Bösendorf). Leesdorf (Traiskirchen, Grillenberg). Leopoldsdorf (Hennersdorf und Maria Lanzendorf). Lichtenstein, Veste (Burg Mödling, Johannstein, Sparbach). Liesing zu Oberliesing. Mannerstorf (Scharfenegg). Margarethen am Moos (Trautmannsdorf und Götzendorf). Mariazell. Mauer. Mauerbach. Mödling, l. f. Markt. Nadelburg. Neudorf (Möllersdorf). Neukloster, Stiftsherrschaft zu Wiener Neustadt. Neunkirchen. Neustadt, Staatsherrschaft. Neustadt, l. f. Stadt. Neusteinhof, Kanzley zu Wien. Neuwaldegg. Oberdöbling. Oberwaltersdorf. Penzing. Petronell. Pottendorf. Potschach (Stuppach). Pötzleinstorf. Purkersdorf. Rannersdorf, Kanzley zu Wien. Reichenau. Rodaun (Siebenhirten). Rohrau, Grafschaft. Rothneusiedel am Wiener Berge. Saubersdorf am Steinfeld. Schellenhof. Schottwien (Klam, Ziegersdorf). Schönau. Schwadorf. Schwarzau am Steinfeld (Stickel-

berg). Schwarzenbach. Sebenstein. Seibersdorf (Unterwaltersdorf). Sievering, Ober- und Unter. Simmering. Steyersberg. Stixenstein. Theestorf zu Leesdorf. Theresienfeld. Thernberg. Tribuswinkl. Truman. Unterlaa. Urschendorf. St. Veit an der Wien. Velm. Vöslau. Wartenstein (Grimmenstein). Währing (Fünf- und Sechshaus), Kanzley zu Wien. Weikersdorf (Rauhenstein). Weinhaus (Hütteldorf), Kanzley zu Wien. Wilfleinstorf. Wolfsthal. Zwölfaxing (Pellendorf).

II. Kreis-Viertel ob dem Wiener Walde.

Achleiten (Nieder-). Aggsbach. Albrechtsberg an der Pielach. Alhartsberg. Amstetten, unterthäniger Markt. Ardaker. Arnsdorf (Oberloiben und Gut am Steeg im Viertel Ober-Manhartsberg). Aschbach, freyer Markt. Atzenbruck (Hasendorf). Auhof am Ybbsfelde (Freydegg, Freyenstein, Karlsbach, Schönegg). Aumühl, Kanzley zu Atzenbruck. Baumgarten. Burg Ens (Grünthal). Donaudorf. Dorf Ens (Brunnhof, Tröstelberg und Steinbach). Ensegg (St. Pantaleon und Wollspach) im Lande ob der Enns, rücksichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Erla. Ernegg. Friedau (Haimberg, Hub, Mainburg, Rabenstein, Ranzenbach, Waasen). Gaming. Garsten, im Lande ob der Enns, rücksichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Gleink, im Lande ob der Enns, rücksichtlich der Gemeinden im Lande unter der Enns. Gleiß (Zell). Goldegg (Pilahag, Friesing). Gottweig, Stift (Thal, Meidling, Veste Wolfsberg und Langenlebarn bey Oberaigen). Grünbüchel (Kilb und Krenstetten). Gurhof (Veste Wolfstein und Gut Grabenhof.) Gutenbrunn (Reidling). Hainstetten. Herzogenburg, Stift (St. Andrä und Wahrenbach). Hintersdorf. Hohenberg. Hollenburg (Eisenthür), Viertel Ober-Manhartsberg). Jeutendorf. Judenau (Atzelsdorf, Dietersdorf, Hadersfeld, Khübach, Pixendorf). Kirchberg an der Pielach (Weissenburg und Tradigist). Kirnberg bey Mank. Königstetten. Kröllendorf (Schlikenreith). Krumnußbaum. Leonhard, St. (Pxlenstein). Lilienfeld, Stift (Kreisbach und Annaberg).

Mautern, Herrschaft (Rossatz). Mautern, unterth. Stadt. Melk, Stift. Mitterau (Haindorf, Hohenegg, Osterburg). Neudenburg am Kemmelbach. Neulengbach (Plankenberg). Neutenstein. Nußdorf an der Traisen (Reichersdorf, Franzenhausen). St Peter in der Au (Gassenegg) Plankenstein. Pöchlarn (Groß-), Herrschaft. Pöchlarn, unterth. Stadt. St. Pölten, l. f. Stadt. St. Pölten, Staatsherrschaft (Hirm, Kasten und Ochsenburg). St. Pölten, Fürst Auerspergisch. Pottenbrunn. Purgstall, alt und neu Schloß (Ober- und Unterheibs). Ramingdorf. Rappoltenkirchen (Sieghartskirchen). Rohrbach (Klingenbrunn). Salaberg (Wolfsbach, St. Pantaleon). Säusenstein. Schallaburg (Sichtenberg). Scheibbs. Schönbüchl, (Aggstein). Schönleiten. Schwerdberg (Ernsthofen, Obenberg, Pragstein, Sixten, Windegg) im Lande ob der Enns, rücksichtlich ihrer Gemeinden im Lande unter der Enns. Seissnegg. Seitenstetten, Stift. Sitzenberg (Thallern). Sitzenthal. Sooß. Steyer. Steyeregg (Luftenberg, Lustenfelden, Spielberg) beyde im Lande ob der Enns, rücksichtlich ihrer Gemeinden im Lande unter der Enns). Stiebar (Gresten, Nieder-Hausegg). Stollberg. Strannersdorf (Kölberhart). Thalheim (Rassing). Totzenbach. Traißmauer (Oberwölbling und Rittersfeld). Tuln (Chorherrn). Tuln, l. f. Stadt. Ulmerfeld (Hagberg). Vestenthal. Viehofen (Zagging). Waidhofen an der Ybbs, Herrschaft. Waidhofen an der Ybbs, unterthänige Stadt. Wald. Walsee (Nieder-). Walperstorf (Abbsdorf, Einöd und Hausenbach). Wasserburg (Doppl, Karlstetten). Weinzierl (Heiligengeist, Wöking, Weichselbach, Wieselbach, Rottenhaus, Perzlhof und Petzenkirchen). Wieselburg (Berg). Wirmla. Wolfpassing (Steinakirchen). Ybbs, l. f. Stadt. Ybbsitz. Zeilern. Zelking (Matzleinstorf). Zwentendorf (Murstetten, Hietzing). Zwerbach, Veste, (Sinzenhof, Grabenegg).

III. Kreis-Viertel unter dem Manhartsberge.

Altpreräu. Asparn an der Zaya. Bisamberg. Bokflüß. Deinzendorf. Dietmansdorf, freye Gemeinde. Dürnkrut. Ebendorf. Ebenthal (Velm). Enzersstorf (Groß-). Enzerstorf im langen Thal. Ernstbrunn

(Clement). Eßling. Feldsberg Herrschaft. Feldsberg, unterthänige Stadt. Gobelsburg, Viertel Ober-Manhartsberg rücksichtlich der Gemeinden im Viertel Unter-Manhartsberg. Grafenegg. Großmugl und Ottendorf, freye Gemeinden, Amtskanzley zu Korneuburg. Großriedenthal (Pulgarn), Amtskanzley zu Grafenegg. Großrußbach, Guntersdorf. Hagenberg (Michlstetten und Unterstinkenbrunn). Haugsdorf. Hauskirchen. Herrenbaumgarten, unterthäniger Markt. Hirschstetten. Hohenruppersdorf, freyer Markt. Jedenspeigen. Jedlersdorf. Jedlesee. Immendorf. Kadolz (Seefeld, Hadres, Harras, Kammerstorf und Obritz.) Karnabrunn (Weinsteig). Kirchstätten. Klosterneuburg, Stift, V. U. W. W., rücksichtlich der Gemeinden im V. U. M. B. Korneuburg, landesfürstl. Stadt. Kreuzenstein (Sebarn, Praunsberg zu Niederfellabrunn, und Tresdorf zu Leobendorf). Kreuzstetten (Nieder-). Laa, landesfürstl. Stadt. Ladendorf und Neubau. Leodagger, Kanzley zu Braitenaich, V. O. M. B. Leopoldsdorf (Neuhof). Limberg (Altenburg und Veste Egenburg). Loosdorf (Conradswörth, Hagendorf und Burg Laa). Mailberg. Marchegg (Baumgarten). Markgrafneusiedl, Kanzley zu Wien. Matzen (Angern). Meissau. Mistelbach, unterthäniger Markt. Mittergrabern. Mühlbach und Fels. Nalb (Stein). Neudegg. Neueigen (Pettendorf.) Nexing. Niederfladnitz. Niederhollabrunn. Obersiebenbrunn. Oberstinkenbrunn. Oberstockstall (Winkelberg und St. Andrä, rücksichtlich Unterstockstall und Fahrendorf. Orth (Eckartsau). Paasdorf (Gaunersdorf, Aigen, Schrickh). Pellendorf. Poisbrunn (Falkenstein). Praunsdorf. (Roggendorf V. O. M. B.) Prinzendorf. Pulkau, freyer Markt. Rabensburg (Nieder-Absdorf). Ragelsdorf. Raggendorf. Ravelsbach (Plank und Oberrohrendorf). Retz Althof. Retz, landesfürstl. Stadt. Röschitz, freyer Markt. Rupperstahl. Rutzendorf. Sachsengang, Veste. Schloßhof (Hof an der March). Schönborn (Göllersdorf, Breitenweida, Leitzersbrunn, Oberfellabrunn, Stranzendorf, Ober-Parschenbrunn, Pyhen, Rothenhof). Schönkirchen. Schrattenthal. Schweinbarth (Groß-). Sei-

ring (Helma). Sierndorf (Wiesen). Sitzendorf (Groß-). Sonnberg. Staatz (Siebenhirten). Stadlau, Kanzley zu Wien. Stammersdorf (Breitenlee). Steinabrunn, Kanzley zu Ernstbrunn. Steinabrunn (Neuruppersdorf.) Stettelsdorf (Abbsdorf, Schmida, Wolfpassing, Oberrußbach). Stetten, Kanzley zu Stockerau. Stockerau, freyer Markt (Freysegg). Stoitzendorf. Strebersdorf. Streitdorf. Stronsdorf (Schoderleh). Süssenbrunn. Thürnthal. Ulrichkirchen. Unterdürnbach. Wolkersdorf, Kanzley zu Gobelsburg. Walterskirchen (Böhmischkrut, Althöflein). Weikendorf (Aspern an der Donau). Wetzdorf (Oberthern). Weyerburg (Aspersdorf). Wilfersdorf. Wilhering, Stift (Eggendorf). Wolkersdorf (Pillichsdorf). Wullersdorf. Würnitz. Zaufenberg, freye Gemeinde. Zellerndorf, Stiftsherrschaft. Zistersdorf, Herrschaft. Zistersdorf, unterthänige Stadt.

IV. Kreis-Viertel ob dem Mannhartsberge.

Albrechtsberg an der großen Krems. Allentsteig. Altenburg, Stift. Arbesbach. Arnsdorf, V. O. W. W. rücksichtlich Oberloiben und Gut am Steeg. Artstetten (Arndorf, Fritzelsdorf). St. Bernhard. Braitenaich. Brunn am Walde (Allentgschwendt, Eppenberg, Lichtenau). Buchberg am großen Kamp. Dietmanns. Dobersberg (Ilmau, Taxen und Veste Peygarten). Dobra (Krumau und Waldrichs) zu Wetzlas. Drosendorf, Herrschaft. Drosendorf, unterthänige Stadt. Droß (Rechberg). Dürnstein, Schloß. (Thal Wachau und St. Michaeler Hof). Dürnstein, Stiftherrschaft. Eggenburg, landesfürstl. Stadt. Eggenburg, Theresian. Stiftungs-Fonds-Herrschaft. Eisgarn, Probstey. Els (Hartenstein und Hohenstein). Englstein (Ehrendorf und Unterwielands). Fladnitz (Nieder-). Gars, Herrschaft. Gars, freyer Markt. Geras, Stift. Gföhl, am Jaidhof. Gilgenberg. Gmünd, Herrschaft. Gmünd, unterthänige Stadt. Gneixendorf, Kanzley zu Krems. Gobelsburg (Kämern und Hadersdorf V. U. M. B.). Göpfritz. Grafenegg Viertel Unter-Manhartsberg rücksichtlich der Gemeinden im V. O. M. B. Grellenstein (Burgschleinitz). Grossau.

Großpoppen (Neunzen und Rausmanns). Gutenbrunn. Harmannsdorf. Heidenreichstein (Weißenbach). Heindorf (Feldmühl, Kammern, Kilber-Lehen). Hollenburg V. O. W. W., rücksichtlich Eisenthür V. O. M. B.). Horn, Schloß (Raan und Rosenburg). Horn, unterthänige Stadt. Idolzberg. Imbach. Karlstein (Göpfritzschlag, Puch, Thuma). Kattau (Therasburg und Missingdorf). Kirchberg am Wald (Hirschbach und Limbach). Krems und Stein, landesfürstl Städte. Langenlois, landesfürstl. Markt. Leiben (Weitenegg Agspach, Emersdorf, Kaumberg und Loitzenhof). Lengenfeld. Litschau. Mailberg, V. U. M. B. resp. Brugg, Spital und Schwarzbach, V. O. M. B.). Matzelsdorf, freye Gemeinde-Kanzley zu Maissau V. U. M. B. Meiersch zu Nalb, V. U. M. B. Meiers und Grünau. Mollenburg. Oberhöflein. Ottenschlag (Grafenschlag, Gutenberg). Ottenstein. Pernegg. Persenbeug (Weissenberg). Pertolz (Groß-), (Kerbach). Pöchlarn. Pöggstall (Himberg und Oberanna). Prandhof (Niederanna). Praunsdorf, V. U. W. W., rücksichtlich Roggendorf V. O. M. B. Primmersdorf (Salapulka). Prutzendorf (Frohnsburg, Hardegg, Starrein). Rabs, Schloß (Adelsitz, Kollnitz, Liebenberg, Pfaffenschlag, Radl). Rappottenstein. Raßbach. Rastenberg (Großgöttfritz, Lichtenfels, Loschberg, Niedergrünbach, Niedernondorf, Wiesenrieth). Ravelsbach V. U. M. B., resp. Plank und Rohrendorf V. O. M. B. Rorregg (Ysper, Wimberg und Rothenhof). Rosenau (Marbach, Rottenbach, Schickenhof und Oberamt). Schiltern (Kronsegg). Schrems. Schwarzenau. Schwarzenbach und Spital, Kanzley zu Weitra. Senftenberg. Sieghарts (Groß-), (Blumau, Kirchberg an der Wild). Sitzmanns (Pulgarn). Spitz (Heinrichschlag, Schwallenbach, Zaissing). Stiefern und Thürneustift, freye Gemeinde-Kanzley zu Schiltern. Stockern. Unterdirnbach V. U. M. B., resp. Strazing V. O. M. B. Unterloiben. Waidhofen an der Thaya (Veste Nöthing). Waidhofen an der Thaya, landesfürstl. Stadt. Weidling. Weinern. Weinzierl, freye Gemeinde-Kanzley zu Krems. Weißenkirchen, unterthäniger Markt im Thale Wachau. Weitra, Herrschaft (Veste Waasen). Weitra, un-

terthänige Stadt. Wildberg (Dröſidl). Wolkenſtein. Zwettel, Stiftsherrſchaft (Moidrams, Windhof, Salingſtadt). Zwettel, Propſtey. Zwettel, landesfürſtl. Stadt.

V. Bezirk inner den Linien Wiens,
welcher in administrativer polizeylicher Hinſicht unmittelbar unter der k. k. n. ö. Landesregierung ſteht.

1) Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, hinſichtlich des Burgfriedens und der von ihm erkauften Freygründe, als:

Die ganze innere Stadt.

Die Vorſtädte:

Alſergrund, Althan, Altlerchenfeld, Erdberg, Gumpendorf, Himmelpfortgrund, Hungelbrunn, Joſephſtadt, Laimgrube, an der Wien, Landſtraße, Laurenzergrund, Leopoldſtadt, Magdalenengrund, Margarethen, Matzleinsdorf, Michaelbayriſcher Grund, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Roſſau, Spittelberg, Strotziſcher Grund, Thury, Weißgärber, Wieden, Windmühle. Dann die Herrſchaften

2) Hundsthurm.

3) Jägerzeil.

4) Konradswörth.

5) Lichtenthal.

6) Mariahilf, Metropolitan-Domcapitel in Wien.

7) Schaumburgergrund.

8) Schotten, Stiftsherrſchaft, rückſichtlich nachſtehender Gründe:

Breitenfeld, Neubau, Neuſtift, Schottenfeld, St. Ulrich.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwiſchen Dominien, oder Dominien und ordentlich organiſirten Magiſtraten ſind auf dem Rechtswege, und zwar von dem Landrechte der betreffenden Provinz in Gegenwart des politiſchen Repräſentanten zu verhandeln. (Allerh. Entſchl. vom 5. December 1826. Hofkanzley-Decret vom 14. December 1826. Regier. Circular vom 8. Januar 1827.

Rückſichtlich der Ortsobrigkeiten des flachen Landes kommt übrigens noch folgendes Eigenthümliche anzuführen:

Unter denſelben gibt es welche, die abwechſeln, daß heißt ſich bey gewiſſen Gemeinden, in Ausübung der ortsobrig-

keitlichen Jurisdiction periodisch theilen, so daß die Orts-Insassen zeitweise einem andern ortsobrigkeitlichen Amtsorte zugetheilt werden. Dieß gründet sich theils auf eine alt hergebrachte Gewohnheit, theils aber auch, in sogenannten gemischten Ortschaften, wo mehrere Grundherrschaften sind, welche hinsichtlich ihrer dortigen Grundunterthanen zugleich auch die ortsobrigkeitliche Gerichtsbarkeit zu üben hätten, auf eine Verabredung unter ihnen, die Ausübung ihrer getheilten ortsobrigkeitlichen Rechte abwechslungsweise nur immer einer einzigen Grundherrschaft zu übertragen; so daß nach der Anzahl der Grundherrschaften z. B. alle 2, 3, 4, 5, 6 bis 7 Jahre an einem gewissen Tage des Jahres, z. B. zu Georgi, Michaeli u. s. w. unter ihnen gewechselt wird.

Auch gibt es Dominien, wo diese Wechselung unter sich nur alle 3 oder 6 Jahre Statt hat.

Eine politische Amtskanzley besorgt übrigens nicht selten die politischen Geschäfte mehrerer Ortsobrigkeiten. Dieß ist aus obigem Verzeichnisse zu ersehen, wo die zugetheilten Ortsobrigkeiten ebenfalls vorkommen.

Wegen Entfernung einzelner Gemeinden von dem Sitze der betreffenden Ortsobrigkeit, die zuweilen in einem andern Kreise, ja sogar im Lande ob der Enns sich befindet, sind auch bereits im Wege freundschaftlicher Ausgleichung oder kreisämtlicher Vermittelung Delegationen bewirkt worden, welche zur Beförderung des Polizeydienstes nicht wenig beytragen. Insbesondere im Kreise V. O. W. W., und zwar vorzüglich in dem obern Bezirke gegen dem Lande ob der Enns, benützt das dortige Kreisamt zur Erreichung polizeylicher Zwecke, auch die seit 1805 bestehenden, nach Pfarrbezirken eingetheilten Conscriptions-Obrigkeiten; und seit 1810 wurden, besonders in den dortigen Gebirgsgegenden, wo nicht selten die competenten Ortsobrigkeiten unbekannt oder unerörtert sind, die nächstgelegenen Conscriptions-Obrigkeiten kreisämtlich delegirt, um das Polizeyrecht ganz oder doch in gewissen Beziehungen, z. B. bey Streifungen u. dgl. daselbst auszuüben. Zu diesem Behufe wurde auch daselbst eine politische Eintheilung in 177 Pfarr- oder Hauptgemeinden, und 2001 Untergemeinden getroffen.

Ueber die Ortschaften dieser Provinz, mit Hinblick auf die Landgerichte, Ortsobrigkeiten u. s. w., denen sie zugewiesen sind —

siehe den topographischen Land-Schematismus, oder Verzeichniß aller im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Ortschaften, von J. V. C. von Steinius, Wien bey Anton Strauß 1822; dann J. P. Ainsidl's Handbuch von allen Herrschaften, Magistraten, Gütern und Gülten in Oesterreich unter der Enns u. s. w. Geistinger 1825.

§. 9.

In wie fern die Eingehung einer politischen Amtskanzley, oder die Vereinigung zulässig ist.

Lediglich der Beurtheilung des Kreisamtes [1]) bleibt es überlassen, ob die von einem Dominium angesuchte Eingehung einer politischen Amtskanzley, oder deren Vereinigung mit einer anderen, nach Umständen zuzulassen sey, oder verweigert werden soll. (Reg. Weisung vom 23. November 1816.)

§. 10.

Hierzu können die Herrschaften nicht gezwungen werden.

In einem Particular-Falle, wo ein Ort niemahls einen selbstständigen Dominical-Körper gebildet hat, die ortsobrigkeitliche Jurisdiction nie besaß, sondern diese sich immer

---

[1]) Zur Delegirung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Dominium, ist dagegen die Genehmigung des k. k. Appellations-Gerichtes nothwendig (Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1821. Reg. Decret vom 10. August 1821. Hofkanzley-Decret vom 8. August 1828. Reg. Decret vom 28. Aug. 1828); wobey zugleich zu bemerken kommt, daß, da Advocaten die Gerichtsbarkeit nicht excurrendo verwalten dürfen, die Herrschaften, welche die Justiz durch solche besorgen lassen, wenn sie nicht zwey Meilen von der Hauptstadt entfernt sind, zu verhalten sind, ihre Amtskanzleyen in der Hauptstadt zu halten; jene Herrschaften aber, welche ihre Amtskanzleyen in der Hauptstadt nicht haben wollen, oder über zwey Meilen davon entfernt sind, befugte Justiziäre aufzustellen haben. (Note des Appellations-Gerichtes vom 8. Februar 1820.) Die Kreisämter haben übrigens in Fällen, wo einzelne Gemeinden von dem Gerichtsorte ungewöhnlich weit entfernt sind, so daß daraus besondere Beschwerden für die Gerichts-Insassen entstehen können, diese Fälle zur Abhülfe dem Appellations-Gerichte anzuzeigen. (Note des Appellations-Gerichtes vom 16. August 1828. Reg. Decret vom 28. August 1828.)

bey einer entfernten Herrschaft, wohin der Ort gehört, befand, entschied die k. k. vereinte Hofkanzley, daß für diese Herrschaft keine neue Verbindlichkeit entstehen könne, in einem Orte eine politische Amtsverwaltung aufzustellen, die bisher nicht bestanden hat. Es möge immerhin wünschenswerth seyn, daß eine solche Verwaltung daselbst bestehe, dieser Wunsch jedoch, der sich bey so vielen andern Orten, die von ihrer Ortsobrigkeit entfernt sich befinden, geltend machen ließe, sey kein zureichender Grund, der letzteren eine solche Verpflichtung aufzulegen.

Die Nothwendigkeit, daß in jenem Orte eine politische Amtsverwaltung aufgestellt werde, seye nicht näher nachgewiesen, in so fern sie aber ohne solche Nachweisung behauptet wird, erscheine die Angabe vielmehr durch die bisherige Nichtexistenz einer Verwaltung entkräftet.

Nach diesen Verhältnissen könne die Herrschaft zur Aufstellung einer Amtsverwaltung in jenem Orte nicht verpflichtet werden, und auf solche Weise entfalle auch die Zumuthung, daß diese Herrschaft die Schüblinge auf der Straße in jenem Orte zu übernehmen, oder hierwegen eine Entschädigung an die benachbarten Ortsobrigkeiten, wenn sie sich nicht freywillig dazu herbeylassen will, zu leisten hätte. (Hofkanzley-Decret vom 9. December 1824.)

B.

Von den ortsobrigkeitlichen Arresten.

§. 11.

Beschaffenheit derselben.

Bey jeder Ortsobrigkeit befindet sich ein einfacher politischer Verhafts- und Strafort.

Dieser politische Arrest ist jedoch meistens mit den Arresten für schwere Polizey-Uebertreter, s. §§. 11, 12 und 442 des II. Th. des Strafgesetzes, vereinigt. (S. auch §§. 192 bis 202 dieses II. Thls.)

§. 12.

Was hinsichtlich der Arreste zu geschehen hat, wenn der Sitz der Ortsobrigkeit von einer ihr untergeordneten Gemeinde zu entfernt liegt.

Bey Gelegenheit eines Particular-Falles, wo in einem von dem Sitze der Ortsobrigkeit entfernten Orte aus wichtigen Polizey-Rücksichten das Bedürfniß eines festen Verwahrungsortes für die im Orte und in den dortigen Umgebungen aufgegriffenen Verbrecher, oder sonst bedenklichen Individuen zur Sprache kam, wurde dem betreffenden Kreisamte aufgetragen, die dem Gesetze entsprechende Amtshandlung zu pflegen, und zu dem Ende die Local-Verhältnisse jenes Ortes und der Umgegend im commissionellen Wege einer genauen Prüfung zu unterziehen, hierbey besonderen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht die Entfernung der Herrschaft und die Vereinigung vieler selbstständigen Dominical-Entitäten der dortigen Gegend, unter der so sehr in Anspruch genommenen Verwaltung jener Herrschaft, der Erfüllung der ortsobrigkeitlichen Pflichten Abbruch thun, und ob nicht aus diesem Titel die unterthänigen Gemeinden selbst directe oder indirecte auf eine Art belastet werden, gegen welche sie verfassungsmäßig geschützt werden sollen.

Es wurde hierauf ein Uebereinkommen zwischen der Herrschaft und den ihr unterthänigen entfernten dabey interessirten Gemeinden dahin getroffen, daß die Wohnung des Wächters und zwey Arreste, deren einer heitzbar seyn muß, vorgerichtet werde, wohin die aufgegriffenen Individuen gebracht, in diesem Arreste auf Kosten der Gemeinde aufbewahrt, verpflegt und dann an die Herrschaft abgeschickt werden können.

In dem Anbetrachte nun, daß dieses freywillige Uebereinkommen eben nicht gesetz- und verfassungswidrig erkannt, und daß es vielmehr willkommen befunden wurde, wenn zwischen Herrschaft und Unterthanen solche zweckmäßige freywillige Uebereinkommen zu Stande kommen, zumahl die Gemeinde ohnehin die Weiterbeförderung der bey ihnen ergriffenen Vagabunden an ihre Herrschaft besorgte, während die Herrschaft nicht einmahl verpflichtet wäre, in gedachtem Orte einen Arrest zu bauen, so wurde dasselbe von der k. k. n. öst. Landesstelle

mit Decret vom 3. Januar 1827 genehmigt, und die Erbauung dieser Gemeinde-Arreste sammt Wachterwohnung, laut Hofkanzley-Decrets vom 3. May 1828, auch mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1828 bewilligt.

§. 13.

Bestimmung dieser politischen Verhaftsorte.

In diesen politischen Arrest werden alle, wie immer geartete, in einer gesetzwidrigen Handlung betretene, zur Anhaltung und Verhaftung geeignete Individuen, als: Vagabunden, Bettler, und sonstige verdächtige, gefährliche und unter Polizey-Aufsicht zu stellende Leute, Schüblinge, Schwärzer jeder Art [1]), Deserteurs, politische Vergeher, schwere Polizey-Uebertreter, und selbst Verbrecher, gegen unverzügliche Einlieferung der Letzteren an das Criminal-Gericht, nach gepflogenem summarischen Verhöre, angehalten.

Sie bilden die unterste Stufe der Verhaftsorte.

Für die politischen Vergeher bilden sie zugleich den Strafort.

II.

Von dem obrigkeitlichen Amts- und Hülfs-Personale.

§. 14.

Eintheilung desselben.

Hier kommt:

A. von der Amtsvorstehung, und

---

[1]) So ist der Mißbrauch, die Schwärzer bey dem Gefälls-Aufseher in Verhaft zu setzen, wiederhohlt verbothen, und in Gemäßheit des Hof-Decretes vom 13. October 1788 anbefohlen, daß die Schwärzer entweder bey dem obrigkeitlichen Gerichtsstande, oder wenn dieses, nach der Localität, während der Untersuchung nicht geschehen könnte, bey dem Bancal-Amte in sicherer Verwahrung gehalten werden; und minder schuldig befundene Schwärzer, deren Strafe nur auf 7 oder 8 Tage ausfällt, sind nach der Verordnung vom 21. August 1788, wegen der mit der öffentlichen Arbeit verbundenen Entehrung, immer nur zum Civil-Arreste zu verurtheilen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812, eröffnet mit Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812, und Reg. Decret vom 25. December 1812.)

B. von den zur Handhabung des Polizeyrechtes bestehenden Wachen und Dienern zu handeln.

A.

Von der Amtsvorstehung.

§. 15.

Die Amtsvorstehung besteht bey den Dominien, aus einem Oberbeamten, Oberamtmann, Director, Verwalter, Pfleger u. dgl., einem Actuar, Schreiber u. s. w.; sie ist dagegen in den Städten und Märkten, wo organisirte Magistrate sind (s. §. 4), mit der Gemeinde-Vorstehung verschmolzen. (S. §§. 81 bis 86.)

Bestandtheile derselben.

§. 16.

Nach und nach soll die Aufstellung tüchtiger Leute zu obrigkeitlichen Privat-Beamten erzielt, und hierauf vorgedacht werden. (Patent vom 15. Januar 1784, §. 2.)

Persönliche Eigenschaften der politischen Amtsvorsteher.
a) Tüchtigkeit derselben.

§. 17.

Es soll allgemein darauf gesehen werden, daß zu derley Beamten keine anderen, als wirkliche österreichische Unterthanen verwendet werden. (Eodem.)

b) Erforderniß der österr. Nationalität.

§. 18.

Damit in Zukunft bey Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege, oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März 1828, laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. März, empfangen den 7. April 1828, zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derley Stelle keinem Individuum mehr verliehen oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist. (Reg. Circular vom 18. April 1828.)

c) Vorzügliche Moralität der politischen Beamten.

§. 19.

d) Wissenschaftliche Bildung im Gebiethe der politischen Gesetzkunde.

Solche Beamte sollen mit Zeugnissen für das politische Fach der Amtsverwaltung versehen, oder hiervon durch die Behörden dispensirt seyn.

Wer mit diesen Urkunden nicht versehen ist, dem ist die Amtirung nicht zu gestatten. (Reg. Verordnung vom 20. May 1808.)

Auch wenn Jemand von einer Justiz-Bedienstung zu einer politischen oder zu einer solchen zu übertreten verlangt, wo Politica und Justitialia zugleich abgehandelt werden, so soll derselbe vorläufig das Zeugniß der erlernten Polizey- und Cameral-Wissenschaft beylegen. (Hof-Entschließung vom 20. Junius 1772.)

Die Staatsgüter-Administration insbesondere ist angewiesen, zu Oberbeamten-Stellen nur solche Individuen anzustellen, welche sich über die, über alle Zweige des Richteramtes mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen gehörig ausgewiesen haben. (Hofkammer-Eröffnung vom 7. August 1825. Hofkanzley-Decret vom 13. August 1825. Regierungs-Decret vom 31. August 1825.)

§. 20.

Ungültigkeit der Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde in anderen Provinzen.

Wenn ein Beamter in einer Provinz aus der politischen Gesetzkunde geprüfet worden ist, und das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat, so muß er doch, wenn er in einer anderen Provinz angestellt werden sollte, sich, bey der bedeutenden Abweichung der Landesverfassung, daselbst wieder prüfen lassen. (Hofkanzley-Decret vom 5. Februar 1818.)

Die in einer Provinz abgelegte politische Prüfung kann nur zur politischen Geschäftsleitung in dieser Provinz befähigen.

Es muß daher allerdings ein in einer andern Provinz geprüfter, und mit dem Wahlfähigkeits-Decrete versehener Candidat, um in Nieder-Oesterreich die Amtsverwaltung auf einem Dominium antreten zu können, sich über jene Geschäftszweige,

in welchen eine von der Provinz, wo er sich der Prüfung unterwarf, abweichende Verfassung oder andere Verordnungen herrschen, einer besonderen Prüfung bey der Regierung unterziehen. (Hoffanzley-Decret vom 12. August 1825.)

§. 21.

Pflicht zur Anzeige der Aufnahme eines politischen Beamtens an das Kreisamt.

Wenn ein Gutsbesitzer einen Wirthschaftsbeamten aufnimmt, muß die Anzeige hiervon an das Kreisamt gemacht werden [1]) (Patent vom 28. October 1773); und wenn eine Aenderung

---

[1]) Mit Regierungs-Decret vom 6. Februar 1808 wurde den Kreisämtern aufgetragen, ein Verzeichniß vorzulegen, dessen Inhalt rubrikenweise darzuthun hatte, in welchem Jahre jeder Oberbeamte bey der betreffenden Herrschaft angestellt worden ist, an welchem Tage, und ob mit Vorwissen des Kreisamtes er die Amtirung übernahm, dann wann er die Prüfung aus der politischen Gesetzkunde *) u. s. w. abgelegt hat, wobey das Nummer und das Datum des Decretes, so wie die Behörde von welcher dieselben ausgefertiget worden sind, angesetzt erscheinen mußten.

Für den Fall, daß Beamte aus diesem Verwaltungszweige nicht geprüft seyn sollten, wurden die Kreisämter angewiesen, in jenem Verzeichnisse den Antrag beyzufügen, ob der Beamte zur Ablegung der Prüfung zu verhalten, oder ob im Falle, wenn er die Amtirung durch eine längere Reihe von Jahren mit Auszeichnung geleitet hat, ihm die Nachsicht der Prüfung ertheilet werden dürfe.

---

*) Die mit Hof-Entschließung vom 4. September 1801, und Appellations-Circulare vom 26. April 1808 anbefohlenen Erfordernisse der Prüfung obrigkeitlicher Beamten aus dem Civil- und Criminal-Fache gehören nicht hierher.

Die zu Folge Hoffanzley-Decret vom 4. Jannar 1804, mit Regierungs-Circulare vom 7. Januar 1804 anbefohlene Prüfung aus dem II. Theile des Strafgesetzes erscheint jedoch, wegen der engen Verbindung der polizeylichen Geschäfte mit diesem II. Theile des Strafgesetzes, einem jeden obrigkeitlichen Beamten, wenn er sich auch nur mit den Polizey- und sonstigen politischen Geschäften zu befassen hätte, wiewohl nicht ausdrücklich anbefohlen, doch immerhin unerläßlich.

mit einem Verwalter vor sich gehet, soll stets gleich dem Kreisamte, wer nun die Amtirung führe, bekannt gemacht werden. (Hof-Verordnung vom 16. Februar 1775.)

Es ist übrigens das k. k. Kreisamt berechtigt, für eine Herrschaft provisorisch einen Beamten für so lange aufzustellen, bis der Besitzer der Herrschaft ein zur Amtsverwaltung geeignetes Individuum bestellt; und da von demjenigen, der von dem Kreisamte zur Amtsführung aufgestellt wurde, nicht gefordert werden kann, daß er den Dienst unentgeltlich leiste, so kommt es auch der politischen Behörde zu, über die dem aufgestellten Beamten gebührende Belohnung, dann ob und welche Uebersiedlungskosten er zu erhalten hat, zu entscheiden, und die Herrschaft zu verhalten, daß sie den provisorischen Beamten nach diesem Erkenntnisse zufrieden stelle. Eine Entscheidung, nach welcher ein solcher Beamter mit seinen Ansprüchen auf den Gehalt und die Uebersiedlungskosten für seine Dienstleistung, als vom Kreisamte aufgestellten Oberbeamten der Herrschaft, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, wurde daher aufgehoben. (Hofkanzley-Decret vom 31. May 1822.)

§. 22.

Beständige Anwesenheit des Amtsvorstehers im Amtsorte.

Die Verordnung, welche jede Obrigkeit nur anweiset, einen oder mehrere Amtstage in der Woche zu halten, an denen die Obrigkeit schuldig ist, in der Kanzley gegenwärtig zu seyn, und Amt zu handeln, gilt offenbar nur von Rechtsverhandlungen, von den Geschäften des adeligen Richteramtes [1]),

[1]) Bey jenen Dominien, welche mit Genehmigung des Appellations-Gerichtes ihre Gerichtsbarkeit (s. §. 9 Anmerk. 1) an ein benachbartes Dominium delegirt, oder dem Beamten die Besorgung ihrer Justiz, und zwar mit Einwilligung des Eigenthümers jener Herrschaft, übertragen haben, haben nähmlich die Kreisämter nur darauf zu sehen, daß der Beamte des fremden delegirten Dominiums sein Amt hinsichtlich der delegirten Gerichtsbarkeit an einem bestimmten wöchentlichen Amtstage im Orte, wo die delegirende Obrigkeit ihre Kanzley hat, handle, und ohne Kosten der Unterthanen erscheine. (Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1821. Reg. Decret vom 10 August 1821.)

von der Annahme der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Gaben und von den sogenannten Gnadensachen, aber keineswegs von der Aufsicht auf die öffentliche Polizey und von der richterlichen Amtshandlung in Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen, wozu die Anwesenheit des Amtsvorstehers erfordert wird, und wobey das Unschickliche und Unzulässige dessen, daß der Beamte außer dem Bezirke seiner Gerichtsbarkeit wohnet, auffällt. (Regierungs-Weisung vom 7. März 1815. Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1815.)

§. 23.

Pflicht der ortsobrigkeitlichen Beamten, dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen.

Die Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten sollen an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Haupt-Pfarre beywohnen. (Allerh. Entschließung, bekannt gemacht mit Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1808.)

Da nun dieser Allerhöchste Befehl, von Vielen theils gar nicht, theils ohne aller Andacht, mehr zum Aergernisse, als zur Erbauung des Volkes, befolgt wurde, haben Se. Majestät mit Allerhöchstem Cabinett-Schreiben vom 14. März 1822 zu befehlen geruhet, daß obige Anordnung neuerdings kund gemacht, und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrucksamste mit dem Beysatze eingeschärft werden solle, daß in dieser Hinsicht nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate, unter eigener Verantwortung, über die pünctliche Beobachtung derselben stets strenge wachen, und gegen jeden Beamten, der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig das Amt handeln. (Hofkanzley-Decret vom 21. März 1822.)

B.

Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten zu Gebothe stehenden Wachen und Dienern.

§. 24.

Eintheilung derselben.

Die Wachen, welche zur Handhabung der Polizey verwendet werden, sind:

1) Civil- und
2) Militär-Wachen.

1.

Von den Civil-Wachen.

§. 25.

Sie sind theils ortsobrigkeitliche, theils Gemeindewachen.

Die Civil-Wachen sind, theils **obrigkeitlich**, theils **communal**. Von Letzteren wird §. 89 gehandelt. So wie übrigens auch die Bancal- und Tabak-Ueberreiter einiger Maßen hierher gehören (s. §. 233), so wird seiner Zeit auch eine landesfürstliche Civil-Grenzwache aufgestellt werden. (S. §. 46, lit. a.)

§. 26.

Verfassungsmäßiges Recht der Ortsobrigkeiten, polizeyliche Wachen und Diener aufzustellen.

Der Dorfobrigkeit gebühret die Bestellung des gemeinen Dieners, Wächters und Stundenrufers. (Tractatus de juribus incorpor. Tit. III.)

§. 27.

Verrichtungen derselben im Allgemeinen.

Die Bestimmung dieser Wachen und Diener können in folgende Verrichtungen subsumirt werden:

1) in Besorgung der Zustellungen und Vorladungen;
2) in Vornahme von Streifungen und sonstigen Nachforschungen [1]), und Wachsamkeit auf die Polizey in dem ihnen anvertrauten Bezirke;
3) in Unterdrückung des ausgebrochenen Ungehorsames, der Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit;
4) in Arretirungen auf obrigkeitlichen Auftrag oder bey Betretungen;
5) in Vollziehung der, von der Obrigkeit verhängten Strafen; und
6) in Bewachung der Inquisiten und Sträflinge.

§. 28.

Instruction für Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

Nachfolgender, von allen Behörden empfohlener Instructions-Entwurf, wurde als allgemeine Vorschrift für das Ge-

[1]) Von den Streifungen und sonstigen Nachforschungen s. I. Theil II. Hauptstück, §§. 712 bis 761.

fangen-Aufsichts-Personale der Landgerichte des flachen Landes [1]) vorgezeichnet, und die Kreisämter wurden angewiesen, diese Instruction sämmtlichen Landgerichten zur Bekanntmachung an das Gefangenwärter-Personale und zur genauen Befolgung hinauszugeben, seiner Seits aber selbst über die Handhabung dieser Vorschrift zu wachen, und in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen. (Hofkanzley-Decret vom 29. Junius 1815. Reg. Decret vom 13. Julius 1815.)

Da nun diese Verordnung laut §. 22 der Instruction nicht bloß in Bezug auf Criminal-Arreste, und für die wegen schwerer Polizey-Uebertretungen Angehaltenen, **sondern auch für die wegen eines politischen Vergehens Verhafteten** gelten, in welcher letzten Beziehung sie die Weisung der Obrigkeit zu erwarten und zu befolgen haben, so können hier dieselben nicht übergangen werden.

1) Der Gefangenwärter und Gerichtsdiener hat sich immer vor Augen zu halten, daß seine Beschäftigung keine solche ist, die er der Herrschaft allein, sondern vielmehr die er dem ganzen Staate und der öffentlichen Sicherheit leistet, daß daher sein Stand ehrenvoll ist, so lange er die Pflichten desselben genau erfüllet.

2) Derselbe hat den obrigkeitlichen Personen, und zwar dem Gutsbesitzer und den übrigen Beamten mit der gehörigen Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

3) Derselbe hat die obrigkeitlichen Verordnungen entweder ohne Verzug, oder in der ihm festgesetzten Zeit zu vollziehen, und hat daher nicht zu erwarten, daß das Gericht irgend einer Entschuldigung Gehör geben werde.

4) Die ihm anbefohlenen Arretirungen hat derselbe immer

---

[1]) Der Criminal-Richter hat nur solche Gefangenwärter aufzunehmen, welche zur Besorgung ihrer Amtspflicht geeignet, folglich des Lesens und Schreibens kundig sind. (Allerh. Entschließung vom 31. Januar 1823. Appellations-Circular vom 11. Februar 1823.)

stets mit der größten Klugheit und Mäßigung vorzunehmen, und immer darauf Rücksicht zu tragen, daß der zu Verhaftende nicht entfliehe, aber auch, daß dieser in der Person und Ehre möglichst geschonet werde, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn dieser sich widersetzet, oder zu entfliehen suchet, bey seiner Nachhausekunft sich aber alsogleich vor das Gericht zu stellen, und über das Vorgefallene, und zwar sowohl über das Betragen des zu Arretirenden, als auch über alles genau Rechenschaft abzulegen, was zur Befolgung des obrigkeitlichen Auftrages unternommen wurde.

5) Derselbe hat die Verhafteten jederzeit gut zu behandeln, sie weder durch Worte noch durch Handlungen zu beleidigen, und nur dann Gewalt zu gebrauchen, wenn entweder in einem unvorhergesehenen Angriffe von Seite derselben Gewalt nothwendig wird, oder wenn er hierzu die Bewilligung von Seite des Gerichts erhält, in welchem letzteren Falle er die ihm vorgezeichneten Grenzen nicht zu überschreiten haben wird.

6) Derselbe hat nie zwey Verhaftete in demselben Gefängnisse zu verwahren, und wenn dieses nothwendig werden sollte, die vorläufige Anzeige dem Gerichte zu erstatten; eben so hat er jene, die einer Mitschuld verdächtig sind, so weit von einander zu entfernen, daß auch die entfernteste Verbindung nicht Statt haben könne.

7) Derselbe hat immer auf die Beschaffenheit der Gefängnisse ein wachsames Auge zu tragen, und falls ihm etwas auffallen sollte, was mit dem ungefährdeten Gesundheitsumstande oder mit der gehörigen Versicherung der Person der Verhafteten im Widerspruche steht, das Gericht ohne Verzug davon in die Kenntniß zu setzen; auch hat derselbe täglich das Gitter, die Eisen, Thüren, Oefen, Wände und Lagerstätte der Gefängnisse wohl zu besichtigen, und sobald ihm eine Verletzung, die nachtheilige Folgen haben könnte, ersichtlich wird, ebenfalls sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen.

8) Derselbe hat die Verhafteten nach Möglichkeit, ohne daß diese es bemerken, zu beobachten, und alle Bemerkungen,

welche er wichtig findet, alsogleich dem Gerichte anzuzeigen, jede Woche aber, und zwar am Schlusse derselben, einen genauen Bericht über das Benehmen derselben zu erstatten, zugleich stehet es ihm frey, mit der geziemenden Bescheidenheit sich zu äußern, was allenfalls an den Vorsichtsmaßregeln abzuändern wäre.

9) Ueberhaupt hat derselbe bey Besuchung der Gefängnisse das strengste Stillschweigen zu beobachten, und nur so viel zu reden, als unausweichlich nothwendig ist, auch nicht, unter was immer für einem Vorwande, das geringste Geschenk anzunehmen, am allerwenigsten sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch über die Ursache ihrer Arrestirung einzulassen; die Uebertretung dieser Verhaltungsregel hätte schon das erste Mahl die Entlassung vom Dienste zur Folge.

10) Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Verhafteten stets Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachten, daß ihnen nur solche Speisen zukommen, die im Verwahrungshause gekocht werden, endlich daß ihnen kein Geld, so wie überhaupt kein auch noch so unbedeutend scheinender Gegenstand, ohne Erlaubniß des Gerichtes, zukomme.

11) Derselbe hat nicht zu gestatten, daß die Verhafteten Tabak rauchen, Licht brennen, und zu sorgen, daß es denselben unmöglich sey, durch das Feuer des ohnedieß wohl zu verwahrenden Ofens, zu einer Feuersbrunst vorsetzlich oder aus Unachtsamkeit veranlassende Ursache zu werden.

12) Wenn ein Verhafteter sich krank meldet, so wie auch wenn eine arrestirte Weibsperson der Entbindung nahe kommt, hat derselbe sogleich dem Gerichte die Anzeige zur weiteren Verfügung zu machen.

13) Derselbe hat Niemanden zu dem Verhafteten kommen, oder sich mit ihm besprechen zu lassen, es sey denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gerichtes; eben so wenig hat er denselben eine Nachricht zu bringen, und überhaupt darüber zu wachen, daß kein Verhafteter mit Jemanden außer dem Gefängnisse sich in eine Unterredung einlasse.

14) Die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen hat derselbe mit ganz besonderer Sorgfalt zu verwahren. Sollte es möglich werden, ihm dieselben zu entwenden, und würde dadurch ein Verhafteter flüchtig werden, so wird er des Dienstes entlassen, und es können hier keine Entschuldigungen Platz greifen.

15) Sollte er durch Amtsgeschäfte, durch Krankheit, oder auf eine andere Weise gehindert werden, die Schlüssel gehörig zu verwahren, oder selbst die Verhafteten zu besorgen, so hat er die Schlüssel dem Gerichte, oder denjenigen zu übergeben, den das Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt.

16) Bey Anlegung der Eisen, und Ankettung der Verhafteten hat er stets gegenwärtig zu seyn, und sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß die Eisen und Schlösser in hinlänglich gutem Stande sind.

17) Eben so hat derselbe, wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, zugegen zu seyn, und sorgfältig darauf zu sehen, daß demselben nichts Heimliches zugesteckt werde.

18) Bey Betretung der Gefängnisse hat derselbe, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen mitzunehmen; gleiche Vorsicht ist bey der Stellung vor Gericht anzuwenden. Nächtliche Betretung der Gefängnisse soll nie mit offenem Lichte, sondern allzeit mit einer Laterne geschehen.

19) Derselbe hat über alle, unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein ordentliches Protokoll zu führen; die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) Die Zahl unter welcher der Verhaftete eingebracht worden, diese lauft nach der Reihe, vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort, zu Ende des Jahres sind die in Verhaft gebliebenen, in das Protokoll des künftigen Jahres, nach der Ordnung wie sie im vorigen gestanden, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;
e) die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;
g) der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist, durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

20) Derselbe hat ferner jede Art von Unachtsamkeit und Nachlässigkeit zu vermeiden, stets Ruhe und Ordnung in seiner Haushaltung zu beobachten, sich nicht dem Spiele oder Trunke zu ergeben, da er sich sonst des Zutrauens des ihm vorgesetzten Gerichtes verlustig machen würde.

21) Die nähmlichen Verhaltungsregeln, mit den aus der Sache selbst fließenden Abänderungen, hat derselbe auch gegen Sträflinge zu beobachten, und sich in Betreff dieser, genau an die besonderen Verordnungen des Gerichtes zu halten.

§. 29.

Bestrafung pflicht widriger Gefangenwärter und Gerichtsdiener.

Die Hofkanzley hat es in der Ordnung gefunden, daß die Landgerichtsdiener in Vergehungs- und Uebertretungsfällen eben so wie andere zur öffentlichen Aufsicht bestellte, und in Pflicht genommene Diener mit angemessenen Strafen belegt werden. Dem zu Folge hat die Uebertretung obiger Verhaltungsregeln, sie mag ihren Grund in Nachlässigkeit oder bösem Willen haben, wenn nur letzterer nicht so beschaffen ist, daß er eine gesetzliche anderwärtige Bestrafung nach sich zieht, die Folge, daß wider den Gerichtsdiener stufenweise verschärfte Arreststrafe, die Entlassung hingegen für das erste Vergehen nur dann Statt hat, wo sehr grobe Nachlässigkeit, oder auffallend böser Wille zum Grunde liegt; sonst aber auch bey wiederholten Gebrechen, wenn sich nähmlich daraus zeigt, daß ein Gefangenwärter zu seinem Dienste offenbar nicht tauge. (Hofkanzley-Decret vom 29. Junius 1815. Reg. Intimation vom 13. Julius 1815.)

2.

Von den Militärwachen.

§. 30.

Gattungen derselben.

Diese sind:

1) reguläres Militär; und
2) Grenz-Cordonisten, welche jedoch seiner Zeit auch in Nieder-Oesterreich werden aufgelöset, und durch eine Civil-Grenzwache substituirt werden. (S. §§. 25 und 46 lit. a.)

In wie fern die regulirten Bürger-Corps das reguläre Militär suppliren sollen s. I. Theil I. Hauptstück, §. 393.

a.

Von den regulären Militärwachen.

§. 31.

Aeussere Bewachung der Gefangenhäuser durch reguläres Militär.

Die äußere Bewachung der Gefangenhäuser ist in jenen Orten, wo Militär-Garnisonen sich befinden, von dem Militär zu besorgen. (Hof-Decret vom 30. September 1802.)

§. 32.

Möglichste Ersparung der Militärposten. Modalitäten zu diesem Behufe. Wie es mit den Wachstuben zu halten ist.

Die Beschränkung der Garnisons-Truppen auf einen geringeren Local-Stand bringt im Vergleiche mit den, der dienstbaren Mannschaft zugewiesenen Verpflichtungen, mitunter eine sehr empfindliche Anstrengung der Garnisons-Abtheilungen hervor. Es muß daher in allen Wegen dafür gesorgt werden, ihnen keine, als durch die strenge Nothwendigkeit gebothene Leistungen, aufzulegen.

In dieser Hinsicht ist die Hofkanzley mit dem Hofkriegsrathe darin übereingekommen, alle entbehrlichen Ehrenposten und Wachen bey den Aerarial-Gütern einzuziehen. Der k. k. Hofkriegsrath hat daher dem General-Commando einen Ausweis der gegenwärtig zum Behufe des Militärdienstes bestehenden Wachen und Dienstposten, nebst dem Gutachten, welche hiervon entweder vermindert oder ganz eingezogen werden können, abgefordert.

Um diesen Vorschlag auch über jene Posten, welche zu den Diensten der übrigen Verwaltungszweige verwendet werden, ausdehnen zu können, wurde die Landesstelle angewiesen, sich über die Nothwendigkeit der Beybehaltung jener Dienstposten und Wachen, welche zu einer von der Leitung der Landesstelle abhängigen Verrichtung vom Militär gestellt werden, mit der Militär-Oberbehörde in eine commissionelle Verhandlung einzulassen, und deren Ergebniß gutächtlich vorzulegen.

Nicht als unabweichliche Grundsätze, aber doch als Momente, auf deren Beachtung, jedoch mit beständiger Rücksicht auf die vorherrschenden Local-Verhältnisse, es dabey vorzüglich ankommen wird, sind folgende Puncte anzunehmen:

1) Alle Ehrenposten bey Civil-Behörden oder Civil-Beamten, deren Einziehung das Militär bey Militärpersonen oder Militär-Behörden auf der gleichen Linie des Ranges mit ersteren zur Einziehung geeignet erklärt, sind als entbehrlich zu betrachten.

2) Bey Anstalten, wo besondere Civil-Sicherheitswachen bestehen, soll nur im äußersten Nothfalle, und nur für die Bewahrung der Sicherheit von Außen, oder etwa bey Nacht, eine Militärwache in Anspruch genommen werden.

3) Die zweckmäßige Vertheilung der Polizeywachen soll zur Ersparung von Militärposten, wo nicht bey Tag und Nacht, doch wenigstens bey Tage, möglichst zur Ersparung von Militärwachen benützt werden.

4) Bey jenen Aemtern und Gebäuden, wo durch bestehende oder anzubringende gute Sperranstalten, oder durch ein besonderes aufgestelltes Aufsichts-Personale, z. B. Kreisbothen, Cassediener &c., ohnehin schon entweder eine immerwährende oder eine zeitliche Aufsicht organisirt ist, soll wenigstens auf eine Ersparung der Wachen bey Tage hingewirkt werden.

5) Bey Cassen, welche, z. B. bey Kreissteuer-Cassen, nur durch mehrere Tage und Monathe mehr gefüllt sind, soll in Ueberlegung genommen werden, ob nicht die Zutheilung von Wachposten auf diese kurze Periode zu beschränken, für die

übrige Zeit aber durch die Dienerschaft der gehörige Grad von Sicherheit erreicht werden könne.

6) Depositorien und Cassen derselben Verwaltungs-Branchen sollen zur Verminderung der Wachposten so viel möglich concentrirt werden.

7) Bey öffentlichen Gebäuden und Anstalten soll die Aufsicht besonders im Innern vorzüglich von der hierzu berufenen Dienerschaft besorgt werden, für die Bewachung von Außen aber eine Revision des wahren Bedarfes der dermahl in Anspruch genommenen Militär-Wachposten Statt finden. (Hofkanzley-Decret vom 16. August 1824.)

Se. Majestät haben ferner mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Januar 1829 anzuordnen geruhet, daß die Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben, welche nur auf das wirkliche Erforderniß zu beschränken sind, von Seite der Militär-Verwaltung mit dem geringst möglichsten Aufwande bestritten werden; diese Kosten aber, in so weit die Wachstuben nicht für Militärzwecke dienen, von den Fonds, für welche sie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten seyn sollen.

Hiernach haben die Miethzinsen, Herstellungs- und Erhaltungskosten für die Wachstuben zur Versehung der Casernen-, Stockhaus-, Haupt-, Ehren- und Thorwachen, ferner die Wachen für Militär-Cassen, Militär-Verpflegs-Magazine, und alle Gattungen militärischer Vorräthe, fortan dem Militär-Aerar zur Last zu fallen; und es sind nur die Kosten für die zu Gunsten des Cameral-Aerars oder der Gefälle bestehenden Wachstuben, aus dem Cameral-Fonde oder den betreffenden Gehalts-Cassen, dem Militär-Aerar über dessen Anforderung zu vergüten.

Se. Majestät haben mit weiterer Allerhöchster Entschließung vom 23. Januar 1829 zu befehlen geruhet, daß bey Ausmittelung der Localitäten für die Wachstuben, welche zu anderen als militärischen Zwecken dienen, und der Kosten zu deren Erhaltung die größtmöglichste Ersparung Statt finden, und deßhalb von den betreffenden Behörden gemeinschaftlich mit den

Militär-Behörden vorgegangen werden solle. (Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1829.)

§. 33.

Bestrafung der Livree-Bedienten, die sich gegen die Militärposten vergreifen.

Die Livree-Bedienten, welche sich gegen die Militärwache mit Reden, Drohungen oder Thätigkeiten vergehen, sind nachstehender Maßen zu bestrafen.

1) Sollen alle Livree-Bedienten, als: Laufer, Laquaien, Hayducken und Kutscher, oder auch andere Stallleute den Militärposten, auf das erste Ermahnen oder Zurufen alsogleich gehorsamen; widrigens

2) derjenige, welcher sich dem nicht fügen wollte, insonderheit auch die Kutscher, welche, wider das Anrufen der Miliz, anderen vor- und einzufahren sich unterfangen, oder welche auf die in solchen Gelegenheiten versammelte Menge Volks durch ihr ungestümes Fahren zudringen, unmittelbar von dem Militär gefänglich angehalten, und mit einer wohlverdienlichen Leibesstrafe angesehen werden sollen.

3) Woferne sich aber Jemand unterstände, ungeziemende oder frevelhafte Reden oder Drohworte gegen die Militärwache auszustoßen, derselbe soll nach dem Gesetze bestraft werden.

4) Sollen dergleichen boshafte Leute, über die solchergestalt ausgestandene Strafe, lebenslänglich untüchtig seyn, jemahls mehr in ein oder andern Livreedienst in Wien zu treten, und wenn endlich

5) sich jemand so weit verginge, der Militärwache sich werkthätig zu widersetzen und an solcher sich zu vergreifen, so soll derselbe ohne aller Rücksicht auf die Livree, die er trägt, alsbald ergriffen, gefänglich eingesetzt, und nach Gestalt der Umstände mit der schärfesten Strafe angesehen werden. (Verordn. vom 21. April 1785.)

§. 34.

Bestimmung der Militär-Assistenz im Allgemeinen.

Die Militär-Assistenz wird zu dem Ende verwendet, um den Amtshandlungen der Ortsobrigkeiten oder des Kreisamtes den gehörigen Nachdruck zu geben.

Unterschied derselben von der Militär-Execution.

Die Assistenz-Mannschaft hat hierbey keineswegs auf Execution an Ort und Stelle zu bleiben, und dieselbe ist ungesäumt zurückzusenden, sobald die Unterthanen zum Gehorsam gebracht, die Rädelsführer aber arretirt und dem Gerichte überliefert worden sind. (Reg. Weisung vom 16. Februar 1815.)

Diese Militär-Assistenz ist mit der Militär-Execution nicht zu verwechseln (Reg. Weisung vom 14. März 1815); indem letztere nur ein Mittel zur Eintreibung der rückständigen l. f. und obrigkeitlichen Gaben ist, so daß dieselbe keineswegs als ein polizeyliches Zwangsmittel zu betrachten ist.

§. 35.

Anrufung der Militär-Assistenz. a) Bey Streifungen.

Wenn es die Noth erfordert, kann bey Streifungen das Militär um Assistenz angegangen werden. (Instruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, §. 38.) S. dießfalls I. Thl. II. Hauptstück, §§. 771 bis 773.

§. 36.

b) Beym Ungehorsame der Unterthanen.

In Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle oder der Kreisämter ungehorsam und stützig zeigt, ist Militär-Assistenz zur Hand zu nehmen, da Seiner Majestät Absicht keineswegs dahin gehet, halsstarrige Unterthanen in ihrem Starrsinne zu schützen, sondern die Unterthanen von noch größerem Uebel abzuhalten. (Hofkanzley-Verordnung vom 2. Jänuar 1786.)

§. 37.

c) Bey Störung der öffentlichen Sicherheit.

Bey Gelegenheit, als die öffentliche Sicherheit besonders bedroht war, wurde, um mit möglichstem Nachdrucke vorgehen zu können, und das wichtige Ziel, die Wiederherstellung der Sicherheit auf das schnellste zu erreichen, die Mitwirkung des Militärs unumgänglich nothwendig erkläret; und die Kreisämter wurden angewiesen, in der möglichst kürzesten Zeit anzuzeigen, auf welchen Puncten sie militärische Unterstützung an Reiterey und Fußvolk nothwendig zu haben glauben, und wie stark dieselbe auf jedem dieser Puncte seyn dürfte. (Reg. Decret vom 8. November 1815.)

§. 38.

Vorläufiges Einschreiten bey der Landesstelle um die Militär-Assistenz.

Außer einem besonderen dringlichen Vorfalle, kann jedoch von den Kreishauptleuten die Militär-Assistenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung geschehen ist, und die Bewilligung hierzu ertheilt wurde. (Hof-Decret vom 29. Julius 1767.) S. auch I. Theil I. Hauptstück, §. 404.

§. 39.

In welchen Fällen das Militär zur Assistenzleistung im Allgemeinen angewiesen ist.

In jenen Fällen, wo wegen Entrichtung des Contributionales, der zu leistenden Robath, oder aus einer anderen Ursache sich irgend wo eine wirkliche Empörung, oder sonst ein solcher Vorfall äußern sollte, wo das Uebel, wegen des längeren Aufschubes der Assistenz, sich natürlicher Weise vergrößern würde, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe an die betreffenden k. k. General-Militär-Commanden der Befehl ergangen, daß jeder Officier dem bestellten Kreishauptmanne auf dessen Anverlangen, den nöthigen Beystand zu leisten habe. (Hof-Entschließung vom 25. Julius 1767.)

§. 40.

Eröffnung der Umstände, welch; die Assistenz erfordern, an das General-Commando.

Was übrigens, in Betreff der in den benöthigten Fällen anzubegehrenden und zu leistenden Militär-Assistenz verordnet und zur dießfälligen Beobachtung vorgeschrieben worden, bey diesem hat es auch fernerhin sein Bewenden. Da aber mit Gelegenheit einige Zufälle hervorgekommen, daß die Militär-Assistenz den Umständen nicht immer angemessen, folglich öfter ohne Wirkung gewesen, und dieses von darum erfolget ist, weil zuweilen von der Landesstelle unterlassen worden ist, in einem solchen Falle die dabey unterwaltenden Umstände dem Militär-General-Commando vorläufig anzuzeigen, und mit demselben das erforderliche Einvernehmen zuvor zu pflegen, als soll für das Künftige jederzeit vorläufig mit dem k. k. Militär-Commando die Einvernehmung gepflogen, in jähen Begebenheiten aber von dem betreffenden Kreisamte den Militär-Officiers die mit selben verknüpften Umstände eröffnet werden, als im widrigen der, wegen Unzulänglichkeit in rechter Zeit geleisteter

Assistenz, erfolgende Nachtheil der ansuchenden Stelle, oder dem Kreisamte zur Last fallen würde. (Verordnung vom 26. Januar 1768.)

§. 41.

Anzahl der zu verlangenden Mannschaft.

Die Kreisämter haben nur so viele Mannschaft von dem Militär zu verlangen, als zur Erreichung ihrer Absicht bey Anwendung der Militär-Assistenz unumgänglich nöthig und den Kräften der Unterthanen angemessen zu seyn, befunden wurde. (Hof-Decret vom 27. Julius 1767.)

§. 42.

Gleichzeitige Eröffnung der Befehle der Regierung an den Kreishauptmann und des General-Militär-Commando an den Militär-Commandanten.

Da von den Kreishauptleuten, außer einem besonders dringlichen Vorfalle, die Militär-Assistenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden darf, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung oder an das Verordneten Collegium geschehen ist, und dazu die Bewilligung ertheilet wurde, so ist auch das von dem Hofkriegsrathe in derley Fällen angetragene Einvernehmen mit dem General-Commando um so mehr erleichtert, weil selbes jeden Augenblick vor sich gehen, und mit der nähmlichen Gelegenheit, wodurch dem Kreishauptmanne der Befehl zugefertigt wird, unter einem auch die Verordnung des General-Commando an den betreffenden Officier befördert werden kann. (Hof-Verordnung vom 27. Julius 1767.)

§. 43.

Grenzen der Gewalt des Militärs bey der Assistenzleistung.

Bey einem wirklichen Aufruhre soll das zur Assistenz gekommene Militär-Commando, wenn es, nach aller gemachten Vorstellung und gehabten Langmuth, entweder wirklich mißhandelt, oder an Erfüllung seines Auftrages platterdings gehindert würde, nie blind in die Luft schießen, sondern sogleich scharf Feuer geben, mithin durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug bey Zeiten von weiteren Folgen einstellen. (Hof-Decret vom 20. April 1783.)

§. 44.

Reglementmäßige Gebühren für die Assistenz-Mannschaft.

In allen Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen stützige und aufrührische Unterthanen nöthig ist, hat der gemeine Mann 3 Kr. täglich zu genießen; dem Officier hinge-

gen ist das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit, ohne Entgelt der Unterthanen zu verschaffen. (Hof-Decret vom 30. Januar 1783.)

Diese reglementmäßigen Gebühren müssen übrigens selbst, wenn nur die Hälfte der angesuchten Zahl der Mannschaft abgeschickt wird, auch für die nicht zur Assistenz abgeordneten Gemeinen sowohl als Unterofficiers verabreichet werden. (Hof-Decret vom 24. Februar 1776.)

§. 45.

Verpflegung der abgeordneten Cavallerie-Mannschaft u. Pferde.

Damit in den Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit, oder zu weiter Entfernung der Infanterie-Körper, die von den politischen Behörden abverlangte Execution mittelst Cavallerie gegeben werden muß, die Verpflegung des mit seinem Pferde einrückenden Kavalleristen dem Exequirten nicht zur Last falle, hat der k. k. Hofkriegsrath den General-Commanden bereits die Weisung ertheilt, daß, wenn in jenen Fällen im Orte der Executions-Aufstellung, weder ein Magazin, noch eine Sub-Arrendirungs-Vorsorge besteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgesandten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministrirt, und die Vergütung dieser Subministrirung nach der bestehenden, von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 7. Februar 1824 an alle General-Commanden erlassenen Normal-Vorschrift geleistet werden soll. (S. auch §. 109.)

b.

Von der Militär-Grenz-Cordons-Mannschaft.

§. 46.

Bestimmung dieser Mannschaft.

Die Bestimmung der bisherigen Militär-Grenz-Cordons-Mannschaft [1]) ist dreyfach:

1) die Sicherstellung des Aerariums gegen Bancal-Beeinträchtigungen,

[1]) Se. Majestät haben nähmlich die Errichtung einer Grenzwache anzuordnen geruhet, welche an die Stelle des bisherigen Grenz-Cordons und der an der Grenze aufgestellten Civil-Aufsicht treten wird.

2) die Verhinderung der Desertion und Emigration, und

3) die Verhüthung des Einwanderns von

Mit der Errichtung dieser Grenzwache wird jedoch vorerst an der ausländischen Grenze von Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Tyrol und des illyrischen Künstenlandes, dann Galizien, so weit die Grenze das Gebieth des Freystaates Krakau berühret, vorgegangen werden.

Zur Grenzwache dürfen nur Leute aufgenommen werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind,

d) im Lebensalter nicht unter zwey und zwanzig und nicht über dreyßig stehen.

Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Grenzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im lombardisch-venetianischen Königreiche, der italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und

g) sich über eine tadelfreye Sittlichkeit und seinen frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

Die Grenzwache wird in Compagnien abgetheilt, bey welchen ein Ober-Commissär mit der Gehaltsstufe von 900 fl. und 800 fl., dann die erforderliche Zahl Commissäre mit einer Besoldung von 500 fl. und 400 fl., endlich Führer, Oberjäger und gemeine Grenzjäger mit angemessenen Löhnungen bestehen werden. Die

schlechtem, verdächtigem und unnützem Gesindel. (Hof-Verordn. vom 8. April 1780, 25. Nov. 1807, 24. Julius 1808 und vom 1. October 1811.)

Hinsichtlich der zwey letzteren Bestimmungen bildet sonach die Cordons-Mannschaft ein wichtiges Hülfsmittel zur Handhabung der Polizey.

§. 47.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt

α. von der Organisation und Disciplin, und

β. von den Verrichtungen der Cordonisten zu handeln.

Ober-Commissäre und Commissäre werden nebst dem Gehalte auch Pferd-Unterhaltsbeyträge und Quartiergelder in angemessenen Beträgen beziehen.

Individuen, welche bey der Grenzwache eine Bedienstung zu erlangen wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Beweisen zu belegenden Gesuche bey der Zoll-Administration des Landes, in welchem sie angestellt zu werden bitten, anzubringen. In Tyrol und Galizien sind die vereinten Gefällen-Verwaltungen die Behörden an die sich dießfalls zu wenden ist. Die Gesuche um Aufnahme als Gemeiner, Führer oder Oberjäger können mündlich bey den gemischten Commissionen angebracht werden, denen die Ausführung der Maßregeln zur Errichtung der Grenzwache übertragen wird.

Individuen, die in öffentlichen Staatsdiensten stehen, sind gehalten, ihr Gesuch durch die ihnen vorgesetzten Behörden zu überreichen. Bittschriften, die nicht auf diesem Wege von solchen Individuen einlangen, oder die überhaupt nicht mit den erforderlichen Beweisen über die vorgezeichneten Eigenschaften versehen sind, werden nicht berücksichtigt. Der Zeitpunct, in welchem zur Errichtung der Grenzwache geschritten werden wird, dann die Standorte der zu diesem Geschäfte bestellten Commissäre, werden in jedem Lande durch besondere Kundmachungen verlautbaret werden. (Nachricht vom 7. November 1829.)

Nachdem jedoch der Zeitpunct der Errichtung dieser Grenzwache in Nieder-Oestreich noch fern seyn dürfte, und inzwischen der bisherige Grenz-Cordon noch fortzubestehen hat, so wird hier dieser Gegenstand noch abgehandelt.

a.

Von der Organisation und Disciplin der Cordons-Mannschaft.

§. 48.

Welche Eigenschaften die Cordonisten haben müssen.

Zum Militär-Cordon sollen nur gut conduisirte Officiere und solche halbinvalide Inländer transferirt werden, die keine zu großen Gebrechen haben, gut zu Fuß, vertraut, verläßig und von guter Conduite seyn. Wenn aber der Abgang durch unansehnliche, und daher zum Liniendienste minder geeignete Leute, welche zum Cordons-Dienste die physische und moralische Eigenschaft haben, von einem General-Commando aus den unterstehenden Regimentern nicht vollständig ergänzt werden könnte, so ist sich an andere General-Commanden zu wenden, und es sind dieselben zu ersuchen, derley Leute, in so weit sie zu Cordons-Diensten anwendbar sind, gleichfalls zu dem betreffenden Cordon zu transferiren. (Hof-Verordn. vom 28 Junius 1777, 8. April 1780, 6. September 1797, 25. November 1807, 27 November 1811, 16. December 1812 und vom 13. Januar 1818.)

§. 49.

Regulirung des Standes des Cordons.

Der Stand des Grenz-Cordons [1]) wird durch den k. k. Hofkriegsrath mit der k. k. allgemeinen Hofkammer regulirt. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

§. 50.

Wer die Aufsicht auf die Cordons-Mannschaft zu führen hat.

In jeder Station muß ein Commandant aufgestellt werden, und dort, wo nur zwey Gemeine dislocirt sind, ist dem tüchtigsten und bestconduisirten Manne die Aufsicht zu übertragen, der die Gefreytenstelle zu vertreten, auf den Dienst und auf die Ordnung zu sehen hat. (Eodem.)

---

[1]) In Oestreich unter der Enns befindet sich der Stab in der Schwechat; und die Mannschaft wird von 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants und 4 Unterlieutenants befehligt.

§. 51.

Die Districte sind in Corporals-Bezirke in Rücksicht der Befehle und Meldungen einzutheilen und auf solche Art eine Verbindung im Dienste von den Corporals-Bezirken bis zu den Cordons-Commanden zu erzielen. (Eodem.)

Eintheilung in Corporals-Bezirke.

§. 52.

Bey Ausstellung der Posten ist auf die Gebrechen der Leute nothwendig Rücksicht zu nehmen, damit auf jene Posten, welche öfters und weitere Patrouillen erfordern, die gesundesten Leute verwendet, dagegen auf die minder beschwerlichen Posten die gebrechlichern Leute gestellt werden. (Eodem.)

Ausstellung der Posten. Auf was hierbey zu sehen ist.

§. 53.

Sind die Aufstellungspuncte mit der Stärke des für einen jeden Posten angetragenen Unterstützungs-Commando bestimmt, so stehet es dem Cordons-Commandanten nicht mehr zu, sich, außer den verschiedenen Abgangsfällen, und wo der Ersatz dieser Mannschaft nicht alsogleich geleistet werden kann, willkürliche Abänderungen in Verstärkung oder Verminderung der Posten zu erlauben, sondern, wenn die Bancal- oder Tabak-Inspectorate in jenen Fällen, wo es etwa auf eine zeitliche Zusammenziehung mehrerer Postirungen, wie zum Beyspiele bey Zusammenrottirungen ankommt, darauf antragen, so ist es jedes Mahl zuerst die Genehmigung des General-Commando einzuhohlen. (Eodem.)

Verboth für den Cordons-Commandanten, willkürliche Abänderungen in den Posten vorzunehmen.

§. 54.

Dem beym Cordon stehenden Stabs-Officiere oder Hauptmanne, welchem das Commando über den gesammten Cordon anvertraut ist, deßgleichen den übrigen beym Cordon angestellten Officieren liegt es ob, sich vollkommene Kenntnisse von dem Lande überhaupt, von den Bewohnern desselben und ihrer Nahrungsart etc., insbesondere von den Haupt- und Seitenwegen und Fußsteigen desjenigen Bezirkes, in welchem sie angestellt sind, zu verschaffen. Eben so müssen sich auch die Unterofficiere und die Gemeinen Cordonisten mit der, ihrer Aufsicht anvertrauten Strecke und allen darin befindlichen wandelbaren

Pflicht der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere und der gemeinen Mannschaft, sich Landeskenntnisse zu verschaffen.

oder sonst nicht gewöhnlichen Steigen, Schleich- und anderen Wegen, ferner mit allen jenen Orten, wo ungesehen vorgepasset werden kann, und mit den Standorten, von welchen die Gegend zu übersehen ist, auf das Genaueste bekannt machen. (Eodem.)

§. 55.

Anbefohlenes musterhaftes Verhalten der Stabs-, Ober- und Unter-Officiere.

Die Stabs-, Ober- und Unterofficiere haben ihren Untergebenen in ihrem Betragen und in ihren Handlungen jederzeit mit gutem Beyspiele vorzugehen, auch strenge darauf zu sehen, daß sich dieselben eines lobwürdigen Lebenswandels befleißen, und besonders bey allen Gelegenheiten ihre Diensteskpflichten auf das Genaueste erfüllen; daher gehört es zur besonderen Pflicht des Commandanten, unausgesetzt dafür besorgt zu seyn, daß Officiere und Mannschaft bey vorschriftswidrigem Benehmen mit ihren physischen und moralischen Gebrechen dem General-Commando zur Entfernung vom Cordonsdienste angezeigt werden. (Eodem.)

§. 56.

Pflicht der Cordons-Commandanten, den Cordon und die Station periodisch und unvermuthet zu bereisen.

Der Grenz-Cordons-Commandant bereiset alle drey Monathe den ganzen Cordon, der Compagnie-Commandant alle zwey Monathe seine Compagnie, und der Officier alle Monathe seine an ihn gewiesenen Stationen, jedoch immer unvorgesehen und zu verschiedenen Zeiten, damit der Unterofficier und der gemeine Mann stets in der Aufmerksamkeit und in der genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten erhalten werden, und nie wissen, wann der Vorgesetzte kommt. (Hof-Verordn. vom 24. December 1807 und vom 12. März 1808.)

§. 57.

Welche Untersuchung hierbey einzutreten hat.

Der Hauptmann, wie der Officier, hat bey der Visitation zu untersuchen, ob die Monturs-, Lederwerks- und Rüstungssorten in vollkommen gutem Zustande seyen; ob die Montursstücke geflickt und rein gehalten werden; ob der Mann mit seiner completten Montur versehen sey; ob der Mantel, als das kostspieligste Monturstück, nur zu solchen Zeiten getragen werde, wo dieser zu tragen erlaubt ist; ob der Mann gut und nach

der Vorschrift adjustirt sey; ob das Feuer- und Seitengewehr in brauchbarem Zustande und geputzt sey, damit solches nicht vor der Zeit zu Grunde gehe; ob die zwey vorräthigen Steine in Bley gefüttert, der Kugelzieher ganz sey und auf den Ladstock passe. Eben so sind auch die Patronen zu untersuchen, ob sie brauchbar, und ob das Pulver und einige calibermäßige Kugeln in der Hülse seyen; ob die Mannschaft ihr Tractament, ihr Brot oder Brotgeld, ihren Limito-Rauchtaback nebst den ausgemessenen Reparations-Spesen richtig und zur rechten Zeit erhalte; wie die Mannschaft lebe, ob sie in Menage oder mit dem Landmanne esse, und was sie täglich bezahle; wie die Liegerstätte des Mannes beschaffen sey; ob die Mannschaft Schulden habe, überhaupt welchen Lebenswandel sie führe. (Eodem.)

Wenn der Cordons-Commandant den Cordon bereiset, so hat er darauf zu sehen, ob der Dienst befördert wird; ob die gegenwärtigen Vorschriften in allen Theilen beobachtet werden; ob die in den Relationen der Officiere gerügten Gebrechen gehoben sind, und ob seine Befehle genau befolgt werden. Auf das Eine, wie auf das Andere muß mit Strenge und Beharrlichkeit gehalten werden.

Kommen Beschwerden vor, die sich durch Einverständniß mit den Inspectoraten heben lassen, so hat sich das Cordons-Commando gleich an dieselben zu verwenden, und ist eine höhere Unterstützung nothwendig, so ist die Anzeige an das General-Commando darüber zu erstatten. (Eodem.)

§. 58.

Relation über den Untersuchungs-Befund.

Der Officier, so wie der Compagnie-Commandant, erstattet nach einer jeden Bereisung seine Relation über den Untersuchungs-Befund, und zeiget darin alle vorgefundenen Gebrechen, nebst der hierüber getroffenen Abhülfe an.

Diese Relation schickt der Officier seinem Compagnie-Commandanten ein, der dann nach Befund das weitere darüber veranlaßt, und bey Einsendung dieser Relation an den Cordons-Commandanten dasjenige beyfüget, was er wegen der vorgekommenen Gebrechen oder Beschwerden eingeleitet hat.

Eben so hat auch der Compagnie-Commandant bey seiner Bereisung die Relation an den Cordons-Commandanten einzusenden, worüber derselbe dasjenige veranlaßt, was er des Dienstes wegen für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Hauptmann oder der Officier diese Relation nicht erstattet, so ist die Vorspann zur Aufrechnung nicht geeignet, welche die Cordons-Rechnungs-Kanzley den betreffenden Individuen zur Schuld wieder anzuschreiben hat. (Eodem.)

§. 59.

Periodische Vorlesung a) der Kriegsartikel und Verhaltungs-Befehle;

Den Cordonisten müssen alle Monathe die Kriegs-Artikel und die Cordons-Verhaltungsbefehle vorgelesen werden; kann dieses ohne Nachtheil des Dienstes alle 14 Tage geschehen, so ist dieselbe Vorsicht um so nothwendiger, indem dem Manne seine Pflicht dadurch stets gegenwärtig gehalten wird, und er sich bey Uebertretung derselben unter keinem Vorwande entschuldigen kann, daß er die Kriegs- und Cordons-Gesetze nicht kenne. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

§. 60.

b) der sonstigen Obliegenheiten der Mannschaft.

Von den vorgesetzten Stabs-, Ober- und Unterofficieren muß der Cordons-Mannschaft ihre Obliegenheit von Zeit zu Zeit erneuert erklärt und gegenwärtig gehalten werden; insbesondere aber ist derselben stets auf das schärfste anzubefehlen, sich aller Ausschweifungen, wie z. B. des übermäßigen Trinkens, nächtlichen Auslaufens, des Schuldenmachens und des Umganges mit liederlichen Weibspersonen strengstens zu enthalten; die Parteyen auf keine Weise zu kränken, auch von denselben nie etwas weder an Geld noch an Geldeswerth, unter was immer für einem Vorwande an- oder abzunehmen; denn der Militär-Cordonist muß sich durch sein sittliches Betragen Achtung bey dem Landmanne verschaffen, damit keiner der mindesten Plakerey, vielweniger aber eines heimlichen Einverständnisses mit den Schwärzern beschuldigt werden kann, widrigen Falls derjenige Cordonist, welcher sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, als Meineidiger nach den Gesetzen bestraft werden wird. (Eodem.)

§. 61.

Pflicht der Zollbeamten, pflichtwidrige Vorgänge der Cordonisten anzuzeigen.

Wenn Zollbeamte etwas Ungebührliches bey der Cordons-Mannschaft oder bey einem unrichtigen Ausgange der Patrouillen wahrnehmen, so ist dieses, nach Verschiedenheit der Umstände und der Vergehen, dem Unterofficiere oder dem nächsten Oberofficiere anzuzeigen, damit dießfalls die vorgesetzte Militär-Behörde das Nöthige zu verfügen im Stande sey. (Eodem.)

§. 62.

Behandlung der Mannschaft. a) Bey Verbrechen;

In Militär-Verbrechen sind die Cordonisten nach den Kriegs-Artikeln, und in allgemeinen Verbrechen nach dem 29. Artikel zu behandeln. Ergibt es sich, daß Cordonisten gegen Bancal-Vorschriften handeln, mithin solche Verbrechen begehen, für welche in den Bancal-Vorschriften die Strafen vorgeschrieben sind, so hat ein Zollbeamter des betreffenden Inspectorats, der von dem Verbrechen Kenntniß hat, in Gegenwart des daselbst stehenden Militär-Officiers, ein summarisches Verhör aufzunehmen, welches der Officier zu vidimiren, das etwa von den Zollbeamten zu ertheilen für nöthig erachtende Species facti oder sonstige Erläuterungen dem Verhöre beyzulegen, und damit den Mann, wenn er von einem Regimente ist, zu seinem Regimente, falls aber der Mann vom Cordon wäre, zu dem nächstgelegenen Regimente, oder in dessen Ermangelung zu dem General-Commando des Landes abzuschicken hat, wo alsdann ein oder anderen Ortes mit dem Verbrecher die weitere Gerichts-Prozedur vorgenommen werden muß.

Wenn es einen Mann betrifft, der eigentlich von dem Cordon ist, und nach Gestalt seiner Verbrechen nicht mehr bey dem Cordon zu verbleiben hätte, so ist derselbe nach Umständen zu einem Garnisons-Bataillon zu übersetzen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807. Hof-Verordnung vom 31. May 1808.)

§. 63.

b) bey geringern Vergehen.

Geringere Vergehen hingegen können ohne vorläufige Anzeige beym General-Commando, nach Ratificirung des Urtheils

von den Regiments-Commandanten, jedoch mit Rücksicht auf die allenfalls bey dem zu Bestrafenden vorhandenen Leibesgebrechen, und zwar dergestalt abgethan werden, daß bey solchen Leuten niemahls auf Leibesstrafen, sondern etwa auf einen Arrest bey Wässer und Brot erkennet werde, in welchem Falle die Löhnung für den Spitals-Fond einzubringen ist. In Civil-Sachen steht der Cordon unter dem im Lande aufgestellten Judicium delegatum militare mixtum. (Eodem.)

§. 64.

In welchen Criminal-Fällen die Acten dem General-Commando vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz zur Ratificirung einzusenden sind.

In Criminal-Sachen müssen die abgeführten Acten,

a) falls die Verbrecher zu einem Regimente gehören, oder

b) wenn die Sentenz auf die Todesstrafe oder Schanzarbeit ausfällt, oder

c) wenn die Sache einen Officier betrifft, vor Kundmachung und Vollziehung der Sentenz, an das General-Commando eingesendet werden, wo das Urtheil ratificirt, oder die Acten nach Umständen an das Appellations-Gericht der Armee eingesendet werden. (Eod.)

§. 65.

Bekanntmachung der wider den Verbrecher verfügten Strafe, dem Cordon zur Warnung.

Die vom Regimente oder vom General-Commando wider einen Verbrecher verfügte Strafe ist von dem betreffenden Inspectorate, und besonders in jenen Fällen, wenn Leute von dem Cordon mit Schwärzern Einverständniß unterhalten hätten, allenthalben dem Cordon, zur Warnung für die übrigen, bekannt zu machen. (Eodem.)

§. 66.

Jährliche Einsendung der Conduite-Listen.

Mit Ende eines jeden Militär-Jahres ist von dem commandirenden Stabsofficiere, und unter dessen Fertigung die Conduite-Liste über die bey dem Cordon stehenden Officiere, welche ihm untergeordnet sind, so wie es von den Regimentern zu geschehen pflegt, an den Hofkriegsrath einzusenden. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807.)

β.

Von den Verrichtungen der Cordonisten.

§. 67.

Der Cordonsdienst kann nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken des Grenz-Cordons mit dem Bancal- und Tabaks-Personale befördert werden; daher ist eine ununterbrochene Harmonie mit demselben zu unterhalten. Kommen Beschwerden von der einen oder der andern Seite vor, so sind diese immer gleich zu untersuchen, durch freundschaftliche Vermittelung beyzulegen, oder in Fällen, wo die Beschwerden gegründet sind, die Schuldtragenden zur verdienten Ahndung zu ziehen.

Anbefohlenes Zusammenwirken und gutes Einverständniß des Grenz-Cordons mit dem Bancal- und Tabak-Personale; Unterstützung derselben in ihren Amtshandlungen.

Bey wiederhohlter Unverträglichkeit ist der Officier zur Uebersetzung auf einen andern Districts-Posten anzuzeigen; dagegen die Unterofficiere und Gemeinen gleich vom Cordons-Commando auf andere Posten übersetzt werden können. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807.)

Was bey wiederhohlter Unverträglichkeit zu geschehen hat.

Die Cordons-Mannschaft muß stets bereit seyn, das zu gleichem Zwecke aufgestellte Bancal- und Tabak-Personale zur Verminderung aller Unterschleife zu unterstützen, und daher muß, so oft ein Bancal- oder Tabaks-Beamter eine Unterstützung oder Patrouille zur Ausfindigmachung und Aufhebung der Schwärzer verlangt, diese immer gleich und ohne Verzug geleistet werden; jedoch soll in keinem Falle, ohne Vorwissen des Posto-Commandanten, ein Mann auf Patrouille abgehen, damit nicht Leute unter diesem Vorwande Gelegenheit zur Entweichung suchen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780.)

§. 68.

Wenn Steckbriefe oder Personal-Beschreibungen wegen entwichener Personen an den commandirenden Stabs-Officier des Cordons, oder um Zeit zu gewinnen, an die bey den Inspectoraten stehenden Militär-Officiere einlangen, so sind solche den auf den Hauptstraßen verlegten Cordonisten ohne Verzug

Benützung der Steckbriefe und Personsbeschreibungen von Seite der Cordonisten.

hinaus zu geben, und von diesen alsogleich rechts und links den Cordonisten-Districten mitzutheilen, damit die Mannschaft sogleich auf guter Huth zu seyn, in den Stand gesetzt werde. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780. Hof-Verordnung vom 25. November 1807.)

§. 69.

Vornahme von Streifungen von Seite der Cordonisten.

Ueber die Streifungen der Cordonisten s. I. Theil II. Hauptstück dieses Systems, §. 774.

Art und Weise wie hierbey die Untersuchungen zu geschehen haben.

Der Cordons-Mannschaft ist in keinem Falle gestattet, Häuser, Scheuern, oder andere Behältnisse zu visitiren, ohne daß dabey ein Bancal-Beamter zugegen ist; wird aber eine solche Visitation von einem Bancal-Beamten für nöthig erachtet, und von ihm mittelst der Cordons-Mannschaft vorgenommen, so muß solches in der größten Ordnung und Ruhe, und mit aller Bescheidenheit geschehen; daher darf auch Niemand dabey mit Worten oder That mißhandelt werden, widrigen Falls derjenige, welcher dieser Anordnung zuwider handelt, dafür gebührend zu ahnden, und jeder, der bey einer solchen Visitation einen Exceß begehet, unnachsichtlich zu bestrafen ist. (Eod.)

§. 70.

Benehmen der Cordons-Mannschaft:

a) Bey den mit Gütern oder Waaren betretenen Trägern oder Fuhrleuten.

Alle mit Gütern oder Waaren betretene Träger oder Fuhrleute, sind von der Cordons-Mannschaft anzuhalten und zu befragen, ob sie aus fremden Ländern oder aus k. k. Erblanden und woher sie kommen; ob sie etwas Zollbares mit sich bringen, und ob sie in diesem Falle bey einem, und bey welchem Zollamte die patentmäßige Richtigkeit gepflogen haben. Geben sie dieses vor, so ist die Vorweisung der zollämtlichen Expedition zu verlangen und darauf zu sehen, ob die Expedition am nähmlichen Tage sey, und ob die Stücke oder andere Güter und Waarenbehältnisse zollämtlich sigillirt, und die Sigille unverletzt seyen; ist dieses der Fall, so können die Parteyen ungehindert ihren Weg fortsetzen; widrigen Falls aber sind sie ohne Ungestüm, und ohne die nicht zollämtlich sigillirten Güter oder Waarenbehältnisse zu untersuchen, mit den bey sich habenden Gütern oder Waaren von der Cordons-Mannschaft auf das nächste Zollamt zu führen. (Eodem.)

§. 71.

Der ordentliche Postwagen oder die sogenannte Deligence ist niemahls anzuhalten, wohl aber sind andere mit der Post oder mit sonstigen Gelegenheiten reisende Parteyen zur Vorweisung der Grenz-Bollete zu verhalten, bey Vorzeigung derselben passiren zu lassen, in Ermanglung derselben hingegen an das nächste Zollamt zurückzuführen. (Eodem.)

b) Bey Deligenceen und den mit der Post oder mit sonstigen Gelegenheiten Reisenden.

§. 72.

Wird jemand mit einer Expedition betreten, bey welcher in Rücksicht der Entfernung von dem Orte, und der a dato der Bolleten-Ausstellung verflossenen Zeit allenfalls ein Bedenken obwaltet, so ist eine solche Partey, gleich jenen Individuen, welche nicht zollämtlich expedirte Güter oder Waaren mit sich führen, zur Untersuchung an das nächste Zollamt, oder wenn ein Zollbeamter oder Beschauer noch näher an der Hand wäre, der diese Amtshandlung vornehmen könnte, zu diesem zu führen. (Eodem.)

c) Bey bedenklichen Individuen.

Der k.k. Hofkriegsrath hat auf Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer, wegen der wiederhohlt vorgekommenen Fälle, daß Schwärzer sich der Cordons-Mannschaft und den Zollbeamten gewaltsam und thätlich widersetzten, die k. k. vereinte Hofkanzley angegangen, den Inhalt des Rescripts vom 25. Junius 1803, womit der Mannschaft ihre Benehmungsweise gegen Schwärzer bestimmt vorgezeichnet wurde, in jenen Provinzen, wo sich Militär-Cordons oder zur Assistenz bestimmte Truppen befinden, in Erinnerung zu bringen. (S. I. Theil II. Hauptstück §. 775.)

Die Regierung wurde daher angewiesen, in Gemäßheit der Hof-Verordnung vom 14. Julius 1803 die geeignete Verfügung zu treffen. (Hofkanzley-Decret vom 5. May 1827.)

In Gemäßheit der unterm 14. Julius 1803 über jenes hofkriegsräthliche Rescript vom 25. Julius 1803 erlassenen Hof-Verordnung, wurde nähmlich folgendes Regierungs-Circular vom 10. August 1803 erlassen: Da sich Fälle ergeben haben, wo mehrere Schwärzerbanden bey ihrer Betretung sich mit

Gewalt der Anhaltung widersetzt, und sogar die auf den Grenz-Cordon aufgestellten Wachen mit bewaffneter Hand angefallen und schwer verwundet haben; haben sich, zu Folge herabgelangten Hof-Decrets vom 14. Julius 1803 Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Carl in der Absicht, um diesem Unfuge zu steuern, und die ausgestellte Cordons-Mannschaft vor Mißhandlungen durch Schwärzer sicher zu stellen, bewogen gefunden, den sämmtlichen Cordons-Commandanten den bestimmten Befehl ertheilen zu lassen, daß in den Fällen, wo Schwärzer sich den Wachen bey ihrer Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder selbe gar mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, die Wache selbst nach dem Sinne des bestehenden Reglements einen solchen Schwärzer auf der Stelle niedermachen könne; und auf Einschreiten des General-Militär-Commando vom 6. May 1827 erging folgende Verordnung an die Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B.: Nach einer Eröffnung des k. k. General-Militär-Commando sind Fälle vorgekommen, daß Schwärzer sich der Cordons-Mannschaft mit gewaffneter Hand widersetzt und die Civil-Aufseher gemißhandelt und verwundet haben. Es ist schon in den allgemeinen Verordnungen gegründet, daß diejenigen, welche sich dem Militär in seinen Amtshandlungen gewaltsam mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen widersetzen, auf der Stelle niedergemacht werden können. Insbesondere ist aber das k. k. Militär durch eine Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 25. Junius 1803 in Absicht auf die Schwärzer angewiesen, sich dieses Rechtes in Fällen gewaltthätiger Widersetzung zu bedienen, und diese Verordnung ist, nach dem Inhalte des Hofkanzley-Decrets vom 5. May 1827, so eben erneuert worden.

Die Kreisämter haben dieses in den an Ungarn und rücksichtlich Steyermark angrenzenden Gemeinden zur Warnung bekannt machen zu lassen. (Reg. Decret vom 13. May 1827.)

§. 73.

Anbefohlene anständige und

Die Cordons-Mannschaft hat die auf der Grenze ankommenden Fremden, sowohl Civil- als Militärpersonen, mit An-

stand und Bescheidenheit zu behandeln, dieselben zu dem nächsten, des Lesens kundigen Unterofficier zu führen, der, wenn er den Paß verdächtig findet, sie zu seinem Districts-Commandanten zu führen hat, welcher sie, falls sie sich nicht gehörig ausweisen können, alsogleich über die Grenze zurückzuweisen, im Gegentheile aber an die nächste politische Obrigkeit zu instradiren hat. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780, 25. November 1807, und vom 23. Februar 1817.) Siehe übrigens I. Theil I. Hauptstück, §§. 6 bis 19.

bescheidene Behandlung der an der Grenze anlangenden Fremden. Behandlung verdächtiger Reisenden.

§. 74.

Wenn Fremde an der Grenze ankommen, denen der Eintritt in die k. k. Erblande gestattet werden kann, so hat die Cordons-Mannschaft jedem Vorwande vorzubeugen, welchen dergleichen Leute allenfalls vorgeben könnten, um sich an der Grenze eine Zeit aufzuhalten; daher haben sie denselben die Versicherung zu geben, daß ihnen dasjenige, was sie vielleicht an der Grenze erwarten, mittelst der politischen Obrigkeit übermacht werden wird, weßwegen nach Erforderniß der Umstände auch mit dem Politicum von Zeit zu Zeit das nöthige Einvernehmen gepflogen werden muß. Kommen Deserteure von auswärtigen Mächten in das Land, so sind diese an das Militär, und in dessen Ermangelung an die nächste politische Obrigkeit zu begleiten. (Eodem.)

Verboth, Fremde an der Grenze sich aufhalten zu lassen. Behandlung fremder Deserteurs.

§. 75.

In jenen Fällen, wo an den Grenzen der Verkehr zwischen dieß- und jenseitigen Unterthanen beynahe unvermeidlich ist, und gemeiniglich diejenigen, welche zu emigriren den Vorsatz haben, sich für Leute aus den nächst gelegenen Ortschaften ausgeben, haben die Cordonisten überhaupt die dießseitigen Unterthanen, ohne neu ausgefertigte grundobrigkeitliche Pässe nicht über die Grenze zu lassen, sondern alle jene, die mit alten oder gar keinen Pässen versehen sind, anzuhalten und an die nächste politische Obrigkeit gegen Schein abzuliefern, wohin auch alle Diebe, Räuber, verdächtige, bettelnde und andere müssig herumstreifende Leute, welche bey dem Cordon angehalten wer-

Verboth österr. Unterthanen ohne obrigkeitlichen Paß über die Grenze zu lassen. Wohin angehaltenes verdächtiges Gesindel abzuliefern ist.

den, abzugeben sind, und woher die Cordons-Mannschaft seiner Zeit, so viel es die eingebrachten Emigranten betrifft, gegen Auswechselung des Scheines, die Emigranten-Taglia zu erhalten hat. (Eodem.)

§. 76.

Welche Vorsichten bey Anrufung der Civil- oder Militär-Assistenz von den Cordonisten anzuwenden kommen.

Sind Schwärzer oder andere bedenkliche Leute so nahe an einem Orte, daß von daher Assistenz erhalten werden kann, so hat die Cordons-Mannschaft sie nicht aus den Augen zu lassen, und zu trachten, dieselben mittelst obrigkeitlicher oder anderer Militär-Assistenz einzubringen. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

Rücksichtlich der Einbringung verdächtiger Personen, Deserteurs und dgl. s. auch I. Theil II. Hauptstück, §. 774 und 776 dieses Systems.

§. 77.

Wo die Anhaltung der Parteyen geschehen soll.

Werden Parteyen, auf einem zu dem Zollamte leitenden Wege betreten, so sind sie nie vorwärts des Zollamtes anzuhalten, damit sie sich nicht etwa mit dem Umstande der allzu frühen Anhaltung entschuldigen können. (Eodem.)

In wie ferne die Cordonisten Gebrauch von ihrem Feuer- und Seitengewehre machen dürfen s. I. Theil II. Hauptstück, §. 775.

§. 78.

Meldung des Eingebrachten.

Ueber alles, was die Cordons-Mannschaft zu den Zollämtern einbringt, muß der Hergang der Sache mit allen Umständen dem Unterofficiere angezeigt werden, welches derselbe dem bey dem Inspectorate stehenden Officiere mit Benennung der Stunde und des Ortes, wo die Betretung geschehen ist, alsogleich zu melden hat. (Eodem.)

Ueber das Eingebrachte erhält die Mannschaft von dem Zollamte einen Schein mit Bemerkung der Stücke, des Maßes oder des Weges des Eingebrachten. (Eodem.)

Rücksichtlich des Einbringungslohnes für Deserteurs und Provinzial-Emigranten s. I. Theil II. Hauptstück, §. 776.

F

h e,

was vom 1. November bis letzten October 18 an (Con-
treba eln und Taglia der Mannschaft, so fort auch von dem
fficieren zugegangen ist.

ficiers- ur nten.	Zusammen		Sonstige Anmerkungen.
	fl.	kr.	

§. 79.

Ueber alle Contrebande, Deserteure, und Provinzial-Emigranten, welche eingebracht werden, dann über die, der Cordons-Mannschaft dafür verabfolgten Douceurs, ist von dem, bey einem jeden Inspectorate befindlichen Militär-Officiere ein eigenes Protokoll (nach dem beygedruckten Formulare A) zu halten, und das Totale hiervon mit Ende October eines jeden Jahres an das General-Commando einzusenden, um hieraus die Verwendung des Cordons entnehmen zu können. (Hof-Verordnung vom 8. April 1780 und vom 25. November 1807.)

Protokollsführung von Seite des bey dem Inspectorate stehenden Officiers.

§. 80.

Jeder Unterofficier muß ein Rapportbüchlein halten, in welches er täglich mit einigen Worten, jedoch klar und deutlich anzumerken hat, was für Patrouillen, und von wem dieselben vorgenommen worden sind, dann was dabey vorgefallen ist. Dieses Rapportbüchlein hat er mit Ende einer jeden Woche seinem vorgesetzten Oberofficiere zu übergeben, welcher über sämmtliche, von den Unterofficieren ihm zugekommenen Rapportbüchlein, einen Haupt-Rapport zu verfassen, und solchen sogleich dem, bey dem betreffenden Inspectorate stehenden Militär-Officiere zuzuschicken, die Particular-Rapporte der Unterofficiere aber bey sich zu behalten hat, um bey Untersuchung seiner Cordons-Mannschaft daraus ersehen zu können, ob dieselbe ihre Schuldigkeit genau erfüllt, richtig und in den gehörigen Gegenden patrouillirt, überhaupt sich so betragen habe, wie es ihre Pflicht und ihre Obliegenheit erfordern. (Hof-Verordn. vom 8. April 1780. Hof-Verordn. vom 25. November 1807.)

Führung eines Rapportbüchleins von Seite des Unterofficiers und eines Hauptrapportes von Seite des Oberofficiers.

III.

Von den Ortsvorstehungen.

§. 81.

Hier kommt

1) von den Ortsvorstehungen selbst,
2) von den Gemeindewachen, und
3) von den Gemeinde-Arresten, zu handeln.

Vorerinnerung.

A.

Von den Ortsvorstehungen selbst.

§. 82.

Bestimmung der Ortsvorstehung.

Die Ortsvorstehung ist entweder

1) mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction selbst dotirt, oder sie ist

2) einer anderen Orts- oder Dorfobrigkeit untergeordnet.

§. 83.

Ad 1. Bey Gemeinden die zugleich Ortsobrigkeiten sind.

Die mit der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction selbst dotirten Gemeinde-Vorstehungen sind:

a) die organisirten Magistrate der landesfürstlichen, und

b) jene der freyen Städte und Märkte, so wie die Ortsgerichte der freyen Dörfer; endlich

c) jene mehrerer unterthänigen Städte und Märkte. (S. §. 5. lit. a.)

§. 84.

Ad 2. Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte zerfallen in drey Classen:

Die erste Classe hat einen geprüften Bürgermeister, einen Syndicus und mehrere geprüfte Magistratsräthe und Secretäre. Hierher gehören, nebst dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien (s. §§. 103 und 104), jener der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt.

Die zweyte Classe hat einen ungeprüften Bürgermeister, einen Syndicus und einen geprüften Magistratsrath; hierher gehört der Magistrat der landesfürstlichen Stadt Krems und Stein.

Die dritte Classe endlich hat einen ungeprüften Bürgermeister, ungeprüfte Magistratsräthe, und einen Syndicus.

Eine Wahl derjenigen Individuen, welche sich entweder allein, oder, nebst den politischen Geschäften, mit dem Civil- oder Criminal-Richteramte zu befassen haben, und bey welchen Studien und Prüfungszeugnisse erfordert werden, hat nicht mehr zu bestehen.

Die Benennung derselben ist vielmehr auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates, der Landesstelle, gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, überlassen. (Hof-Decret vom 1. April 1808. Appellations-Circular vom 9. May 1808.)

Dasselbe hat hinsichtlich der Syndiker zu geschehen. In Ansehung jener ungeprüften Magistratsräthe, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, hat es dagegen bey der Wahl noch fernerhin zu verbleiben (Hof-Decret vom 1. April 1808, Appellations-Circular vom 9. May 1808); deren Bestätigung jedoch der Regierung vorbehalten ist. (Wirkungskreis der Landesstelle vom 26. May 1786, §. 38.)

Nur die Besetzung der subalternen Beamten und Officianten, bis ausschließend der Secretäre, ist den Magistraten, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle, überlassen. (Wirkungskreis der Landesstelle vom 29. Januar 1800.)

Die Bestätigung der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten ist dagegen den Kreisämtern überlassen. (Eod.)

Das Amt eines Bürgermeisters, Syndicus und geprüften Magistratsrathes, so wie des subalternen Personales ist lebenslänglich; jenes der übrigen Magistrats-Individuen dagegen erlischt periodisch.

(Siehe übrigens auch den III. Band meiner Beyträge zur politischen Gesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates, §§. 67 bis 96.)

§. 85.

Ad b. Magistrate der freyen Städte und Märkte. Ortsgerichte der freyen Dörfer.

Der Einfluß, welcher den Gemeinden freyer Orte auf die Geschäftsführung zukommt, bezieht sich, vermög der Verordnungen der k. k. Hofkanzley vom 10. May 1810, und vom 16. März 1824, darauf, daß sie durch das Organ des gewählten ordentlichen Ausschusses gemeinschaftlich mit dem Magistrate oder mit dem Ortsgerichte nach der Stimmenmehrheit ihre Beamten ernennen können; sie sind jedoch verpflichtet, die gewählten geprüften Beamten der Bestätigung der k. k. n. öst. Landesregierung, und des k. k. n. öst. Appellations-Gerichtes zu

unterziehen. (Instruction über das Benehmen der Magistrate und Gemeinden der freyen Ortschaften, im Lande Nieder-Oesterreich vom 3. October 1827, §. 1.)

Die Dauer der Dienstzeit des Bürgermeisters, Marktrichters oder Vorstehers, ist bey den mit organisirten Magistraten versehenen freyen Ortschaften lebenslänglich, bey den mit keinen organisirten Magistraten versehenen freyen Ortschaften hat es aber bey der überall bisher bestandenen Uebung zu verbleiben, wornach die Gemeindevorsteher ihr Amt nur durch vier Jahre zu begleiten haben.

Dagegen ist die Dienstzeit der Syndiker und der geprüften Beamten aller freyen Orte ohne Unterschied lebenslänglich; die Entlassung derselben kann nur mit Genehmigung der k. k. n. öst. Landesregierung und des k. k. n. öst. Appellations-Gerichtes geschehen. (Eodem, §. 2.)

Die Bemessung der Besoldungen und Emolumente für alle angestellten Beamten hängt von der Bestimmung der freyen Gemeinde ab. Bey den Bürgermeistern oder Marktrichtern, bey den Syndikern und geprüften Beamten, der mit organisirten Magistraten versehenen freyen Orte, kann aber der bestimmte Gehalt, sammt den festgesetzten Emolumenten, während ihrer Anstellung, ohne ihre Zustimmung nicht herabgesetzt werden. (Eodem, §. 3.)

§. 86.

Ad c. Magistrate der unterthänigen Städte u. Märkte.

Die Magistrate der unterthänigen Städte und Märkte unterliegen ganz den Bestimmungen, welche für die Vorstehungen aller übrigen unterthänigen Ortschaften bestehen, und wovon nun gehandelt wird.

§. 87.

Ad 2. Bey Gemeinden, welche andern Ortsobrigkeiten untergeordnet sind.

Zur Besorgung des Polizeywesens in den unterthänigen Ortschaften sind bey jeder Gemeinde eigene Ortsvorsteher (Stadt-, Markt-, Ortsrichter) aufgestellt, welche der Ortsobrigkeit in Allem und Jedem untergeordnet sind.

Wie die Wahl der diessfälligen Ortsvorsteher geschieht.

Die Wahl des Ortsrichters geschieht von den Gemeindegliedern, jedoch unter Einfluß und gegen Bestätigung der Dorfherrschaft.

Die Obrigkeiten sollen zu Vorstehern der Gemeinde jedesmahl nur die tauglichsten, unbefangensten, und durch ihre Bescheidenheit sowohl, als ihren sittlichen Wandel bewährtesten Männer, bestimmen. (Hof-Verordnung vom 10. Januar 1804. Circular vom 24. Januar 1804.)

In den unterthänigen Gemeinden sollen die Richter von der Gemeinde gewählt, und von der Obrigkeit, wenn diese gegen den durch Stimmenmehrheit Gewählten, keine wesentliche Bedenken findet, bestätiget werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Obrigkeit ihre Bedenken der Gemeinde eröffnen, damit dieselbe zur neuen Wahl schreite; und wenn sich zwischen ihr und den Gemeinden deßwegen ein Streit ergäbe, ist die Entscheidung des Kreisamtes einzuhohlen. (Reg. Decret vom 3. November 1819.)

Der der Amtsverwaltung so schädliche Unfug, daß das Dorfrichteramt nicht nur nicht den tauglichsten, unbefangensten und bewährtesten Männern verliehen wird, sondern, nach verschiedenen zufälligen Verhältnissen, sogar oft von Haus zu Haus, ohne Rücksicht, ob das betreffende Individuum dem Amte gewachsen sey, übertragen zu werden pflegt, wurde wiederhohlt abgestellt; und es wurde befohlen, sich genau nach obiger Verordnung zu halten, und nur die tauglichsten und würdigsten zum Ortsrichter zuzulassen. (Reg. Verordnung vom 14. April 1808.)

§. 88.

Abstellung erblicher Richterämter.

Bey diesen Ernennungen soll der Mißbrauch eines **erblichen Richteramtes** überall abgestellt seyn. (Hof-Verordnung vom 10. Januar 1804. Circular vom 24. Januar 1804.)

Dauer derselben.

Die Dauer des Richteramtes ist vielmehr auf drey Jahre beschränkt, nach deren Verlauf eine neue Richterwahl vorgenommen werden muß, wobey jedoch der abtretende Gemeinderichter wieder gewählt werden kann. (Reg. Decret vom 3. November 1819.)

§. 89.

Schuldige Ach-

Die Gemeinden sind zur Bezeugung der ihren Ortsgerich-

rung der Gemeinde gegen den Richter.

ten schuldigen Achtung und Folgsamkeit, anzuweisen. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 51.)

§. 90.

Pflicht der Ortsvorsteher, Verbrecher sogleich anzuzeigen. Einstellung jedes Strafrechtes von Seite der Ortsrichter. Bestrafung des Mißbrauches der Amtsgewalt.

Sämmtlichen Dorfrichtern und Vorstehern ist einzubinden, daß sie die, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirke geschehenen Verbrechen, und so auch alle beschädigten Insassen dem vorgesetzten Amte, wie das Strafgesetz anordnet, unverzüglich anzuzeigen verpflichtet seyen, weil hervorgekommen ist, daß sie Diebstähle, Mißhandlungen und Räubereyen, und die Beschädigten entweder zu spät oder gar nicht den Wirthschaftsämtern angezeigt haben. (Verordnung vom 16. September 1802.)

Auch sollen Dorfrichter zwischen den Dieben und Beschädigten keine Vergleiche treffen, die Schuldigen nicht selbst mit Streichen züchtigen, oder mit einer Geldbuße belegen, und sodann entlassen, sondern die Verbrecher an die betreffende Obrigkeit abliefern. (Verordnung vom 16. März 1802.)

Dorfrichter, Vögte, Schulzen, können sich übrigens auch des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen (Justiz-Hof-Decret vom 13. Julius 1817), und bey vernachlässigter Amtspflicht abgesetzt werden. (I. Theil II. Hauptstück, §. 435.)

B.

Von den Ortswachen.

§. 91.

Eintheilung dieser Ortswachen.

Hier ist ein Unterschied

1) zwischen Ortschaften, welche ordentlich organisirte Wachen haben, und
2) anderen Orten.

Ad 1. In Orten, wo ordentlich organisirte Magistrate bestehen.

In den Städten und Märkten, wo ordentlich organisirte Magistrate sind, §§. 82 bis 86, wird eine Polizeywache [1]) von

[1]) Diese Wachen sind übrigens nicht nur Gemeinde-, sondern ortsobrigkeitliche, und selbst bey einigen, landgerichtliche Wachen, in so fern die Magistrate, denen sie beygegeben sind, zugleich auch die Landgerichtsbarkeit mit der Ortsobrigkeit vereinigen. Die

größerem oder minderem Umfange aus den Gemeinden-Renten unterhalten.

Die bedeutendsten Polizeywachen sind jene von Wiener-Neustadt und von Baden [1]). Rücksichtlich der letzteren wurde sogar, in Folge Allerhöchster Entschließung, mit Hofkanzley-Decret vom 23. May 1811, die Polizeywache nach einem von dem Landes-Präsidium und der Polizey-Hofstelle eigens verabredeten Plane errichtet.

§. 92.

Ad 2. In Orten die keine ordentliche organisirte Magistrate haben.

Die übrigen Ortschaften haben nach Maß ihres Umfanges mehrere, oder doch wenigstens einen Wächter zu halten (Amtsunterricht in Polizey- und Sicherheitssachen für das Land vom J. 1789, I.); und zwar Tag-, Nacht-, Thurmwächter u. dgl.

§. 93.

Vermehrung der Gemeindewachen bey außerordentlichen Anlässen.

Als die öffentliche Sicherheit besonders bedroht war, wurde beschlossen, daß die Nachtwächter in den Ortschaften verdoppelt, und jedem Insassen zur Pflicht gemacht werde, unweigerlich zu erscheinen, wenn er dießfalls von der Ortsobrigkeit aufgebothen wird (Reg. Decret vom 8. November 1815); denn die Zahl der Gemeindewächter ist nach Umständen und für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse zu vermehren. (Hofkanzley-Decret vom 18. November 1815, 3. Reg. Decret an die n. öst. Kreisämter vom 22. November 1815, 2.)

§. 94.

Pflicht der Gemeindewachen. Fall der Bewaffnung derselben. Vorsicht dabey.

Die Gemeindewächter sollen zu ihrer Schuldigkeit streng angehalten werden, somit stets, zumahl Nachtszeit, fleißig patrouilliren, und dem verdächtigen Gesindel allenthalben auf die Spur gehen. (Amtsunterricht in Polizey- und Sicherheitssachen für das Land vom J. 1789, I.)

Um nach Umständen und für die Dauer außerordentlicher

Abgabe der Halb-Invaliden zur Besetzung der Polizeywache in den Landstädten hat übrigens nicht Statt; somit sind derley Wachen mit anderen tauglichen Leuten nach Erforderniß und nach Umständen zu besetzen. (Hof-Decret vom 20. May 1791.)

[1]) Erstere besteht aus 1 Feldwebel und 8 Gemeinen; letztere aus 1 Polizey-Wachmeister und 8 Polizeymännern.

Verhältnisse dieselben, wenn es nöthig seyn sollte, mit Feuergewehren zu versehen, ist für die Herbeyschaffung derselben zu sorgen, die jedoch auf den Fall des Gebrauches in der Wohnung des obrigkeitlichen Beamten oder des Ortsrichters aufzubewahren sind. (Hoffanzley-Decret vom 18. November 1815, 3. Regierungs-Decret an die n. öst. Kreisämter vom 22. November 1815, 2.)

C.

Von den Gemeinden-Arresten.

§. 95.

Bestehen von Gemeinde-Kottern.

Einzelne Gemeinden [1]) sind mit sogenannten Gemeinde-Kottern versehen, in welchen die aufgegriffenen verdächtigen oder gefährlichen Individuen bis zur Ablieferung an die Herrschaft aufbewahrt werden.

§. 96.

Wie die Ablieferung der Angehaltenen an die Ortsobrigkeit geschieht.

Die Ablieferung der Angehaltenen von den Gemeinden an die Ortsobrigkeit erfolgt übrigens, wenn es die Tageszeit erlaubt, stets noch an demselben, oder längstens am nachfolgenden Tage, so daß die Aufbewahrung nie länger als über Nacht dauert.

Diese Ablieferung geschieht durch die Gemeindewächter, und theils durch die Gemeinde-Robath, von den hierzu verpflichteten Inleuten und Kleinhäuslern, wofür zuweilen, besonders bey dem Ausbleiben über Nacht, den Begleitern Kostgeld gezahlt werden muß.

IV.

Von deh Polizey-Auslagen und deren Bedeckung.

§. 97.

Von wem die Polizey-Auslagen zu bestreiten sind.

Die Polizey-Auslagen werden entweder

---

[1]) Hierher gehören diejenigen Arreste nicht, welche in Orten bestehen, wo organisirte Magistrate sind, und ganz die Natur und Beschaffenheit der ortsobrigkeitlichen, oder gar landgerichtlichen Arreste haben müssen. (S. §§. 11 — 13.)

1) von den **Gemeinden**, oder

2) von den **Ortsobrigkeiten** oder **Landgerichten**, oder

3) von den **Ständen**, oder endlich

4) aus dem **Staatsschatze** selbst, bestritten.

Ad 1. Von den Gemeinden.

Der Gemeinde liegt ob, die **Local-Polizey-Anstalten**, im engen Sinne des Wortes, zu erhalten. Hierzu sind zuvörderst die gewöhnlichen **Gemeinde-Einkünfte** zu verwenden.

Daß diese Gemeinde-Einkünfte nach der Beschaffenheit der Ortschaften (s. §. 4 lit. a) sehr verschieden sind, versteht sich von selbst. In dem Maße sind aber auch die Gemeinde-Bedürfnisse größer oder geringer.

§. 98.

Besondere Austheilung für Communal-Bedürfnisse.

Se. Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1821 den Grundsatz zu genehmigen, daß neben der Grundsteuer und dem Zuschusse für Communal-Bedürfnisse, **besondere Austheilungen nach dem Maßstabe der landesfürstl. Quote Platz greifen.**

Diese müssen aber **nach den Bedürfnissen** und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die, nach der eigenthümlichen Verfassung bestehende Beytragspflichtigkeit, nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die landesfürstliche Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben Seine Majestät zu gestatten geruhet, daß, wenn nur besondere Abtheilungen der Gemeinden für besondere, von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes frey gestellt bleibet.

Die Regierung wurde übrigens angewiesen, bey Gelegenheit der Einlangung der Städte-Gemeinde-Präliminaren auf die Anwendung dieses Grundsatzes fest zu halten; und wenn der Fall eintritt, in welchem Se. Majestät eine Abweichung von dem aufgestellten Grundsatze gestatten, die besondere Be-

stätigung des gewählten Vertheilungs-Maßstabes vorläufig von der k. k. vereinten Hofkanzley einzuhohlen. (Hofkanzley Decret vom 24. April 1821.)

§. 99.

Ad 2. Von den Ortsobrigkeiten u. Landgerichten.

Die Ortsobrigkeiten haben landesverfassungsmäßig alle Polizey-Auslagen in ihrem Bezirke zu tragen, und eben so die Landgerichte [1]) alle Criminal-Auslagen (S. auch den I. Theil II. Hauptstück, §§. 714 und 972, 1001 und 1030 bis 1035); wobey nur noch zu bemerken kommt, daß es inzwischen von der mit Hofkanzley-Decret vom 12. December 1817 angeordneten jährlichen Rechnungslegung der Dominien über die Schubkosten abgekommen, und es in Betreff der zur Sprache gebrachten Abforderung summarischer Ausweise über die von den Dominien jährlich bestrittenen Schubkosten und die sohinige Vorlegung derselben an die Regierung, dieser Landesbehörde die Amtshandlung nach eigenem Ermessen überlassen worden ist (Hofkanzley-Decret vom 4. Februar 1829); so daß die Landesstelle die Kreisämter anwies, ihr in Zukunft nur solche Summar-Ausweise jährlich vorzulegen. (Reg. Decret vom 21. Februar 1829.)

§. 100.

Ad 3. Von den Ständen.

Zur Bedeckung der ständischen Domestical-Auslagen und

---

[1]) In Oesterreich besteht nähmlich kein Criminal-Fond, und die Landgerichtskosten werden von den Landgerichten getragen.

Die bey dem Criminal-Verfahren auflaufenden, nach den bestehenden Verordnungen den Criminal-Fond betreffenden Kosten, sind daher in Nieder-Oesterreich, bey Unvermögenheit des schuldigen Individuums, von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu tragen. (Hofkanzley-Decret vom 23. März 1821.)

Die wegen Umstaltung aller im I. Theile 2. Abschnitt, 18. Hauptstück des Strafgesetzes bezeichneten Criminal- und Verpflegungs-Auslagen, dann des Aufwandes der Criminal-Anstalten in M. M. erlassenen Bestimmungen vom 25. März 1821, und vom 21. August 1821, finden daher auf die Criminal-Auslagen in Nieder-Oesterreich nur per analogiam eine Anwendung.

anderer außerordentlicher Bedürfnisse des Landes, wird den Ständen der Bezug eines jährlichen Domestical- und Landes-erforderniß-Beytrags bewilligt. Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner k. k. Majestät wurden, laut Hofkanzley-Decrets vom 20. September 1819, derley Beyträge immer vor dem Eintritte des Militär-Jahres in der Summe ausgemittelt, und zugleich mit dem Postulate ausgeschrieben.

Die Vertheilung der Landesbeyträge hat vermög dieser Allerhöchsten Anordnung und der bereits im §. 98 angeführten Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1821, Hofkanzley-Decret vom 24. April 1821, nach der für das laufende Jahr erhobenen Grundlage des Grundsteuer-Provisoriums in gleichem Verhältnisse zu geschehen, und zwar:

a) auf Grund und Boden nach dem Steuergulden, welcher an der ordinären Grundsteuer und an dem Zuschusse entfällt.

b) Auf die Urbarial- und Zehentgefälle nach dem Steuergulden, welcher von denselben an der l. f. Ordinär-Contribution sammt dem Zuschusse entrichtet wird.

c) Auf die Dominical- und Rustical-Gebäude auf dem Lande nach dem Classifications-Steuergulden.

d) Auf die Zinsertragsfähigen Häuser, ohne Unterschied ob dieselben Dominical- oder Rustical-Gebäude, ständische oder bürgerliche Häuser sind, nach dem Zinssteuer-Gulden, welcher den dießfälligen Eigenthümern über Abzug der steuerfreyen 15 pCt. an der ordentlichen Zinssteuer sammt dem Zuschusse zu entrichten obliegt. Dieser Zulagsbeytrag fließt in die ständische Casse.

§. 101.

A 14. Aus dem Staatsschatze.

Die Finanzen des Staates tragen zur Bestreitung der Polizey-Auslagen nur in so ferne bey, als die dießfälligen Polizey-Anstalten das allgemeine Beste betreffen, oder die zur Bestreitung des gewöhnlichen Erfordernisses Allerhöchst ausgesetzten Summen erwiesener Maßen nicht zureichen, wo dann Seine Majestät von Fall zu Fall gestatten, daß das Abgängige aus dem Staatsschatze insbesondere sicher gestellt werde.

Zweyter Absatz.

Besondere Bestimmungen über die Organisation der Ortsobrigkeiten in Wien.

§. 102.

Eintheilung derselben.

Hier kommt

I. von der Beschaffenheit der Ortsobrigkeiten in Wien selbst,

II. von den politischen Arresten in Wien,

III. von den, zur Handhabung des Polizey-Rechtes den Ortsobrigkeiten in Wien zu Gebothe stehenden Wachen und Dienern,

IV. von den Grundgerichten und Grundgerichtsverwaltungen, endlich

V. von den Polizey-Auslagen in Wien zu handeln.

I.

Von der Beschaffenheit der Ortsobrigkeiten in Wien.

§. 103.

Aufführung dieser Ortsobrigkeiten. Ausgedehntere Wirksamkeit des Magistrates.

Inner den Linien Wiens übt nicht nur der dortige Magistrat in dem städtischen Burgfrieden und auf den von ihm erkauften Freygründen (s. §. 8 lit. a. und §. 84), sondern es üben auch die übrigen Ortsobrigkeiten dieser Stadt (s. §. 8. lit. a.) die verfassungsmäßigen ortsobrigkeitlichen Rechte in ihren Bezirken aus. Es gilt also hier im Wesentlichen Alles das, was §§. 6 bis 45 gesagt worden ist. Sie sind daher auch für alle Unordnungen, die sich auf ihren Gründen ereignen, verantwortlich. (Reg. Verordnung vom 5. November 1807.)

Der Wiener Magistrat äußert jedoch von Altersher in gewissen Gegenständen des Polizeyrechtes, wo Einheit der Maßregeln nothwendig erscheint, z. B. hinsichtlich der Bau- und Feuer-Polizey, der Ueberschwemmungen, der Wasserleitungen, der Pflasterung u. s. w. seine Wirksamkeit im ganzen Wiener-Bezirke, jedoch unbeschadet der übrigen ortsobrigkeitlichen Rechte der andern Dominien, wie dieses im I. Theile dieses Systems am gehörigen Orte dargestellt worden ist.

§. 104.

Wie und durch wen der Wiener Magistrat in polizeylichen Angelegenheiten Amt handelt.

Der Magistrat insbesondere handelt in polizeylichen Angelegenheiten durch den politisch-ökonomischen Senat Amt; welchem zu diesem Behufe als Hülfsämter und rücksichtlich Hülfspersonal: das Stadtunterkammeramt, die städtische Beleuchtungs-Anstalt, das Tatz- und Musik-Impostamt, das Conscriptions- und Kundschafts-Coroborirungs-Amt, das Zimentirungs-Amt, das magistratische Marktaufsichts-Personale u. s. w. untergeordnet sind.

§. 105.

Vorzüglicher Einfluß des Wiener Stadtunterkammeramtes in Polizeysachen.

Unter diesen Hülfsämtern verdient das Stadtunterkammeramt den ersten Platz, indem dasselbe ganz besonders in dem Bereiche der Ortspolizey, mittelst eines Bau-Inspectors, mehrere Bauübergeher, Baumeister, Brunnenmeister, Material- und Casern-Verwalter u. s. w., unter der Leitung des Stadtunterkämmerers, nicht nur in den magistratischen Bezirken, sondern selbst in andern ortsobrigkeitlichen Bezirken (§. 103) wesentlich einwirkt, wie dieß im I. Theile dieses Systems am gehörigen Orte vorkommt.

II.

Von den politischen Arresten in Wien.

§. 106.

Bestand derselben.

Der politische Arrest für die Amtshandlungen der beyden Abtheilungen des politisch-ökonomischen Senates des Wiener Magistrates ist das Polizeyhaus, wovon §§. 464—503 gehandelt wird. Aber auch die übrigen Ortsobrigkeiten inner den Linien (s. §. 8. lit. a.) haben solche bloß politische Arreste.

III.

Von den zur Handhabung des Polizeyrechtes den Ortsobrigkeiten in Wien zu Gebothe stehenden Wachen und Dienern.

§. 107.

Eintheilung derselben.

Die, von den Ortsobrigkeiten in Wien verwendeten Wachen sind

1) theils Civil-
2) theils Militärwachen.

§. 108.

Ad 1) Civilwachen.

Die Civilwachen bestehen

1) aus den magistratischen und herrschaftlichen Gerichtsdienern, Scardienern, Gefangenwärtern, Wächtern u. dgl.
2) aus den Polizeywachen. Von den letztern wird in den §§. 400—463 gehandelt.

§. 109.

Ad 2) Militärwachen.

Rücksichtlich der Militärwachen, wovon im Allgemeinen §§. 31 bis 45 gehandelt wurde, kommt hier nur noch zu bemerken, daß, nach dem I. Theile §. 765 der Militär-Reglement-Vorschriften, alles dasjenige, was in einer Festung oder in einem geschlossenen Orte vorgeschrieben ist, von Seite des Wiener Platz-Commando zu beobachten kommt. In wie fern Militärwachen zum Wiener Hauptschube verwendet werden s. I. Theil II. Hauptstück, §§. 1047 und 1048 dann §§. 1052 bis 1056. Um jedoch der Cavallerie den Dienst in Wien zu erleichtern, haben Seine Majestät dieselbe von der Begleitung des Schubes enthoben; und es soll durch eine zweckmäßige Dienstes-Eintheilung dafür gesorgt werden, daß der Dienst mit aller Schonung der Pferde versehen werde. (Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1829.)

Ferner eröffnete das General-Militär-Commando, daß, im Falle wegen unterbliebener Begleitung der Schüblinge durch Cavallerie, eine Vermehrung der Infanterie nachgesucht werden sollte, das General-Militär-Commando diesem Ansuchen

zu willfahren, **nicht** im Stande seyn würde (Note des General-Militär-Commando vom 8. Januar 1829); und da nach den von der Regierung gepflogenen Erhebungen, dem Schubdienste vollkommmen entsprochen wird, wenn **für jeden Wagen des Hauptschubes zwey Mann Infanterie** beygegeben werden, so wurde dem k. k. General-Militär-Commando erwiedert, daß sich mit dieser Anzahl künftig begnüget werden würde. (Reg. Decret vom 26. Februar 1829.)

IV.

Von den Grundgerichten und Grundgerichtsverwaltungen.

110.

Beschaffenheit derselben.

In den Vorstädten Wiens werden die Gemeinde-Vorstehungen, **Grundgerichte**[1]) genannt, welche aus einem **Grundrichter**, einem **Grundgerichtsschreiber**, mehreren **Grundgerichtsbeysitzern**, den **Gemeinde-Ausschüssen** und den **Grundwächtern** bestehen; bey der bisherigen Beschaffenheit und der Anzahl dieses **Grundgerichts-Personales** hat es übrigens zu verbleiben, da die stärkere und mindere Anzahl desselben nur in der größern Weitschichtigkeit oder in dem geringern Umfange der Gemeinden, in der stärkern oder mindern zahlreichen Bevölkerung, ihren natürlichen und hinreichenden Grund hat. (Reg. Decret vom 5. November 1807.)

---

[1]) Diese **Grundgerichte** sind: Alservorstadt, Althann, Allerchenfeld, Breitenfeld, Erdberg, Gumpendorf, Himmelpfortgrund, Hundsthurm, Hungelbrunn, Jägerzeil, Josephstadt, Laimgrube, Landstraße, Laurenzergrund, Leopoldstadt, Lichtenthal, Magdalenengrund, Margarethen, Mariahilf, Matzleinsdorf, Michaelbayrischergrund, Neubau, Neustift v. Oberneustift, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf, Rossau, Schaumburgergrund, Schottenfeld, Spittelberg, Strotzischer Grund, Thury, St. Ulrich, Weißgärber, Wieden, an der Wien v. Laimgrube und Windmühl.

Es haben sich übrigens aus der Mitte dieser Grundgerichte auch noch 8 magistratische Gerichtsverwaltungen [1]) gestaltet, wovon jede, unter der Leitung eines Magistratsrathes des Civil-Justiz-Senates, und mit Beyhülfe eines Actuars, die in den §§. 158 bis 164 beschriebenen Amtshandlungen zu pflegen hat. (Circular vom 26. Februar 1792.)

§. 111.

Art der Ernennung des Grundgerichts-Personals.

Es ist durchgängig eingeführt, daß jede zum Grundgerichts-Tische gewählte Person von der Herrschaft bestätiget werden muß. Bey diesem bisherigen Herkommen ist es zu belassen. (Reg. Verordn. vom 5. November 1807.)

§. 112.

Welchen Einfluß hierauf die Dominien inner den Linien Wiens zu nehmen haben.

Der Herrschaft steht es übrigens zu, wenn gegen eine Person Bedenken eintreten, dieselbe auszuschließen, und bey untauglichen Individuen, wenn sie neuerdings zu Grundrichtern und Grundgerichtsbeysitzern gewählt werden, die Bestätigung dieser Wahl zu versagen, und eine neue zu veranstalten

---

[1]) Diese 8 Gerichtsverwaltungen befinden sich auf folgenden Gründen, denen die andern Gründe, so weit auf denselben Individuen sich befinden, welche der magistratischen Jurisdiction unterliegen, zugetheilt sind:

1) in der Leopoldstadt: Jägerzeil;
2) auf der Landstraße: Erdberg und Weißgärber;
3) auf der Wieden: Schleifmühl, Margarethen, Matzleinsdorf, Hungelbrunn, Nikolsdorf, Laurenzergrund, Reinprechtsdorf, Hundsthurm, Conradswörth;
4) auf der Laimgrube und an der Wien: Windmühl, Magdalenagrund, Gumpendorf, Mariahilf;
5) am Spittelberg: St. Ulrich, Neustift, Neubau, Schottenfeld;
6) in der Josephstadt: Strozischer Grund, Altlerchenfeld;
7) in der Alservorstadt: Michaelbayrischer Grund, Breitenfeld;
8) in der Rossau: Thury, Althann, Himmelpfortgrund, Lichtenthal.

(Reg. Decret vom 5. November 1807); wodurch das Hauptaugenmerk erreicht wird, daß die Herrschaften für alle Unordnungen, die sich auf den Gründen ereignen, verantwortlich bleiben. (Eodem.) S. §. 103.

§. 113.

Die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeysitzer inner den Linien Wiens sollen ferner durchaus bey allen Gründen, alle zwey Jahre resignirt, und, nach vorausgegangener Anzeige, bey der Herrschaft durch eine neue Wahl, auf die, bey jedem Grundgerichte gewöhnliche Art, ersetzet werden; wobey jedoch der betreffenden Gemeinde wohl begreiflich zu machen ist, daß es ihnen immerhin freystehe, solche Individuen wieder neuerdings zu wählen, in welche sie wegen ihrer Rechtschaffenheit und Diensttauglichkeit besonderes Zutrauen haben. (Reg. Decret vom 5. November 1807.)

Die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeysitzer sollen alle 2 Jahre resignirt werden.

§. 114.

Grundgerichte inner den Linien Wiens sind in keiner Hinsicht eine Behörde. (Hof-Verordnung vom 6. April 1820.)

In wie fern jedoch die Grundgerichtsverwaltungen als Behörde einwirken, s. §§. 158 bis 164.

Die Grundgerichte in Wien sind keine Behörden.

§. 115.

Die Grundrichter haben alle in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit sich ereignenden Vorfälle (jetzt) den Polizey-Bezirks-Directionen zu melden. (Polizey-Ordnung vom 2. März 1776, §. 4.)

Pflicht des Grundgerichtes zur Meldung aller Polizey-Vorfälle.

§. 116.

Niemand kann zum Dienste eines Grundgerichtsschreibers gelangen, der nicht vorher von der Polizey-Direction ein Zeugniß über seine Diensttauglichkeit in Sicherheits- und Polizeysachen zu ihrer Anstellung, beybringt. (Hof-Entschließung intimirt unterm 14. December 1782.)

Welche Eigenschaften Bewerber um Grundgerichtsschreiberstellen nachweisen müssen.

§. 117.

Die Grundgerichtsschreiber haben, wie bisher, außer der Resignation oder Absetzung, lebenslänglich zu verbleiben. (Reg. Decret vom 5. November 1807.)

Lebenslängliche Anstellung der Grundgerichtsschreiber.

§. 118.

Abhängigkeit der Grundgerichtsschreiber von der Polizey.

Sie werden von der k. k. Polizey - Ober - Direction in Pflicht genommen, sollen in den Gegenständen, welche die Polizey betreffen, unterrichtet werden, erhalten von der k. k. Polizey-Ober-Direction die höchst genehmigte Instruction [1]) über ihre täglichen Verrichtungen, und hängen in Sicherheits- und Polizeysachen bloß von der k. k. Polizey-Ober-Direction ab. (Hof-Entschließung, intimirt unterm 14. December 1782.)

§. 119.

Recht der Polizey, nachlässige Grundgerichtsschreiber abzusetzen.

Diejenigen, welche sich einer Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder sonstigen sträflichen Handlung schuldig machen, können von der k. k. Polizey-Ober-Direction zur Verantwortung gezogen und bestrafet, allenfalls auch sogar, nach vorläufiger Verständigung der betreffenden Obrigkeit, ihres Dienstes entsetzet werden. (Eodem.)

§. 120.

Welchen Behörden die Grundwächter untergeordnet sind.

Auch die Grundgerichtswachen stehen in polizeylichen Sachen unter der Polizey-Behörde. (Hof-Entschl. vom 14. December 1782.)

§. 121.

Verwendung der Grundwächter zum Polizeydienste.

Sie sollen demnach, so viel es ohne Abbruch ihrer anderen Verrichtungen geschehen kann, zu Polizeydiensten verwendet werden. (Polizey-Verordnung vom 1. November 1791.)

§. 122.

Einstellung der Militär - Uniform ähnlicher Kleidung für die Grundwächter.

Als vorkam, daß in den Wiener Vorstädten die Grundwächter eine hechtgraue Uniform mit rothen Aufschlägen und einem breitgoldbortirten Hute tragen, wodurch selbe von den pensionirten oder mit Charakter ausgetretenen Stabs-Officieren der k. k. Armee, fast gar nicht zu unterscheiden seyen, so veranlaßte dieses die Regierung, dem Magistrate aufzutragen,

---

[1]) Diese Instruction ist zu speciell, um hier aufgenommen werden zu können.

diese willkürlich der Armee-Uniform gleichkommende Adjustirung der Grundwächter abzustellen, und ihnen eine andere, mit der k. k. Armee-Uniform nichts gemein habende, für die Zukunft zu tragen, anzubefehlen. (Reg. Decret vom 25. May 1820.)

§. 123.

Welche Behörde die Grundwächter entlassen kann.

Grundwächter können aus Saumseligkeit oder anderen Ursachen von der Polizey-Direction des Dienstes entlassen werden. Vorläufig muß aber der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden. (Hof-Entschließung intimirt unterm 14. December 1782.)

§. 124.

Bestehen von Grund-Arresten in Wien.

Die Grund-Arreste in den Wiener Vorstädten sind zur augenblicklichen Unterbringung der in einer Uebertretung oder einem Verbrechen Betretenen bestimmt, und den Polizey-Bezirks-Directionen zur Verwendung zugewiesen.

V.

Von den Local-Polizeyauslagen in Wien und deren Bedeckung.

§. 125.

Aus welchen Quellen diese Auslagen bestritten werden.

Die Local-Polizeyauslagen für Wien werden

1) durch die städtischen und Gemeinde-Einkünfte, und
2) durch den Polizeyfond bestritten.

Von dem Polizeyfonde wird in den §§. 645 — 652 gehandelt. Hier ist also nur von den Gemeinde-Einkünften die Rede.

§. 126.

Aufzählung der städtischen Gemeinde-Einkünfte.

Hierher gehören, nebst den gewöhnlichen Gemeinde-Einkünften,

1) die städtischen Erfordernißbeyträge, und
2) die Steuer- und Zinskreuzer in den Wiener Vorstädten.

§. 127.

Ad 1) Bestreitung der Local-Polizeyauslagen der Stadt

Seine Majestät haben als Grundsatz zu genehmigen geruhet, daß die sämmtlichen Local-Polizeyauslagen der Stadt Wien aus der Gesammtheit ihrer Einkünfte zu bestreiten seyen;

Wien, aus der Gesammtheit ihrer Einkünfte. Ergänzung des Abganges durch Zuflüsse.

und daß es sich daher nur dann in so ferne darum handeln kann, der städtischen Casse neue Zuflüsse zu verschaffen, wenn die städtischen Einkünfte im Ganzen zur Deckung der sämmtlichen von denselben zu bestreitenden Auslagen nicht zureichen. (Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1817.)

§. 128.

Jährliche Ausmittlung eines Dividenten zu diesem Behufe.

In so ferne die gewöhnlichen städtischen Einkünfte nicht zureichen, um die Gesammtauslagen der Stadt Wien, mithin auch das durch den Zuwachs der Local-Institute [1]) vermehrte Erforderniß zu bestreiten, soll der Abgang hiervon alljährlich, und zwar bey Verfassung des Voranschlages für die städtischen Bedürfnisse, durch Ausmittlung eines Dividenten, sowohl auf das Hauszinsertrágniß als auf die erwerbende Classe hereingebracht werden.

Dem städtischen Erforderreißbeytrage, in so ferne solcher ausgeschrieben wird, werden also

1) alle Gebäude der Stadt Wien und derselben Vorstädte, dann
2) sämmtliche der k. k. Erwerbsteuer unterliegenden Individuen, einbezogen.

Die Ziffer des als städtische Erwerbsteuer auszusprechenden Zulagsbeytrags muß aber jedesmahl in ein gerechtes Verhältniß mit der Ziffer jenes Beytrages gebracht seyn, welcher von

---

[1]) Die Local-Polizey, die Stadtbeleuchtung, das allgemeine Krankenhaus, mit Ausnahme der Gebär-, Findel- und Irren-Anstalt, und die Versorgungs-Anstalten, sind solche Local-Institute, welche nunmehr ihre Bedeckung in diesem Beytrage in so ferne suchen müssen, als derselben eigene Zuflüsse oder Fonds zum dießfälligen Bedarfe nicht hinreichen. (Hof-Entschließungen vom 4. September, 2. October, und 15. December 1818, und 21. Januar 1819. Wiener magistratisches Circular vom 30. März 1819. Ständisches Circular vom 7. April 1819. Hofkanzley-Decret vom 21. September 1820. Reg. Circular vom 1. October 1820. Hofkanzley-Decret vom 29. August 1821.)

dem Hauseigenthümer zu leisten kommt. Der, auf die Häuser der Stadt Wien entfallende Beytrag wird nunmehr nach dem Steuergulden berechnet, und kommt unter dem Ausdrucke städtischer Bedeckungsabgang vor.

§. 129.

Ad 1) Bestreitung der besonderen Gemeindeauslagen in den Wiener Vorstädten durch Zins- und Steuerkreuzer. Ursprünglicher Betrag derselben.

Die sogenannten Zins- und Steuerkreuzer sind mit der Hof-Entschließung vom 27. Junius 1778 zur Bestreitung der Auslagen der Vorstadtgemeinden eingeführt und dergestalt festgesetzt worden, daß jeder Hauseigenthümer von jedem Gulden seiner jährlich zu entrichtenden Haussteuer zwey Kreuzer, und jeder Einwohner von jedem Gulden seines jährlichen Miethzinses einen Kreuzer zur Gemeinde-Casse zu entrichten hat. Die Ersteren sind die Steuer- die Letzteren die Zinskreuzer, und beyde sind bestimmt, die mancherley Bedürfnisse und Auslagen der Vorstadtgemeinden zu bestreiten, wozu sie auch lange Zeit hinreichten. In Gemäßheit Reg. Decrets vom 10. Februar 1824 bekannt gemachtes Wiener magistratisches Circular vom 16. Januar 1824.)

§. 130.

Außerordentliche Zuschläge auf dieselben.

Als aber die Vorstadtbezirke durch Erbauung neuer Häuser, und durch neue Ansiedlungen sich allmählich erweiterten, und die Gemeindebedürfnisse sowohl dadurch, als durch Einführung verschiedener gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, z. B. Herstellung von Unraths-Canälen, Beleuchtung, Pflasterung, Bespritzung und dgl. dergestalt vermehrt wurden, daß der Ertrag des ursprünglich bestimmten einen Zinskreuzers und der zwey Steuerkreuzer nicht mehr zureichte, wurde es nothwendig, das dießfällige Erträgniß mit dem Erfordernisse in Uebereinstimmung zu setzen, und jenen Betrag, um welchen das Erstere von dem Letzteren überstiegen wurde, durch außerordentliche Zuschläge auf die Zins- und Steuerkreuzer hereinzubringen. (Eodem.)

§. 131.

Verfassung der Gemeinde-Voranschläge.

Um jedoch hierbey alle Willkür zu beseitigen, werden, in Gemäßheit und nach Anweisung des Regierungs-Circulars vom

Genehmigung derselben.

8. September 1814, jährlich die Voranschläge der im nächstfolgenden Jahre sich ergebenden Empfänge und Ausgaben verfaßt, geprüft, und mit genauer Ausweisung des berechneten Bedeckungsabganges, und sohin erforderlichen Zins- und Steuerkreuzer-Zuschlages, den hohen und höchsten Behörden vorgelegt, und die Einhebung des letzteren den Grundgerichten erst dann aufgetragen, wenn die dießfalls gemachten Anträge von der höchsten Hofkanzley genehmigt worden sind. (Eodem.)

§. 132.

Kundmachung des jährlichen Gemeinde-Bedeckungs-Abganges.

Sobald dem Magistrate die Erledigung der Jahres-Präliminarien seiner Gemeinden von der Landesstelle zukommt, wird durch gedrucktes Circular den Hauseigenthümern und den Wohnparteyen jedes Grundes bekannt gemacht, ob zur Deckung der Gemeindeauslagen der gesetzliche eine Zinskreuzer und die zwey Steuerkreuzer hinreichen, oder welcher Zuschlag hohen Ortes bewilliget worden ist.

Diese Circularien müssen von den Grundgerichten sämmtlichen Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern, den Administratoren oder Sequestern, zur eigenen Einsicht, und zur Mittheilung an ihre Zinsparteyen, zugesendet, und sowohl von diesen, als von jenen unterschrieben, sohin aber dem Magistrate überreicht werden. (Eodem.)

§. 133.

Jedesmahlige Bekanntmachung des Dividenten.

Bey dieser Gelegenheit wird den Gemeinden immer der Divident bekannt gemacht, welcher über den ursprünglichen gesetzlichen einen Zins- und die zwey Steuerkreuzer als außerordentlicher Zuschlag entfallen ist, damit hiernach die Berechnung auf das Zinserträgniß und auf die Steuersumme eines jeden Hauses gemacht werden könne. (Eodem.)

§. 134.

In wie fern die Zinsparteyen nur zur Bezahlung des ursprünglichen Zinskreuzers verpflichtet sind.

Die Zinsparteyen sind daher, für den Fall, als der jährlich verfaßte Voranschlag der Empfänge und Ausgaben keine außerordentliche Bedeckung nothwendig macht, nur zur Entrichtung des ursprünglichen Einen Zinskreuzers, und eben so die Hauseigenthümer nur zur Zahlung der gesetzlichen Zwey

Steuerkreuzer, dann der von dem veranschlagten Zinse ihrer eigenen Wohnungsstücke entfallenden Zinskreuzer, verpflichtet. (Eodem.)

§. 135.

Pflicht zur Entrichtung des außerordentlichen Zuschlags.

Für den Fall eines erwiesenen Bedeckungsabganges aber, haben sowohl die Ersteren als die Letzteren, auch den auf jeden Zins- und Steuergulden höchsten Ortes bewilligten außerordentlichen Zuschlag, unweigerlich zu leisten. (Eodem.)

§. 136.

Einhebung der Zinskreuzer durch die Hauseigenthümer.

Die Hauseigenthümer müssen die Zinskreuzer, die ihre Miethparteyen treffen, einheben, und nebst ihren eigenen Gemeindebeyträgen, an die Grundgerichte abführen, welche sich in den nach Ablauf eines jeden Militärjahres an ihre Obrigkeit zu überreichende Gemeinderechnungen über alle Empfänge und Ausgaben gehörig auszuweisen haben.

Die Hauseigenthümer dürfen, bey Vermeidung der unnachsichtlichen Bestrafung, von ihren Wohnparteyen keine anderen Leistungen verlangen, und in ihren Zins-Fassionen keine anderen Abzüge machen, als welche in dem von der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse in der Provinz Nieder-Oesterreich unterm 27. May 1823 erlassenen Circulare [1]) genannt, und von der höchsten Hofkanzley bewilliget sind, indem alle übrigen Beträge, die sie von den Miethparteyen, unter was immer für einen Titel, einheben würden, als Bestandtheile des zu fatirenden und zu besteuernden Zinses zu betrachten kommen.

Ferner dürfen sie die Steuerkreuzer keineswegs von den Wohnparteyen einheben, sondern dieselben fallen ihnen allein zur Last, so wie sie auch jenen Zinskreuzer-Betrag, der hinsichtlich des veranschlagten Zinses ihrer eigenen Wohnungen entfällt, ihren Inwohnern nicht aufbürden dürfen; endlich wird ihnen strenge untersagt, bevor der umzulegende Zinskreuzer in

---

[1]) S. dießfalls meinen Leitfaden für sämmtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren u. s. w. in Hauszinssteuer-Angelegenheiten, §§ 56 bis 62.

seinem Betrage ausgesprochen ist, sich von den Wohnparteyen Vorschüsse zahlen zu lassen. (Eodem.)

§. 137.

Verboth an die Grundgerichte, andere Geldabforderungen zu machen.

Den Grundgerichten ist, unter strenger Ahndung, verbothen, an die Hauseigenthümer und Wohnparteyen in Zukunft was immer für Geldabforderungen zur Bestreitung von Gemeinde-Auslagen, durch von ihnen erlassene Circulanden zu machen, indem die Einhebung dieser Beyträge, durch von dem Magistrate erlassen werdende gedruckte Circulare aufgetragen, und in diesen sowohl den Hauseigenthümern als den Zinsparteyen bestimmt zu wissen gemacht werden wird, wie viel von der Anforderung der ordentlichen Zins- und Steuerkreuzer, und wie viel von den außerordentlichen Zins- und Steuerkreuzern einzuheben sey. (Eodem.)

§. 138.

Einschreibung in die Gemeindegabenbüchlein.

Die dießfälligen Beträge sind von den Grundgerichten in den für die Hausbesitzer bestimmten, in Druck gelegten Gemeindegabenbüchlein, nach ihren einzelnen Benennungen, specifisch und genau auf der einen Seite als Schuldigkeit vorzuschreiben, und die geschehene Abfuhr auf der andern Seite unter der Rubrik »Abstattung« zu quittiren. (Eodem.)

§. 139.

Bedeckung der Gemeinde-Auslagen mittelst der Zins- und Steuerkreuzer.

Von diesen Zins- und Steuerkreuzern werden alle Bedürfnisse, welche die ganze Gemeinde betreffen, bestritten. (Eodem.)

§. 140.

Wie jene Auslagen bestritten werden, die nur einem Theile der Gemeinde gesetzlich zugewiese sind.

Jene Auslagen hingegen, welche nicht die ganze Gemeinde angehen, sondern oft nur einem Theile derselben gesetzlich zugewiesen sind, wie es bey Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten, oder dießfälligen Reparaturen, in Betreff der entfallenden Hand- und Zugrobaths-Reluitions-Beträge öfters der Fall ist, werden nur auf die betreffenden Hauseigenthümer und Miethparteyen insbesondere repartirt; so wie auch die Aufspritzkosten auf jenen Vorstadtgründen, wo die Aufspritzanstalt im Wege des freywilligen Uebereinkommens nur auf

wenige Gässen, oder auf die Hauptstraße, oder auch nur auf einen Theil derselben, beschränkt ist, von denjenigen allein getragen werden müssen, welche sich dazu freywillig vereinigten. (Eodem.)

§. 141.

Wie sich die Polizey-Bezirks-Directionen den solchen Auslagen zu benehmen haben, welche den Grundgerichten aufgetragen werden.

Um in denjenigen Fällen, in welchen die Bezirks-Directionen, nach der bisher bestandenen Gewohnheit, in Fällen, wo Gefahr den Verzug trifft, dringende, und mit Auslagen verbundene Arbeiten, den Grundgerichten auftragen, diese Letztern in den Stand zu setzen, bey der sohinigen Verrechnung dieser Auslagen, mit dem von der Bezirks-Direction erhaltenen Auftrage, sich ausweisen zu können, wurde den Bezirks-Directionen bedeutet, in Zukunft derley Aufträge den Grundgerichten nie mehr mündlich, sondern stets schriftlich zu geben.

Uebrigens haben die Bezirks-Directionen die Nothwendigkeit größerer, mit bedeutenderem Kostenaufwande verbundenen Herstellungen der fraglichen Art, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, künftig, wie es ohnehin von den meisten bisher beobachtet worden ist, vorerst der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, damit an den Magistrat oder die sonstige Grundobrigkeit das Nöthige erlassen werden kann. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 31. August 1825.)

Zweyter Abschnitt.

Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten in Polizeysachen.

§. 142.

Haupt-Momente dieser Wirksamkeit.

Die Ortsobrigkeiten besorgen in ihren Bezirken:

1) Die Verwaltung der Polizey, so wie
2) das polizeylich-politische Strafrecht; auch stehen sie
3) mit den eigentlichen Strafgerichten im engsten Zusammenhange.

Erster Absatz.

Polizey-Verwaltung der Ortsobrigkeiten.

§. 143.

Subjective und objective Competenz.

Die Competenz der Polizey-Verwaltung ist theils subjectiv, theils objectiv.

I.

Subjective Competenz in Gegenständen der Polizey-Verwaltung.

§. 144.

Der ortsobrigkeitlichen Amts-Verwaltung in Polizeysachen ist Jedermann unterworfen.

Anderer Grundobrigkeit im dorfobrigkeitlichen Bezirke wohnende Unterthanen und Inleute sind in allen Fällen der Dorfobrigkeit zu gehorchen, auch auf Verweigerung ihre Obrigkeit dazu anzuhalten, schuldig. (Tractatus de jurib. incorp. Tit. III. 4.)

Hiernach ist in der Regel Jedermann, der in einem ortsobrigkeitlichen Bezirke sich bleibend oder vorübergehend aufhält, er mag Inländer oder Ausländer seyn, der polizeylichen Jurisdiction der Ortsobrigkeit unterworfen. Denn Jedermann ist verbunden, überhaupt die auf die öffentliche Sicherheit, und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und, dafern er ein Geschäft unternimmt, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen (II. Theil des Strafgesetzes, §. 2), und selbe zu befolgen.

§. 145.

In wie fern doch in dieser Beziehung Beschränkungen im Verfahren eintreten.

Doch sind, bey Anwendung jener Vorschriften, hinsichtlich gewisser Personen und Gebäude, einige Beschränkungen und Rücksichten zu beobachten; und zwar

α) hinsichtlich des Adels und der landesfürstlichen und sonstigen öffentlichen Beamten;

β) des Militärs und dessen Gebäuden;

γ) der Geistlichkeit und der geistlichen Gebäude;

δ) der k. k. Hofgebäude und des k. k. Hofgesindes;
ε) der Gesandtschafts-Wohnungen und des Gesandtschafts-Personales; endlich
ζ) der Theresianischen Ritter-Akademie.

§. 146.

Ad α. Bey dem Adel, und den l. f. und sonstigen öffentlichen Beamten.

Der Adel, ohne Rücksicht seiner Abstufungen, unterliegt unbedingt allen Anordnungen der gewöhnlichen Polizey-Behörden (s. §. 173 dieses II. Theiles.) Nur in den im §. 175 vorgesehenen Fällen, steht er unmittelbar auf dem Lande unter dem Kreisamte, und in Wien unter der k. k. Polizey-Ober-Direction. (S. auch I. Theil, §. 2962.)

Auch Personen, welche in einem landesfürstlichen, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehen, unterliegen dem gewöhnlichen Polizey-Verfahren. Nur in Fällen, wo ihnen die Handhabung der Polizey selbst anvertraut ist, versteht es sich von selbst, daß die ihnen unmittelbar vorgesetzte politische Behörde gegen sie in Polizeysachen vorzugehen berufen ist; was besonders auf dem Lande bey ortsobrigkeitlichen Beamten der Fall ist, wo dann die Amtshandlung dem Kreisamte zusteht. (S. auch I. Theil, §. 962.)

§. 147.

Ad β. Bey dem Militär u. dessen Gebäuden.

Als Haus- und Gutsbesitzer unterliegen Militärpersonen jenen Polizey-Behörden, welchen ihre Realitäten zugewiesen sind (Note des General-Commando vom Jahre 1804); für ihre Person dagegen, unterliegen sie, so wie die Casernen, Invalidenhäuser, Magazins-Montursgebäude u. dgl., der Militär-Polizey. (S. §. 508.)

Die Civil-Polizeybehörden haben daher in diesen Gebäuden, ohne Begrüßung und Intervenirung des einschlägigen Militär-Commando's, nicht zu wirken, ja vielmehr nur Ersuchungsweise vorzugehen. (Siehe auch I. Theil II. Band III. Hauptst. §§. 1588 bis 1590 dieses Systems.) Was zu geschehen hat, wenn Militär- und Civil-Personen in einer Sache verwickelt sind, s. §§. 511 bis 525.

§. 148.

Ad γ. Bey der Geistlichkeit und deren Gebäuden.

Nicht minder unterliegt die **Geistlichkeit** den allgemeinen Polizeygesetzen und Anordnungen. Als Haus- und Gutsbesitzer haben sie den Befehlen und Anordnungen jener Behörden zu folgen, welchen ihre Realitäten zugewiesen sind. Nur wenn **gegen die Person** eines Geistlichen (des lateinisch und griechisch-katholischen, des griechisch nicht unirten Ritus, dann eines Gliedes der Augsburgischen und Helvetischen Confessionen, **welches die Ordination zum Priesteramte erhalten hat**), zu verfahren kommt, sind die besonderen Rücksichten des Standes nicht außer Acht zu lassen. In solchen Fällen haben sich die Ortsobrigkeiten, nach Umständen, an die ihnen vorgesetzte politische Behörde, und zwar auf dem Lande an das Kreisamt, in Wien an die n. österr. Landesstelle, so wie an die Decanate und rücksichtlich an die Consistorien zu wenden, denen die Disciplinar-Aufsicht auf die Geistlichkeit übertragen ist.

Um übrigens die **Curat-Geistlichkeit** gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, sollen die Landesstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger, **zuerst** bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beysatze, daß **ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen, zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes, und zur Kränkung der Seelsorger, auszudehnen**, sondern daß die gute Ordnung von ihnen verlange, **in politischen Verhandlungen** gegen die Curat-Geistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben, wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit, gebühret. (Hof-Decret vom 4. März 1792, §. 4. 4.)

Die Seelsorger sollen daher auch an Sonn- und Feyerta-

gen weder von den Richtern, noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer anderen Absicht vorgerufen werden. (Hof-Decret vom März 1791, §. 4. 3.)

Daß auch die Kirchen und die sonst geweihten Oerter[1]), dann die Klöster und deren geistliche Bewohner, vorzüglich aber die weiblichen Klöster, bey polizeylichen Amtshandlungen mit möglichst schonender Rücksicht zu behandeln kommen, liegt in der Natur der Sache.

Wann übrigens die Civil-Polizeybehörde allein Amt zu handeln hat, und wann die geistliche Obrigkeit beyzuziehen ist, kommt §§. 526 bis 538 dieses II. Theiles vor.

§. 149.

Ad 8. Bey den Hofgebäuden und dem k. k. Hofdienst-Personale.

Das k. k. Obersthofmarschall-Amt hat in den Hofgebäuden (worunter nicht nur die k. k. Burg und ihre Nebengebäude, sondern wohl auch die k. k. Lustschlösser, und die Palais und sonstigen Wohngebäude der Mitglieder des regierenden Hauses zu verstehen sind), und über das Hofdienst-Personale, an der Ausübung des politischen Verfahrens, der bestehenden Ordnung nach, in der Regel keinen anderen Antheil zu nehmen, als daß sich dasselbe

a) mit Handhabung der Dienst-Disciplin, und
b) der häuslichen Polizey im strengen Sinne, beschäftiget.

Außer diesen beyden Rubriken gehören alle übrigen, zur Cognition des politischen Richters[2]) geeigneten Fälle, ohne

---

[1]) Rücksichtlich der Aufhebung des Jus Asyli in den vormahls befreyten Oertern siehe I. Band, Einleitung Nr. IV.

[2]) Rücksichtlich des Civil-Richteramtes des k. k. Obersthofmarschall-Amtes s. Dr. Helfert's Versuch einer systemat. Darstellung der Jurisdictions-Norm u. s. w. 2. Auflage §. 98. Rücksichtlich der Verständigung des Obersthofmarschall-Amtes in Fällen des Schuldenwesens oder von Polizey-Vergehungen der k. k. Hofdienerschaft, s. den §. 251.

Wenn Ortsgerichte in dem Falle sind, daß einige in den k. k. Lustschlössern wohnende unadelige Parteyen ihrer Jurisdiction un-

Widerspruch, in den Wirkungskreis der gewöhnlichen politischen Behörden, jedoch mit der Beschränkung, daß

1) wenn von diesen Behörden Vorforderungen an solche Individuen, die in einem oder dem anderen zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude oder Lustorte wohnen, ergehen sollen, das k. k. Obersthofmarschall-Amt um Besorgung der Zustellung ersucht wird; und daß

2) wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun ist, keine Stelle ipso jure zu Werke zu gehen, sondern vorerst das k. k. Obersthofmarschall-Amt Ersuchungsweise zur Beyordnung einer Amtsperson zu veranlassen hat. (Note des k. k. Obersthofmarschall-Amtes vom 21. October 1823. Reg. Besch. vom 26. October 1823.)

Eigene k. k. Hofbeamten haben übrigens die k. k. Hofgebäude in polizeylicher Hinsicht zu inspiciren. (S. dießfalls I. Theil II. Hauptstück, §§. 1802, 1843, 1859, 1866.) In den k. k. Lustschlössern aber übt die k. k. Schloßhauptmannschaft eine Art Polizey aus. (Allerh. Entschließung vom 17. Februar 1827. Hofkanzley-Decret vom 8. März 1827.) S. dießfalls I. Theil II. Band III. Hauptst. §. 2539.

---

terstehen, so haben sie zwar ihr Amt durchgehends, ohne Zurückhaltung, ordnungsmäßig, wie gegen andere ihnen untergeordnete Parteyen zu handeln (Hof-Decret vom 11. November 1784); allein, wenn einer der Hofbeamten oder Hofdiener in der k. k. Burg oder in den k. k. Lustschlössern stirbt, so hat sich das Obersthofmarschall-Amt, ohne förmliche, einen gerichtlichen Act bezeichnende Sperr-Anlegung, nur auf die Sorge zu beschränken, daß von dem Mobilar-Vermögen des Verstorbenen, so viel dieser in seiner Wohnung in der Burg, oder in den k. k. Lustschlössern zurückläßt, nichts wegkomme, und daß dieses Vermögen, worunter auch die Obligationen und Papiere gehören, ohne Zeitverlust verzeichnet, der ordentlichen Behörde zur Amtshandlung übergeben werde, wodurch es einerseits von allen landrechtlichen oder magistratischen Obsignations- und anderen Jurisdictions-Acten in der k. k. Burg und Lustschlössern, und andererseits von jeder Einmengung des Obersthofmarschallamtes in die einzelnen Verlassenschafts-Abhandlungen von selbst abkommt. (Hof-Decret v. 7. Febr. 1804.)

§. 150.

Ad c. Von dem Gesandtschafts-Personale.

Die Immunität des diplomatischen Corps ist in dem Völkerrechte gegründet. Personen, welche mit einem diplomatischen Charakter versehen sind (vom Bothschafter bis zum Geschäftsträger), nebst dem ihnen beygegebenen diplomatischen Personale, müssen daher in Polizeysachen dem k. k. Obersthofmarschall-Amte angezeigt werden, welches hierüber, nach Umständen, das Weitere vorzukehren hat.

Rücksichtlich der Dienstbothen-Streitigkeiten, s. I. Theil V. Hauptst. III. Band, §. 2962.

Die Immunität eines Gesandten bleibt übrigens auf die von ihm selbst gemietheten, und von seiner Dienerschaft benützten Wohnungstheile beschränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen in seinem Hause wohnenden Parteyen) ausgedehnt werden. Die gegen die letzteren ebenfalls zu treffenden Vorkehrungen sind jedoch mit Umsicht und Mäßigung, und unter vorläufiger Meldung bey dem Gesandten, in Vollzug zu setzen. (Reg. Verordnung vom 19. März 1824.)

Als sich nun, laut Eröffnung des Herrn Haus- Hof- und Staatskanzlers vom 9. Januar 1824, der Fall ergab, daß sich die politischen Behörden (aus Nichtkenntniß der, dem diplomatischen Corps zustehenden Immunität), Citationen und andere Amtshandlungen gegen die Dienstleute und Hausgenossen fremder Gesandten erlaubten, die zu unangenehmen Reclamationen und Protestationen Anlaß gaben, und aus einem von dem Herrn Haus- Hof- und Staatskanzler, dem Regierungs-Präsidium mitgetheilten Vorrufungs-Decrete zu ersehen war, daß dieses erst neuerlich wieder der Fall gewesen ist; so wurde diese Behörde, nach dem von dem Herrn Haus- Hof- und Staatskanzler ausgesprochenen Wunsche, auf das Unziemliche ihrer dießfälligen Amtshandlung, und auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die in gewissen Fällen zugestandene derogatio instantiarum niemahls auf das diplomatische Corps angewendet werden könne, das in völkerrechtlicher Be-

ziehung die Begünstigung einer eigenen Personal-Instanz, nämlich des k. k. Obersthofmarschall-Amtes genießt [1]).

In Folge des hierüber erlassenen Regierungs-Decretes vom 20. Januar 1824 wurden daher gesammte Dominien und Obrigkeiten auf dieses Verhältniß des diplomatischen Corps aufmerksam gemacht, und selbe angewiesen, solches, und die gegenwärtige Weisung, in jedem Falle genau zu beobachten.

§. 151.

Ad §. Bey der Theresianischen Ritter-Akademie.

Wiewohl die Bewohner der Theresianischen Ritter-Akademie allen Polizeygesetzen unterliegen, so ist sich doch in allen, das Theresianum betreffenden Fällen, an den Akademie-Vorsteher, zugleich aber auch an den Herrn Curator zu wenden. (Weis. der Polizey-Hofstelle an die Polizey-Ober-Direction, in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 6. May 1823.)

II.

Objective Competenz in Polizeysachen.

§. 152.

Verfassungsmäßige Zuweisung der dießfälligen Gegenstände überhaupt.

Der Dorfobrigkeit gebührt über Alles zu wachen, was zur Erhaltung des gemeinen Wesens, in einem Dorfe noth-

---

[1]) Als Strafgerichts-Behörde hat das Hofmarschall-Amt nur ex delegatione in jenem Falle vorzugehen, wenn gegen Hausleute oder Dienstbothen fremder Gesandten oder Souveräne, welche unmittelbar zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminalgerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben. (I. Theil des Strafgesetzes, §. 221.) Es hat sodann der Criminal-Senat des Wiener Magistrates zu delegiren; was auch rücksichtlich der von solchen Personen verübten schweren Polizey-Uebertretungen an die Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen hat. (II. Th. des Strafgesetzes, §. 283.)

Auch in Wucherfällen gegen das Personal einer auswärtigen Gesandtschaft, hat das Obersthofmarschall-Amt die Delegation an das competente Gericht (s. I. Theil III. Band dieses Systems, §. 3531) zu machen.

wendig ist, als Polizey-, Infections- und andere landesfürstliche Ordnungen. (Tract. de jur. incorpor. Tit. III, §. 1.)

Deßgleichen gebührt auch der Dorfobrigkeit die Obsicht der Rauchfänge, die Bestellung des gemeinen Dieners, Wächters und Stundenrufers, wie auch die Aufsicht und gute Erhaltung der Stege, des Rains und Steins, der Weide und Gehölze, und anderen dergleichen zur Gemeinde in und außer dem Dorfe gehörigen Sachen (Eodem, §. 3); und bey Auflösung der Stadthauptmannschaft wurden den Vorstadt-Dominien, als Ortsobrigkeiten, auch die Sanitäts-, Bau-, Straßen-, und Wasserbau-Gegenstände von geringem Belange, so wie die Bewohnungs-Consense mit Zuziehung der Aerzte zugewiesen. (Hoffanzley-Decret vom 11. December 1819. Reg. Circular vom 18. December 1819.)

Zur Erhaltung einer guten Polizey muß in allen Städten eine gewisse Ordnung beobachtet werden. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783.)

Die einzelnen Verordnungen über Polizey- und Sicherheits-Anstalten auf dem Lande wurden übrigens im Jahre 1789 in einem Amtsunterrichte zusammen gezogen; welcher Unterricht zwar unmittelbar nur für die Magistrate der Municipal-Städte und Märkte erlassen, jedoch zugleich auch ausdrücklich für kleinere Ortschaften als Richtschnur festgesetzt worden ist. Uebrigens sind die Polizeygesetze und Anordnungen, deren Handhabung den Ortsobrigkeiten sowohl auf dem Lande als in Wien oblieget, im I. Theile dieses Polizeyrechtes dargestellt worden; und die Polizey-Obrigkeiten sind im Allgemeinen zur sorgsamen und eifrigen Gerichtsverwaltung mit Nachdruck angewiesen. (Hoffanzley-Decret vom 3. Junius 1815. Reg. Decret vom 27. Junius 1815.)

Rücksichtlich der Correspondenz der inländischen Behörden mit den ausländischen [1]), s. I. Theil §. 341; und kommt hier

[1]) In Folge eines von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley

auch noch anzumerken, daß die Dominien in polizeylichen Angelegenheiten, nicht, wie bisher, unmittelbar mit den k. ungarischen Comitaten correspondiren, sondern ihre Angelegenheiten durch das Kreisamt an die Regierung stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königl. ungar. Statthalterey selbst in das Einvernehmen setzen wird. (Reg. Decret vom 23. December 1828.) S. jedoch §. 167.

§. 153.

Detaillirte Aufführung der Polizey-Verwaltungs-Gegenstände.

Eine genaue Durchgehung des Polizeyrechtes (s. I. Theil dieses Systems) zeigt, daß die Ortsobrigkeiten zum Behufe der Polizey-Verwaltung in erster Instanz, die dreyfache Bestimmung haben:

A. auf alles, was das Polizeyrecht zunächst berühret, zu wachen, bey eintretenden Besorgnissen und Be-

---

der k.k. vereinten Hofkanzley mitgetheilten Promemoria der königl. Preußischen Gesandtschaft, ist, auf den Wunsch der königl. Preußischen Ministerien des Innern und der Justiz, die Einleitung getroffen worden, daß mit Anfang des Jahres 1829, der Staats-Zeitung ein wöchentliches Beyblatt unter der Benennung: »Allgemeiner Anzeiger für die königl. Preußischen Staaten hinzugefüget werde, dessen Zweck ist, alle öffentlichen Bekanntmachungen von allgemeiner Wichtigkeit für das Privat-Interesse, als nähmlich Publicanda in Concurssachen, erbschaftliche Liquidations-Prozesse, Edictal-Citationen ausgetretener und verschollener Personen, Subhastationen, Aufrufe verlorner Papiere au porteur, und Hypothekar-Instrumente u. dgl., in einem angemessenen Auszuge, und gegen die übliche Insertions-Gebühr, aufzunehmen und zu verbreiten.

Da in dieser allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung auch alle dergleichen öffentliche Bekanntmachungen fremder Behörden gegen die übliche Insertions-Gebühr aufgenommen werden, weßhalb sich dieselben an die Redaction dieser Staats-Zeitung unmittelbar zu wenden haben, so wurde die Landesstelle zur allfälligen Benützung dieses Anerbiethens davon mit dem Bemerken verständigt, daß von Seite des obersten Gerichtshofes bereits sämmtliche Appellationsgerichte hiervon in die Kenntniß gesetzt wurden. (Hofkanzley-Decret vom 24. April 1829.)

denken, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, entdeckten Polizey-Gebrechen abzuhelfen, die gestörte öffentliche Ruhe herzustellen, und gefährliche Leute unschädlich zu machen, und zu entfernen.

B. Allgemeine Anordnungen zur Erreichung der polizeylichen Zwecke zu treffen, gewisse, in das Polizeyrecht einschlagende Concessionen zu ertheilen, über vorkommende polizeyliche Fälle, Anfragen und Beschwerden zu entscheiden; und

C. alle merkwürdigen Polizey-Vorfälle zur Kenntniß der hohen und sonstigen einschlägigen Behörden zu bringen.

A.

Aufsichtswesen. Recht zur Abstellung polizeywidriger Vorfälle.

§. 154.

Worin dieses Aufsichtswesen besteht Erhebung und Abstellung der Polizeygebrechen. Erhaltung der Ruhe. Unschädlichmachung gefährlicher Menschen.

Erhebungen über Vorfälle, z. B. bey Ertrunkenen, vom Schlagflusse entseelt Entdeckten u. s. w., welche also keine bestimmte Anzeige eines Verbrechens mit sich führen, somit also nicht nur schwere Polizey-Uebertretungen, sondern auch gemeine Polizey-Gegenstände sind, stehen zuerst der Polizey-Behörde zu; nicht aber deren weitere Verhandlung, wenn daraus Anzeigen folgen, die auf ein Verbrechen führen. Die Richtschnur findet sich dießfalls in den §§. 226, 236, I. Theils des Strafgesetzes, und im §. 298 u. 299 des II. Theils des Strafgesetzes. (Reg. Entscheidung vom 6. Junius 1804.)

Polizey-Gebrechen sind ferner von den Ortsobrigkeiten abzustellen; und für die unterlassene Abstellung derselben sollen die schuldtragenden Obrigkeiten mit angemessenen Geldstrafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Dienstesentlassung bestrafet werden. (Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1776.)

Bey Ergreifung des Rechtsmittels zur Erhaltung des Besitzstandes, nach dem §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches [1]), hat die politische Behörde für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung der öffentlichen Gewaltthätigkeiten zu sorgen.

Falls daher auch ein Provisorium auf den Rechtsweg verwiesen wird, ist jenem §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen. (Hof-Verordnung vom 18. May 1815, vom 21. December 1815, und vom 22. December 1815.)

Ueberhaupt gehören alle diejenigen Theile der Staats-, Landes- und Ortspolizey hierher, welche eine besondere Aufsicht und Controlle der Ortsobrigkeiten erheischen, und wo in beyden ersten Beziehungen, die Grenz-Obrigkeiten ganz vorzüglich in Anspruch genommen sind.

B.

Anordnungs- und Concessions-Recht in Polizeysachen.

§. 155.

Hierher gehören:

a) Allgemeine Bestimmungen, und
b) besondere Bestimmungen in Wien.

a.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 156.

Worüber Anordnungen, Entscheidungen und polizeyliche Concessionen zu erlassen sind.

Den Ortsobrigkeiten stehet es zu, alle Anordnungen zu treffen, welche zur Handhabung des Polizeyrechtes in ihren Bezirken erforderlich sind; sie haben ferner in Fällen, wo einzelne Individuen Gesuche in Polizey-Gegenständen an-

[1]) S. hierüber des Herrn damahligen k. k. galiz. Appellationsrathes, nunmehrigen Landrechts-Vice-Präsidenten zu Lemberg, Franz Zlobitzky, theor. pract. Abhandl. über Provisorien in streitigem Besitze nach den Vorschriften und dem Geiste der öst. Gesetzgeb. Wien 1826.

bringen, oder wo sich dieselben gegen andere Individuen, in was immer gearteten Polizeysachen gekränkt fühlen, in erster Instanz zu entscheiden.

Auch steht den Ortsobrigkeiten das Recht zu, gewisse polizeyliche Concessionen, wie z. B. Paßertheilungen, Aufenthaltsbewilligungen, Baubewilligungen, Bewohnungs-Consense, Verleihung von Polizey-Gewerben, Musik-Licenzen, Bewilligungen zu öffentlichen Tanzmusiken u. s. w. zu ertheilen; wie dieß im ersten Theile dieses Systemes vorkommt.

Die Form des dießfälligen Verfahrens liegt in der Natur der Sache, und richtet sich nach dem allgemeinen politischen Geschäftsverfahren.

§. 157.

Recht, gegen solche Anordnungen und Entscheidungen zu recurriren.

Recursfristen.

Einhaltende Wirkung solcher Recurse.

Gegen solche ortsobrigkeitliche Verfügungen, Anordnungen oder Abweisungen steht dem sich gekränkt haltenden der Recurs an das Kreisamt frey; und hier gelten die gewöhnlichen politischen Recursfristen, wornach der Recurs binnen 14 Tagen angemeldet, und nach deren Verlauf binnen 4 Wochen gehörigen Ortes überreicht werden muß.

Es ist ferner die Frage entstanden, ob und wie weit die Recurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung, Effectum suspensivum, haben können? Ueber den Seiner Majestät erstatteten unterthänigsten Vortrag, ist die höchste Entschließung erfolgt, daß der Recurs im politischen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde. Hingegen könne die einhaltende Wirkung nicht Platz finden,

a) wo durch den Verzug, der Partey, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein, keinen Ersatz zu gebender Nachtheil zuwachsen würde, oder

b) wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bey welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat. (Hofkanzley-Decret vom 2. März 1799. Reg. Decret vom 12. März 1799.)

b.

Besondere Bestimmungen in Wien.

§. 158.

Eigenthümliche Bestimmungen hinsichtlich der Grundgerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens.

Die acht magistratischen Grundgerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens (s. §. 110) sind berufen, wochentlich an bestimmten Amtstagen, in Fällen

a) von Verbal-Injurien (s. I. Theil III. Band §. 3189 dieses Systems),

b) von Zins- und Auszìehsachen (s. eben daselbst §§. 2776 und 2777), und

c) von Streitigkeiten, deren Gegenstand 25 fl. nicht übersteigt, zu entscheiden. (Circular vom 26. Februar 1792.)

Sie erfüllen zugleich die Bestimmung der Friedensgerichte. So wie nähmlich Streitigkeiten auf dem Lande zwischen Unterthanen einer und derselben und verschiedener Herrschaften, zuerst vor die Wirthschaftsämter gebracht und unentgeltlich verhandelt, wo möglich verglichen, und nur dann an den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden sollen, wenn alle Hoffnung zum Vergleiche verschwindet, so sind auch diese magistratischen Grundgerichtsverwaltungen eine ähnliche Einrichtung, nur mit etwas ausgedehnterer Macht, und können ihrer wohlthätigen Einwirkung und ihres wesentlichen Nutzens halber, hier nicht wohl übergangen werden.

§. 159.

Wie Klagen vor diesen Grundgerichtsverwaltungen anzubringen sind.

Wenn ein der magistratischen Jurisdiction unterliegender Einwohner der Vorstädte Wiens klagen will, kann er, ohne Rücksicht auf den Charakter seines Gegners, und ohne Bedacht auf die Art und Größe seiner Forderung, selben vor die magistratische Grundgerichtsverwaltung an einem ihrer Amtstage, vorladen lassen. (Circular vom 26. Februar 1792.)

Wer in den Bezirken Jemanden, welcher der magistratischen Gerichtsbarkeit untersteht, klagen will, darf nur einige Tage vor dem Amtstage (welche in der Regel Montag oder Mitt-

woch gehalten werden) zum betreffenden Grundgerichte gehen, und dort seinen Gegner auf den nächsten Amtstag vorladen lassen. Diese Vorladung geschieht durch die Grundwächter mündlich, und kann die Klage deßwegen nicht sogleich schriftlich aufgenommen werden, weil einerseits bey diesen Gerichtsverwaltungen rechtliche Klagen von jeder Gattung, die auch vielleicht gar nicht dorthin gehören, angebracht, und der Weg des Vergleiches versucht werden kann. (Eodem.)

§. 160.

Eigenthümlichkeit des Verfahrens der Grundgerichtsverwaltungen.

Das Eigene der magistratischen Grundgerichtsverwaltungen ist, daß

a) bey selben die Parteyen selbst und persönlich erscheinen müssen, und die Rechtsfreunde ganz von diesen Gerichten ausgeschlossen sind. Sollte daher eine streitende Partey durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden, vor die Grundgerichtsverwaltung zu kommen, so kann sie zwar, im Falle sie das Hinderniß erproben kann, Jemand andern statt ihrer, mit einer gehörig ausgefertigten und auf das Recht, sich zu vergleichen, lautenden Vollmacht vor dieses Gericht schicken; nie aber darf dieser Mandatar ein Rechtsfreund seyn.

b) Daß bey diesen Gerichten die ganze Verhandlung, so wie auf dem Lande, bloß mündlich ist, nie also vor diesen Gerichten Schriften gewechselt werden können. Diesem zu Folge wird daher

α) im Falle eines Zeugenbeweises, bloß auf den summarischen Zeugenbeweis, d. h. auf die Beschwörung der schriftlich oder mündlich abgegebenen Zeugnisse vorgegangen werden können, weil sonst durch die zu vernehmenden Zeugen und erstattenden Beweisschriften das mündliche Verfahren zum schriftlichen würde.

β) Daß die Appellations-, Revisions- oder Nullitäts-Schriften mündlich zu Protokoll dictirt werden müssen.

γ) Daß die Execution über die bey diesen Grundgerichten getroffenen Vergleiche oder gefällten Urtheile immer bloß mündlich angesucht werden soll; übrigens aber der Partey doch vor-

behalten bleibt, diese Execution auch schriftlich beym Magistrate selbst anzusuchen.

δ) Daß die Taxen nach der vierten Classe aufzurechnen kommen; und hat selbe immer der Kläger vorzuschießen. (Eodem.)

§. 161.

Vorläufiger Vergleichsversuch bey den Grundgerichtsverwaltungen.

Wenn nun am nächsten Amtstage über die mündliche Vorladung beyde Theile erscheinen; so ist sich vor Allem Mühe zu geben, den Streitgegenstand, sey er von was immer für einer Art, zu vergleichen, und also das zu thun, was die Wirthschaftsämter auf dem Lande thun. (Eodem.) S. §. 159.

§. 162.

Was zu geschehen hat, wenn kein Vergleich Statt findet.

Ist kein Vergleich zu stiften, so kommt alles darauf an, ob der Gegenstand nach dem Institute der Gerichtsverwaltung zur Entscheidung geeignet ist oder nicht. (Eodem.)

§. 163.

Was zu geschehen hat, wenn der Gegenstand zur Entscheidung der Grundgerichts-Verwaltung geeignet ist.

Ist der Gegenstand zur Entscheidung geeignet, so wird die Klage und die ganze Verhandlung hierüber ordentlich aufgenommen, d. h. die Parteyen werden, wenn sie wollen, ihre Nothdurften sogleich mündlich zu Protokoll dictiren; oder es wird wenigstens die Klage einstweilen aufgenommen, zugestellt, und dann sohin bey der nächsten Tagsatzung die Nothdurft verhandelt. (Eodem.)

§. 164.

Was zu geschehen hat, wenn der Gegenstand zur Entscheidung der Grundgerichts-Verwaltungen nicht geeignet ist.

Ist der Fall zu seiner Entscheidung nicht geeignet (d. h. trifft er keine der obigen drey Gegenstände), so wird der Richter den Kläger mündlich an die Behörde verweisen, und daß dieses geschehen sey, zu Protokoll nehmen lassen. (Eodem.)

C.

Anzeigewesen.

§. 165.

Pflicht der Ortsobrigkeiten zu Anzeigen.

Die Dominien sind zur fleißigen Anzeige aller merkwürdigen Fälle an das Kreisamt ernstlich anzuhalten. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 112.)

Eben so ist von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen, wie weit es mit der Ausführung anbefohlener allgemeiner Anstalten oder Errichtung öffentlicher Gebäude gekommen, was denselben für Hindernisse im Wege stehen, und wann der Zeitpunct ihrer gänzlichen Vollendung eintreten dürfte. (Von Sr. Majestät mit Hofkanzley-Decret vom 9. März 1792 bekannt gemachte Instruction für Kreishauptleute, zu den monathlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle.)

a) An die Kreisämter und an die Landesstelle.

Als nun die Regierung bemerkte, daß einige Ortsobrigkeiten in Ueberreichung der vorgeschriebenen periodischen Berichte über die vorgefallenen Polizeyereignisse leichtsinnig zu Werke gehen, und nicht selten die wiederhohlte monathliche Anzeige machen, daß gar keine Polizeyvorfälle sich ereigneten, da es doch einleuchtend ist, daß sich überall einige Polizeyvorfälle ergeben müssen, und die nöthige Aufmerksamkeit von größter Wichtigkeit ist, so wurde den Keisämtern aufgetragen, sich genau nach der Vorschrift des Herrn Polizey-Ministers vom 17. October 1789 zu halten, und ihren unterstehenden Ortsobrigkeiten die genaue Beobachtung der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze schärfestens einzubinden, und darauf zu sehen, daß diese Verordnung nicht bloß dem Buchstaben nach gehalten, sondern ihr Geist beobachtet werde, und dadurch sowohl das Kreisamt, als die Landesstelle zur Kenntniß **aller** wichtigen Polizeyvorfälle wirklich gelange. (Reg. Decret vom 8. May 1803.)

Der Wiener Magistrat ist aber beauftragt, von jedem wichtigen Polizeyvorfalle und von jeder Verunglückung die gebührende Anzeige **unmittelbar** an die Regierung zu machen. (Reg. Decret vom 3. April 1798.)

Diese Anzeigen sind übrigens **gleich** nach dem Ereignisse, ohne erst den Erfolg der eingeleiteten Untersuchung abzuwarten, zu erstatten. (Reg. Weisung vom 13. November 1828.)

§. 166.

Nachträgliche Vorlegung des Thatbestanderhebungs-Proto-

Den **späteren** Anzeigen haben die Dominien das Thatbestanderhebungs-Protokoll und die summarischen Untersuchungs-

telles und der summarischen Untersuchungs-Acten.

Acten beyzulegen. Reg. Bescheid vom 29. April 1823. Regierungs-Weisung vom 13. November 1828.)

§. 167.

b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beschreibungen.

Die Obrigkeiten haben die Steckbriefe, Personsbeschreibungen, dann die Beschreibungen gefundener Sachen unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction, und diese im Gegentheile solche bereits in Druck gelegte Steckbriefe ebenfalls unmittelbar an die Obrigkeiten gelangen zu lassen [1]).

---

[1]) Das Verfahren hinsichtlich der Steckbriefe gegen Abwesende und Flüchtige ist ein Gegenstand des I. Theils des Strafgesetzes §§. 485 bis 488 (s. auch I. Theil dieses Systems §. 750), und jenes hinsichtlich der Personsbeschreibungen gegen Abwesende und Flüchtlinge ein Gegenstand des II. Theils des Strafgesetzes §. 441. Denn Steckbriefe und Personsbeschreibungen sind wohl zu unterscheiden, da erstere nur bey Verbrechen gegen Flüchtige vom Criminal-Gerichte, letztere aber bey schweren Polizey-Uebertretern von der politischen Obrigkeit ausgefertigt werden, und bey letzteren niemahls Steckbriefe Platz greifen können. Die Beschränkung von Personsbeschreibungen auf eine geringere Anzahl von Fällen ist aber, nach Aeußerung der Gesetzgebungs-Hofcommission, eine Folge der nothwendigen Unterscheidung zwischen Verbrechen und schwerer Polizey-Uebertretung, welche die Gesetzgebung, wie sie die Grenzlinie von beyden durch die Abstufung der Strafen auffallend bezeichnet hat, auch bey dem Verfahren nicht aus dem Gesichte verlieren konnte. Indessen handelt der §. 441 nur von gerichtlichen Vorgängen, und daher kann er, nach seinem darauf beschränkten Gegenstande, bloß politischen Vorkehrungen, wenn die politischen Behörden sich durch das Erforderniß der Vorfälle dazu berechtigt finden, nirgend in den Weg treten, noch weniger aber stehen Kundmachungen vermißter Personen, verlorener Kinder u. s. w. mit dem erwähnten §. oder mit dem Strafgesetze überhaupt in einigem Zusammenhange, und können dieselben unbedenklich wie von jeher erlassen werden. (Hofkanzley-Decret vom 20. May 1804.)

Die k. k. Oberste Justizstelle hat unterm 10. Julius 1829, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, über den Umstand, in wie weit auch politische Obrigkeiten für die betreffen-

Jedoch hat es bey der bisherigen Ordnung zu bleiben, den Kreisämtern einzuberichten, daß die Beschreibungen und Steckbriefe unter Einem der k. k. Polizey-Ober-Direction eingesendet worden sind (Reg. Decret vom 24. August 1808); und als vernommen wurde, daß Beschreibungen verdächtiger Personen von den Dominien immer erst an das Kreisamt, und von diesem an die k. k. Polizey-Ober-Direction befördert werden, während obige Regierungs-Verordnung befiehlt, daß derley Beschreibungen zugleich auch der Polizey-Ober-Direction von den Obrigkeiten mitgetheilt werden sollen, welche sohin die Drucklegung und Vertheilung an die Dominien veranlaßt, so wurde die Handhabung jener Verordnung wiederhohlt anbefohlen. (Reg. Decret vom 24. Julius 1827.)

---

den Criminal-Gerichte verbindliche Steckbriefe erlassen können, nachstehende Weisung erlassen:

1) Steckbriefe gegen eines Verbrechens beschuldigte Personen seyen nach dem I. Theile des Strafgesetzbuches §. 487 der Regel nach, von dem Criminal-Gerichte auszufertigen; nur in besonders dringenden Fällen könne die politische Obrigkeit, anstatt des Criminal-Gerichts, nach dem Sinne des I. Theils des Strafgesetzbuches §. 276, 277 und 301, selbst Steckbriefe erlassen. In Rücksicht der Personsbeschreibungen, welche bloß wegen des Verdachtes einer schweren Polizey-Uebertretung ausgefertigt werden, habe es bey den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu verbleiben.

2) Ein von einer politischen Behörde gegen einen Verbrecher erlassener Steckbrief begründe die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befinde.

3) In Ansehung der Form der Steckbriefe und Personsbeschreibungen sey nöthigen Falls auf Zurechtweisung derjenigen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

Diejenigen Polizeyobrigkeiten, welche in die Lage kommen, dergleichen für Criminal-Gerichte verbindliche Steckbriefe zu erlassen, haben hiervon sogleich auch diese Criminal-Gerichte zu verständigen. (Reg. Circular vom 11. August 1829.) S. übrigens auch hierüber des Herrn Professors Dr. Joseph Kudlers Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen 2. Aufl. Wien 1827 II. Band S. 213—215.

Sämmtliche Dominien und die Polizey-Ober-Direction wurden ferner angewiesen, jederzeit den Comitaten wenigstens zehn Exemplare der Persons- und Sachenbeschreibungen zuzusenden (Reg. Decret vom 24. December 1816); so wie auch sämmtliche Dominien angewiesen sind, alle Steckbriefe, die von ungarischen Gerichtsbarkeiten auch ohne Begleitungsschreiben einlangen, anzunehmen, und damit ordnungsmäßig Amt zu handeln. (Reg. Decret vom 19. März 1821.) S. jedoch §. 152.

§. 168.

c) An die k. k. Polizeyhofstelle.

Wichtige Polizeyvorfälle sind von den Ortsobrigkeiten auch der Polizeyhofstelle anzuzeigen. (Verordn. vom 3. May 1808.)

Zweyter Absatz.

Polizeyliches Strafrecht der Ortsobrigkeiten.

§. 169.

Wie davon zu handeln kommt.

Hier kommt
I. von der Competenz, und
II. von der Art und Weise, wie in politischen Straffällen zu verfahren ist, endlich
III. von den politischen Strafgattungen zu handeln.

I.

Von der Competenz in politischen Straffällen.

§. 170.

Subjective und objective Competenz.

Auch hier besteht
A. eine subjective, und
B. eine objective Competenz.

A.

Subjective Competenz in politischen Straffällen.

§. 171.

Unterschied der hier zu machen ist.

Hier ist ein Unterschied zu machen
1) zwischen Civilpersonen, und
2) zwischen Militär-Individuen.

§. 172.

Behandlung der Civilpersonen.

Bey diesen sind zu unterscheiden:

a) die Polizey-Vergehen, welche unter die Cathegorie derjenigen nicht gehören, welche im §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommen, und

b) jene, welche in dem eben genannten §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehören.

§. 173.

Ad a) Competenz bey Polizey-Vergehen, die unter die Cathegorie des §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht gehören.

Es ist durch keine Verordnung festgesetzt, daß adelige, geistliche, graduirte, in l. f. oder sonst in einem öffentlichen Dienste stehende Personen dort, wo es sich um eine Untersuchung von Polizey-Vergehen handelt, bestimmten privilegirten Gerichtbehörden unterstehen.

Die Hofkanzley-Verordnung vom 14. März 1812, welche rücksichtlich der im §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches berührten Verletzungen, Kränkungen der Freyheit und Ehrenbeleidigungen, wenn sie keine schweren Polizey-Uebertretungen sind, die Untersuchung derselben und ihre Bestrafung als Vergehungen der politischen Obrigkeit und zwar rücksichtlich der im §. 284 des II. Theils des Strafgesetzes genannten Personen der Polizey-Ober-Direction in der Stadt, und den Kreisämtern auf dem Lande zuweiset, spricht ausdrücklich nur von den im §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vergehungen. Da nun ein privilegirter Gerichtsstand nie als Regel angenommen werden kann, und wenn es in der Allerhöchsten Absicht gelegen wäre, die Untersuchung und Bestrafung der Adeligen u. s. w. die sich eines Polizey-Vergehens schuldig machen, einem privilegirten Gerichtsstande zuzuweisen, diese Bestimmung gewiß schon lange erflossen seyn würde, so ist es außer Zweifel, daß die im §. 284 des II. Theils des Strafgesetzes begünstigten Personen sich bey bloßen Polizey-Vergehen keiner privilegirten Gerichtsbehörde zu erfreuen haben, sondern daß gegen sie die competente politische Obrigkeit das Amt zu handeln berufen sey, wenn es sich um Untersuchung und Bestrafung eines Polizey-Vergehens handelt, dessen

eine von diesen Personen beschuldiget worden ist. (Reg. Decret vom 12. Februar 1827.)

§. 174.

Ad b) Competenz bey Polizey-Vergehen, die unter die Cathegorie des §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehören.

Der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches verordnet, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizey-Uebetretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestrafet werden sollen.

Unterschied zwischen Adeligen und Unadeligen.

Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adelige Personen eintreten, verstanden werden? Hier ist zwischen Städten, wo sich Polizey-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizey-Directionen sind, ein Unterschied zu machen. Von den ersten handelt der §. 302. Hier ist dagegen von dem flachen Lande und von jenen Städten die Rede, wo sich keine Polizey-Directionen befinden. Wenn in solchen Orten das Vergehen einem Unadeligen zur Last fällt, hat die Ortsobrigkeit, nämlich entweder das Dominium oder der Magistrat, einzutreten. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812. Reg. Decret vom 29. März 1812.)

Wenn aber ein solches Vergehen einem Adeligen zur Last fällt, hat das nächste Kreisamt einzutreten. (Eodem.)

Dieß findet nach der Praxis per analogiam auch bey Geistlichen, Graduirten und bey l. f. und obrigkeitlichen Beamten Statt. S. §. 567.

§. 175.

Ad 2. Behandlung der Militär-Parteyen

Daß das inländische Militär einer eigenen Militär-Polizey unterliegt, und gegen die Personen solcher Individuen von Seite der Civil-Polizey in der Regel nicht vorgegangen werden kann, ist im §. 147 und 507 dargestellt.

In wie fern jedoch Militär-Beurlaubte, Landwehrmänner und Invaliden dennoch dem politischen Strafverfahren unterliegen, wurde im I. Theil II. Hauptstück, §§. 633—662, 703—705 dieses Systems angeführt. Insbesondere

über das, den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Excessen oder sonstigen Vergehen betretene **beurlaubte** (s. I. Th. §. 662) Mannschaft, bis zu einem achttägigen Arreste zu bestrafen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zur künftigen Richtschnur und Verständigung der unterstehenden Behörden, mit Decret vom 5. November 1828 Folgendes angeordnet:

1) das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nähmlichen Behörde zu, welcher solche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der, einen Exceß, oder ein sonstiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetzübertretungen zustehen würde.

2) In den Fällen, in welchen das Gesetz auf das, von dem Beurlaubten verübte Vergehen, eine die achttägige Arrestdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803 und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appellationsgerichte erlassenen Hof-Decrete vom 28. October 1803, Hofkanzley-Decret vom 9. September 1803, Regierungs-Intimation vom 29. September 1803, die Benehmungsweise vorgeschrieben.

Diesem gemäß, haben in solchen Fällen die Civil-Behörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Constitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Commando abzugeben. Da also in einem solchen Falle den Civil-Behörden, über den Beurlaubten keine eigene Jurisdiction gebührt, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig seyn dürften, in welchem Falle zur Ueberweisung der Thäter aus dem Civilstande und zur Beschleunigung der Untersuchung, auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde

in so weit ad specialia vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre, worauf dann erst der Untersuchungs-Act zur Fortsetzung der Untersuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3) Da beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmahl eine, jedoch nie die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte.

Jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizey-Uebertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen, z. B. Gefällsübertretungen u. s. w. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit als sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftiger Notionen der competenten Behörden, zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem solchen Gesetzübertretungsfalle die Geldstrafen nur bey Unvermöglichen in Arrest oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können.

Rücksichtlich der **Landwehrmänner** s. I. Th. II. Hauptstück, §. 633, und rücksichtlich der **Invaliden** ebenfalls daselbst §. 703 bis 705.

Soldatenweiber welche den Regimentern oder Corps bey welchen ihre Männer dienen, nicht folgen dürfen, unterstehen fortdauernd den Civil-Behörden. (Hof-Decret vom 14. October 1775.)

§. 176.

Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen.

Taubstumme können bey minderen Vergehen nicht absolut straflos erkannt werden, weil ihre physische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschließt, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Straffälligkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung nach Maß der Einwirkung der physischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größeren oder geringeren Entwickelung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubstummen gefällte Urtheil sammt den Verhandlungs-Acten ist jedoch, nach der Analogie des §. 402 und 403 des II. Theils des Strafgesetzes, vor der Bekanntmachung der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben, nach dem Sinne des §. 130 II. Theils des Strafgesetzes, diejenigen, welchen die Aufsicht über solche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. (Hofkanzley-Decret vom 28. August 1828. Reg. Decret vom 6. September 1828.)

§. 177.

Behandlung der Ausländer, die im Auslande ein Polizey-Vergehen begangen haben, und von dem Auslande reclamirt werden.

Ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizeyvergehens, das nach dem österreichischen Strafgesetze eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet hat und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, ist bey dem Uebertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln. (Hofkanzley-Decret vom 20. Februar 1812.)

B.

Objective Competenz in politischen Straffällen.

§. 178.

Aufführung dieser strafbaren Handlungen.

Die Dorfobrigkeit hat die Rumor- und Raufhändel, welche sich außer des Dachtropfen und Haushofes auf Gassen und Straßen, in und außer dem Dorfe zutragen, und nicht landgerichtsmäßig sind, abzuhandeln und zu bestrafen. (Tract. de jurib. incorpor. Tit. III. §. 1.)

Die Behandlung und Bestrafung anderer als im Strafgesetze vorkommenden Uebertretungen, bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. (Einleitung zum Strafgesetze VII.)

Einfache thätige Privat-Injurien, welche das Strafgesetz weder für Verbrechen noch schwere Polizey-Uebertretungen erkläret, bleiben den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (Erläuterung der Strafgesetzgebungs-Hofcommission vom 21. Januar 1805.)

II.

Von der Art und Weise wie in polizeylichen Straffällen zu verfahren ist.

§. 179.

Nach welcher Analogie hier vorzugehen ist.

Politische Vergehungen können, wenn sie gleich als fiscalämtliche Gegenstände aufgeführet werden, unter die allgemeine Jurisdictions-Norm, als welche bloß die bürgerliche richterliche Gerichtsbarkeit zum Gegenstande hat, nicht bezogen werden, sondern bleiben nach Beschaffenheit dem Erkenntnisse der Dorfobrigkeit, Kreisämter und Länderstellen überlassen. (Hof-Decret vom 1. April 1784.)

Geringere Vergehen, die sich nicht zu schweren Polizey-Uebertretungen eignen, sind nähmlich nach der Analogie des II. Theils des Strafgesetzes, nach den für diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln (Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806); so daß nach den bestehenden Directiven, bey der Behandlung der politischen Vergehen, so wie bey allen sonstigen Verhandlungen dieser Art, nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes vorgegangen werden soll. (Reg. Decret vom 19. November 1828.)

§. 180.

Verfahren gegen Gutsunterthanen, welche sich gegen

Nach dem Patente vom 1. September 1781 ist jeder Unterthan den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig. Diese Bestimmung

lautet **ganz allgemein**, ohne sich auf eine **besondere** Cathegorie der herrschaftlichen Anordnungen zu beschränken. Dieß ist auch um so gewisser zu verstehen, als den Unterthanen nach der unmittelbar vorausgehenden Textirung dieses §. in dieser Beziehung ganz gleiche Folgsamkeit, wie gegen die Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät, dann gegen die Entscheidungen, Aussprüche und Verordnungen landesfürstlicher Stellen zur Pflicht gemacht wird, und als dem einfachen Landmanne die Beurtheilung nicht zugemuthet werden könnte, ob irgend eine herrschaftliche Verfügung zu dieser oder jener Cathegorie gehöret, da doch selbst Behörden nicht selten über die Grenzlinie in Zweifel sind. Zu Folge des §. 2 kann der Unterthan zwar gegen jeden solchen Auftrag, er mag von Seiner Majestät oder der Grundobrigkeit kommen, wenn er ihm unbillig scheint, seine Beschwerde ordnungsmäßig anbringen, inzwischen aber hat er ihn ohne weiters zu vollziehen.

ihre Grundherrschaft eines wie immer gearteten Ungehorsams schuldig machen.

Die Verweigerung dieser Folgeleistung wird im §. 3 als strafbar erklärt, und die Bestimmung der Strafe nach den im §. 8 vorkommenden Andeutungen [1]) der Obrigkeit überlassen. (Hofkanzley-Decret vom 6. December 1822.)

§. 181.

Wiederaufnahme einer politischen Untersuchung in Straffällen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren der politischen Behörden, kann die Untersuchung eines als schuldlos Befundenen in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt, so wie die politische Behörde überhaupt eine von ihr bereits entschiedene Sache neuerdings in Erörterung ziehen und ihre Entscheidung abändern kann, wenn neue Umstände vorkommen, welche die Beurtheilung wesentlich ändern können. (Hofkanzley-Decret vom 28. Julius 1808. Reg. Decret vom 22. August 1808.)

---

[1]) S. dießfalls den II. Theil meines politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, §§. 156 bis 164.

§. 182.

Einhohlung der kreisämtlichen Bestätigung eines politischen Strafurtheils.

Es kann die Bestätigung eines politischen Strafurtheiles bey dem Kreisamte eingehohlt werden, damit die Partey hiernach an die Landesstelle recurriren kann. (Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1788.)

§. 183.

Welche Behörden begnadigen können.

Ueber die Anfrage: ob einem Polizey-Strafgerichte das Begnadigungsrecht in Fällen zusteht, wo gegen eine, bloß in Polizeyhinsicht verhängte Strafe ein Gnadengesuch mündlich oder schriftlich angebracht wird? erklärte die Regierung, daß nach dem Systeme der Strafgesetzgebung überhaupt, mag es sich nun um welch' immer für eine strafbare Handlung, die entweder als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretung, oder als ein einfaches Polizey-Vergehen anzusehen ist, handeln, die Behörde, die in erster Instanz die Strafe verhängt, nicht auch die Recurs-Behörde seyn könne. Dieses in dem allgemeinen Systeme liegende Verhältniß, wird noch insbesondere durch die bestehenden Vorschriften sowohl, als durch das hiernach von anderen Behörden in dieser Begünstigung beobachtete Verfahren bestimmt.

Schon durch das Hof-Decret vom 30. September 1806 ist verordnet, daß geringere Vergehen, die sich nicht zu schweren Polizey-Uebertretungen eignen, nach der Analogie des II. Thls. des Strafgesetzbuches, folglich auch in Absicht auf die dabey vorkommenden Gnadengesuche, nach den für diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln kommen. Noch bestimmter ist diese Absicht aber durch das Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812 ausgesprochen, wodurch die Art und Weise vorgezeichnet wurde, wie die Polizey-Behörde bey politischen Vergehen, die sich nicht zur Behandlung als schwere Polizey-Uebertretungen geeignet darstellen, vorzugehen hat, und wobey ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die Partey, gegen das ihr bekannt gemachte Straferkenntniß, den Recurs an die Landesstelle zu überreichen habe. Was nun in Absicht auf den Recurs angeordnet ist, hat aus demselben Grunde auch für Gnadengesuche zu gelten. (Reg. Decret vom 18. May 1825.)

§. 184.

Der Recurs über ein politisches Strafurtheil, ist bey der unteren Behörde, nähmlich bey jener Obrigkeit, welche die Untersuchung geführet hat, einzureichen, und von selber sohin mit den Entscheidungsgründen durch das betreffende Kreisamt an die Landesstelle zu begleiten. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1788. Reg. Circular vom 27. Januar 1788, §. 1.)

Bey welcher Behörde der Recurs zu überreichen ist, und wie er ergriffen werden kann.

Es hängt übrigens von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zu Protokoll geben oder schriftlich überreichen; ob er die schriftliche Verfassung des Recurses selbst auf sich nehmen, oder die Zugebung eines redlichen verständigen Mannes verlangen wolle. (Eodem §. 3.)

§. 185.

Ueber eine wegen Beobachtung der Recursfristen für politische und Polizey-Vergehen eines angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurses, von Seite der n. östr. Landesstelle vorgelegte Anfrage, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzley vorläufig verordnet: daß bey allen minderen politischen und Polizey-Vergehen, wo nicht schon durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmte Recursfristen festgesetzt sind, die Recursfristen, nach der Analogie des II. Theils des Strafgesetzes §§. 416 und 419, bis zur definitiven Erörterung dieses Gegenstandes dergestalt zu beobachten sind, daß jeder Recurs gegen ein solches Straferkenntniß längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen 3 Tagen eingebracht werden muß, widrigens nach Verlauf dieser Frist ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf. (Reg. Decret vom 11. April 1827.)

Welche Recursfristen zu beobachten sind.

§. 186.

Während des angemeldeten und hängenden Recurses, ist der Recurrent, so wie während der Untersuchung zu behandeln, dergestalt, daß, wenn der Recurs verworfen wird, die einstweilige Arrestirung des Verurtheilten in die Strafzeit nicht einzurechnen ist, folglich der einstweilen ausgestandene Arrest dem Verurtheilten nur dann zu Statten kommt, und in die

In wie fern der während des Recurses dauernde Detentions-Arrest in die Strafe einzurechnen ist.

Strafzeit eingerechnet werden kann, wenn über den Recurs das Urtheil gemildert wird. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1788. Reg. Circular vom 27. Junius 1788, §. 4.)

§. 187.

Bey Geldstrafen tritt keine einhaltende Wirkung ein.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 30. Januar 1808 die Regierung erinnert: da die höchste Circular-Verordn. vom 2. März 1799 ausdrücklich bestimmt, daß der Recurs im politischen Wege nur dann eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum) haben soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung seyn würde, so gestatte das Gesetz nur damahls bey politischen Recursen eine einhaltende Wirkung, wenn die Vollziehung des Erkenntnisses einen nicht mehr zu erhohlenden Schaden für die Parteyen nach sich zöge; dieser Fall trete aber bey Geldstrafen nicht ein, indem bey erfolgender Nachsicht der Strafe, der bereits erlegte Geldbetrag wieder zurückgestellt werden könne. (Reg. Decret vom 21. Februar 1808.)

III.

Polizeyliche Strafen.

§. 188.

Vorerinnerung.

In den Fällen, wo das Gesetz *bestimmte* Strafen festsetzt, sind *diese* zu verhängen. Sonst tritt eine *arbiträre* Strafe ein.

§. 189.

Maßstab der Strafe.

Seine Majestät haben, in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem Strafgesetze auf schwere Polizey-Uebertretungen verhängten gemäßigten Strafen und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen *auf Vergehen derselben Gattung*, z. B. Trunkenheit, Betteln und dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizey-Uebertretungen nicht erhalten haben, *an sich also geringere Uebertretungen sind*, strenger be-

stimmt waren, um eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen, nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt wird, sogleich dermahlen vorzuschreiben geruhet: daß nähmlich bey Uebertretungen dieser Art, diejenige Strafe für die größte anzunehmen seye, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizey-Uebertretung zu bestrafen wäre. (Hof-Decret vom 30. September 1806.)

§. 190.

Welche Strafen anzuwenden kommen.

Unter die polizeylichen Strafen kommen zu rechnen

1) die Arreststrafen,
2) die Strafarbeit,
3) Stockstreiche, und
4) Geldstrafen, wohin auch
5) die Vergütung der Heilkosten und der Schadenersatz einiger Maßen gehören.

Bey Gutsunterthanen treten im Falle einer wie immer gearteten Unfolgsamkeit, die im §. 8 des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September 1781 vorgezeichneten Strafgattungen in Anwendung. (S. §. 180.)

§. 191.

Abstellung der Strafstöcke und sonstigen verbothenen Strafarten.

Die Strafstöcke, und etwa noch andere derley verbothene Strafarten wurden in allen Orten der Kreise abgeschafft; und den Kreisämtern wurde aufgetragen, über den richtigen Befolg bey den Geschäftsreisen anbefohlener Maßen zu wachen. (Reg. Decret vom 29. May 1793.)

A.

Polizeyliche Arreststrafe.

§. 192.

Behandlung der politischen Arrestanten.

Politische Arrestanten werden nach der Analogie der Arrestanten in Fällen der schweren Polizey-Uebertetungen behandelt.

Es bestehen daher auch rücksichtlich dieser keine besondern Bestimmungen, da der II. Theil des Strafgesetzes hier, jedoch immer in einem mildern Grade, zur Richtschnur zu dienen hat.

§. 193.

Gleichstellung der israelitischen Sträflinge mit den Christen, rücksichtlich der Kost.

Juden sind in den Strafórtern den Christen gleich zu halten. (Note vom 21. Julius 1786. Note vom 8. März 1789.)

In Ansehung der Verköstigung der jüdischen Arrestanten durch ihre Glaubensgenossen, haben Se. Majestät in Erwägung, daß man wegen eines oder andern Arrestanten, nicht wohl einen jüdischen Kostgeber, noch gegen die bey Zubringung der Speise besorglichen Unterschleife eine kostspielige Anstalt zu treffen Ursache habe, dabey zu lassen befunden, daß die jüdischen Arrestanten in der Verköstigung gleich den christlichen behandelt werden. (Hofkanzley-Decret vom 30. October 1790.)

§. 194.

Verpflegung der Schwärzer in dem politischen Arreste.

Die Zollgefällen-Administrationen sind aufgefordet worden, anzuzeigen, ob eine Verschiedenheit in der quantitativen Verabfolgung der Lebens- und anderer Bedürfnisse, bey jenen Schwärzern und Gefälls-Uebertretern bestehen, die den städtischen Gemeinden auf dem Lande, und den Patrimonial-Gerichten zur Verwahrung und Verpflegung übergeben werden, und in wie weit dieselbe von der Behandlung der politischen Sträflinge im Allgemeinen abweiche.

Da nach der von der n. österr. Zollgefällen-Administration erstatteten Aeußerung in Oesterreich unter der Enns sich dießfalls Abweichungen ergaben, so wurde der k. k. Landesstelle aufgetragen, eine gleichförmige Behandlung der Gefälls- mit den politischen Arrestanten einzuleiten, daher an die städtischen Gemeinden auf dem Lande und an die Patrimonial-Gerichte das Nöthige erlassen. (Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1826.) Hiernach wurden die der Landesstelle unterstehenden Behörden zur genauesten Nachachtung verständigt. (Reg. Decret vom 15. Februar 1826.)

§. 195.

Vergütung

Wegen der Atzung der Schwärzer und Gefälls-Uebertreter

ist erst unterm 12. December 1811 verordnet worden, daß die Atzungs- und Arrestkosten, für die sowohl im Inquisitions- als im Strafarreste insitzenden Uebertreter der Bancal- und Tabak-Gefällsgesetze, nach den von Zeit zu Zeit bestehenden Victualien-Preisen, und den hiernach für jedes Strafhaus festgesetzten Atzungsgebühren, von den Administrationen einverständlich mit den Länderstellen, ausgemittelt und bemessen werden sollen; auf diese Verordnung wurden nun die Directionen und Administrationen mit dem Beysatze zurückgewiesen, daß auf Reinigung der Wäsche und der Kotzen, dann für Beyschaffung des Lagerstrohs dasjenige zu vergüten sey, was jeden Orts für die Civil-Arrestanten bewilliget ist.

von Seite der Administrationen dem Gerichtsstande; a) der Atzungskosten.

Was jene abgeurtheilten Schwärzer anbelangt, die auf mehr als eine dreymonathliche Strafzeit verurtheilt sind, und denen die nöthigen Leibeskleidungen zu ihrer Bedeckung mangeln, auch sich solche aus eigenem Vermögen nicht anschaffen können, ist ihnen, in Folge Hof-Decretes vom 3. Februar 1791, das Nothwendigste mit Beobachtung der größtmöglichsten Wirthschaft, ebenfalls beyzuschaffen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812. Hofkanzley-Eröffnung vom 26. November 1812.)

Alles dieses ist nur bloß auf Schwärzer und Gefälls-Uebertreter anwendbar, die sich aus eigenen Mitteln nicht verpflegen können.

§. 196.

b) der Kosten in Krankheits- und Sterbfällen derselben.

Es ist der Billigkeit angemessen, daß in Krankheits- und Sterbfällen insitzender mittelloser Schwärzer, die aufgelaufenen Kosten dem Gerichtsstande vergütet werden. Die dießfälligen Aufrechnungen müssen aber nicht nur von dem Arzte, der den Kranken behandelt hat, über die Nothwendigkeit, sondern auch von dem Vorsteher des Straforts über die Richtigkeit der geschehenen Auslagen, bestätigt und quittirt werden.

Die Begräbnißkosten, wenn nicht etwa die Anverwandten des Sträflinges solche freywillig übernehmen, sind immer nach der in den Strafhäusern beobachteten Taxe zu berechnen, und zu vergüten. (Eodem.)

§. 197.

Wie diese Vergütung zu geschehen hat.

Uebrigens sind alle diese Kosten und Auslagen den Obrigkeiten und Gerichtsbehörden gegen ordentliche Berechnungen aus den dem Aerarium übrig bleibenden Theile, oder aus den Contreband-Ueberschußgeldern, gegen Quittung, zu vergüten, und in Aufrechnung zu bringen.

Sollten die Berechnungen der Obrigkeiten und Gerichtsbarkeiten irgendwo übertrieben seyn, so ist sich um derselben Adjustirung und Berichtigung an das Appellations-Gericht von Fall zu Fall zu verwenden.

Um jedoch dort, wo es thunlich ist, den Gefällen für alle diese Auslagen billigen Ersatz zu verschaffen, haben die Gefälls-Administrationen den Notionen jedesmahl ausdrücklich beyzusetzen, daß der Schuldige, im Falle daß die Geldstrafen wegen Mittellosigkeit in einen Verhaft verwandelt werden müßten, doch die dem Gefälle durch seine Verhaftung verursachten Kosten, so weit sein Vermögen zureicht, zu ersetzen schuldig sey. (Eodem.)

§. 198.

Beylegung einer gerichtlichen Bestätigung zu den Rechnungen.

Nebstbey wurden sämmtliche Obrigkeiten und Behörden angewiesen, daß, wenn die Rechnungen über die zu leistende Atzungsgebühr der Gefälls-Administration vorgelegt werden, diese Rechnungen mit der gerichtlichen Bestätigung, daß dießorts für die übrigen Sträflinge eben so viel bezahlt werde, versehen seyn müssen; weil sonst die Gefällsbehörde keinen Anhaltspunct zur Liquidirung und Anweisung der geforderten Beträge hätte, dann daß in dieser Rechnung ferner ausgewiesen werde, was der Sträfling, wenn sein eigenes Vermögen zu seiner Verpflegung während der Strafzeit nicht zureicht, entweder durch öffentliche Arbeit, oder im Innern einer Anstalt ins Verdienen gebracht habe; weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Leistung der Atzungsgebühr von Seite des Tabakgefälls nur in Subsidium eintrete, wenn nähmlich der Sträfling solche aus eigenen Mitteln nicht leisten kann, folglich das Tabakgefäll nur dasjenige zu leisten hat, wozu sein

eigener Verdienst nicht hinreicht, und was dennoch die Behörde, die ihn aufbewahrt, zu seiner Verpflegung nöthig hat. (Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812. Reg. Decret vom 25. December 1812.)

§. 199.

Auf wessen Kosten, die im politischen Polizeyaufsichts-Arreste gesetzten abgestraften Verbrecher zu verpflegen sind.

Im Falle, wo ein, aus Mangel hinlänglicher rechtlicher Beweise losgesprochener Criminal-Inquisit, der öffentlichen Sicherheit wegen, auf eine bestimmte oder längere Zeit in politischer Verwahrung behalten werden muß, sind die für ein derley Individuum erwachsenden Verpflegskosten, von dem Fonde jener öffentlichen Anstalt zu tragen, in welche ein derley gefährlicher Mensch gebracht worden, und können die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle hierzu verhalten werden. (Hofkanzley-Decret vom 7. December 1813. Reg. Int. vom 31. December 1813.)

§. 200.

Von welchen Behörden die Kosten für Deserteurs keiner gegenseitigen Vergütung mehr unterliegen.

Rücksichtlich der Kostenvergütung bey Deserteurs s. I. Theil II. Hauptstück dieses Systems, §. 615.

§. 201.

Wie die Kinder der Verhafteten zu behandeln sind.

Kinder deren Aeltern inhaftiret oder wohl gar verurtheilet werden, müssen von ihren Befreundeten oder Obrigkeiten und Gemeinden versorget, und zu diesem Ende, bis sie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen und zum dienen, oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig sind, mit Kost und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat. (Höchste Resolut. vom 23. Februar 1786.)

Kinder der Arrestanten, wenn sie mittellos sind, sind von den Schub- und Atzungskosten zu unterhalten. (Reg. Verordn. vom 10. April 1789.)

Kinder der Arrestanten sollen von dem Armen-Institute oder von der betreffenden Gemeinde versorgt werden. (Ref. Bericht vom 4. November 1791.)

§. 202.

Sorgfältige Verwahrung der Arrestanten.

Das Präsidium der obersten Polizey-Hofstelle, hat unterm 29. März 1823 der Regierung eröffnet:

Seine Majestät haben ihm mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1823 zur besonderen Pflicht gemacht, die wirksame Verfügung zu treffen, daß für die gehörige Verwahrung der verhafteten Individuen die nöthige Sorge getragen werde.

Der Herr Polizey-Präsident fügte bey, daß er sich, gemäß dieses Allerhöchsten Auftrages, in dem Falle sehe, angelegentlichst zu ersuchen, daß die wegen sicherer Verwahrung der Arrestanten bestehenden Vorschriften und Anordnungen, den zu ihrer genauen Befolgung berufenen verschiedenen Sicherheitswachen, und Behörden, auf das nachdrücklichste eingeschärft werden, daß für die strenge Handhabung derselben die Sicherheitswach-Commandanten, die Directionen und Administrationen, so wie die Vorsteher der Straf- und Verwahrungsörter zu wachsamen und eindringlichen Controllirungen des ihnen untergeordneten Personales besonders strenge angehalten werden, daß überhaupt die zu dem bezielten Zwecke der gewissen Vereitlung jedes Entweichungs-Versuches der Verhafteten dienliche Vorsichten und erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, und daß sofort, zur Ueberzeugung, ob die dießfälligen Verfügungen pflichtgemäß befolgt werden, die Gefängnisse öfters auf das Genaueste visitirt werden sollen. In Folge des hierüber erlassenen Regierungs-Decretes vom 18. April 1823, wurden die Dominien neuerdings mit allem Nachdrucke angewiesen, für die sichere Aufbewahrung der Verhafteten, die genaueste Sorge zu tragen, und die hierwegen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Kreisamt hat übrigens bey den Geschäftsreisen und Local-Commissionen fleißig nachzusehen, ob, wegen sicherer Aufbewahrung der Verhafteten von Seite der Obrigkeiten, die gehörigen Vorsichts-Maßregeln getroffen seyn, widrigens jene, bey welchen das Gegentheil gefunden wird, hierzu nachdrücklichst werden verhalten werden.

B.

Straf-Arbeit.

§. 203.

Anwendung derselben.

Die wegen Uebertretung oder Nichtbefolgung der von den l. f. Stellen eingehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen, sind nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie z. B. zum Wegmachen, Stadtsäuberung, oder den in öffentlichen Krankenhäusern vorfallenden knechtischen Verrichtungen zu verwenden; weil die Grundobrigkeiten aus den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate und dem gemeinen Wesen auf die obige Art, für den gegen die Gesetze und Anordnungen bezeigten Ungehorsam, eine öffentliche Genugthuung geleistet werden muß. Diese Leute sind also zur öffentlichen Strafarbeit anzuhalten, ihre Bewahrung aber der öffentlichen Verwaltung in den Kreisämtern zu übertragen. (Hof-Decret vom 21. November 1785. Regierungs-Intimation vom 31. December 1785.)

Diese Verordnung gilt jedoch nur für jene Fälle, wo der Unterthan als Uebertreter gegen eine politische Anordnung, nicht aber für jene, wo er als Criminal-Sträfling zur öffentlichen Arbeit verurtheilt wird, bey welcher letztern an der bisherigen Verfassung nichts abgeändert ist. (Hof-Decret vom 23. December 1785.)

§. 204.

In wie fern verhaftete Inquisiten zur Arbeit verhalten werden können.

Verhaftete Inquisiten, welche von Außen keine Zuflüsse genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich in ihrem freyen Zustande ohnehin auch gefallen lassen müssen. (Hof-Decret vom 30. April 1789.)

§. 205.

Rücksichten bey israelitischen Sträflingen.

Die Juden sollen zwar an ihrem Sabbath und anderen Feyertagen, so wie die Christen an den ihrigen, mit der öffentlichen Arbeit verschont, dagegen sowohl an Sonntagen und den christlichen Feyertagen, an welchen keine öffentliche Straf-

arbeit Platz greift, als am Sabbath und anderen jüdischen Feyertagen, zu den angemessenen Hausarbeiten angehalten werden. (Hofkanzley-Decret vom 30. October 1790.)

§. 206.

Verboth für Beamte, Sträflinge zu Privatarbeiten zu verwenden.

Sträflinge dürfen von den Dominien nicht zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten verwendet werden. (Regierungs-Decret vom 6. December 1808.)

C.

Stockstreiche.

§. 207.

In wiefern selbe zulässig sind.

Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten ist allgemein verbothen; und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach vorhergehender förmlicher Untersuchung, wider strafbare Unterthanen zu verhängen. (Hof-Decret vom 30. May 1781.)

Rücksichtlich der Stockstreiche gilt wohl hier die Analogie des §. 15 des II. Theils des Strafgesetzes.

§. 208.

Wie Beamte zu bestrafen sind, welche eigenmächtig mit Stockstreichen strafen.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübt habe, ist von Seiner Majestät befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die, ungeachtet des bestehenden Verbothes, sich beygehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmäßig eingeholt zu haben, bey jedem Uebertretungsfalle auf eine, der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinde-Casse, entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen sey. (Hof-Decret vom 16. Februar 1793. Hof-Decret vom 3. September 1812.)

D.

Geldstrafen.

§. 209.

In wie fern sie zulässig sind.

Pönfälle und Geldstrafen sind überhaupt unter Dominien, oder vermöglichen Privatpersonen und Communitäten, niemahl aber dem Landvolke und den Unterthanen anpassend, welche nur durch Arreste, Anschlagung der Eisen, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, gestraft werden können. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 126.)

§. 210.

Wie die von dem Wiener Magistrate zu verhängenden Geldstrafen einzutheilen kommen.

Nach den bestehenden Normal-Vorschriften werden die von dem Wiener Magistrate zu verhängenden Geldstrafen in 3 Classen eingetheilt, nähmlich:

1) in Strafen wegen Uebertretungen gegen die Marktgesetze;
2) in Strafen wegen Uebertretungen gegen die Innungs-Verfassungen; und
3) in Strafen wegen Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten.

§. 211.

Verwendung dieser Strafgelder.

So weit die zu verhängenden Geldstrafen durch das Gesetz keine besondere Bestimmungen haben, fließen diese Beträge nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes, in das Armen-Institut der Gemeinde, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.

E.

Entschädigung und Vergütung der Heilkosten.

§. 212.

Vergütung der Heilungskosten bey körperlichen Verletzungen.

Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Ver-

langen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld. (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1325.)

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Zustand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. (Eodem §. 1326.)

§. 213.

Wenn der Tod erfolgt.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. (Eodem §. 1327.)

§. 214.

Vergütung des Schadens bey Verletzung der persönlichen Freyheit.

Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Ersatz leisten. (Eodem §. 1329.)

§. 215.

Bey Verletzung der Ehre.

Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtiget, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern. (Eodem §. 1330.)

§. 216.

In welchen Münzsorten die Entschädigung zu leisten ist.

Ueber gestellte Anfrage, wie im Falle eines, in klingender Münze verübten Verbrechens, die Entschädigung zu leisten sey, wird erklärt: in jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsorten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Ducaten, Kronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweyten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drey Münzsorten zu

erkennen. Nur in dem Falle, daß der Beschädigte die Münzsorte weder auf die eine noch auf die andere Art bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 zu erkennen. (Hof-Decret vom 28. December 1811.)

§. 217.

Verboth für Beamte, Sträflinge zu beschimpfen.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht habe, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leide, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch des Ansehens, auf das Strengste zu verbiethen sey. (Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1811.)

Dritter Absatz.

Zusammenhang der Ortsobrigkeiten mit den eigentlichen Straf-Gerichten.

§. 218.

Pflicht der Ortsobrigkeiten, den eigentlichen Strafbehörden an die Hand zu geben.

Schon der §. 1 des Tit. III des Tract. de jur. incorpor. sagt: wenn der Dorfherr nicht zugleich das Landgericht hätte, hat er die Thäter, der Landgerichts-Ordnung gemäß, dahin zu liefern.

Da nun aber die Strafbehörden in jene, in schwere Polizey-Uebertretungen, und in die Criminal- oder Landgerichte zerfallen, so hat dieser §. 1 des Tractatus eine wesentliche Abänderung erlitten.

Es kommt also hier

I. von dem Zusammenhange der Ortsobrigkeiten mit dem Richteramte in schweren Polizey-Uebertretungen;

II. von jenem mit den Criminal-Gerichten zu handeln; so wie hier auch

III. der Zusammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden, darzustellen kommt.

I.

Zusammenhang mit dem Richteramte in schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 219.

Wie es bey schweren Polizey-Uebertretungen gehalten wird.

a) Auf dem Lande.

Da nach dem §. 276 des II. Theiles des Strafgesetzes, die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen die politischen Obrigkeiten (s. §. 8), in ihrem ganzen ortsobrigkeitlichen Bezirke auszuüben haben, so zerschmilzt in der Regel die Amtshandlung der Polizey-Behörde mit jener des Richters in schweren Polizey-Uebertretungen in eine Amtsverwaltung, welcher jedoch obliegt, hier die Grenzen des Gesetzes ja nicht zu überschreiten.

§. 220.

b) In Wien.

Auch in der Haupt- und Residenzstadt Wien [1]) findet bey dem dortigen Magistrate diese Verschmelzung in so fern

[1]) In Wien steht die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen in der innern Stadt, und auf allen bürgerlichen Vorstädten und magistratischen Freygründen, dem Magistrate als Obrigkeit (s. §. 8) zu.

Jure delegationis verwaltet er aber dieses Amt für die Freygründe Jägerzeile sammt dem Prater, Hundsthurm, Schaumburgerhof, und für das Starhembergische Freyhaus auf der Wieden Nr. 1, als Herrschaft Conradswörth.

Die Herrschaft Stift Schotten übt dagegen diese Gerichtsbarkeit für sich in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke (siehe §. 8), aus; jure delegationis aber in der Vorstadt Mariahilf statt dem Metropolitan-Capitel als Obrigkeit (mit Ausnahme von Nr. 55 bis 67), im Liechtenthal, und außer der Linie zu Hernnals, Neulerchenfeld und in der Brigittenau; in welchen beyden letzteren Bezirken die Stiftsherrschaft Klosterneuburg Ortsobrigkeit ist. Daher kommt es, daß in Wien nur zwey Arreste für schwere Polizey-Uebertreter bestehen, nähmlich das Polizeyhaus (s. §. 464) für die der magistratischen Jurisdiction unterworfenen Uebertreter, und das Gerichtshaus der Stiftsherrschaft Schotten am Neubau.

Statt, daß die politische Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen, in Fällen, wo sie ein Vergehen als in die Cathegorie der schweren Polizey-Uebertretungen nicht gehörig erkennt, gleich selbst hierüber, als über ein bloßes politisches Vergehen entscheidet.

Andere polizeyliche Uebertretungen und Vergehen liegen dagegen in der Competenz des politisch-ökonomischen Senates. Auf gleiche Art verfährt die Stiftsherrschaft Schotten, welche übrigens die Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Uebertretungen theils für sich, theils, in Folge Delegation, durch ein eigens aufgestelltes Gericht ausübt. Der Wiener Polizeybehörde im engern Sinne des Wortes, sind endlich ebenfalls gewisse Gattungen von schweren Polizey-Uebertretungen zur Untersuchung und Abstrafung zugewiesen. (S. §§. 326 bis 339.)

II.

Zusammenhang mit den Criminal-Gerichten.

§. 221.

Wie es bey Verbrechen gehalten wird.

Nicht immer ist die Ortsobrigkeit mit der Landgerichtsbarkeit versehen; wie dieß aus der Vergleichung der Ortsobrigkeiten (s. §. 8) und Landgerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns [1]) hervorgeht. Dafür ist aber auch die Grenzlinie

---

[1]) Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bestehen folgende Criminal-Gerichte:

Im V. U. W. W. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien durch seinen Criminal-Senat, nicht nur für die Stadt und Vorstädte, sondern auch in einem Bezirke außer den Linien, dann für die Staatsverbrecher der ganzen Provinz, und für sämmtliche durch den §. 221 des I. Theils des Strafgesetzes privilegirte Einwohner des ganzen Landes. Ferner die Magistrate der l. f. Städte Baden, Bruck an der Leytha, Haimburg, Klosterneuburg und Wiener-Neustadt, und der l. f. Märkte Berchtoldsdorf, Gumpoldskir-

zwischen Ortsobrigkeit und Landgericht weit schärfer bezeichnet. Es handelt übrigens die Ortsobrigkeit in ihrem Zusammen-

---

chen und Mödling; endlich die Landgerichte Aspang, Herrschaft Bruck an der Leytha (noch unentschieden), Ebenfurth, Ebersdorf an der Donau, Fischau, Gainfahren, Guntramsdorf, Gutenstein, Haimburg, Hochwolkersdorf, Krumbach und Kirchschlag, Leestorf rücksichtlich Traiskirchen, Leopoldsdorf, Lichtenstein und Johannstein am Sparbach, Mannerstorf, Margarethen am Moos, Trauttmansdorff und Götzendorf, Mauer, Neudorf, Neunkirchen, Oberwaltersdorf, Petronell, Pottendorf, Purkersdorf, Rohrau, Schönau, Schwadorf, Schwarzau und Stickelberg, Schwarzenbach, Seebenstein, Seibersdorf und Unterwaltersdorf, Tribuswinkel, Trumau, St. Veit an der Wien, Weikersdorf und Wolfsthal.

Im V. O. W. W. Die Magistrate der l. f. Städte St. Pölten, Tuln und Ybbs; dann die Landgerichte Albrechtsberg an der Pielach, Arnsdorf, Auhof wegen Carlsbach und Freydegg, Burg Enns, Erla, Friedau (Mainburg und Rabenstein), Gleiß wegen Zell an der Ybbs, Götweig und Wolfstein am Gurhof, Goldegg, Grünbichl, Gutenbrunn, Herzogenburg und Gemeinlebarn, Hohenberg, Judenau und Pixendorf, Kirchberg an der Pielach und Weissenburg, Königstetten, Lilienfeld und Kreisbach, Mautern und Rossatz, Mitterau wegen Hohenegg und Osterburg, Mölk, Neulengbach, Nußdorf an der Traisen, Peilenstein zu St. Leonhard, Plankenstein, Pöchlarn, Pottenbrunn, Purgstall, Purkersdorf (V. U. W. W.), Salaberg, Schallaburg, Scheibbs, Schönbichl, Seissenegg, Sitzenthal, Steyer im Lande ob der Enns (rücksichtlich der Landgerichtsholden im V. O. W. W.), Stiebar Ober- und Niederhausegg, Traismauer. Ulmerfeld, Waidhofen an der Ybbs, Wald, Wallsee (Nieder-), Walperstorf und Oberwölbling, Ybbsitz, Zaking zu Wiehofen, Zeillern, Zelking und Matzleinstorf, Zwentendorf und Murstetten.

Im V. U. M. B. Die Magistrate der l. f. Städte Korneu-

hange mit dem Criminal-Gerichte ihr Amt mehr in der Eigenschaft als Richter in schweren Polizey-Uebertretungen, als

---

burg, Laa und Retz, dann die Landgerichte Asparn an der Zaya, Bisamberg, Braunstorf, Dürrenkrut, Ebendorf, Eggenburg Veste, Enzersdorf (Groß-), Enzersdorf im langen Thale, Ernstbrunn, Feldsberg, Grafenegg, Großrußbach, Guntersdorf, Haugsdorf, Hauskirchen, Hohenrupperstorf freyer Markt, Jedenspeigen, Jedlersdorf, Kadolz und Seefeld, Karnabrunn, Kirchstetten, Kreuzenstein, Ladendorf, Limberg, Loostorf und Haagenberg, Mailberg, Marchegg, Matzen und Angern, Neudegg, Nexing, Niederfladnitz (im V. O. M. B. rücksichtlich der Landgerichtsholden im V. U. M. B.), Obersiebenbrunn, Obersinkenbrunn, Orth und Eckartsau, Paasdorf, Pellendorf, Poisbrunn, Prinzendorf, Pulkau freyer Markt, Rabensburg, Rötz Althof, Röschitz freyer Markt, Schloßhof, Schönborn, Schönkirchen, Schrattenthal, Schweinbarth, Sitzendorf, Sonnberg, Staatz, Steinabrunn, Stetteldorf, Streitdorf, Süßenbrunn, Ulrichskirchen, Unterdirnbach, Walterskirchen und Böhmischkrut, Weyerbrunn, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Würnitz, Zissersdorf Schloß. Endlich

im V. O. M. B. Der Magistrat der l. f. Städte Eggenburg, Krems und Stein, Waidhofen an der Thaya, und Zwettel; dann die Landgerichte Allentsteig, Arbesbach, Braunsdorf (rücksichtlich der Landgerichtsholden zu Roggendorf), Dobersberg, Dröfidl und Wildberg, Drosendorf, Dürrnstein Schloß, Els rücksichtlich Hartenstein, Emmersdorf und Leiben, Gars Schloß, Gföhl, Gmündt Schloß, Gobelsburg, Grafenegg (im V. U. M. B. rücksichtlich der Landgerichtsholden im V. O. M. B.), Greilenstein, Großpoppen und Neueigen, Heidenreichstein, Heindorf, Horn Schloß, Karlstein, Kirchberg am Wald, Krumau, Lengenfeld, Litschau, Meyres und Grünau, Meissau (im V. U. M. B. rücksichtlich der Landgerichtsholden im V. O. M. B.),

in jener einer bloß politischen Obrigkeit; denn, nach den dermahl bestehenden Abstufungen des Strafverfahrens, tritt zuerst die politische Ortsobrigkeit ein, findet diese den Fall zur Amtshandlung als Richter in schweren Polizey-Uebertretungen geeignet, so handelt sie selbst als solcher Amt; sie übergibt aber den Fall dem Criminal-Richter, wenn sie findet, daß er der Criminal-Behandlung unterzogen werden muß.

Mollenburg, Niederfladnitz, Ottenschlag, Ottenstein, Persenbeug und Weissenberg, Pöggstall und Oberanna, Prandhof und Niederanna, Prutzendorf, Raabs Schloß, Rappotenstein, Rastenberg, Rorregg, Rosenau, Schiltern, Schrems, Schwarzenau, Senftenberg, Sieghارts (Groß-), Spitz, Unterdirnbach (im V. U. M. B. rücksichtlich der Landgerichtsholden zu Stratzing), Waidhofen an der Thaya, Weinern, Weinzierl freye Gemeinde zu Krems, Weitra, Zwettel Stift.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß es Landgerichte gibt, welche ihre Jurisdiction in andere Kreisbezirke erstrecken; und daß im V. O. W. W. sogar 2 Landgerichte ihren Sitz im Lande ob der Enns haben, und von dort aus ihre Gerichtsbarkeit im V. O. W. W. ausüben. Eine angemessene Abgrenzung und Abrundung der Landgerichtsbezirke durch Delegirungen, würde den Zweck der Criminal-Justiz und somit auch der Polizey im Lande unter der Enns wesentlich erleichtern und befördern.

Bey jedem dieser Criminal-Gerichte haben übrigens Untersuchungsgefängnisse nach Maßgabe der §§. 307 bis 333 des I. Theil des Strafgesetzes, und Straforte zur Vollziehung der im §. 457 jenes I. Theiles auf die Dauer von 6 Monathen, und rücksichtlich einem Jahre verhängten Kerkerstrafe zu bestehen. In Wien gibt es, da nur ein Criminal-Gericht daselbst besteht, auch nur ein Criminal-Gefangenhaus (die Schranne am hohen Markte), das bey minderen Verbrechen auch als Strafort dient. (Rücksichtlich der Behandlung der kranken Criminal-Inquisiten daselbst, s. §. 480), rücksichtlich des n. östr. Provinzial-Strafhauses aber meine besondere Abhandlung über diesen Gegenstand.

§. 222.

Allgemeine Aufforderung der Ortsobrigkeiten zur Mitwirkung in Criminalfällen.

Den Ortsobrigkeiten ist alle nur mögliche Thätigkeit in der, den Criminal-Gerichten nach Vorschrift des Strafgesetzes mit aller möglichen Beförderung zu leisten schuldigen Hülfe, und die genaueste Sorgfalt in Anwendung der Mittel zur Hintanhaltung der Verbrechen, anempfohlen [1]). (Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1811.)

Es erscheint also zweckmäßig, alle diejenigen Amtshandlungen in Kürze aufzuführen, welche den Ortsobrigkeiten in Criminalfällen zustehen.

§. 223.

Anzeige wahrgenommener Verbrechen.

Alle Obrigkeiten sollen den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten (I. Theil des Strafgesetzes

---

[1]) So wie Polizey und Justiz im engsten Vereine zu wirken haben, so müssen auch die Criminal-Gerichte zur Handhabung der Sicherheit der Staatsbewohner unter sich in innigster Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das Thätigste einander hülfreiche Hand leisten, und zwar

a) zur Entdeckung α. noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen, I. Theil des Strafgesetzes §. 540; oder β. der zur Verhehlung der Verbrecher oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter (Eodem §. 541); ferner

b) zur Erforschung der Ursache zunehmender Verbrechen (Eodem §. 542);

c) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher (Eodem §. 543);

d) durch Mittheilung von Acten, indem nöthigen Falles nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten, entweder in Urschrift, so wie sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden sollen. (Eodem §. 544.)

Unstreitig sind sonach die Criminal-Gerichte die höhere Potenz zur Handhabung des Polizeyrechtes.

§. 215); sie sind schuldig, die entweder wahrgenommenen oder zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden (Eodem §. 228); und da überhaupt zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist, sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen. (Eodem §. 275.)

§. 224.

Erforschung der That.

Sobald die politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben; welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern obliegen wird. (Eodem §§. 277, 278, 279. Hofkanzley-Decret vom 5. October 1804.)

Auch haben sie, in dringenden Fällen, alles was zur unverzüglichen Erforschung der That gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben (I. Th. des Strafges. §§. 236, 237, 239); und zwar demjenigen, das den Steckbrief erlassen hat (Hof-Decret vom 8. Februar 1820. Reg. Circular vom 15. Februar 1820), Weg- und Brückenmauth frey. (Reg. Circular vom 16. September 1829 §. 1, lit. m.) Wie die dießfälligen Protokolle aufgenommen werden sollen, schreibt das Hof-Decret vom 10. Jänuar 1809 und das Reg. Decret vom 16. Januar 1809) vor.

Der die Erhebung leitende Beamte hat nähmlich, bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes, anwesend zu seyn, und sogleich am Orte der Erhebung selbst nach dem

§. 246 darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die vorgeschriebenen zwey Gerichtspersonen bey der ganzen Handlung der Thaterhebung beyzuziehen. Wenn die Erhebung der That die Beyziehung von Kunstverständigen nach dem §. 240 nothwendig macht, so muß im gerichtlichen Protokolle ersichtlich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von den Beamten nach dem §. 241 entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert wurden. Der von den Beamten verfertigte Befund (Wundzettel, Visum repertum), oder die sonstige Beschreibung und Schätzung ist sonach als eine Beylage entweder sogleich oder auf ihr Verlangen nachträglich den Protokollen beyzuschließen, oder auch von denselben nach dem §. 241, wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeige und Gutachten in das Protokoll, nach dem §. 257 sammt Beylage, zu schließen und von allen Beysitzern zu fertigen.

§. 225.

Verhaftung der Thäter; summarische Verhörung derselben.

Die auf der That betretenen Uebelthäter sind von der Ortsobrigkeit handfest zu machen (I. Theil des Strafgesetzes §. 282); und die zu Folge rechtlicher Anzeigungen beschuldigt sind, in Verwahrung zu nehmen (Eodem §. 283); auch sind sie in gewissen Fällen summarisch zu verhören (Eodem §. 301, 302, 303). Solche Geständnisse, wenn sie in der Folge beym Criminal-Gerichte widerrufen werden, werden jedoch dadurch entkräftet, und machen keinen rechtlichen Beweis. (Hoffanzley-Decret vom 2. September 1804.)

§. 226.

Verfolgung flüchtiger Thäter.

Nicht minder müssen alle obrigkeitlichen Behörden dem Criminal-Gerichte zur Habhaftmachung flüchtiger Thäter an die Hand gehen. (I. Theil des Strafgesetzes §. 484.) S. auch I. Th. dieses Systems, §§. 320 bis 330.

§. 227.

Vernehmung von Zeugen.

In Fällen ferner, wo der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter als 2 Meilen entfernt ist, soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. (Eodem §§. 379 und 386.)

§. 228.

Folgen der von der politischen Obrigkeit überschrittenen Grenze ihres Wirkungskreises.

Würde jedoch irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift des Strafgesetzes sich der Gerichtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beschuldigt wird, anmaßen, so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Criminal-Gericht kann beurtheilen, wie weit das, was schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben mag. (Eodem §. 225.)

§. 229.

Mitwirkung beym Standrechte.

In wie fern endlich die politische Obrigkeit beym Standrechte zu interveniren hat, wird im I. Theil des Strafgesetzes, §§. 502 und 505, dargestellt.

§. 230.

Wie sich der Civilrichter zu benehmen hat, wenn ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung vorzuliegen scheint.

Se. k. k. Majestät haben, laut Hof-Decretes vom 26. März 1821, über die vorgekommene Anfrage, wie sich die Civilrichter zu benehmen haben, wenn im Laufe eines Prozesses, Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung sich ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung, das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Prozesses bis dahin zu verschieben habe, über erstatteten alleruntertänigsten Vortrag, durch Allerhöchste Entschließung anzuordnen geruhet: es ergebe sich schon aus den, durch das allgemeine Strafgesetzbuch Theil I. §§. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §§. 1338 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters oder der politischen Behörde, bey den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist, so muß, in so ferne der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bey dem

Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen; immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen. (Reg. Circular vom 14. December 1821.)

§. 231.

Wie sich die Gefällsverwaltungen zu benehmen haben, wenn bey ihren Verhandlungen ein Verbrechen obzuwalten scheint.

Wenn mit der Gefälls-Uebertretung zugleich Verbrechen verbunden sind, ist der Beinzüchtigte des Verbrechens nach Vorschrift der Gesetze über Verbrechen dem nächsten Criminal-Gerichte sogleich zu übergeben. (Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812.)

Vermöge Hof-Decretes vom 26. Julius hat die k. k. Hofkammer durch Verordnung vom 11. Julius 1822 den Zollgefällen-Administrationen und Gefällsverwaltungen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungsacten, angezeigt werden müsse. (Note des Appellations-Gerichts vom 12. August 1822. Reg. Decret vom 19. August 1822.)

§. 232.

Auch die Hauptpostwagens-Expedition hat den Criminal-Behörden an die Hand zu gehen.

Gleichwie die unterm 8. Februar 1782 erlassene Verordnung, wornach in Criminal- und Cridafällen dem Criminal- und Concurs-Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bey den Postämtern gestattet ist, noch immer besteht, und die von der Postwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom 3. April 1790 — daß auf ein, beym Postwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verboth Statt habe, und also eine Postwagens-Expedition zur Annahme eines solchen Verbothes nicht angehalten werden könne, nur auf gerichtliche Justiz-Angelegenheiten, keineswegs aber auf Criminalfälle auszudehnen ist, endlich auch nach dem Ge-

setzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803, und zwar nach den §§. 213, 215, 228, 232, 234, 244, 272, 375 und 514, der criminalgerichtlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß und keine Einstreuung in den Weg gelegt werden darf, sondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorschub und Hülfe geleistet werden muß, so erhielt die Hauptpostwagens-Expedition den Auftrag, in allen solchen Gelegenheiten den betreffenden Criminal-Gerichten die zur Inquirirung benöthigten, und bereits zur Postwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe, gegen gehörig zu unterfertigende Recepisse, ohne weiteres zu erfolgen, oder die nöthige Untersuchung und Beaugenscheinigung, nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes, zu gestatten. (Hoffammer-Decret vom 19. April 1810.

III.

Zusammenhang mit den k. k. Gefälls-Behörden.

§. 233.

Wechselwirkung der politischen Obrigkeiten und Bancal-Behörden.

So wie einerseits die k. k. Gefällsverwaltungen und Aemter [1]), dann deren einzelne Beamte, Diener, Cordonisten,

---

[1]) Unter der k. k. n. öst. Zollgefällen-Administration in Wien wirken nähmlich die k. k. Wiener Linien-Inspection und Linienämter, die Inspectorate zu Bruck an der Leytha, Wiener-Neustadt, Korneuburg, Krems und St. Pölten, durch die Grenzzollämter, und zwar insbesondere gegen Ungarn: das Inspectorat Bruck an der Leytha durch die Commercial-Grenzzollämter zu Bruck an der Leytha, Wolfsthal, Prellenkirchen, Somerein, Au, Brodersdorf, Rohrau, Wilfleinsdorf, und durch die Brucksperr-Stationen zu Pachfurt, Wachheim, Deutsch-Haslau und Gerhaus.

Das Inspectorat zu Wiener-Neustadt durch die Commercial-Grenz-Zollämter an der Leytha, zu Wampersdorf, Zillingdorf, Wießmath, Hoheneck, Landeck, Lichtenwerth, Schwarzenbach, Kirchschlag, Ulrichsdorf und Ebenfurth.

Civil-Grenzwachen, Tabaküberreiter u. dgl., den politischen Obrigkeiten zur Handhabung des Polizeyrechtes mitzuwirken angewiesen sind (s. I. Th. I. Hauptst. §. 7, dann 16 bis 18, 93, u. II. Hptst. 619, 774); so liegt auch andererseits den politischen Ortsobrigkeiten die Entdeckung, Anhaltung, Voruntersuchung und Ablieferung der Gefällsübertreter ob. (S. auch I. Th. II. Hauptst. §§. 486 bis 489, dann II. Th. §. 194.)

Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in die Cameral- und Bancal-Gesetzkunde.

§. 234.

Belohnung für die, bey dem Verhöre beygezogenen Gerichts-Personen.

Den Gerichtspersonen, die bey den Verhören von Schwärzern und Gefälls-Uebertretern zu erscheinen haben, ist nach dem Hof-Decrete vom 29. Julius 1806, und nach der Vorschrift des 149. §. der allgemeinen Zollordnung, mit Ausnahme jener Magistrate, welchen für diese Bemühung ihrer Beysitzer bereits ein jährliches Pauschale bewilligt ist; für jede Sitzung

a) in den Hauptstädten eine Belohnung von 45 fl.,
b) in den Städten auf dem Lande von 30 fl.,
c) in Märkten und Dörfern von 15 fl., gegen Quittung zu verabreichen. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1812. Hofkanzley-Decret vom 26. November 1812.)

§. 235.

In wie fern die dießfällige Amtshandlung der Ortsobrigkeit unentgeltlich geschehen soll, in wie fern nicht.

In Ansehung der Ergreifung und Transportirung der Schwärzer ist, durch ein unterm 13. October 1788 erlassenes Hof-Decret vorgeschrieben worden, daß, wenn eine Obrigkeit oder Gerichtsbehörde Jemand, der einer Gefallsübertretung

---

Das Inspectorat zu Korneuburg durch die Commercial-Grenz Zollämter Theben, Neudorf an der March, Marchegg, Anger, Drössing, Hohenau und Dürnkrut.

Nicht minder wirken unter der k. k. n. öst. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Wien, auch die Tabak-Aufsichts-Inspectorate zu Wiener-Neustadt, (St. Pölten) und Korneuburg, mittelst ihrer untergeordneten Revisoren, Ober- und Unteraufseher, zur Handhabung des Polizeyrechtes, vorzüglich an der Grenze Ungarns, mit.

beschuldigt wird, entweder aus eigener Bestimmung, oder, indem sie der Gefälls-Administration Assistenz leistet, in ihrem Jurisdictions-Bezirke aufsuchet, sich seiner bemächtigt, ihn gefänglich anhält, zur Inquisition stellt, und zu seinem Straforte liefert; für alle diese gerichtliche Handlungen, so weit hierzu, außer der ohnehin bestellten Gerichtsdiener, keine besonderen Wächter gebraucht werden, nichts gefordert werden soll, und auf gleiche Art die Arrests-Entlassung unentgeltlich zu geschehen habe.

Sollte aber außer der ohnehin bestellten Gerichtsdiener, noch eine besondere Bewachung nöthig seyn, so sind für jeden, dazu vom Militär oder Civil gebrauchten Mann, für den ganzen Tag 20 kr., für den halben Tag aber 10 kr., und zwar dermahlen in W. W. zu verabreichen.

Geht die Lieferung der Untersuchten oder Abgeurtheilten außer den obrigkeitlichen Bezirk, so ist dann sowohl dem Gerichtsdiener, als jedem zur Bewachung mitgenommenen Manne für die Meile 10 kr., dagegen für den Rückweg nichts zu bezahlen.

Wenn sich der Fall ergibt, daß sich einer Fuhre nothwendig bedient werden müßte, haben die Bancal- und Tabak-Beamten solche mit der Obrigkeit auf das Wirthschaftlichste zu behandeln, und den Betrag besonders dafür zu vergüten. (Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1822.)

Zweyte Abtheilung.

Von den Polizey-Behörden im engern Sinne des Wortes.

§. 236.

Eintheilung der Polizey im engern Sinne des Wortes.

Es besteht

I. eine Civil-Polizey, und

II. eine Militär-Polizey.

Erster Abschnitt.
Civil-Polizey.

Erster Absatz.
Allgemeine Bestimmungen.

Bestehen eigener Polizey-Directionen in den Hauptstädten der Monarchie, insbesondere in Wien.

§. 237.

In jeder Provinz ist in der Hauptstadt eine k. k. Polizey-Direction. In Wien besteht sie in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu den übrigen Behörden.

Bewilligung einer Uniform der k. k. Polizey-Beamten.

§. 238.

Mit Verordnung vom 21. December 1801, wurde in der Absicht, die Polizey-Beamten bey ihren Amtshandlungen sogleich zu erkennen, befohlen, daß sie, bey öffentlichem Feuerlärm, und in allen jenen Fällen, wo ihre öffentliche Amtshandlung einzutreten hat, sich einer weiß und rothen Hutschleife (Masche) bedienen sollen, welche sie nur bey entstandenem Feuer aufzustecken haben. (S. auch I. Th. II. Bd. III. Hauptst. §. 1817.)

Nach der Hofkanzley-Verordnung vom 30. September 1814, genießen sie ferner nun auch die Auszeichnung des für Staatsbeamte überhaupt bewilligten Ehrenkleides nebst Stickerey, nach den Diäten-Classen, wie bey allen anderen Staatsbeamten, und zwar mit Kragen und Aufschlägen von silbergrauem Sammet.

Dieses Ehrenkleid haben sämmtliche Polizey-Beamten bey allen feyerlichen Gelegenheiten, und bey allen ihren Functionen an öffentlichen Oertern, in Theatern u. s. w. zu tragen (s. auch dießfalls I. Th. II. Bd. III. Hauptst. §. 2527); und ungeachtet, nach der Vorschrift, bloß den ersten acht Classen die Beyschaffung und Tragung einer einfachen Campagne-Uniform ohne Stickerey gestattet ist, so wurde doch den auch unter jenen acht Classen stehenden Polizey-Beamten, in Anbetracht des häufigen Gebrauches, eine solche einfache Campagne-Uniform ohne Stickerey bewilligt. (Hofkanzley-Decret vom 4. May 1817.)

Zu der Polizey übertretende Officiere behielten, nach dem Hof-Decret vom 9. September 1789, ihren Charakter und ihre Uniform; nun unterliegen sie der für Civil-Beamte allgemein erlassenen Vorschrift, daß ein Officier, welcher in Civil-Dienste tritt, den Officiers Charakter, so wie das Recht zur Tragung der Militär-Uniform aufgeben muß. (Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1817.)

§. 239.

Diäten-Ausweis für Polizey-Beamte.

Der Diäten-Ausweis für die Polizey-Beamten ist in der, mit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May 1813 bekannt gemachten allgemeinen Bestimmung der Diäten für die verschiedenen k. k. Dienst-Cathegorien enthalten.

Die Rubrik »Polizey-Behörden« lautet folgender Maßen:

K. K. Polizey-Ober-Direction in Wien.

	Diäten-Classe.
Ober-Director	V.
Ober-Directions-Adjunct	VI.
(So lange mit diesen Dienststellen selbst der Charakter eines wirklichen Hofrathes und eines wirklichen Regierungsrathes verbunden ist.)	
Secretär	VIII.
Ober-Commissär	IX.
Unter-Commissär	X.
Protokollist	X.
Kanzellist	XII.
Dienstbothen-Amts-Protokollist	XII.
detto detto Accessist	XII.
Polizey-Ober-Commissär	IX.
Polizey-Unter-Commissär	X.
Registrator	X.
Registrant	XI.
Protokollist	XI.
Kanzellist	XII.

Diese Diäten sind jedoch, wie aller andern Staatsbeamten, vermög Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1825, vor der Hand um 1/5 herabgesetzt worden.

§. 240.

Umstaltung aller Polizey-Taxen in C. M.

Nachdem seit dem 1. September 1819 bey den Städten und sämmtlichen Dominien, die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen, nach ihrem ursprünglichen Ausmaße in Conventions-Münze eingehoben werden, so steht es mit dem Zwecke dieser Maßregel ganz im Einklange, daß auch die bey den Polizey-Directionen für ämtliche Ausfertigungen und Licenzen in Wiener-Währung einzuhebenden Taxen und sonstigen Gebühren in M. M. nach ihrem ursprünglichen Ausmaße abgenommen werden.

Die k. k. Hofkanzley hat daher, laut Decretes vom 5. May 1820, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium und der k. k. Polizey Hofstelle, zu bestimmen befunden, daß die Einhebung der erwähnten Polizey-Taxen und Gebühren in der bezeichneten Art, bey den Polizey-Directionen allgemein in Wirksamkeit zu treten habe. (Reg. Circular vom 11. May 1820.)

S. übrigens, rücksichtlich dieser Polizey-Taxen in Wien die §§. 504 bis 506 dieses II. Theiles.

Zweyter Absatz.

Besondere Bestimmungen für Wien.

§. 241.

Stand des ganzen Polizey-Personals in Wien.

Das ganze Polizey-Personale in Wien besteht statusmäßig im Ganzen:

1) aus einem Ober-Director, mit dem Charakter eines wirklichen Hofrathes;
2) einem Ober-Directions-Adjuncten;
3) aus sieben Secretären;
4) aus vier und zwanzig Polizey-Ober-Commissären;
5) aus zwey Protokollisten;
6) aus zwey und zwanzig Polizey-Unter-Commissären (s. auch §. 269);

7) acht Kanzellisten;
8) dreyzehn Dienstbothen-Amts-Protokollisten [1]);
9) zwölf Accessisten;
10) einem Amtsdiener;
11) zwey Hausknechten.

§. 242.

Welche Eigenschaften die k. k. Polizey-Beamten haben müssen.

Nebst den gesetzlichen Erfordernissen zur Erlangung eines Staatsdienstes überhaupt, setzt der Polizeydienst, seiner Natur und Bestimmung nach, noch besondere persönliche Eigenschaften voraus.

Daß der k. k. Polizey-Ober-Director und sein Adjunct aus der Reihe des höhern Concepts-Faches gewählt werden, versteht sich von selbst; aber auch insbesondere die Directions-Secretäre [2]), Ober-Commissäre [3]), Unter-Commissäre und

---

[1]) Die Handhabung und genaue Befolgung der in der Gesinde-Ordnung enthaltenen Vorschriften, machet es nähmlich nothwendig, jeder Bezirks-Direction einen Beamten unter der Benennung »Protokollist« zuzugeben, der sowohl bey den Sitzungen das Untersuchungs-Protokoll, als die übrigen zur Ordnung des Geschäftes nothwendigen Protokolle zu führen hat. (Gesinde-Ordnung vom 1. May 1810, §. 160.)

Siehe dießfalls I. Theil III. Band IV. Hauptstück, §§. 2956, 2958, 2965; dann §. 268 dieses II. Theiles.

[2]) Die Eidesformel für einen Secretär lautet, nebst dem gewöhnlichen Eingange, dahin, daß derselbe, nach den ihm bekannten Vorschriften und Gesetzen, sein Augenmerk einzig nur auf die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes, und Abwendung alles Schadens und Unheiles richten, bey den ihm anvertrauten Untersuchungen, und den darüber zu schöpfenden Urtheilen, mit sorgfältigster Gründlichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtslosigkeit und Rechtschaffenheit, genau nach den bestehenden Strafgesetzen und ihm mitgetheilten Instructionen, verfahren, seinen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam und Achtung in allen Amtsverrichtungen unverweigerlich leisten, die Geheimnisse, welche bey seinem Amte an ihn gelangen, bis in sein Grab verschweigen,

sonstige Hülfsbeamten [4]), werden mit besonderer Umsicht gewählt.

Die Ernennung der beyden Oberbeamten haben, über den

und jede Handlung, wodurch solche mittelbar oder unmittelbar kund werden können, nach seinen Kräften und Vermögen sorgsam vermeiden, mithin auch aus eben dieser Betrachtung, die ihm unter die Hände kommenden geheimen Schriften wohl verwahren, keine davon außer dem ämtlichen Arbeitszimmer mitnehmen, keine Abschriften und Auszüge daraus zum eigenen oder fremden Gebrauche, oder auch zur bloßen fremden Einsicht machen, endlich Alles das, was ein getreuer landesfürstlicher Diener zu thun schuldig ist, besorgen, und auch hierbey weder durch Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, am allerwenigsten aber durch wirkliche Geschenke oder deren Versprechungen und Hoffnungen sich abwendig machen lassen will oder soll.

Endlich kommt auch die gewöhnliche Clausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbindungen vor.

[3]) In der Eidesformel für Polizey-Ober-Commissäre, welche im übrigen ganz so lautet, wie jene ad Nr. 2, heißt es auch insbesondere, daß er bey den ihm anvertrauten Untersuchungen, in so fern er in einem Bezirke das Richteramt in den ihm eigens zugewiesenen schweren Polizey-Uebertretungen auszuüben haben wird, auch bey den zu schöpfenden Urtheilen, mit aller Gründlichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtslosigkeit und Rechtschaffenheit, genau nach den bestehenden Strafgesetzen und ihm mitgetheilten Instructionen verfahren will und soll. (S. §. 261.)

[4]) Bey den Polizey-Unter-Commissären und bey Hülfsbeamten, enthält die Eidesformel folgende Abweichungen von dem bereits ad 2 angeführten Bestimmungen: daß sie das ihnen anvertraute Amt und Dienst eines (k. k. Polizey-Ober-Directions-Unter-Commissärs, Concepts-Practikanten, Protokollisten, Kanzellisten, Accessisten), bey der Polizey-Ober-Direction, getreu und fleißig verrichten, die Pflichten eines Actuars in Untersuchungs-Verhandlungen, und nach Umständen in den ihnen zugewiesenen Untersuchungen, die Pflichten eines Untersuchungs-Commissärs genau besorgen wollen und sollen.

Vorschlag der k. k. obersten Polizey-Hofstelle sich Se. Majestät selbst vorbehalten; jene der übrigen Beamten ist aber der eben genannten Hofstelle übertragen. Uebrigens unterliegen sämmtliche Polizey-Beamten und Diener der für alle k. k. Staats-Beamten erlassenen Pragmatik [1]).

§. 243.

Aufführung der Hauptgegenstände, womit sich dieselben zu befassen haben.

Der Hauptgegenstand der Polizey, und wovon alle einzelnen nur Zweige sind, ist die beständige Aufmerksamkeit, damit in den Bezirken

a) Gesetze und Anordnungen auf das Genaueste beobachtet;
b) Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit gehandhabt; und
c) so sehr als möglich alles verhüthet werde, was sowohl dem allgemeinen, als Privatwohle nachtheilig seyn könnte. (Poliz. Verf. für Wien, von der Regierung bekannt gemacht am 1. November 1791.)

Mit diesem großen, der Polizey nach ihrer Wesenheit eigens beschriebenen Gegenstande, ist noch zu verbinden:

d) daß durch einige den Bezirks-Directionen zugetheilten Geschäfte dem Publicum mannichfaltiger Vortheil, und
e) anderen Zweigen der öffentlichen Aufsicht, Beystand und Erleichterung verschafft werde. (Eodem.)

§. 244.

Ordnung wie hiervon zu handeln komme.

Hier kommt zu handeln:

I. von der k. k. Polizey-Ober-Direction;
II. von den ihr untergeordneten Polizey-Behörden;
III. von der Polizeywache;
IV. von dem Polizeyhause;
V. von den Polizey-Taxen für Wien.

---

[1]) S. hierüber des Herrn Doctors und Professors Jos. Winiwarter's systematische Darstellung, der in den alt-österr. deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. Wien 1829.

I.

K. K. Polizey = Ober = Direction.

§. 245.

Aufstellung der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien im Allgemeinen; deren Pflicht zur periodischen Nachsicht.

Die Polizey-Ober-Direction hat nun ihren Sitz in dem eigens dazu gewidmeten Gebäude Nr. 564 der innern Stadt. Die nächste Uebersicht bey der Behandlung der ihr zugewiesenen Geschäfte im Einzelnen, führt der Polizey-Ober-Director. Im Ganzen ist er gleichsam, was jeder einzelne Director in seinem Bezirke ist. Den Inbegriff seiner Verrichtungen im Allgemeinen fasset also der Ausdruck seiner Bestimmung in sich, welche in der Aufsicht bestehet, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Puncten auf das Genaueste erfüllen. Insbesondere aber hat er durch seine Wirksamkeit, bey den Bezirks-Directionen Ordnung und Genauigkeit zu erhalten (Polizey-Verfassung für Wien vom 1. November 1791, IV); daher es eine der größten Pflichten desselben ist, in diesen Bezirken von Zeit zu Zeit Nachsicht zu halten, die Protokolle zu untersuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen sogleich abzustellen, über größere Gebrechen aber eine schriftliche Anzeige zu machen. (Eodem.)

§. 246.

Abtheilungen der Geschäfte bey der k. k. Polizey-Ober-Direction.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction übt übrigens ihre Central-Geschäfte durch einzelne Abtheilungen aus, von denen bereits im I. Theile von dem Polizeyrechte am gehörigen Orte die Rede war; daher sich hier darauf bezogen wird.

§. 247.

Bestehen eines Haus-Commissariats. Bestimmung desselben.

Bey der k. k. Polizey-Ober-Direction besteht ein eigenes Haus-Commissariat, das sich genau innerhalb der Grenzen seines instructionsmäßigen Wirkens zu halten hat, in dessen Folge es berufen ist;

a) die ihm zukommenden Anzeigen aufzunehmen;

b) in Fällen, wo periculum in mora obwaltet, nach Erforderniß des Augenblickes, schleunig einzuschreiten, übrigens

aber unter Einem unverweilt die betreffende Bezirks-Direction hiervon in Kenntniß zu setzen, und derselben die weitere vorschriftmäßige Amtshandlung zu überlassen. (Weisung der Polizey-Hofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 14. Julius 1825.)

§. 248.

Unterordnung der Polizey-Ober-Direction unter die Polizey-Hofstelle.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction soll, unter der Aufsicht der k. k. Polizey-Hofstelle (s. §. 637), die Polizey und Sicherheits-Anstalten in Wien, so wie das Polizeyhaus (siehe §. 467) besorgen. (Hof-Decret vom 18. Junius 1790. Hof-Decret vom 23. December 1791. Hof-Decret vom 23. März 1792.)

Die engeren Verhältnisse der k. k. Polizey-Ober-Direction zu der ihr unmittelbar vorgesetzten k. k. Polizey-Hofstelle, liegen außer dem Bereiche dieses Werkes.

§. 249.

Verhältniß der Polizey-Ober-Direction in Wien zu der n. öst. Regierung.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien ist auch der Regierung untergeordnet, vorzüglich in Dienstbothen- und Judensachen, in Angelegenheiten der administrativen Polizey, in dem politischen Strafverfahren u. s. w., sie erhält von ihr Befehle, und erstattet ihr Bericht.

Deßgleichen wird die k. k. Polizey-Ober-Direction in außerordentlichen Geschäften, und bey allen Vorfällen von besonderer Wichtigkeit, von dem Präsidium der Landesstelle vorzüglich benützt. (Polizey-Verfassung für Wien vom 1. November 1791. IV.) S. auch §. 599.

§. 250.

Pflicht der Polizey-Ober-Direction zur Anzeige aller Polizey-Vorfälle an die Regierung.

Die Polizey-Ober-Direction ist daher beauftragt, von jedem wichtigen Polizey-Vorfalle und von jeder Verunglückung, die gebührende Anzeige an die Regierung zu machen. (Hofkanzley-Verordnung vom 10. April 1807.)

Auch hat sie die Einleitung zu treffen, daß die, täglich an das Regierungs-Präsidium abzugebenden Polizey-Wach-Rapporte vollständig und gehaltvoll vorgelegt werden, zumahl es der Polizey-Wachmannschaft bey gehöriger Aufmerksamkeit, an Stoff zu mehrfälligen interessanten Wahrnehmun-

gen Tag für Tag kaum gebrechen dürfte. (Reg. Decret vom 18. December 1818.) S. dießfalls §. 599.

§. 251.

Wie die Anzeige der Polizeyvergehen eines Hofdieners zu geschehen hat.

Wenn einer von der Hofdienerschaft, ohne Unterschied des Ranges, wegen Schulden oder wegen Polizeyvergehen verklagt wird, soll der besonderen Behörde die Anzeige gemacht werden. (Note des Polizey-Ministers vom 24. August 1803. Hof-Decret vom 31. August 1803.) S. auch dieses II. Theils §. 149.

§. 252.

Wie sich die k. k. Polizey-Ober-Direction bey Personsbeschreibungen zu benehmen hat.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien hat die von den politischen Obrigkeiten unmittelbar an sie gelangten Personsbeschreibungen und Steckbriefe nicht erst durch die Regierung an die Kreisämter zur weiteren Beförderung an die Obrigkeiten gelangen zu lassen, damit dadurch auch jene Zeit gewonnen wird, welche durch Einsendung der Beschreibung von der Obrigkeit an das Kreisamt, und von diesem erst an die Polizey-Ober-Direction verloren geht. (Reg. Decret vom 24. August 1808.)

Nach der mit Regierungs-Decret vom 31. December 1829 zur Nachricht genommenen Observanz, benimmt sich übrigens die k. k. Polizey-Ober-Direction hinsichtlich dieser von den politischen Obrigkeiten in Wien [1]) und auf dem flachen Lande [2]) unmittelbar an sie gelangten Personsbeschreibungen folgender Maßen: Es wird unterschieden

---

[1]) In Wien überreichen dermahl nur der Wiener Magistrat, und zwar dessen Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen, und das Stiftgericht Schotten, als Richter in schweren Polizey-Uebertretungen, beyde im eigenen Nahmen und als delegirte Gerichte solche Personsbeschreibungen der k. k. Polizey-Ober-Direction.

[2]) Auf dem flachen Lande haben die Ortsobrigkeiten solche Personsbeschreibungen unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction zu überreichen. Ergibt sich indessen aus den Umständen, daß der Uebertreter sich nicht weit entfernt hat, so werden gewöhnlich

1) zwischen jenen Personen, die wegen wirklich verübter Verbrechen verfolgt werden;

2) solchen, die wegen angeschuldeter schwerer Polizey-Uebertretung beschrieben werden;

3) solchen, welche wegen Entweichung aus politischem Hafte, in welchem sie sich entweder wegen Verdachts verübter Verbrechen, oder wegen minderer Vergehungen befanden, verfolgt werden; endlich

4) denjenigen, welche wegen Entweichung aus Arbeits-, Versorgungs- und Siechenhäusern, vom Schube oder aus ihrer Heimath, sey es mit Hinterlassung von Schulden, oder unter boshafter Verlassung ihrer Familie, entwichen sind, zu welch' letzteren auch die Vermißten gerechnet werden.

Ad 1. Derley Personsbeschreibungen werden im Wege der Drucklegung polizeylich verbreitet, jedoch die Aufsichts-Behörden jedesmahl insbesondere angewiesen, sich hinsichtlich dieser Individuen im Betretungsfalle mit den competenten Criminal-Gerichten vorläufig in das Einvernehmen zu setzen, um Competenz-Streitigkeiten hintanzuhalten.

Ad 2. Die Beschreibung solcher Individuen werden in jenen wichtigen Fällen, die nach der Weisung des §. 441 des II. Th. des Strafgesetzes für die Drucklegung sich eignen, in Umlauf gebracht, und die Dominien werden angerufen, die betreffenden Individuen beym Betreten nach Vorschrift der Gesetze zu behandeln. In jenen Fällen hingegen, wo die Drucklegung

---

von den Obrigkeiten nur Schreiben an die benachbarten Dominien erlassen, und nöthigen Falls diese Kundmachung auch durch das Kreisamt den benachbarten Kreisämtern und Comitaten zur weitern Verbreitung mitgetheilt. Die für die ungarischen Comitate bestimmten Personsbeschreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen sind in lateinischer Sprache zu verfassen. (Hofkanzley-Decret vom 29. April 1826. Reg. Decret vom 26. Junius 1826.)

der Personsbeschreibung nicht erfolgte, wird bloß die Invigilirung in Wien eingeleitet.

Ad 3. Die Beschreibungen solcher Flüchtlinge werden jederzeit zum Drucke befördert, in Umlauf gesetzt, und die Dominien werden angewiesen, sie im Betretungsfalle den competenten Untersuchungs-Gerichten für den Fall, als diese bereits ausgemittelt wären, widrigens aber jenen politischen Obrigkeiten zu überliefern, aus deren Verwahrungsorten sie entsprungen sind.

Ad 4. Auch diese Beschreibungen werden mittelst der Drucklegung in Umlauf gebracht; und die politischen Behörden werden angewiesen, sie beym Betreten nach Umständen mit Schonung ihrer Person der gesetzlichen Behandlung zu unterziehen.

Was jene Individuen betrifft, die von politischen Obrigkeiten bloß wegen Verdachtes verübter Verbrechen beschrieben werden, so dient die dießfalls an die k. k. Polizey-Ober-Direction gelangte Personsbeschreibung bloß als Basis der in Wien einzuleitenden Nachforschungen, und es wird die Drucklegung erst nach Einlangung der von den competenten Criminal-Gerichten ausgefertigten Steckbriefe eingeleitet.

Das Verfahren in den Fällen Nr. 1 begründet der §. 276 I. Th. des Strafgesetzes, und in jenen Nr. 2 der §. 441 des II. Th. des Strafgesetzes. Den Fällen Nr. 3 und 4 hingegen liegt theils die polizeyliche Norm möglichst schneller Verfolgung flüchtiger Individuen, theils der Beruf der Polizey-Behörde für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, eben so wie für öffentliche Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit zu sorgen, zum Grunde.

Als ferner vorkam, daß die Regierungs-Verordnung vom 24. August 1808, wornach die Dominien angewiesen sind, Beschreibungen über verlorene und gestohlene Gegenstände, dann von Verbrechern unmittelbar, und mit Uebergehung der Kreisämter, zur Kundmachung an die k. k. Polizey-Ober-Direction einzusenden, nicht gehörig beachtet werde, indem einerseits die Dominien häufig derley

Beschreibungen ihren Kreisämtern und zugleich auch der k. k. Polizey-Ober-Direction zur Verbreitung einsenden, wodurch öfters eine doppelte Drucklegung veranlaßt wird, andererseits Beschreibungen von den Dominien bloß an die Kreisämter gelangen, und von diesen dann erst einige gedruckte Exemplare der k. k. Polizey-Ober-Direction mitgetheilt werden, wodurch die Nachforschungen verspätet werden, weil die k. k. Polizey-Ober-Direction diese Exemplare nachdrucken lassen muß, um den Bedarf an Beschreibungen, sowohl für die Aufsichts- und Sicherheits-Behörden in Wien, als auch für die Dominien der n. ö. Kreise zu decken, und da es sich manchmahl ereignet, daß die Mittheilung von solchen gedruckten Beschreibungen von den Kreisämtern erst dann geschieht, wann eben dieselben Beschreibungen, in Folge unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction gelangten Anzeigen der betreffenden Dominien, bereits von der Polizey-Ober-Direction in Umlauf gesetzt worden sind, wodurch theils dem höchsten Aerar, theils den Dominien selbst unnütze Kosten erwachsen, so wurde, wegen fernerer Hintanhaltung dieses mit Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Vorganges, von der Regierung durch die Kreisämter sämmtlichen Dominien auf dem flachen Lande mit Decret vom 31. December 1829 die genauere Befolgung der in oberwähnter Verordnung enthaltenen Directiven neuerdings in Erinnerung gebracht.

Uebrigens war der Ausdruck Steckbrief nach der Observanz (wie dieß auch bey der k. k. Stadthauptmannschaft in Prag, bey der k. k. Polizey-Direction in Graz, und bey den italiänischen Polizey-Directionen der Fall ist), bey der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien nie gebräuchlich; welche Observanz theils durch den Umstand begründet wird, daß Steckbriefe gesetzlich nur von Criminal-Behörden erlassen werden, den politischen Behörden aber bloß die Verbreitung derselben obliegt, und andererseits der Charakter des Steckbriefes schon aus dem Inhalte der Beschreibung selbst ersichtlich wird.

II.

Von den der k. k. Polizey-Ober-Direction untergeordneten Polizey-Behörden.

§. 253.

Aufführung derselben.

Diese untergeordneten Polizey-Behörden sind
1) die Polizey-Bezirks-Directionen;
2) das Polizey-Commissariat Nußdorf.

A.

Polizey-Bezirks-Directionen.

§. 254.

Umfang ihrer Wirksamkeit

Ad 1. Eintheilung der Stadt Wien und ihrer Vorstädte, in Polizey-Bezirke.

Die Polizey-Bezirke äußern ihre Wirksamkeit:
1) theils inner den Linien Wiens,
2) theils außer denselben.

Es wurde nothwendig befunden, mit Patent vom 2. März 1776 §. 1, verschiedenen Polizey-Anstalten in Wien eine Erweiterung zu geben, und zugleich einige Anordnungen zu treffen, wodurch die allgemeine Sicherheit und Ordnung desto wirksamer gehandhabt werde.

Hiernach wurde die bereits seit Jahren bestandene Eintheilung der innern Stadt Wien in 4 Bezirke genehmigt, die Wiener Vorstädte wurden aber in 8 Polizey-Bezirke eingetheilt.

§. 255.

Aufführung der Stadt-Bezirke.

Die Stadt-Bezirke sind:
1) das Kärnthner Viertel;
2) das Widmer Viertel;
3) das Schotten Viertel;
4) das Stuben Viertel.

§. 256.

Aufführung der Vorstadt-Bezirke.

Die Vorstadt-Bezirke sind:

Erster Bezirk: die Gründe Leopoldstadt und Jägerzeil.

Zweyter Bezirk: die Gründe Wieden, Starhembergisches Freyhaus, Schleifmühle, Laurenzergrund, Margarethen, Ni-

kolsdorf, Matzleinsdorf, Reinprechtsdorf, Hungelbrunn und Hundsthurm.

Dritter Bezirk: die Gründe St. Ulrich, obern und untern Guts.

Vierter Bezirk: die Gründe Landstraße, Weißgärber, Erdberg und Rennweg.

Fünfter Bezirk: die Gründe Alser- und Währingergasse, Michaelbayrischer-Grund, (Währing und Herrnals, s. §. 258).

Sechster Bezirk: die Gründe Rossau, Thury, Lichtenthal, Althan- und Himmelpfortgrund.

Siebenter Bezirk: die Gründe Spittelberg, Josephstadt, Alt- und (Neulerchenfeld, s. §. 258), Strozzischer Grund.

Achter Bezirk: die Gründe Laimgrube, Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Magdalena-Grund, (Fünf- und Sechshaus vor der Linie außer Mariahilf, s. §. 258). (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 257.

Aufstellung von Polizey-Bezirks-Directoren; allgemeine Bestimmung derselben.

Jedem dieser Polizey-Bezirke ist ein dirigirender Polizey-Ober-Commissär vorgesetzt. (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 258.

Ad 2. Polizey-Bezirke außer den Linien Wiens.

Zu den Polizey-Bezirken außer den Linien Wiens gehören:

1) Fünfhaus, Sechshaus, Währing, unter dem Barnabiten Collegium zu St. Michael in Wien;
2) Braunhirschen;
3) Neulerchenfeld, unter der Stiftherrschaft Klosterneuburg;
4) Hernals, unter dem Metropolitan Domcapitel; und
5) Rustendorf und Reindorf, unter der Herrschaft Penzing.

Auch Nußdorf, Heiligenstadt und deren Umgebung gehören einiger Maßen hierher. S. §§. 376 bis 399.

§. 259.

Welchen Wirkungskreis die

Der Wirkungskreis der Polizey in den nächsten Umgebungen Wiens außer den Linien, ist bereits durch die bestehen-

den Verordnungen im Allgemeinen, insbesondere aber durch die besonderen Verhältnisse, die das Einschreiten der Polizey-Ober-Direction rücksichtlich der zunächst um die Residenz gelegenen Ortschaften in polizeylicher Beziehung unerläßlich machen, vorgezeichnet, und es ist kein Grund vorhanden, dießfalls eine Abänderung zu treffen. Uebrigens lassen sich im Allgemeinen die Amtsverrichtungen der Polizey-Ober-Direction daselbst, in so weit sie Bewilligungen oder Abweisungen zum Gegenstande haben, außer den Fällen, für welche wegen der eigenen Verhältnisse, z. B. in Betreff der Fiaker, besondere Normalien bestehen, auf 3 Gattungen zurückführen:

Polizey daselbst auszuüben hat.

a) Bewilligungen an die Kaffeh- und Wirthshäuser, über die zwölfte Stunde offen und Musik halten zu lassen.

b) Ertheilung der Bettelmusik-Licenzen.

c) Bewilligung der Aufführung von Schaustücken.

Besondere Verordnungen, die auf die Natur der Verhältnisse gegründet sind, gründen auch hierin den Wirkungskreis der Polizey-Ober-Direction; und es hat hierbey so lange sein Verbleiben, bis nicht etwas Anderes verordnet ist. (Reg. Decret vom 10. Januar 1823.)

§. 260.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Nun kommt

1) von den persönlichen Eigenschaften eines Polizey-Bezirksleiters und dessen Amtssitze,

2) von den ihnen beygegebenen Hülfsbeamten, und

3) von dessen Amtspflichten zu handeln.

1.

Von den persönlichen Eigenschaften eines Polizey-Bezirksleiters und dessen Amtssitze.

§. 261.

Polizey-Commissäre müssen aus dem II. Thl. des Strafgesetzes

Zur Polizey-Commissärsstelle kann Niemand gelangen, der sich nicht mit einem, nach vorgenommener Prüfung bey der Landesstelle aus dem Strafgesetze, zur Führung des Richter-

ges geprüft seyn. amtes über schwere Polizey-Uebertretungen, ertheilten Zeugnisse ausweisen kann. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 31. August 1809.) S. §. 242 Nr. 1.

§. 262.

Vorlegung von Ausweisen über die Polizey-Commissäre an die Regierung.

Gleichwie alle Kreisämter angewiesen wurden, Ausweise über die mit den vorgeschriebenen Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Beamten ihres Kreises, welche als Richter in schweren Polizey-Uebertretungen aufgestellt sind, vorzulegen (§. 21 Nr. 1); eben so erhielt die Polizey-Ober-Direction in Wien die Weisung, alle derselben untergeordneten Individuen, welche in vorkommenden Fällen Untersuchungen in schweren Polizey-Uebertretungen führen, in eine Hauptübersicht zu bringen, und darin rubrikenweise ersichtlich zu machen, ob, wann und bey welcher Behörde sie die Prüfung aus dem II. Theile des Strafgesetzes gemacht, und ob und von welcher Behörde sie das Wahlfähigkeits-Decret erhalten haben. (Reg. Decret vom 2. Julius 1818.)

§. 263.

Welche Wirkung die Aussagen der Polizey-Beamten bey Untersuchungen haben.

Die Polizey-Beamten treten entweder bey einer Militär- oder bey einer Civil-Behörde als Zeugen auf. Im ersten Falle sind die Militär-Behörden, nach den Militärgesetzen, berechtiget, von dem als Zeuge gegen einen Militär-Uebertreter auftretenden Polizey-Beamten einen Eid zu fordern. Im zweyten Falle kann es sich entweder bloß um eine schwere Polizey-Uebertretung, oder um ein Verbrechen handeln.

Bey einer schweren Polizey-Uebertretung entscheidet der §. 364 des II. Theils des Strafgesetzbuches klar, daß die Ablegung eines besonderen Eides nicht nöthig ist, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erfordernissen des gedachten Paragraphes, als Zeuge eintritt. Bey Verbrechen ist nach den §§. 384 und 405 des I. Theiles des Strafgesetzbuches zuerst der Unterschied zu machen, ob der Umstand, um den es sich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen

Diensteid, ausgestellten Amtszeugnisse, z. B. Geburt-, Trauungs- oder Todten-Register, Verhör-Protokolle u. s. w. bezeuget sey, oder ob es auf Zeugenschaften einzelner Polizey-Beamten selbst über Amtsverrichtungen ankomme. Im ersten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorsicht abgefaßt worden sind, keiner Beeidigung. Im zweyten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichsten Gewißheit über die bezeugten Thatumstände zu thun ist, will das Gesetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wissen, und sie also nach den §§. 254, 256, 383 I. Theils, der Beeidigung ihrer Aussagen unterzogen haben. Hiernach wurden von der Polizey-Ober-Direction sämmtliche Polizey-Beamte gehörig angewiesen. (Decret der Polizeyhofstelle vom 14. Junius 1813.)

§. 264.

Sitz der dirigirenden Ober-Commissäre in der innern Stadt Wien.

Die Bureaux der, für die 4 Polizey-Bezirke in der Stadt aufgestellten dirigirenden Ober-Commissäre sind in dem Polizey-Ober-Directions-Gebäude Nr. 564.

§. 265.

Sitz des Polizeybezirks-Directors in den Vorstädten.

Es ist nicht nur nützlich, sondern entschieden nothwendig, daß der Bezirksleiter in seinem Bezirke, und so viel möglich in der Mitte desselben wohne. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, IV.)

Die Bureaux sind in den Wohnungen der dirigirenden Ober-Commissärs.

§. 266.

Bezeichnung der Wohnung des Bezirks-Directors. Beleuchtung des Hofes.

Um die Wohnung des Bezirksleiters Jedermann kennbar zu machen, soll an dem Aeußern des Hauses auf einer Tafel bezeichnet seyn: Bezirks-Direction.

In dem Hofe wird zur Nachtzeit eine Laterne mit einem Reverbere brennend gehalten. (Eodem.)

§. 267.

Angabe ihrer jeweiligen Anwesenheit. Aufstellung eines

Bey der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die persönliche Gegenwart und Vorkehrung des Bezirks-Directors nothwendig machen können, ist derselbe, wenn er

Amtsvertreters im Falle der Abwesenheit.

vom Hause geht, verpflichtet, die Anweisung zu hinterlassen, wo er nöthigen Falls zu finden seyn werde. Und wenn Amtsgeschäfte seine Abwesenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlassen sollten, wird von der Polizey-Leitung vorgesorgt, daß inzwischen Jemand zu dessen Amtsvertreter angestellt werde. (Eodem.)

2.

Von den, den Polizey-Bezirks-Directoren beygegebenen Hülfsbeamten.

§. 268.

Beygebung mehrerer Unter-Beamten.

Den Bezirksleitern in den Vorstädten sind, wegen des großen Umfanges des Bezirkes, noch besondere Commissäre zugetheilt. Rücksichtlich der Dienstbothen, Amtsprotokollisten (s. §. 241 Nr. 1, und rücksichtlich der übrigen Hülfsbeamten §. 242.) Auch hat jede Polizeybezirksleitung einen Amtsdiener.

§. 269.

Instruction für die Polizey-Unter-Commissäre.

Den Polizey-Unter-Commissären wurde unterm 26. Junius 1754 folgende Instruction [1]) ertheilt.

1) Jeder Unter-Commissär soll sich auf das eifrigste angelegen seyn lassen, alles dasjenige, was nur immer zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung guter Ordnung beytragen kann, nachdrücklichst zu befördern, folglich im Gegentheile alles, was zum Abbruche einer oder der andern nur im mindesten gereichen möchte, mit allen Kräften hintanzuhalten.

2) Wird derselbe auf die Inwohner und Bestandleute, Kost- und Bettgeher, welche in den ihm zugetheilten Häusern sich aufhalten, auf derselben Thun und Lassen unter der Hand heimliche, allenfalls auch öffentliche Nachforschung halten, und den bey einem oder etwa andern sich äußernden Verdacht, oder Uebertretung der landesfürstlichen, die Polizeysachen betreffenden Verordnungen, ungesäumt einen von den Herren Ober-Com-

[1]) Diese Instruction ist mit den Amtspflichten der Polizey-Bezirksleiter §§. 293 bis 300 correlativ.

missären, dessen Besorgung das Viertel anvertraut, und dem der Unter-Commissär hierinfalls gänzlich untergeben ist, ausführlich und verläßlich hinterbringen.

3) Wenn aber bey Jemanden Verdächtigen, oder sich wirklich schuldig Gemachten, Gefahr wegen des Verzugs unterwaltet, so liegt dem Unter-Commissäre ob, die Veranstaltung, so fern es vor der Stadt wäre, vorläufig alsogleich bey dem Grundrichter, da es aber in der Stadt wäre, durch die Sicherheits- Tag- oder Nachtwache dahin zu treffen, damit der oder die Verdächtige, oder Schuldige bis zu der von dem Ober-Commissäre zu machenden weiteren Vorkehrung, nicht entweichen möge.

4) Ferner hat der Unter-Commissär auf alle heimlich und verdächtige, sowohl bey Tag als bey Nacht geschehen mögende Zusammenkünfte ein beständiges obachtsames Auge zu tragen, und Falls er dergleichen entdecken würde, sogleich einem Ober-Commissäre Nachricht davon zu geben.

5) Wie den zu diesem Ende derselbe nicht allein durch vertraute Leute von den Hausinwohnern hierwegen die Kundschaft von Zeit zu Zeit einzuziehen, sondern auch besonders in den Schank- und Wirthshäusern zu ungewissen und unvermutheten Stunden, frühe und spät öfters selbst nachzusehen, auf die Schließung der Gasthäuser, damit solche zur rechten Zeit geschehe, ingleichen damit sie an den Sonn- und Feyertagen nicht vor der bestimmten Zeit eröffnet werden, Sorge zu tragen hat.

6) Wird der Unter-Commissäre beflissen seyn, die Eigenthümer und Inwohner der ihm zugetheilten Häuser, besonders aber die Wein- und Bierwirthe, Traiteurs und alle übrigen Gastgeber dahin zu verhalten, damit selbe die gewöhnlichen Anzeigezettel, so oft sie Inwohner, Kost- oder Bettgeher annehmen, oder so oft bey ihnen sonst Jemand einkehren würde, einreichen.

7) Endlich hat sich ein Unter-Commissär in seinem Amte durchgehends der Bescheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißen, den Unterschied der Person, mit welcher

er zu thun hat, zu beobachten, nichts für sich selbst, ausgenommen in jenen Fällen, deren Beschaffenheit keinen Verzug leidet, dispositive vorzukehren, sondern über Alles und Jedes die vorläufige Anzeige an die ihm vorgesetzten Ober-Commissärs zu erstatten.

§. 270.

Wiedereinführung der bürgerlichen Commissärs.

Die ehemahls bestandenen bürgerlichen Commissäre wurden, laut Regierungs-Verordnung vom 1. November 1791, wieder eingeführt, welche sich von dem Bezirks-Director zu Polizey-Geschäften gebrauchen zu lassen haben.

§. 271.

Beygebung der Grundgerichte.

Den Bezirks-Directionen in den Vorstädten sind die Grundgerichte (s. auch §§. 115 — 124) zur Beyhülfe angewiesen.

Die Richter, Grundgerichtsschreiber und Grundwachtmeister sind also dem Bezirks-Director zur Hülfeleistung verpflichtet, und daher durch eigene Verordnungen, zu allen demjenigen angewiesen, was ihnen derselbe sowohl zur Erleichterung der beständigen Aufsicht als bey besonderen Fällen aufzutragen nothwendig und nützlich erachtet, (Polizey-Verf. für Wien vom 1. November 1791.)

§. 272.

Aufstellung von Bezirks-Aerzten und Hebammen.

Auch ist für jeden Bezirk der Vorstädte Wiens ein eigener Polizey-Bezirksarzt, Polizeybezirks-Wundarzt und eine Polizeybezirks-Hebamme angestellt. (Polizey-Verf. für Wien vom 1. November 1791.)

In der innern Stadt besorgen der erste und zweyte Stadt-Physicus, die Stadthebamme und das Infections-Personale diese Function. Die Pflichten dieser Sanitäts-Beamten gehören zwar in den Bereich der Gesetzkunde in Sanitäts-Sachen. Doch kommt hier im Allgemeinen zu bemerken, daß, nach der Instruction für die Polizey-Bezirksärzte vom 4. Julius 1813, die Absicht, in welcher in jedem Bezirke eigene Aerzte unter jener Benennung angestellt sind, nebst der Aufsicht für den allgemeinen Gesundheitsstand, dahin gehe, dem dürftigen Theile des Volkes in Krank-

heiten den Beystand, welchen sie sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, durch die öffentliche Fürsorge zu versichern, zugleich auch, wo bey einzelnen Vorfällen, welche auf die allgemeine Sicherheit Einfluß haben, zur Erhebung und Beurtheilung der Umstände die Kenntniß eines Arztes gefordert wird, denselben zur Hand zu haben. Nach dieser Absicht beziehen sich die Verrichtungen der Bezirksärzte

1) auf den allgemeinen Gesundheitsstand des Bezirkes;
2) auf den Beystand zu welchem der Arzt gegen einzelne Kranken von Amtswegen verpflichtet ist;
3) auf die Untersuchungen oder Aufträge, welche ihm von der Polizeybezirks-Direction, als welchen er zur pünctlichen Pflichtbefolgung untergeordnet ist, gemacht werden.

Die Instruction für die Polizeybezirks-Wundärzte vom 9. Julius 1813 bezieht sich ebenfalls

1) auf den Beystand, zu welchem sie bey einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet sind;
2) auf die Untersuchungen oder Aufträge, welche ihnen von der Polizeybezirks-Direction, als der ihnen vorgesetzten Behörde, in Polizeyfällen gemacht werden.

Damit die Armen und minder Vermöglichen auch den unentgeltlichen Beystand erhalten, sind endlich Bezirks-Hebammen aufgestellt, die nach ihrem Amtsunterrichte vom 23. April 1801 in ihrem Fache alles dasjenige zu verrichten haben, was der Bezirksarzt und Wundarzt in dem ihrigen zu thun, verpflichtet sind. S. auch §. 299.

3.

Amtspflichten der Polizeybezirks-Directionen.

§. 273.

Einleitung derselben.

Diese sind

a) Allgemeine.
b) Besondere.

a.

Allgemeine Amtspflichten.

§. 274.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Hier handelt sich

aa) von dem Benehmen der Polizey-Beamten;

bb) von der Amtsgewalt der Polizeybezirks-Beamten im Allgemeinen.

aa.

Von dem Benehmen der Polizeybezirks-Beamten.

§. 275.

Wie das Benehmen der Polizey-Beamten beschaffen seyn soll.
a) Gesetzmäßigkeit des Benehmens.

Die Polizeybezirks-Directionen haben in ihren Amtshandlungen stets nach dem Gesetze vorzugehen, und es ist ihnen strengstens verbothen, von dem Buchstaben desselben abzuweichen. (Weis. der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 21. April 1821.)

§. 276.

b) Allgemeine Sorge für Handhabung der Gesetze, Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Anständigkeit.

Die Verrichtungen der Polizeybezirks-Directionen müssen im Allgemeinen dahin abzielen, damit in dem ihnen anvertrauten Bezirke die l. f. Verordnungen auf das Genaueste vollstrecket, Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit gehandhabt, auch so viel es möglich, Alles was immer den gemeinen und Privatrechten nachtheilig seyn dürfte, gehindert werde. (Patent vom 2. März 1776, §. 2.) S. auch §. 288.

§. 277.

c) Pflicht, ohne Behörden-Ablehnung vorzugehen.

Die Verhandlungen der Polizey müssen nach der Wesenheit ihrer Bestimmung ohne Behörden-Ablehnung vorgehen. (Polizey-Ordnung vom 1. November 1791, IV.)

§. 278.

d) Pflicht der Mitwirkung des Polizey-Directors und

Es ist eine wesentliche Pflicht des Bezirks-Directors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich beziehenden Ereignung zur Hand zu seyn, und nach Bestim-

mung seines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umstände nöthig machen, sondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger sich zu ihrer Hülfe bereit finden zu lassen (Polizey-Ordnung vom 1. November 1791, IV.); und die Polizey hat den Behörden, welche der Achtsamkeit und Assistenz der Polizey bedürfen, dieselbe ungesäumt zu leisten. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796.)

Hülfeleistung auf Anrufen einzelner Bürger.

§. 279.

Die meisten Polizey-Vorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug sie ganz oder gewiß größten Theils vereitelt.

e) Pflicht, bey allen Vorkehrungen behend zu seyn.

Die Kraft der Polizey liegt also in der Behendigkeit, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvorkommt. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

§. 280.

Anständiges, Härte nicht mit Ernst vermengendes Betragen wird den Polizey-Beamten, ohne einigen Unterschied der Classe oder Personen, stets auf das Nachdrücklichste anempfohlen. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

f) Pflicht eines anständigen, gemäßigten und bescheidenen Benehmens.

Da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können, so haben die Bezirks-Directionen bey allen Anlässen mit der größten Behuthsamkeit, und so viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandens guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzt würde, vorzugehen. (Eodem III.)

§. 281.

Nach einer von der k. k. Polizeyhofstelle unterm 8. May 1812 gemachten Eröffnung, hat das k. k. Obersthofmarschallamt, so wie dieses in den älteren Zeiten üblich war, alle innerhalb der k. k. Hofgebäude und Lustschlösser vorfallenden Polizey-Gegenstände nöthigen Falls in Gemeinschaft mit der Polizey-Ober-Direction, den Bezirks-Directionen und herrschaftlichen Aemtern zu behandeln. In Folge der angeführten Eröffnung, wurden auch die Bezirks-Directionen angewiesen, das bishe-

Kluges und willfähriges Benehmen der Polizey bey Amtshandlungen in den k. k. Hofgebäuden.

rige gute Einverständniß mit dem k. k. Obersthofmarschallamte und der aufgestellten Hofmarschallamts-Commission, in ihren Bezirken alle Willfährigkeit auf ihr Ansuchen zu bezeugen. (Circ. der Polizey-Ober-Direction an sämmtl. Bezirks-Directionen v. 15. May 1812.) S. auch §§. 149 u. 150 dieses II. Theiles.

bb.

Von der Amtsgewalt der Polizeybezirks-Beamten im Allgemeinen.

§. 282.

Wie weit sich die Gewalt der einzelnen Polizey-Bezirks-Beamten erstreckt.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstreckt sich in allen Fällen nur bis auf die, zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungen, Vorkehrungen, also selbst in Criminal-Fällen, nur bis zur Versicherung von der Person; daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiterem Verfahren, die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 283.

Auf was sich diese Gewalt beziehe.

Um die Hindernisse bey Seite zu räumen, welche die, der Polizey zustehende Kraft zu schwächen, fähig seyn könnten, wurde der Polizey zu ihrer Amtshandlung

a) in Ansehung der Person, und
b) in Ansehung der Sachen, die nöthige Gewalt eingeräumt. (Eodem. III.)

§. 284.

Ad a) Gewalt in Ansehung der Person.

In Ansehung der Personen ist die Polizey berechtigt, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde, gegen Jedermann, also auch gegen Adelige, Militär- und geistliche Personen vorzugehen (Eodem III.). Auch gegen Adelige können Polizey-Behörden vorgehen. (Hof-Decret vom 4. Januar 1791.) S. §. 146.

§. 285.

Schuldige Achtung gegen die Polizey-Commissäre.

Gegen die Polizey-Commissäre ist alle Achtung zu haben. (Verordnung vom 23. Februar 1754.)

§. 286.

Ad b) Gewalt in Ansehung von Sachen.

Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksleiter, überhaupt in Ansehung der Sachen eingeräumt wird, ist je erweiterter oder beschränkter, je nachdem für die vorkommenden Fälle, entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheile gereichen würde.

Wo über einen Gegenstand bestimmte Vorschriften vorhanden sind, wird der Beamte nach seiner Amtspflicht ohne Anfrage und besondere Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitenden Vorschriften zur Hand sind, aber der Verzug dem Geschäfte ganz, oder doch zum Theile nachtheilig seyn würde, ist er ebenfalls berechtigt, für sich selbst, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beschaffenheit der Umstände, am zweckmäßigsten zu seyn scheint. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

b.

Besondere Amtspflichten.

§. 287.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt zu handeln:

aa. von dem Wirkungskreise der k. k. Polizeybezirks-Directionen;

bb. von ihrer Geschäfts-Manipulation.

aa.

Von dem Wirkungskreise der k. k. Polizeybezirks-Directionen.

§. 288.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Laut Regierungs-Verordnung vom 1. November 1791, wurden der Polizey diejenigen Erweiterungen gegeben, die den nützlichen Einfluß derselben mehr verbreiten, und ihn im Allgemeinen fühlbarer machen sollen.

Der Hauptgegenstand der Polizey, und wovon alle einzelnen Zweige sind, ist die beständige Aufmerksamkeit, damit in den Bezirken Gesetze und Anordnungen auf das Genaueste beobachtet, Ruhe und Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit gehandhabt, und, so sehr es möglich ist, Alles verhindert werde, was sowohl dem allgemeinen, als Privatwohle nachtheilig seyn könnte. (S. §. 276.)

Mit diesem großen, der Polizey nach ihrer Wesenheit eigens beschiedenen Gegenstande, ist noch zu verbinden, daß durch einige, den Bezirks-Directionen zugetheilten Geschäfte, dem Publicum mannigfaltiger Vortheil, und anderen Zweigen der öffentlichen Aufsicht, Beystand und Erleichterung verschafft werde. (Polizey-Verfassung für Wien vom 1. November 1791. II.)

§. 289.

Bestandtheile dieser Amtswirksamkeit.

Die besondere Amtswirksamkeit der k. k. Polizeybezirks-Directionen zerfällt hiernach:

1) in das Aufsichts- und Controllwesen;
2) in die Amtswirksamkeit bey politischen Vergehen;
3) bey schweren Polizey-Uebertretungen;
4) in Criminalfällen;
5) bey Civil-Streitigkeiten;
6) in Gewerbs- und Befugniß-Angelegenheiten.

1.

Aufsichts- und Controllwesen der Polizey-Bezirks-Directionen.

§. 290.

Ad a) Eintheilung dieser Aufsicht der Bezirks-Directionen.

Die Aufsicht, welche die Polizeybezirks-Directionen in ihrem Bezirke zu führen haben, zerfällt

α) in die ordentliche, und
β) außerordentliche.

§. 291.

α) Ordentliche Aufsicht;

Die ordentliche und gleichsam beständige Aufsicht, begreift die sämmtlichen, unter den §§. 294 bis 300 bezeichneten

Gegenstände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenstandes erheischt, mehr auf das Einzelne sich verbreiten. (Polizey-Verfassung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 292.

β) außerordentliche Aufsicht.

Die außerordentliche Aufsicht wird durch besondere Anlässe oder Aufträge aufgefordert. (Eodem.)

§. 293.

Gegenstände, auf welche die ordentliche Aufsicht der Polizeybezirks-Directionen vorzüglich gerichtet seyn soll.

Die ordentliche Aufsicht der k. k. Polizeybezirks-Directionen soll vorzüglich auf die, in den fünf Hauptstücken des I. Theils dieses Systemes vorkommenden Gegenstände gerichtet seyn.

Wiewohl nun alle diese Gegenstände bereits in jenen fünf Hauptstücken umständlich dargestellt worden sind, erscheint es doch zweckmäßig, dieselben hier so anzuführen, wie sie in der Polizey-Ordnung von Wien vom 1. November 1791, II. Abtheilung, von den Gegenständen, welche in den Umfang der Polizey gehören, in Kürze vorkommen; denn, wenn gleich der Umfang dieser Gegenstände mit der Zeit, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, sich vermehrt hat, so sind doch die daselbst angeführten, immerhin die wichtigsten, und bilden so zu sagen den Central-Punct, an den sich die zugewachsenen Gegenstände gleichsam anschließen. S. auch §. 269 Nr. 1.

§. 294.

Aufsicht im Gebiethe der Staats-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Bezirks-Directionen haben ihre Aufmerksamkeit auf Fremde und Unbekannte, auf den Zu- und Abgang solcher Personen, in dieser Absicht also auch auf Fuhrleute, Landkutscher, Schiffe und alle Gelegenheiten, wodurch Ankömmlinge zufließen und wieder abgehen, weiters auf beherbergende Gasthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen zu richten.

Sie haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemählde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern, und auf bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Clubbs, oder wie solche Win-

kelgesellschaften und sich geheim haltenden Innungen, ihre Conventikeln immer nennen mögen, zu richten. (Siehe dießfalls I. Theil I. Band I. Hauptstück.)

§. 295.

Aufsicht im Gebiethe der Landes-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Directionen haben ferner ihre Aufmerksamkeit zu richten, auf die Erwerbswege aller Classen und das unbeschäftigte Volk, als: dienstloses Gesind, ausgetretene Handwerksbursche, überhaupt auf Familien oder einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, auf Bettler von allem Alter und Geschlechte, welche durch augenblickliche Umstände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf die versorgungswürdige Armuth u. s. w.

Sie haben, nach Beschaffenheit der Localitäten, auch auf die Wassersgefahr in der Leopoldstadt und Rossau u. s. w. zu sehen. (S. dießfalls I. Th. I. Band I. Hauptstück.)

§. 296.

Aufsicht im Gebiethe der Orts-Polizey.

In wie fern die Polizey-Behörden auf die Bau-Polizey Einfluß zu nehmen haben, kommt im I. Th. II. Bd. III. Hptst. I. Abth. dieses Systems vor. Nicht minder hat sie eine unabgewandte Wachsamkeit gegen Feuersgefahr zu richten, und zur Abwendung derselben alles desjenigen, was in der Feuerlösch-Ordnung über die Bauart, den Vorrath von Löschgeräthen, über die Vorsichtigkeit mit Licht, Tabakrauchen u. s. w., vorgeschrieben; was weiter bey einem ausbrechenden Brande zur Herbeyschaffung der Hülfe, Rettung der Menschen, des Viehes, des Geräthes, zur Hemmung des weitern Umsichgreifens u. s. w. vorzukehren ist. (S. I. Th. II. Bd. III. Hptst. II. Abth.)

Sie haben zu sorgen, für Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig und den Tag über auf den Straßen mit fahrenden Wägen, Fiakern, mit stille stehenden Holz-, Bier- und Mehlwägen, mit Auslagen vor Gewerbstätten, Gewölben, bey Führung von Gebäuden, Grabung oder Eröffnung von Canälen, dann zur Nachtzeit, Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen im Finstern sich beschädigen könn-

ten, auch auf muthwilliges Lärmen, nächtliche Schlägereyen, und was sonst die Ruhe des arbeitsamen Bürgers stören würde, bey besonderen Anlässen, Schauspielen, Festlichkeiten und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszusammenflusse Gelegenheit geben.

Sie haben auf Straßenreinigkeit, Pflasterung, und auf die Beleuchtung in der und um die Stadt zu sehen. (S. I. Th. II. Bd. III. Hauptst. III. Abth.)

Die Polizey-Directionen haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf öffentliche Anständigkeit, und was damit zusammenhängt, auf Ordnung bey Gottesdienst und Religions-Feyerlichkeiten, auf Gasthäuser, Schenkhäuser und Tanzsäle, Kaffeh- und Spielhäuser, auf die Trunkenheit, Straßenmägde, auf die Verführung der Jugend beyderley Geschlechtes u. s. w., zu richten. (S. I. Th. II. Bd. III. Hauptst. IV. Abth.)

§. 297.

Aufsicht im Gebiethe der Haus-Polizey.

Welchen Einfluß die Bezirks-Directionen in die Handhabung der **Haus-Polizey**, vorzüglich aber der Diensthbothen-Polizey nehmen, kommt im I. Th. III. Bd. IV. Hauptst. vor.

298.

Aufsicht im Gebiethe der Privat-Sicherheits-Polizey.

Die Polizey-Directionen haben Vorsorge zu treffen, gegen Unglücksfälle, von was immer für einer Art, wobey Menschen, Vieh oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen schleuniger thätiger Beystand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann. (S. dießfalls I. Th. III. Bd. V. Hauptst.)

§. 299.

Aufsicht auf den öffentlichen und Privat-Gesundheitsstand.

Die Polizey-Bezirks-Directionen haben den öffentlichen sowohl, als den **Privat-Gesundheitsstand** zu überwachen, und was mit demselben mittelbar oder unmittelbar in Verbindung steht. Sie haben die Aufsicht über die, in dem Bezirke befindlichen **Krankenhäuser**, **Barbierstuben**, **Wehmütter**, **Apotheken**, **Materialisten**, Vorsorge für **Dürftige**, **oder wohl ganz hülflose Kranke**, Aufmerksamkeit **bey Epidemien**, auf den Ausbruch **ansteckender Krank-**

heiten, auf die Lebensmittel und Getränke, in so weit solche der Gesundheit, ihrer Eigenschaft wegen, nachtheilig werden können. Alle diese Verrichtungen gehören jedoch in den Bereich der Sanitäts-Gesetzkunde. S. auch §. 272.

§. 300.

Aufsicht auf Approvisionirungs-, Markt-, und Satzungs-Sachen.

Die Polizey-Directionen haben die Aufsicht über die Lebensmittel, auf ihre zureichende Menge, Eigenschaft und die Beobachtung der Taxen, auf die, mit Lebensmittel handelnden Gewerbe und Höcken (Standel), auf den Verkauf und was sonst die Zufuhr auf den Markt verhindern kann. Aufsicht auf andere gemeinschaftliche Bedürfnisse des menschlichen Lebens, und diejenigen welche damit Gewerbe treiben. Diese Gegenstände gehören jedoch in die Gesetzkunde in Markt- und Approvisionirungs-Sachen.

2.

Amtswirksamkeit bey politischen Vergehen.

§. 301.

Welche politischen Vergehen in den Bereich der Polizey gehören.

Die politischen Vergehen beziehen sich

1) auf körperliche Verletzungen, widerrechtliche Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen;
2) oder auf sonstige politische Uebertretungen.

§. 302.

Ad 1. Besondere Bestimmungen bey Uebertretung der Untersuchung und Bestrafung körperlicher Verletzungen, widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit oder Ehrenbeleidigungen durch die Polizey.

Schon nach dem Directorial-Hof-Decrete vom 21. Julius 1796 soll der Polizey, außer den Corrections-Strafen und den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle und abschreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur in jenen Raufhändeln, bey denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist, wie auch in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch das Strafgesetz noch durch eigene politische Verordnungen, einer politischen, oder einer Gerichtsbehörde zugewiesen sind, die Untersuchung oder Bestrafung damahls gebühren, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselben

geständig ist, und das Gesetz die Strafe darüber schon bestimmt hat. Das Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812 weiset ferners in den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, die Untersuchung und Bestrafung a) körperlicher Verletzungen, b) widerrechtlicher Kränkungen der Freyheit, oder c) von Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzes der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zu. (Regierungs-Decret vom 29. März 1812.) S. rücksichtlich der übrigen Vergehen §. 173.

Die von der Polizey-Ober-Direction angetragenen Distinctionen zwischen Bürger, Schutzverwandte und Honoratioren, und Personen einer geringeren Classe, dann zwischen Adeligen und Nicht-Adeligen, endlich auch zwischen dem Herrn- und Ritterstande widersprechen der Bestimmung des Hofkanzley-Decretes vom 14. März 1812, welches jede solche Rücksicht ausschließt, so wie auch der eigenen Bemerkung der Polizey-Ober-Direction, daß gegen die Polizey keine exceptio fori Statt finde, und sind daher nicht zulässig.

Diese Anträge beheben sich übrigens auch durch die Bestimmung, daß den Polizey-Bezirks-Directionen im Allgemeinen nur die Verhandlung zusteht, jedes Straferkenntniß aber der Polizey-Ober-Direction zur Bestätigung vorgelegt werden muß. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812.) §. 306.

In wiefern in Wien in Fällen von Verbal-Injurien die magistratischen Gerichtsverwaltungen einzuschreiten haben, s. §§. 158 bis 164 dieses II. Theiles.

§. 303.

Ad 2. Zuweisung der Untersuchung und Bestrafung der Polizey-Vergehen gegen Stra-

Die gegen die bestehenden Vorschriften wegen öffentlicher Reinlichkeit, z. B. Verunreinigung der Straßen durch das Wegwerfen todter Thiere, durch Anhäufung von Schotter, Ausleerung des Unrathes in den Straßen-Rinnsälen, unterlassene Räumung der Senkgruben, oder Abzugs-

Feuerreinlichkeit wegen Ueberschreitung der Linienwälle u. dgl. an die Polizey; Ausschliessung der Polizey-Vergehen gegen die Bau-Feuersicherheits- und Gewerbs-Vorschriften, die dem Wiener Magistrate zugewiesen bleiben.

gräben, sich ergebenden Uebertretungen werden von der Polizey förmlich behandelt, und nach abgeführter Untersuchung an den Schuldtragenden als bloße Polizey-Vergehen mit arbiträrer Geld- oder Arreststrafe geahndet. (Eröffnung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 27. September 1825.)

Auch steht ihr auf dem Grunde des Directorial-Decretes vom 21. Julius 1796 die Amtshandlung mit denjenigen Individuen zu, welche sich des Uebersteigens der Linienwälle (s. I. Th. II. Band III. Hauptstück, §. 1986) schuldig machen.

Das Verboth der Uebersteigung der Linienwälle ist nähmlich nicht aus Bancal-Rücksichten allein, sondern vorzugsweise darum erlassen worden, damit sich nicht Fremde in die Stadt einschleichen, ohne die Linien zu passiren, und damit auch, ohne daß eben jedesmahl eine böse Absicht bezweckt wäre, selbst muthwillige Beschädigungen der Linienwälle vermieden werden.

Daß dieß der Fall sey, spricht das Hofkanzley-Decret vom 9. November 1786 deutlich aus; denn dort heißt es: daß bey der Erneuerung des Verbothes wegen Uebersteigung der Linienwälle beygerückt werden müsse, daß, wenn mit der Uebersteigung noch eine andere Gesetzübertretung oder ein Verbrechen verbunden wäre, die dafür angemessene Strafe besonders verhängt werden würde. Es ist zugleich auch der Bancal-Gefällen-Direction ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, daß sie dem Aufsichtspersonale an den Wiener Linien die fleißige Patrouillirung auf den Wällen nachdrücklichst einbinden, und dasselbe anweisen sollen, die in der Uebersteigung betretenen Personen anzuhalten und der Polizeybehörde zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben, es wäre denn, daß zugleich eine Schwärzung mit unterlief, in welchem Falle die Untersuchung der Zollbehörde zustünde. Hieraus folgt, daß das Uebersteigen der Linienwälle an und für sich ein Polizey-Vergehen ist, dessen Untersuchung und Bestrafung in der Regel der Polizeybehörde zusteht; daß ferner den Linienämtern (außer in Schwärzungsfällen) hierin

keine Judicatur zusteht, daß Niemand auf eine Belohnung Anspruch nehmen könne, weil die Invigilirung dem Aufsichts-Personale an den Linien als Dienstpflicht obliegt, und daß endlich die Strafgelder in jenen Fond einzugehen haben, an welchen die für Uebertretungen der Polizeyvorschriften verhängten und eingehoben werdenden Strafgelder abgeführt zu werden pflegen. (S. §§. 323 — 325.)

Die k. k. Polizey-Ober-Direction wurde daher angewiesen, sich hiernach zu benehmen, und die untergeordneten Bezirks-Directionen dießfalls zur Amtshandlung anzuweisen, ihnen aber zugleich zu bedeuten, daß jene Individuen, welche nicht bloß wegen Uebersteigung der Linienwälle, sondern auch anderer gesetzwidriger Handlungen wegen, angehalten würden, wegen dieser letztern zwar der competenten Behörde zur Untersuchung und angemessenen Bestrafung zu übergeben, wegen des Actes der Uebersteigung der Linienwälle aber, immer abgesondert zu bestrafen sind, was durch obige Hof-Verordnung ausdrücklich angeordnet wird. Es muß daher jedesmahl entweder die Geld- oder die Arreststrafe verhängt, und es darf nicht arbitrirt werden. Auch wurde die k. k. Polizey-Ober-Direction angewiesen, hierüber mit der Bancal-Administration Rücksprache zu pflegen, damit selbe die Linienämter inner den Grenzen ihres Wirkungskreises zurückweise, und zwar sowohl in Bezug auf die Invigilirung des obbemeldten Verbothes, als der Untersuchung und Bestrafung der vorkommenden Uebersteigungsfälle. (Regierungs-Decret vom 23. September 1829.)

Alle übrigen Polizey-Vergehen, welche aus den Uebertretungen der Bau-Feuersicherheits- oder Gewerbsvorschriften entspringen, gehören zur Behandlung des Wiener Magistrates; und der Polizey liegt in dieser Beziehung nur die Controlle und die Verpflichtung ob, solche Vergehungen so schnell als möglich zu entdecken, worauf sie dann dem Wiener Magistrate zur weiteren Behandlung und Bestrafung der Schuldtragenden bekannt gemacht werden. (Eröffnung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 27. September 1825.)

§. 304.

Aufnahme von Protokollen über die Aussagen der Parteyen.

Ueber die Aussagen der Parteyen sind Protokolle aufzunehmen, und sie sind von ihnen unterfertigen zu lassen. (Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1806.)

§. 305.

Vorläufige Prüfung der Vermögens-Verhältnisse der Untersuchten bey Geldstrafen.

Wenn auf Geldstrafen erkannt wird, sollen vorläufig die Vermögensumstände des Untersuchten erhoben werden. (Regierungs-Verordnung vom 7. September 1810.)

§. 306.

Urtheile der Bezirks-Directionen sind der Polizey-Ober-Direction zur Bestätigung vorzulegen.

Bey Polizeyvergehen haben die Bezirks-Directionen, so wie bey schweren Polizeyübertretungen, Strafurtheile nicht in Vollzug zu setzen, ohne solche vorher der Polizey-Ober-Direction zur Bestätigung vorzulegen, und jedesmahl das vorgeschriebene schriftliche Verfahren vorausgehen zu lassen, indem ihnen die Vorlegung der Untersuchungs-Acten durch die Polizey-Ober-Directions-Verordnung vom 4. November 1806 und durch das Regierungs-Decret vom 17. Junius 1812 ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823.)

Denn Untersuchung und Bestrafung der **Polizeyvergehen** haben von der Polizey-Ober-Direction zu geschehen. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 9. December 1811.)

§. 307.

In welchen Fällen eine Ausnahme zulässig ist.

Nur in dringlichen Fällen, wo mit Fremden, in Wien nicht ansäßigen Individuen, wegen minderer schwerer Polizeyübertretungen oder Vergehen, z. B. wegen unterlassener Aufsicht auf bespanntes Fuhrwerk, wegen schnellen Fahrens u. dgl. das Amt gehandelt werden muß, und wo durch die verzögerte Untersuchung, durch die Versorgung des Fuhrwerkes, durch Vereitlung dringender landwirthschaftlicher Verrichtungen u. s. w. dem Sträflinge, nach seinen individuellen Verhältnissen, ein größeres Strafübel zugefügt würde, als das Gesetz im Allgemeinen verhängt wissen will, kann das mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift gefällte Urtheil salvo recursu **sogleich** vollzogen werden; jedoch ist das Untersuchungs-Protokoll unverzüglich der Polizey-Ober-Direction zur nach-

träglichen Ratification vorzulegen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823.)

§. 308.

Welche Recursfristen bestehen.

Rücksichtlich der Frist zur Ergreifung des **Recurses** und des **Weges der Gnade** s. §. 157.

§. 309.

Dieses politische Richteramt übt die Polizey im Nahmen der Regierung aus.

Die Polizey-Directionen in den Hauptstädten können nur im Nahmen der Landesstelle das ihnen zugedachte politische Richteramt ausüben. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812. Regierungs-Decrete vom 29. März und 11. Junius 1812.)

§. 310.

Ueber die Art und Weise, wie die Polizey diese Verhandlungen vorzunehmen hat, besteht eine eigene Belehrung.

Eine eigene Belehrung über die Form und Weise, wie die Polizey-Ober-Direction die Verhandlungen über die ihr mit Hofkanzley-Decret vom 14. May 1812 zugewiesenen kleinen Injurien vorzunehmen hat, wurde derselben vorgezeichnet.

§. 311.

In wie ferne die dießfälligen Verhandlungen den Polizey-Bezirks-Directionen zugewiesen sind.

Die Verhandlungen der durch oben erwähntes Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812 der Polizey-Ober-Direction zugewiesenen Klagegegenstände ist hiernach den Polizey-Bezirks-Directionen, jedoch nur in so ferne zu übertragen, als sich die Verhandlung auf die Untersuchung und Notionirung erstreckt, oder die Klage durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden kann. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812. I.)

§. 312.

Vorbehalt der Bestätigung der Strafe von Seite der Polizey-Ober-Direction.

Sobald aber auf eine Strafe erkannt wird, ist die Verhandlung der Polizey-Ober-Direction zur Bestätigung des Straferkenntnisses vorzulegen, indem die Polizey-Bezirks-Directionen keine selbstständigen Behörden sind, und selbst die Polizey-Ober-Direction dieses ihr zugewiesene politische Richteramt im Nahmen der Landesstelle ausübt. (Eodem I.)

§. 313.

Wie das bestätigte Straferkenntniß der Bezirks-Direction zurückzustellen ist. Be-

Wenn die Polizey-Ober-Direction nichts abzuändern befindet, so ist die Verhandlung bloß mit dem Worte **Eingesehen** oder **Bestätiget**, der Polizey-Bezirks-Direction zurückzustellen, welche der Parten das Erkenntniß mit dem Beysatze bekannt zu machen hat, daß wenn sie sich hierdurch beschwert glaubet,

kanntmachung des Erkenntnisses.

der Recurs mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden angemeldet und binnen 3 Tagen an die Landesstelle überreicht seyn müsse. (Eodem II.)

§. 314.

Wann die Reassumirung und Ergänzung der Untersuchung anzuordnen ist.

Findet aber die Polizey-Ober-Direction die Untersuchung nicht gehörig gepflogen oder mangelhaft, oder die erkannte Strafe nicht angemessen, so bleibt ihr um so mehr unbenommen, die Untersuchung erneuern oder das Abgängige ergänzen zu lassen, oder aber das Straferkenntniß abzuändern, als die Polizey-Bezirks-Directionen keineswegs als erste Instanz, sondern nur als die abgeordneten Commissäre der Polizey-Ober-Direction zu betrachten sind. (Eodem II.)

§. 315.

Unbefohlenes summarisches Verfahren haben.

Das für schwere Polizeyübertretungen vorgeschriebene Verfahren ist mit einem großen Umtriebe verbunden, und selbst schon bey minderen schweren Polizeyübertretungen zu weitläufig und lästig. Es ist also kein Grund vorhanden, dieses Verfahren auch auf solche Vergehen anzuwenden, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht einmahl in die Classe der schweren Polizeyübertretungen von minderem Belange gehören. Bey solchen Vergehen ist ein summarisches Verfahren, wie solches bey den politischen Erhebungen der Kreisämter Statt findet, hinreichend, und es bedarf auch hierbey um so minder eines Actuars, als bey der Polizey oft Gegenstände von größerer Bedeutung von dem Commissäre allein behandelt werden. (Eodem III.)

§. 316.

Wann kein schriftliches Verfahren einzutreten hat.

Ueber Injurien die brevi manu durch Vergleich, Verweis, Warnung oder Abbitte abgethan werden, ist gar kein schriftliches Verfahren nöthig, und es genüget, wenn solche Klagegegenstände, nebst der Art der Beylegung, in dem gewöhnlichen Geschäfts-Protokolle vorgemerkt werden. (Eodem IV.)

§. 317.

Wann die Aufnahme eines Protokolles nothwendig ist.

Nur bey Vergleichen, wo ein oder der andere Theil eine Verbindlichkeit eingeht, ist die Aufnahme eines kurzen Protokolles, welches von den Parteyen zu unterfertigen seyn wird,

erforderlich, um bey Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit den Beweis derselben in Händen zu haben. (Eodem IV.)

§. 318.

Welche Strafarten zulässig sind.

In Hinsicht der zu verhängenden Strafen ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe immer geringer, als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sey, welcher nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes hätte verhängt werden müssen, wenn das Vergehen die Eigenschaft einer schweren Polizey-Uebertretung gehabt hätte. (Eodem V.)

§. 319.

Welche Straferkenntnisse der Regierung vorzulegen sind.

Uebrigens wird die Polizey-Ober-Direction auch die Vorschrift der §§. 400 und 402 zu beobachten, und Straferkenntnisse dieser Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen haben. (Eodem V.)

§. 320.

Aufrechthaltung des II. Theiles des Strafgesetzes.

Durch das der Polizey-Ober-Direction zugewiesene politische Richteramt ist an der Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes nichts geändert worden, und es sind daher auch künftig alle Fälle, auf welche die Vorschrift irgend eines Paragraphes des II. Theils des Strafgesetzbuches volle Anwendung findet, als schwere Polizeyübertretungen anzusehen, und als solche von der competenten Behörde zu behandeln. (Eodem VI.)

In Beziehung auf die körperlichen Verletzungen ergibt sich aus der Analogie des §. 163, daß bloß jene Verletzungen nicht als schwere Polizeyübertretungen, und folglich als einfache Vergehen zu behandeln sind, welche keine sichtbaren Merkmahle und Folgen zurücklassen. (Eodem VI.)

§. 321.

Benehmen, Vergleiche zu Stande zu bringen.

Die Zustandebringung des Vergleiches hat, jene Fälle ausgenommen, wo von einer Seite, ohne alle Veranlassung von der andern, ein offenbar sträfliches Benehmen am Tage liegt, und folglich ob causam publicam von Amtswegen eine Strafe eintreten muß, das vorzüglichste Augenmerk der Polizey-Directionen und das Ziel ihrer Bemühungen zu seyn. (Eodem VII.)

§. 322.

Wohin die Berufungen in diesem Falle zu gehen haben.

Von dem Ausspruche der Polizey gehen die Berufungen an die Landesstelle. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812. Reg. Decret vom 11. Junius 1812.)

§. 323.

Die Strafgelder sind von den Polizey-Bezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction abzuführen.

Die Bezirks-Directionen haben alle wie immer Nahmen habenden Strafgelder an die Polizey-Ober-Direction einzusenden, um sie ihrer gesetzlichen Bestimmung zuführen zu können. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823, §. 1 b.) Siehe §. 325.

§. 324.

Verboth, Strafbeträge dem Dienst-Personale und der Wachmannschaft zuzuwenden.

Strafbeträge, welche wegen Polizeyvergehungen und Uebertretungen politischer Verordnungen, z. B. Sonntags-Entheiligung, verbothenes Tabakrauchen, unbefugtes Negociren und dgl. eingehoben werden, sind nicht dem untern Dienst-Personale, nähmlich der Bezirks-Wachmannschaft, dem Amtsdiener oder den Polizeysoldaten zuzuwenden. (Eodem.)

§. 325.

Widmung der Strafbeträge wegen Polizey- und anderer Vergehen dem Armen-Institute.

Da einer Seits das Ansehen der Polizey dadurch herabgewürdiget würde, wenn sie sich geleistete Dienste und ämtliche Verrichtungen, sey es auch nur in ihren untern Dienern, bezahlen ließe, anderer Seits der II. Theil des Strafgesetzes §. 9 bestimmt, daß die Geldstrafen wegen schwerer Polizeyübertretungen dem Armen-Fonde des Ortes verfallen, so müssen, nach der Analogie dieses Paragraphes, auch die wegen Polizey- und anderer politischer Vergehen eingehenden Strafgelder zu gleichem Zwecke verwendet werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. September 1823, §. 1.)

3.

Von der Amtswirksamkeit bey schweren Polizeyübertretungen.

§. 326.

Welche Gattungen von

Seine Majestät haben nach Ihrer, auf die zuverlässige Handhabung der öffentlichen Ordnung stets gewendeten Auf-

merksamkeit, zuträglich und daher zu verordnen befunden, daß der Polizeybehörde in Wien nachstehende schwere Polizeyübertretungen zugewiesen werden sollen: (Hofkanzley-Decret vom 20. September 1806.)

schweren Polizeyübertretungen der Polizey in Wien zur ausschließenden Behandlung und Beurtheilung zugewiesen sind.

§. 67 des II. Theiles des Strafgesetzes: Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen rc. rc.

§. 327.

Fortsetzung.

§. 74: Mißhandlungen der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, Zerreißen, Besudeln rc. rc.

§. 78: Meldung der Fremden (falche oder unterlassene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner,

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses;

b) gegen Afterbestandgeber;

c) gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe;

d) gegen jene, welche in dem Meldzettel fälschliche Umstände von sich angeben.

§. 77: Hinwegreißung, oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

§§. 81 u. 82: Rückkehr eines von der Polizey Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

§. 328.

Fortsetzung.

§. 93: Baden in Flüssen oder Teichen, außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten.

Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

§. 133: Baumeister, wenn sie bey einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen.

§§. 135 u. 178: Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

§. 179: Fahren und Reiten (schnelles), NB. wenn Niemand beschädiget worden.

§§. 174, 176 und 178: Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölbe ꝛc. ꝛc. zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc. ꝛc., oder wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit und Ausstellung eines Warnungszeichens von einer oder zwey Laternen, z. B. bey Baumaterialien, Waaren ꝛc. ꝛc., auf der Straße gelassen worden.

§. 175: Straßenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

§. 141: Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142: Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 145: Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

§. 146: Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird.

§. 163: Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Gesetzbuche sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmahle und Folgen sich einstellen.

§. 181: Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

§. 182: Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schade geschieht.

§. 320.

Fortsetzung. §. 241: Beschimpfung wörtliche, oder thätige auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als: im Theater, und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey Beamte zur besondern Aufsicht bestellt hat; die Behandlung der Excedenten in den Theatern ist

durch eine besondere Allerhöchste Verordnung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewiesen.

§. 269: Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren in den im §. 269 bezeichneten Fällen bey der Polizey um Hülfe anrufen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden.

§. 330.

Fortsetzung.

§§. 38 bis 50: Errichtung geheimer Gesellschaften, oder Theilnehmer an denselben, unter gewissen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, dürfte die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen nicht thunlich seyn.

§. 331.

Motiv aller dieser Zuweisungen.

Bey aufmerksamer Durchgehung dieses Verzeichnisses ist zu beobachten, daß der größte Theil der, der Polizey zugewiesenen Gegenstände solche Uebertretungen sind, die, wenn nicht die öffentliche Aufsicht ihre Aufmerksamkeit darauf richtet, in so ferne selbe nicht durch eine Privatverletzung zur Beschwerde gebracht werden, ungestraft bleiben würden, während dennoch die Verhinderung derselben, eben um Privatverletzungen vorzubeugen, durch die Strafgesetze wesentlich beabsichtet wird [1]). (Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806.)

§. 332.

Der Pol. bleibt überdieß auch die Mitaufsicht in Ansehung der übrigen Gegenstände d. Uebertretung. fernerhin übertragen.

Indessen wird die Polizey durch Zuweisung bestimmter Gegenstände der Uebertretungen, von der Mitaufsicht in Ansehung der übrigen nicht enthoben. (Eodem.)

§. 333.

In welcher Eigenschaft und nach welcher Richtschnur die Polizey Amt zu handeln hat.

Bey Ausübung des solchergestalt an die Polizey überlassenen Strafrechtes, hat die Polizeybehörde sich nicht als Polizey, sondern allein als von der politischen Landesstelle besonders dazu beauftragt, zu betrachten; sie

---

[1]) Dieses Motiv hat mich daher auch bestimmt, diesen Gegenstand, wiewohl in die Strafgesetzgebung gehörig, hier eigens abzuhandeln.

hat daher sowohl, was die Bestellung der richterlichen Behörde und die zu dem Amte eines Richters festgesetzten Erfordernisse betrifft, als in Ansehung des ganzen Verfahrens gleich andern, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen auszuübenden politischen Obrigkeiten, alle in dem Strafgesetze über schwere Polizeyübertretungen enthaltenen Vorschriften, insbesondere aber auch die Anordnung des §. 380 auf das Genaueste zu befolgen. (Eodem.)

Ueber die Frage: ob die Wiener Polizeybehörden bey Schöpfung der Urtheile in schweren Polizeyübertretungen, die ihnen in erster Instanz zugewiesen sind, gehalten seyen, nach der im §. 380 des II. Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Anordnung Beysitzer zuzuziehen, fand sich die Regierung bestimmt, die Entscheidung der k. k. vereinten Hofkanzley um so mehr in Anspruch zu nehmen, als es der Regierung, bey der bestimmten Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes, und insbesondere bey dem Vorhandenseyn der in dieser Angelegenheit entscheidenden Verordnung der k. k. Hofkanzley vom 30. September 1806, ohnehin nicht zugestanden wäre, dem Gesuche der Polizey-Ober-Direction unmittelbar zu willfahren.

Laut der hierüber erfolgten Entscheidung der k. k. Hofkanzley vom 27. August 1818, wurde der Polizey-Ober-Direction Nachstehendes erinnert: Der 380. §. des II. Theiles des Strafgesetzes schreibt sehr bestimmt vor: daß der Schöpfung des Urtheils zwey verständige unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen sind; dieser §. macht durchaus keinen Unterschied, ob die schwere Polizeyübertretung von größerem oder geringerem Belange ist. Als am 30. September 1806 der Polizey-Ober-Direction in Wien die Untersuchung und Aburtheilung einiger schweren Polizeyübertretungen übertragen wurde, ist in der — der Verordnung beygefügt gewesenen Instruction ausdrücklich bestimmt worden, daß insbesondere die Anordnung des 380. §. auf das Genaueste zu befolgen sey. Bey diesen bestimmten allerhöchst sanctionirten Vorschriften liege es selbst nicht in der Macht der k. k. Hofkanzley,

die Polizey-Ober-Direction von der Beobachtung derselben zu entheben.

Die Polizey-Ober-Direction wurde daher zur genauesten Befolgung jener Vorschrift angewiesen. (Regierungs-Decret vom 12. September 1818.)

§. 334.

Uebertragung der Untersuchung und Aburtheilung der dießfälligen schweren Polizeyübertretungen in den Vorstädten an die Polizey-Bezirks-Directionen.

Zur Erleichterung der entlegenen Vorstädte und der häufigen Bewohner derselben, bewilligten Seine Majestät, daß die daselbst aufgestellten Bezirksleiter, die in ihren Bezirken vorkommenden Uebertretungen, in so ferne dabey nicht die im II. Theile des Strafgesetzes §§. 283 und 284 aus der Eigenschaft der Uebertreter bestimmten, der Polizey-Behörde in der Stadt ausschließlich vorbehaltenen Ausnahmen eintreten, untersuchen und aburtheilen. (Hofkanzley-Decret vom 30. September 1806.)

§. 335.

In welchen Fällen die Polizey-Bezirks-Directionen die Acten der Polizey-Ober-Direction zu überreichen haben.

Diese Bezirks-Directionen sind jedoch verbunden, in Fällen, wo die politischen Obrigkeiten durch den §. 400 an das Kreisamt gewiesen werden, die Acten an die Polizey-Ober-Direction zu senden, welche dabey wie §. 401 dem Kreisamte die Vorschrift gibt, vorzugehen hat. (Eodem.)

§. 336.

Welche Richtschnur die Polizey-Directionen in der Stadt zu beobachten haben.

Dagegen haben die unter der unmittelbaren Leitung der Polizey-Ober-Direction stehenden Polizey-Directionen in der Stadt, wie weit sie für sich in der Aburtheilung gehen können, den §. 402 zur Richtschnur zu nehmen. (Eodem.)

§. 337.

Wohin der Recurs gegen dießfällige Strafurtheile zu gehen hat.

Der Recurs von der aburtheilenden Polizey-Behörde hat, wie von andern politischen Behörden, zu der Landesstelle und im weiteren Zuge zu der vereinten Hofkanzley zu gehen. (Eodem.)

§. 338.

Recht zur Vollziehung der Strafe.

Was die Polizey-Behörde untersucht und abgeurtheilet hat, darüber kann sie die gesetzliche Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gleich oder nach den in dem ordentlichen Geschäftswege erledigten Amtsberichten oder Recursen unmittelbar, und in allen Fällen in Vollzug setzen. (Eodem.)

§. 339.

Pflicht der Polizey über diesen Gegenstand eine abgesonderte Registratur zu führen.

Uebrigens fließt aus der Eigenschaft dieser mit den Polizeygeschäften in keiner Verbindung stehenden Gerichtsbarkeit, daß sie über die dießfälligen Amtshandlungen eine abgesonderte Registratur zu führen hat. (Eodem.)

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen liegen außer dem Bereiche dieses Systems. (S. jedoch dießfalls Kudler's Erklärung des Strafges. über schwere Polizeyübertretungen II. B. §. 286.)

4.

Von der Amtswirksamkeit in Criminal-Fällen.

§. 340.

Anbefohlenes enges Zusammenwirken der politischen und Polizey-Behörden mit den Justizämtern und Criminal-Behörden.

Seine Majestät haben, nach Inhalt eines unterm 23. December 1823 erlassenen allerhöchsten Handbillets, die Allerhöchstdenselben sehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politischen und Polizey-Behörden den Requisitionen der Justiz-Behörden und Criminal-Gerichte nicht stets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leisten, wie es die strafgesetzlichen Vorschriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig ist, um das durch ihre Außerachtlassung häufig verursachte Unglück zu verhüthen, und der Nothwendigkeit später strenge Strafen eintreten zu lassen, bey Zeiten vorzubeugen. Aus Anlaß dieser Wahrnehmung haben Seine Majestät aufzutragen geruhet, sämmtlichen Polizey-Behörden im Allerhöchsten Nahmen, den nicht selten durch die traurigsten Erfahrungen bewährten Grundsatz vorzuhalten; daß nur gemeinschaftliches enges Zusammenwirken der politischen und besonders der Polizey-Behörden mit den Justizämtern und Criminal-Gerichten, zumahl bey Untersuchungs-Objecten, so wichtigen, das gemeinschaftliche Staats-Interesse umfassenden Belanges, zum Zwecke führe, und daß ganz vorzüglich die Polizey-Behörden und Polizey-Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterschied nach den Gesetzen handeln, so fort hierbey weder das Aufsehen, noch das Geschrey einiger Hitzköpfe beachten, sondern nur ihre Pflicht vor Augen haben

müssen, indem es zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehört, das Uebel im Keime zu ersticken und Verbrechen vorzubeugen.

Seine Majestät wollen daher auch, aus den vorstehenden Rücksichten, den sämmtlichen Polizeybehörden und deren Individuen die strengste Aufmerksamkeit und das thätigste, unverdrossenste und durch keine Nebenrücksichten, von was immer für einer Art sie seyn mögen, beengte Zusammenwirken mit den Justiz- und Criminal-Behörden, zur Bewahrung der inneren Ruhe des Staates und um dem Unglücke Allerhöchstihrer Unterthanen vorzubeugen, zur strengsten Pflicht gemacht wissen. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 30. December 1823.)

§. 341.

Pflicht der Polizey, den Uebelthaten zuvorzukommen, dem Verbrechen nachzuspüren und selbes zu verfolgen.

Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen, so muß sie nicht sowohl Uebelthäter zur Strafe bringen, als Uebelthaten zuvorzukommen suchen.

Da nun das Verbrechen meistens im Finstern handelt, so ist es Pflicht der Polizey, solches auch in die geheimsten Schlupfhöhlen zu verfolgen, wo es sich zu verbergen sucht. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

Wenn daher von einer begangenen Uebelthat von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung etwas zur Kenntniß der Polizey-Bezirks-Direction gelanget, so ist es ihre Pflicht, die That zu bestätigen, die Umstände, die dabey Aufmerksamkeit verdienen, aufzusammeln, die sächlichen und persönlichen Beweise darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Anzeigen (Inzichten) dem Thäter nachzuforschen, gegen seine Entweichung die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, sich wo möglich seiner selbst zu versichern, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und, falls derselbe durch seine Aussage und sein Geständniß, oder einige ihn wirklich beschwerende Umstände dazu geeignet ist, der Criminal-Behörde zu überantworten. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. II.)

Führt die Amtshandlung der Polizeybehörden in Dienstbothen-Angelegenheiten, entweder unmittelbar oder durch Inzichten, die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach dem Gesetze als gegen ein Verbrechen oder eine schwere Polizeyübertretung verfahren werden muß, so ist die Sache sogleich an die zu solchen Verfahren geeignete Behörde zu leiten. (Dienstbothen-Ordnung für Wien vom 1. May 1810, §. 145.)

§. 342.

Grenze der, der Polizey hierbey zustehenden Mittel.

Den Bezirks-Directionen müssen zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen seyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 343.

Pflicht zur Anzeige der Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnte.

Die Polizey hat solche erhobene Verbrechen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnten, anzuzeigen. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796. Regierungs-Decret vom 16. August 1796.

§. 344.

Vorbereitung der Criminal-Untersuchung und Erleichterung des Criminal-Verfahrens.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß nach der Hand ein Verbrechen auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich bey allen sogenannten gräulichen Thaten (factis atrocibus), hat der Bezirks-Director durch seine Amtshandlung der Criminal-Gerichtsbarkeit gewisser Maßen die Untersuchung vorzubereiten und das Verfahren zu erleichtern. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

Die Polizey-Directionen haben in ihrem Bezirke bey Criminalfällen und in Ansehung der Verbrechen dasjenige genau zu leisten, was wegen vorläufiger Einleitung zu dem Criminal-Verfahren in dem Strafgesetze überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird. (Eodem II.)

Erhebungen über Vorfälle, z. B. bey Ertrunkenen, vom Schlagflusse entseelt entdeckten u. s. w., welche also keine bestimmte Anzeige eines Verbrechens mit sich führen, somit also

entweder schwere Polizeyübertretungen oder gemeine Polizeygegenstände sind, stehen zuerst der Polizeybehörde zu, nicht aber deren weitere Verhandlung, wenn daraus Anzeigen folgen, die auf ein Verbrechen führen. Die Richtschnur findet sich dießfalls in den §§. 226 u. 236 des I. Theils des Strafgesetzes, und in den §§. 298 u. 299 des II. Theils des Strafgesetzes. (Regierungs-Entscheidung vom 6. Junius 1804.)

§. 345.

Uebertlieferung des eingezogenen Verbrechers von Seite der Polizey-Behörde an die Criminal-Behörde.

Die Amtshandlung der Bezirks-Directionen in Criminalfällen ist dahin beschränkt, daß dieselben die eingezogenen Verbrecher bloß mit einer standhaften species facti sogleich dem Wiener Magistrate, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, zur Amtshandlung überantworten. (Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1793.)

Da, wo die Polizey durch Einbringung der Verbrecher oder Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, hat sie solche sodann der Behörde mit Beylegung der Gründe des Verhaftes und der gepflogenen summarischen Untersuchung, zur ordentlichen Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. (Dir. Hof-Decret vom 21. Julius 1796; Regierungs-Decret vom 16. August 1796.)

3.

Von der Amtswirksamkeit in Civil-Justizsachen.

§. 346.

Vormahliger Einfluß der Polizey bey Civil-Streitigkeiten. Schlichtung kleinerer Vorfälle.

Die Bezirks-Directionen wurden zwar in Ansehung der Civil-Gegenstände niemahls für eine Behörde erkannt; aber kleinere Vorfälle, die zur Klage und Entscheidung gelangten, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden konnten, z. B. Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Angelegenheiten zwischen Parteyen, in so ferne bey denselben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthumes oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollten von den Bezirks-Directionen geschlichtet werden. (Polizey-Ordnung für Wien vom 1. November 1791. II.)

Sobald eine Streitigkeit auf Zu- oder Aberkennung eines Rechtes oder Eigenthumes hinauslief, hörte das Amt der Polizey-Bezirks-Directionen auf; es wäre denn, die Parteyen wollten zur Vermeidung eines ordentlichen Rechtsstreites freywillig ihre Geschäfte vor ihm verhandeln, wo er, um solche zu vergleichen, seine Vermittlung anbiethen durfte; allenfalls auch als Schiedsrichter zwischen denselben ein sogenanntes Laudum fassen konnte, ohne jedoch den Parteyen dadurch gegen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu benehmen. (Eodem.)

Bey Streitigkeiten, worin die Bezirks-Direction nach ihrem Amte in der Hauptsache eintrat, welche aber auf irgend eine Art einen Ersatz nach sich zogen, z. B. bey Verbal- oder Realinjurien-Händel, oder wo es sonst auf ein sogenanntes Interesse ankam, wurden dagegen die Parteyen in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentliche Behörde verwiesen. (Eodem.)

§. 347.

Nunmehr sind die Polizey-Bezirks-Directionen nur berufen, Vergleiche zu schließen.

Der Zwang, vermöge dessen jene Civil-Streitigkeiten, bey denen von Ab- und Zuerkennung eines Rechtes die Frage nicht einschlägt, bey den Polizey-Bezirks-Directionen geschlichtet werden, wurde jedoch aufgehoben, und den Parteyen wurde freygestellt, ihre Klagen bey den Grundgerichten, welche wieder in ihre vorige Wirksamkeit gesetzt wurden, wie es ehedem gewöhnlich war, anzubringen; wo inzwischen bey den Grundgerichten, bey denen der Magistrat die Jurisdiction hat, die gewöhnliche Gerichts-Session, wie selbe bey den Directionen abgehalten wurden, festgesetzt wurde. (S. §§. 158 bis 164.)

Doch bleibt den Parteyen auch unbenommen, mit derley Klagen, in so weit es auf einen bloßen Vergleich ankömmt, sich auch an die Bezirks-Direction zu wenden, und sich von selber berathen zu lassen, wodurch dann die in diesen Fällen zeitspieligen Protokollirungen und schriftlichen Erkenntnisse von selbst aufhören. (Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1793.)

§. 348.

Die bey der Polizey-Behörde geschlossenen Vergleiche sind zur Execution geeignet. (Hofkanzley-Decret vom 16. Januar 1801.)

Kraft solcher Vergleiche.

4.

Von der Amtwirksamkeit in Gewerbs- und Befugniß-sachen.

§. 349.

Die Bewilligung zu Productionen und Schaustücken seltener Thiere während der Marktzeit (s. Tanzunterhaltungen i. d. S., I. Theil, II. Band, III. Hauptstück, §§. 2378, 2455, 2473, 2481, 2487, 2497, 2536) liegt in dem Bereiche der Polizey, und zwar sowohl inner den Linien Wiens, als außer denselben im Wiener Polizeybezirke. (S. §. 258.)

In wie ferne die Polizey das Recht hat, Gewerbe zu verleihen.

Welchen Einfluß die Polizey auf die Schenkgewerbe, Buchdruckereyen, Steindruckpressen, Fiaker u. s. w. nimmt, kommt in meiner Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde am gehörigen Orte vor.

§. 350.

Die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens haben nun die Gewerbsverleihungen für die, ihrer Jurisdiction unterstehenden Individuen ohne weitere Bestätigung, im Einvernehmen mit der Polizey-Bezirks-Direction zu ertheilen. (Allerhöchste Entschließung vom 1. December 1819. Hofkanzley-Decret vom 11. December 1819.)

Welchen Einfluß die Polizey bey ortsobrigkeitlichen Gewerbsverleihungen zu nehmen hat.

Die Ortsobrigkeiten können nähmlich allerdings rücksichtlich der Persönlichkeit jener Individuen, welchen sie ein Gewerbe verleihen wollen, mit der Polizeybehörde Rücksprache pflegen. Jedoch sind diese nicht berufen, über die Frage auszusprechen, ob irgend ein Gewerbe zu errichten sey. (Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1828. Regierungs-Decret vom 26. Februar 1828.)

§. 351.

Wenn die Polizey-Bezirks-Direction mit der Meinung der Herrschaft nicht einverstanden seyn sollte, ist jedesmahl die ange-

Was zu geschehen hat, wenn

tragene Verleihung der k. k. Regierung zur Schlußfassung vorzulegen. (Regierungs-Präsidial-Decret vom 20. December 1829.)

die Polizey mit der Meinung der Ortsobrigkeit nicht einverstanden ist.

§. 352.

Wie die dießfälligen Aeußerungen beschaffen seyn sollen.

In der Berichtserstattung über Gesuche um Befugnißertheilung u. s. w. ist die Person des Bittwerbers genau zu bezeichnen, somit sein ganzes Nationale aufzunehmen, die Zeit seines Hierseyns und Verwendung derselben verläßlich zu bestimmen, also seine Ubication authentisch nachzuweisen, ob er Vermögen besitze, oder anzuhoffen habe, anzumerken, seiner Aufführung nachzuforschen, seine übrigen Verhältnisse nach den verschiedenen Beziehungen zu erörtern, und hat dieselbe nebst dem Gutachten allemahl beyzusetzen, ob der Bittsteller wegen Verbrechen, schwerer Polizeyübertretungen oder politischer Vergehen in Untersuchung und zur Strafe gezogen worden sey, oder nicht. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 28. Januar 1820.)

§. 353.

Art, wie die Aeußerung der Polizey abzugeben ist.

Die Bezirks-Directionen haben, zur Vermeidung der Schreiberey, die von dem Wiener Magistrate und den Dominien brevi manu an die Polizey-Ober-Direction übergebenen und den Bezirks-Directionen ebenfalls von ihr brevi manu zukommenden Gewerbsverleihungen mit den kurzen Worten zurückzusenden: Es ist gegen den Bittsteller bey der Bezirks-Direction weder was Widriges vorgekommen, noch erhoben worden. (Weisung der k. k. Polizey-Ober-Direction vom 5. Januar 1820.)

Bey dieser Weisung hat es ferner zu verbleiben; und selbe ist keineswegs durch die Circular-Verordnung vom 28. Januar 1820 aufgehoben, welche nur bey Einbürgerungs- und Nationalisirungs-Gesuchen, dann bey jenen einfachen Gewerbsgesuchen zu verstehen ist, wenn gegen den Bittsteller wesentliche Bedenken und Umstände gegen seine Person vorhanden sind, somit die Direction nicht in dem Falle ist, die obige Formel beybehalten zu können, es sey von dem Bittsteller nichts Widriges bekannt oder erhoben worden, weil in diesem Falle es erforderlich ist, daß über die obwaltenden Anstände und Be-

denken von der Bezirks-Direction gründlich und umständlich besondere Rapporte erstattet werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 19. Februar 1820.)

§. 354.

Die Aeußerungen der Polizey-Bezirks-Directionen müssen der Polizey-Ober-Direction übergeben werden.

Vermöge Weisung der k. k. Polizey-Hofstelle sollen die Aeußerungen der Bezirks-Directionen in Gewerbsangelegenheiten, es mögen solche vom Magistrate oder von den Dominien an dieselben gelangen, ohne Unterschied an die Polizey-Ober-Direction eingesendet, und von dieser an gedachte Behörden mit ihrem Vidit befördert werden, worauf sich nun die Bezirks-Directionen, da einige bey dieser Vorschrift bey den ihnen von den Dominien unmittelbar zugekommenen Gewerbsgesuchen abgewichen sind, in Zukunft zu benehmen haben. (Eodem.)

Die Polizey-Bezirks-Directionen sind übrigens angewiesen, die Berichte über Gewerbsverleihungen sobald als möglich zu erstatten. (Regierungs-Decret vom 23. März 1826.)

§. 355.

Aufführung der abgegebenen Meinung in den Tag-Rapporten.

Die Bezirks-Directionen haben über die ihnen mitgetheilten magistratischen Commissions-Protokolle in Gewerbssachen jedesmahl im Tag-Rapporte mit kurzen Worten anzuführen, ob sie affirmativ oder negativ eingerathen haben. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 17. December 1820. Circular der Polizey-Ober-Direction vom 19. December 1820.)

Die Bezirks-Directionen haben in Folge einer Weisung der k. k. Polizey-Hofstelle, wenn von derselben abgesonderte, über ein Gewerbsverleihungsgesuch erstattete Berichte oder magistratische Gewerbsverleihungs-Protokolle sammt dem Gutachten mit den Tag-Rapporten eingesendet werden, jedesmahl im Tag-Rapporte, wo jene Eingaben allezeit vorkommen, das Nationale, Alter, und Stand des Bittstellers, dann ob derselbe das Decennium hier erstreckt hat, falls er kein Inländer ist, anzuführen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 1. November 1823.)

bb.

Von der Geschäfts-Manipulation bey den Polizeybezirks-Directionen.

§. 356.

Geschäfte der Bezirks-Directionen.

Die Geschäfte der Bezirks-Directionen können unter drey Rubriken geordnet werden:

1) Aufsicht;
2) Rapporte;
3) Führung der Protokolle; (Polizeyordnung in Wien vom 1. November 1791. IV.) dann kommt auch
4) von der Correspondenz der Polizey zu handeln.

§. 357.

Ad 1. Aufsicht.

Von der Aufsicht der Polizey handeln die §§. 290 bis 300; daher sich hier lediglich darauf bezogen wird.

§. 358.

Ad 2. Rapporte.

Unter Rapporte verstehet man

a) theils Vereinigungspuncte der Bezirks-Directionen;
b) theils mündliche oder schriftliche Meldungen über das, in einer gegebenen Zeit Vorgefallene.

§. 359.

Ad a) Rapport als Vereinigungspunct der Bezirks-Directionen.

Jede Bezirks-Direction macht zwar gewisser Maßen für sich ein eigenes, besonderes Amt aus; aber die Beschaffenheit der Verrichtungen, wie die Ordnung des Dienstes, und die Sicherheit des Publicums, fordern einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunct, eine beständige genaue Uebersicht, und eine, von einem Orte ausgehende Leitung.

Der Vereinigungspunct der Bezirks-Directionen unter sich ist der Rapport, bey welchen sie nach Erforderniß der Umstände zusammen zu erscheinen haben. (Eodem.)

§. 360.

Ad b) Rapporte als Meldungen.

Solche Rapporte zerfallen in die so genannten Tags- und in die außerordentlichen Rapporte; letztere sind bey jedem besonderen Anlasse zu jeder Stunde des Tages zu erstatten.

§. 361.

Eintheilung der Tags-Rapporte.

Tags-Rapporte werden erstattet:

α) von dem, der Polizeybezirks-Direction untergeordneten Personale;

β) von den Polizeybezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction.

Von den Linien-Rapporten siehe I. Theil, I. Hauptstück §. 42, und II. Theil §. 294; dann von den Tags-Rapporten des Polizeywach-Commando's an die Polizey-Ober-Direction, und von deren Vorlegung an das Landes-Präsidium siehe §. 250.

§. 362.

α) Tags-Rapporte an die Polizeybezirks-Directionen. Wann, u. wie oft die Polizeybezirks-Direction von ihrem untergeordneten Personale täglich Rapporte erhält.

Rapport empfängt der Bezirks-Director täglich Frühmorgens von den Patrouillen seiner Bezirkswache; in besonderen Fällen von den Grundgerichten, von der Grundwache, wie, und zu der Zeit sich solche Fälle ereignen. (Eodem.) Siehe rücksichtlich der Rapporte über Bettler I. Theil, II. Hauptstück §§. 565 und 566.

§. 363.

β) Tags-Rapporte an die Polizey-Ober-Direction.

Die Polizeybezirks-Directionen haben die Tags-Rapporte unmittelbar an die Polizey-Ober-Directions-Central-Commission unter Couvert zu einer von der k. k. Polizey-Ober-Direction vorgeschriebenen Stunde einzuschicken. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 3. December 1822.)

§. 364.

Angabe der Ursache der Verhinderung des Bezirks-Directors bey Unterfertigung des Rapportes von einem Stellvertreter.

Jeder Stellvertreter eines dirigirenden Ober-Commissärs hat jedes Mahl seiner Unterschrift im **Tags-Rapporte** die Ursache der übernommenen Bezirksleitung beyzusetzen. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 18. October 1820.)

Wenn die Tags-Rapporte von dem dirigirenden Ober-Commissäre **nicht** gefertigt sind, ist stets die Ursache der Verhinderung anzuführen. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 23. October 1822.)

§. 365.

Ad 5. Wie viele Protokolle in den Polizeybezirken geführt werden müssen.

Protokolle werden in den Bezirken folgende geführet:

1) ein Verordnungs-Protokoll;
2) ein Hauptbezirks-Protokoll;
3) ein Meldungs-Protokoll;
4) ein Erkenntniß-Protokoll, und
5) ein Gestions-Protokoll.

§. 366.

Ad 1. Verordnungs-Protokoll.

Im Verordnungs-Protokolle sind alle auf die Polizey sich beziehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften mit einem Materien-Register einzutragen. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 367.

Schleunige Weiterbeförderung der Circulare der Polizey-Ober-Direction.

Die Circularien der Polizey-Ober-Direction an sämmtliche Polizeybezirks-Directionen sind von diesen jedes Mahl nach Verlauf von höchstens drey Stunden weiter zu befördern. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 6. August 1822), und von ihnen nebst Beysetzung des Tages des Empfanges und der Weiterbeförderung, zu vidiren. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 24. November 1823.)

§. 368.

Ad 2. Hauptbezirks-Protokoll.

Im Hauptbezirks-Protokolle sind alle Häuser mit ihrer Untertheilung in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die Bewohner enthalten; mit einem Anhange der Afterbestandwohnungen, Zimmer und Betten. Dieses Protokoll ist die Grundlage der bessern Bezirksaufsicht. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. IV.)

§. 369.

Ad 3. Meldungs-Protokoll.

Ein Meldungs-Protokoll über die Gasthöfe und Aftermiethwohnungen ist wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der, ihren Aufenthalt öfters verändernden kleinen Parteyen nothwendig. (Eodem.)

§. 370.

Ad. 4. Erkenntniß-Protokoll.

Im Erkenntniß-Protokolle werden die von dem

Bezirks-Director geschlichteten Streitigkeiten verzeichnet. (Eodem.)

§. 371.

In wie fern die Protokolle über Civilstreitigkeiten noch bestehen.

Von den Polizeybezirks-Directionen mußte vordem über die vor ihnen gebrachten Civilstreitigkeiten ein genaues Protokoll geführt, den Parteyen ein schriftliches Erkenntniß hinausgegeben, Alles aber ohne Taxe oder sonst eine Entrichtung behandelt werden (Eodem II.); diese Protokolle beschränken sich jedoch gegenwärtig bloß auf Vergleiche. (Siehe §. 347.)

§. 372.

Ad 5. Gestions-Protokoll.

Dieses Gestions-Protokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf sich alle sowohl täglichen als außerordlichen Rapporte zu beziehen haben, ist ein wesentliches Stück, sowohl zur leichteren Uebersicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherstellung, und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung. (Eodem IV.)

§. 373.

Ad 6. Wie es mit der Correspondenz der Polizeybezirks-Directionen zu halten ist.

a) In Civilsachen.

Die Bezirks-Directionen haben sich in Civilsachen nur mit den Unterbehörden von Nieder-Oesterreich, so fern es öffentliche allgemeine Polizeygegenstände betrifft, als z. B. mit dem Magistrate und seinen Abtheilungen, mit den übrigen hiesigen Ortsobrigkeiten, mit den verschiedenen untergeordneten Branchen der k. k. Bancal-Gefällen-Administration, mit den angrenzenden Landgerichten oder Dominien &c. &c. in unmittelbares schriftliches Einvernehmen zu setzen, weil die Polizey-Ober-Direction bey ihren übrigen Geschäften, und dem beschränkten Personalstande nicht auch die ganze Correspondenz für zwölf Bezirks-Directionen führen kann, jedoch haben sie davon jederzeit in den Tags- oder besonderen Rapporten Erwähnung zu machen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. Julius 1825.)

§. 374.

b) In Militärsachen.

In Fällen, wo die Bezirks-Directionen bisher mit dem k. k. Stabs- oder Garnisons-Auditoriate, oder mit dem Stabsstockhaus-Commando das unmittelbare schriftliche Einvernehmen

pflogen, haben sie sich, so fern solche minder bedeutend sind, an das hiesige k. k. Militär-Platz-Commando zu wenden.

Wichtigere Fälle aber, wobey das Einschreiten oder die Mitwirkung der Militär-Behörden nothwendig wird, sind der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, damit von ihr aus das Nöthige veranlaßt werden könne. (Eodem.)

§. 375.

Verboth für die Polizeybezirks-Directionen, sich mit den Behörden der Provinzen, oder mit dem Auslande in Correspondenz zu setzen.

Den Polizeybezirks-Directionen ist nicht gestattet, sich mit irgend einer Behörde der Provinzen, oder wohl gar des Auslandes, in unmittelbare Correspondenz zu setzen. Derley an sie gelangende Requisitionen müssen unverzüglich mittelst besonderem Rapporte der Polizey-Ober-Direction zur Entscheidung, bey sonstiger Verantwortung vorgelegt werden. (Eodem.)

B.

Nußdorfer Polizey-Commissariat.

§. 376.

Bestehen eines k. k. Polizey-Commissariats in Nußdorf.

Daß in **Nußdorf**, vorzüglich zur Ueberwachung der Landungsplätze ein **Polizey-Commissariat** bestehet, wurde bereits im I. Theile, I. Hauptstück §. 39 gesagt. Hier kommt nur die für dieses Commissariat bestehende Instruction darzustellen.

§. 377.

Allgemeines Benehmen des Commissärs.

Dem Polizey-Commissäre in Nußdorf ist vor Allem Rechtschaffenheit, dann Entfernung von allen Nebenabsichten, wie auch Anständigkeit im Betragen gegen Jedermann ohne Unterschied des Standes, als wesentliche Eigenschaften zu diesem Amte, endlich ein, dem Dienste angemessenes freundschaftliches Einverständniß mit dem in Nußdorf angestellten Mauthbeamten anbefohlen. (Instruction vom 4. May 1795, §. 1.) S. §. 396.

§. 378.

Verboth, seinen Standort ohne Erlaubniß zu verlassen.

Er hat sich aus diesem ihm angewiesenen Standorte, ohne vorherige Meldung, und hierüber zu erwartender höherer Bewilligung, nicht zu entfernen, sondern stets anwesend zu seyn. (Eodem §. 2.)

§. 379.

Dem Commissariate sind alle bey Nußdorf ankommenden Passagiers zugewiesen. (Eodem §. 21.) Auch ist ihm die Mitwirkung in der Polizeyaufsicht des benachbarten Heiligenstadt aufgetragen. (Regierungs-Decret vom 8. November 1828.)

Wirksamkeit des Commissariats.

§. 380.

Dieses Commissariat ist von der k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien unter die unmittelbare Controlle des dirigirenden Polizey-Ober-Commissärs in der Rossau in allen seinen Verrichtungen gesetzt; und es ist der Bezirksleiter der Rossau angewiesen, das Nußdorfer Commissariat, was dessen Mitwirkung zur Polizeyaufsicht in Heiligenstadt betrifft (§. 379) gehörig zu controlliren, und Gebrechen des einen oder des andern der k. k. Polizey-Ober-Direction anzuzeigen, um die nöthige Abhülfe einleiten zu können. (Eodem.)

Stellung desselben unter der Controlle des dirigirenden Polizey-Ober-Commissärs in der Rossau.

§. 381.

Es ist des Commissärs wesentliche Amtspflicht, alle an dem Posto Nußdorf ankommenden Reisenden genau und verläßlich aufzuschreiben, und mittelst der gewöhnlichen Rapporte der k. k. Polizey-Ober-Direction vorzulegen. (Instruction vom 4. May 1795, §. 3.)

Pflicht, die bey Nußdorf ankommenden Reisenden aufzunehmen.

§. 382.

Damit alle Ankommenden richtig aufgezeichnet werden, so hat der Commissär mit dem dortigen Mauthbeamten sich einzuverstehen, daß alle an der Donau ankommenden Schiffe an Nußdorf ganz unfehlbar landen, und so lange dort angehalten werden, bis alle Angekommenen aufgeschrieben, und selben die mit sich führenden Pässe abgenommen worden sind, wornach diesen frey zu lassen ist, ob sie zu Fuß herein passiren, oder auf dem Wasser weiter abwärts bis zur Stadt fahren wollen. Auf gleiche Art sind alle Reisenden, welche über Klosterneuburg nach Nußdorf kommen, zu behandeln. (Eodem §. 4.)

Einverstehen mit dem Mauthbeamten wegen Anhalten der Schiffe.

§. 383.

Sobald ein oder mehrere Schiffe mit Reisenden ankommen, muß der Commissär einen Mann Wache zwischen dem Mauth-

Aufstellung der nöthigen Wache.

Vorsicht bey der Aufschreibung.

hause und der Polizeyhütte auf der Fahrtstraße, und den zweyten auf dem Damme zwischen der Polizeyhütte und dem Eintritte der Donau in den Canal aufstellen, damit Niemand sich der Aufschreibung des Commissärs entziehe; dann muß der Commissär sich sogleich auf das Schiff begeben, und entweder den Schiffmeister oder dessen Schiffschreiber um die Anzahl der Angekommenen fragen. (Eodem §. 5.)

§. 384.

Befragen der Passagiers.

Hierauf hat der Commissär jeden Passagier mit geziemendem Anstande

a) um dessen Tauf- und Zunahmen,
b) um dessen Charakter und Handthierung,
c) um dessen Vaterland und Geburtsort,
d) woher selber komme,
e) wo derselbe hier absteigen oder einzukehren gedenke, und
f) ob er mit einem Passe, Consense oder Kundschaft versehen sey, zu befragen; dann alles dieses ordentlich aufzuschreiben und im Früh-Rapporte zu melden. (Eodem §. 6.)

§. 385.

Beobachtung des Kaltenberger-Dörfchens.

Weil jedoch einige Schiffe auch oben am Kaltenberger-Dörfchen landen, in Nußdorf selbst aber die Ankunft der Schiffe schon von weitem bemerkt werden kann, so muß der Commissär, wenn in der Ferne Schiffe wahrgenommen werden, den verkleideten Mann in das ohnehin nahe gelegene Kaltenberger-Dörfchen schicken, und unter der Hand beobachten lassen, was für Gattung Menschen dort aussteigen, wohin selbe ihren Weg genommen haben, und was sonst etwa an diesen Fremden bemerkt worden sey, welches der Commissär zu benützen und bey geringstem sich äußernden Anstande an die k. k. Polizey-Ober-Direction anzuzeigen hat. (Eodem §§. 22, 23.)

§. 386.

Abnahme der Päße oder Kundschaften.

Jenen, die mit Päßen versehen sind, deßgleichen den Handwerksburschen, und zwar den Ausländern, ist der Paß, den Inländern aber der obrigkeitliche Consens, in dessen Ermang-

lung aber die mitgebrachte Kundschaft abzunehmen; dagegen jedem, dem entweder Paß oder Kundschaft abgenommen worden ist, ein gedrucktes Zettel mit der Erinnerung zu geben, dieses bey der Linie oder am Schanzel dem darum fragenden Polizeywache-Unter-Officiere vorzuzeigen, und dann des abgenommenen Passes oder Kundschaft wegen, sich bey der k. k. Polizey-Ober-Direction zu melden. (Eodem §. 7.)

§. 387.

Was zu geschehen hat, wenn der Reisende keinen Paß hat. a) Bey nicht verdächtigen Passagieren. b) Bey Handwerksburschen.

Hat der Reisende gar keinen Paß oder sonstigen Ausweis bey sich, so muß der Commissär selbem ein gedrucktes, durchstrichenes Zettel in der Absicht mit der Erinnerung ausfolgen, daß er aufgeschrieben worden sey, jedoch keinen Paß oder sonstigen Ausweis habe, welcher durchstrichene Zettel entweder dem Nußdorfer Polizeywache-Commandanten, oder jenem am Schanzel von dem Reisenden abzugeben ist.

Wenn also ein nicht verdächtigscheinender Passagier keinen Paß bey sich hat, so ist selber passiren zu lassen, im Tag-Rapporte aber zu bemerken, daß der Aufgeschriebene keinen Paß gehabt habe.

Handwerksburschen, welche weder Paß noch Kundschaft (jetzt Wanderbuch) haben, sind anzuhalten und auf die Linienwache mit dem Auftrage zu schicken, selbe anher zu escortiren. (Eodem §. 8.)

§. 388.

Aufmerksamkeit der Wache.

Der Polizeywachemann muß wohl unterrichtet werden, unter den angekommenen Fremden auf Alles genau Acht zu haben, und alles so derselbe bemerkt, auf der Stelle dem Commissäre zu melden. (Eodem §. 9.)

§. 389.

Eintragung der Fremden in das Haupt-Protokoll.

Sobald die Passagiers auf solche Art aufgeschrieben sind, und sich vom Platze wegbegeben haben, muß der Commissär alle Fremde in sein Haupt-Protokoll eintragen, und dieß zu seinem allfälligen Ausweise in guter Ordnung fortführen. (Eodem §. 10.)

§. 390.

Absendung

Die Rapporte sind jedesmahl früh Morgens an den Nuß-

der Linien-Rapporte.

dorfer-Linien-Unter-Officier zu schicken, welcher solche mit seinen Früh-Rapporten an die Polizey-Bezirks-Direction in der Rossau einzusenden hat. (Eodem §. 11.)

§. 391.

Absendung der Pässe.

Die abgenommenen Pässe hingegen sind nach Umständen des Tages, ein auch zweymahl versiegelt, dann mit der Bemerkung auf dem Couvert, um welche Stunde selbe von Nußdorf abgeschickt worden sind, an den Nußdorfer-Linien-Wach-Unter-Officier zu befördern. (Eodem §. 12.)

§. 392.

Vorsichten bey bloßen Durchreisenden.

Wenn Passagiere ankommen, welche durch Wien reisen, so der Commissär zu beurtheilen hat, so müssen derley Pässe auf die erst angeführte Art sogleich eingeschickt werden. (Eodem §. 13.)

§. 393.

Welche Individuen nicht anzuhalten sind.

Bekannte Kaufleute, Krämer, und Menschen, die immer hin und herreisen, oder zur Stadt mit verschiedenen Artikeln handeln, deßgleichen jene, deren Pässe mit dem hierortigen Vidi versehen sind, ferners Geistliche und Wirthschaftsbeamte aus der Nachbarschaft, sind nicht aufzuhalten, nur müssen selbe, das benachbarte Bauernvolk ausgenommen, aufgeschrieben, und im Früh-Rapporte gemeldet werden. (Eodem §. 14.)

§. 394.

Wie Militäristen zu behandeln sind.

Ankommende Militäristen müssen nach der den Linien-Polizeywach-Commandanten von dem k. k. General-Militär-Commando ertheilten Verordnung behandelt werden. (Eodem §. 15.)

§. 395.

Behandlung der Deserteurs.

Wenn Deserteurs eingebracht werden, so sind selbe individuell aufzuschreiben, und im Früh-Rapporte zu melden. (Eodem §. 16.)

§. 396.

Assistenzleistung der Mauthbeamten.

Den in Nußdorf bestellten Mauthbeamten muß der Commissär nöthigen Falls zur Assistenz dienen, dagegen diese ihm, wenn selbe an ein oder dem andern Fremden etwas bemerken,

das Wahrgenommene mittheilen, welches der Commissär zum Besten des Dienstes benutzen kann. (Eodem §. 17.) S. §. 377.

§. 397.

Ueber außerordentliche Fälle muß der Commissär einen besondern Rapport an die k. k. Polizey-Ober-Direction erstatten. (Eodem §. 18.)

Fälle außerordentlicher Rapporte.

§. 398.

Dem Commissäre werden alle Steckbriefe zum Amtsgebrauche zugemittelt. Wenn demnach ein Beschriebener vorkommt, so ist dieser anzuhalten und auf die Nußdorfer Linie zur weiteren Einbeförderung zu schicken. (Eodem §. 19.)

Zumittlung aller Steckbriefe.

§. 399.

Bey Wassergefahrsfällen hat der Commissär sich genau nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen, vorzüglich aber, wenn eine Wassergefahr bemerkt wird, selbe schleunigst an die k. k. Polizey-Ober-Direction einzuberichten. (Eodem §. 20.)

Wie sich der Commissär bey Wassergefahr zu benehmen hat.

III.

Von den Polizeywachen.

§. 400.

Die Polizeywache theilt sich
A. in die Civil-Polizeywache, und
B. in die Militär-Polizeywache.

Eintheilung derselben.

A.

Von der Civil-Polizeywache.

§. 401.

Die Civil-Polizeywache in Wien besteht
1) aus 8 Wachtmeistern und
2) aus 56 Gemeinen, und wird aus dem Local-Polizey-Fonde besoldet. (§. 646.)

Stand derselben.

§. 402.

Mit Hofkanzley-Decret vom 26. May 1813 wurde zwar verordnet, daß bey der Aufnahme der Polizeywachmänner

Zu dieser Polizeywache sollen

Halb-Invaliden genommen werden.

die Wahl der Behörden nicht bloß auf Halb-Invaliden zu beschränken sey, sondern daß es denselben unbenommen bleibe, dazu auch andere rüstige, gesunde und junge Leute, so fern sie sonst zum Polizeydienste geeignet erkannt werden, zu wählen.

Allein unterm 27. August 1813 wurde befohlen, zur Polizeywachmannschaft lediglich Halb-Invaliden zu verwenden.

Von dem, von dem k. k. Hofkriegsrathe, in Folge gemeinschaftlichen Beschlusses mit der Hofkanzley an das n. öst. General-Militär-Commando erlassenen Rescripte wegen Aufhebung der bisher Statt gehabten Widmung militärpflichtiger Leute zur eigentlichen Civil-Polizeywache, wurde nachfolgende Abschrift zur Nachachtung zugestellt: (Hofkanzley-Decret vom 21. August 1820.)

Der Hofkriegsrath hat sich mit der k. k. Hofkanzley darüber vereinigt, daß die bey der eigentlichen Polizeywache eingeschriebenen Individuen, bloß auf dem Grunde ihrer dießfälligen Verwendung, keineswegs der Loszählung von der Militärstellung sich zu erfreuen haben, weil einerseits diese Befreyung in dem Conscriptions-Systeme nicht gegründet ist, andererseits aber zur Civil-Polizeywache, nach dem Geiste der bestehenden Gesetze, keineswegs militärdienstpflichtige, sondern nur solche Individuen gewidmet werden sollen, welche der Militärpflicht bereits nachgekommen sind, oder in andern Beziehungen die gesetzliche Befreyung von dieser Pflicht genießen. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. August 1820.)

§. 403.

Besetzung der Polizey-Civil-Wachtmeisterstellen.

Bey Besetzung der Polizey-Civil-Wachtmeisterstellen hat die Polizey-Ober-Direction den Besetzungsvorschlag mit einer umständlichen und verläßlichen Qualifications-Tabelle sämmtlicher Competenten der Polizey-Hofstelle vorzulegen, und die höhere Entscheidung stets zu gewärtigen. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 29. Junius 1821.)

§. 404.

Pflicht der Civil-Polizey-

Die Civil-Wachmannschaft hat in der Regel stets die Uniform zu tragen. (Weisung der Polizey-Hofstelle an die Poli-

lizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 22. December 1824.)

Wachmannschaft in der Regel stets die Uniform zu tragen.

B.

Von der k. k. Militär-Polizeywache.

§. 405.

Einführung der Militär-Polizeywache.

Die in Wien, unter dem Nahmen der Sicherheit-, Tag- und Nachtwache, dann der Rumorwache, bestandene Wache wurde gänzlich aufgehoben, und dafür eine neue errichtet, welche den Nahmen Polizeywache führen, auch von Niemanden eine andere Benennung empfangen soll. (Polizeyordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 26.)

§. 406.

Bestimmung derselben.

Die Polizeywache ist wegen der öffentlichen und persönlichen Sicherheit der Städte und jedes einzelnen Individuums aufgestellt und hat immerwährend zu wachen, daher das Aerarium und jede Person im Besitze ihres Eigenthums zu beschützen, auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit jederzeit zu sehen, und besonders auf schlechte und verdächtige Leute, herrnloses und müssiges Gesindel und Landstreicher, alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, um dieselben, wenn sie Verdacht erregen, oder bey gesetzwidrigem Benehmen, den Gerichten zu überliefern. (Hofverordnung vom 2. März 1776, vom 4. April 1786, und 7. August 1791.)

§. 407.

Wie hiervon zu handeln komme.

Hier wird nun gehandelt

1) von der Organisation und Disciplin, und
2) von den Verrichtungen der Militär-Polizeywache.

1.

Von der Organisation und Disciplin der Militär-Polizeywache.

§. 408.

Aus welchen

Diese Wache besteht aus einem förmlichen k. k. Militär-Po-

Waffengattungen diese Militär-Polizeywache besteht.

a) Polizeywache zu Fuß.

lizeywach-Corps zu Fuß, als: 1 Hauptmann, 1 Capitän-Lieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 1 Oberarzt, 1 Fourier, 10 Feldwebels, 48 Corporals, 6 Vice-Corporals und 499 Gemeinen. Dieser Stand wurde erst kürzlich wegen Bewachung des neu errichteten provisorischen Inquisiten-Spitals (s. §. 480), um 1 Unterlieutenant, 2 Corporals und 42 Gemeine vermehrt. (Hofkanzley-Decret vom 20. August 1829.)

§. 409.

b) Polizeywache zu Pferd.

Dann gibt es eine berittene Militär-Polizeywache, vormahls bestehend aus 1 Wachtmeister, 3 Corporals und 24 Gemeinen.

Seine Majestät haben jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October 1821 eine Vermehrung der berittenen Polizeywache mit 12 Mann und 12 Pferden zu bewilligen geruhet, zu deren sogleicher Realisirung die k. k. Polizey-Ober-Direction durch die k. k. Polizeyhofstelle angewiesen wurde. (Hofkanzley-Decret vom 16. November 1821.)

§. 410.

Die Regierung hat sich in allen, die Polizeywache betreffenden Angelegenheiten an die Polizeyhofstelle zu wenden.

Die Regierung hat sich in allen Fällen, welche die Bestimmungen der Polizeywache betreffen, unmittelbar an den Präsidenten der Polizeyhofstelle zu wenden. (Präsidial-Erinnerung vom 8. Januar 1827.)

§. 411.

Unterordnung der k. k. Militär-Polizeywache unter die k. k. Polizey-Ober-Direction.

Die k. k. Militär-Polizeywache hat auf Befehl Seiner Majestät unter der Leitung der k. k. Polizey-Ober-Direction zu stehen. (Regierungs-Decret vom 14. December 1782.)

§. 412.

Welche persönlichen Eigenschaften die Polizeywachmannschaft haben soll. Weisung dieserwegen an die Regimenter.

Die Polizeywache soll, so viel als möglich aus braven, redlichen und gut conduisirten Leuten zusammengesetzt seyn, auf deren Redlichkeit, Treue und Zuverlässigkeit man in allen Fällen und bey jeder Gelegenheit rechnen kann, daher von den Regimentern zu diesem Dienste nur solche halbinvalide Inländer, oder durch 15 Jahre gediente, capitulirte und verdienstliche Ausländer übersetzt werden, welche selbst dahin verlangen, nicht zu alt und zu gebrechlich, gut zu Fuß, von guter Con-

duite, so viel als möglich unverheirathet, der deutschen Sprache, und wenigstens zum Theile des Lesens und Schreibens kundig sind; keineswegs aber unruhige Köpfe, oder dem Trunke ergebene, oder sonst übel gesittete Leute; weßhalb die Regiments-Commandanten die Leute vor ihrer Uebersetzung zur Polizeywache, mit einer von dem Compagnie-Commandanten unter Dafürhaftung auf Ehre und Pflicht gefertigten Conduite-Liste zur Prüfung abzusenden, und die Transferirung erst dann einzuleiten haben, wenn sie vom Polizeywach-Commandanten dazu für angemessen befunden werden, wo sodann den Regimentern der Tag zu ihrer Uebersetzung durch das General-Commando bekannt gegeben wird. (Hof-Verordnung vom 28. Junius 1777, vom 21. August 1784, vom 7. August 1791, und vom 23. August 1799.)

Zu dem Militärpolizeywachcorps sollen nur gesunde, rechtliche, ordentliche und in jeder Beziehung diensttaugliche Individuen aufgenommen werden. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction, in Erledigung des Commissions-Protokolles vom 20. October 1825.)

§. 413.

Zurückschickung untauglicher Halb-Invaliden zum Regiment.

Wenn ein zur Polizeywache abgegebener Halb-Invalide zu diesem Dienste nicht geeignet seyn sollte, so ist derselbe seinem Regimente zurückzuschicken, oder zu einem Garnisons-Bataillon, oder wo er sonst unter strenger Aufsicht steht, zu transferiren. (Hof-Verordnung vom 11. August 1787, und vom 23. August 1799.)

§. 414.

In wie ferne auch diensttaugliche Soldaten zur Polizeywache abgegeben werden können.

Falls zum Polizey-Wachdienste nicht genug taugliche Halb-Invaliden vorhanden wären, so können auch solche diensttaugliche Leute auf ihr Verlangen dahin gegeben werden, welche auf ihre Entlassung Anspruch haben, und sich zum Regimente nicht reengagiren wollen. (Hof-Verordnung vom 8. Januar 1803.)

§. 415.

Enthebung der

Die von den Regimentern zur Polizeywache übersetzten Leute

zur Polizeywache übersetzten Mannschaft von der Eidesablegung.

haben keinen Eid abzulegen, und werden auch nicht gemustert. (Hof-Verordnung vom 2. März 1776.)

§. 416.

Gagen und Natural-Relutionen für die Polizeywache.

Die Polizeywache-Auslagen sind aus dem Polizeyfonde (§. 646) zu bestreiten. (Hofkanzley-Decret vom 26. März 1813.)

Die Officiere und Mannschaft der Polizeywache erhalten ihre Gage und Löhnung aus dem Polizeyfonde, aus welchem auch alle Bedürfnisse an Naturalien, Service, Remontirung, Montur und Rüstung zu bestreiten sind. Das Brot und die Fourage werden wöchentlich auf kriegscommissariatisch coramisirte Quittungen entweder aus dem Militär-Verpflegsamte, oder von jenen Subarrendatoren empfangen, von welchen die Garnison diese Naturalien erhält. Die Vergütung dafür wird alle Vierteljahre nach den bestimmten Preisen aus dem Polizeyfonde geleistet. Das zur Montur Nöthige wird nunmehr entweder von der k. k. Monturs-Oekonomie-Haupt-Commission, oder aber von bürgerlichen Gewerbsleuten beygeschafft, je nachdem man in Bezug auf Quantität und Qualität eine wohlfeilere und bessere Bestreitung erzielen kann. Die Montursstücke werden von den der Profession kundigen Wache-Individuen, unter der Leitung des Corps-Schneiders, verfertigt. Die Rüstungs-Sorten werden größten Theils aus der Monturs-Oekonomie-Haupt-Commission gegen gleich bare Bezahlung aus dem Polizeyfonde angeschafft. Die Feuergewehre werden von dem Artillerie-Feldzeugamte oder von bürgerlichen Büchsenmachern bezogen.

Die Gagen und Natural-Relutionen der Gemeinen, Unterofficiere und Oberofficiere hatten, vermöge Verordnung vom 16. März 1811, auf den Fuß vom Jahre 1798 zurückzutreten; und nach einer Eröffnung des Herrn Präsidenten der Polizey-Hofstelle vom 30. October 1820 brachte der Umstand, daß die Mannschaft der Wiener Militär-Polizeywache eben so, wie dieß in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1820 bey allen Corps der Armee der Fall ist, vom

1. November 1820 die Löhnung nach der ursprünglichen Ausmaß in Conv. Münze zu beziehen hat, in dem für den Wiener Local-Polizey-Fond-Präliminare eine bedeutende Aenderung hervor. (Hofkanzley-Verordnung vom 8. November 1820.)

Uebrigens genießt diese Mannschaft bey der Dienstleistung in Nußdorf, im Prater, in der Brigittenau und in Erdberg, und dann beym Stadtgerichte auch noch eine Lohnzulage. (§. 646.)

§. 417.

Wie die Beförderungen bey der Polizeywache zu geschehen haben. a) bey den Officiers.

Das Avancement der Oberofficiere wird durch die Polizey-Hofstelle beym Hofkriegsrathe eingeleitet, so wie die Uebersetzung eines Officiers zur Wache auf Verlangen der Polizey-Hofstelle durch den Hofkriegsrath veranlaßt wird. (Hof-Verordnung vom 21. April 1773.)

§. 418.

b) bey der Mannschaft.

Das Avancement findet in der Wache nur bey vorzüglich ausgezeichneten Individuen Statt, und wird bey der Mannschaft vom Feldwebel an, auf Vorschlag des Wach-Commandanten, mit Einverständniß der Polizey-Ober-Direction, von der Hofstelle bewilliget (Eodem).

§. 419.

Welche Behörde die Bewilligung zur Ehelichung der Polizey-Soldaten gibt.

Den Polizey-Soldaten kann das Heirathen nur von der k. k. Polizey-Hofstelle erlaubt werden (Verordnung vom 9. August 1796), welche Erlaubniß vorhin vermöge Verordnung vom 19. Januar 1785 von dem General-Commando ertheilt wurde.

§. 420.

Ersatz des Abganges bey der Polizeywache.

Wenn sich bey der Polizeywache ein Abgang an Mannschaft ergibt, so hat das Wach-Commando deßhalb die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, welches sodann die Ergänzung nach Maß des Abgangs einleitet. (Hof-Verordnung vom 8. Januar 1803.)

§. 421.

Versorgung der Real-Invaliden bey der Polizeywache.

Wenn ein Officier von dem Superarbitrium als Realinvalid anerkannt wird, so tritt derselbe in die Militär-Pension; die Mannschaft aber ist zur Versorgung in die Invalidenhäuser

abzugeben, wo jeder Mann in die Gebühr jener Charge zu setzen ist, welche er beym Regimente bekleidet hat. (Hof-Verordnung vom 21. April 1773.)

§. 422.

Verabreichung des Superplus aus dem Polizeyfonde bey den bey der Polizeywache Avancirten und in die Invaliden-Versorgung Uebergebenen.

Wird ein bey der Polizeywache avancirter Unterofficier in das Militär-Invalidenhaus abgegeben, so erhält derselbe jedoch das Superplus auf seine bey der Polizeywache bekleidete Charge extraordinär von Monath zu Monath aus dem Polizeyfonde. (Hofverordnung vom 21. April 1773.)

Denjenigen Polizeywacheindividuen, welche in den Invalidenstand treten, ist demnach von dem Invalidenfonde nur jener Betrag abzureichen, der ihnen nach der im Regimente gehabten Charge zukömmt; wo hingegen das Mehrere, welches ihnen nach ihrer im Polizeydienste erhaltenen Beförderung gebührt, von dem Polizeyfonde zu entrichten ist. (Hofkanzley-Decret vom 7. April 1811.)

§. 423.

Wie die Zutheilung der Militär-Polizeywache geschicht. a) in der innern Stadt Wien.

Die Bezirke der Stadt Wien bedürfen keiner ihnen besonders zugetheilten Polizeywache, da die Mannschaft ohnehin in den vier Stadtabtheilungen [1]) verlegt ist. (Polizey-Verordnung von Wien vom 1. November 1791, I.)

§. 424.

b) in den Wiener Vorstädten.

Die Polizeywache ist in Bezirke dergestalt eingetheilt, daß jeder Vorstadtbezirk seinen Feldwebel mit der verhältnißmäßigen Anzahl an Corperälen und Gemeinen erhält; und da jede in den Bezirken verlegte Truppe in Quasi-Casernen beysammen bequartiert ist, so wächst den Vorstädten der wichtige Vortheil zu, daß sie erforderlichen Falls die Hülfe sogleich in der Nähe haben. (Polizey-Ordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 26.)

Jeder Vorstadt-Bezirk erhält eine eigene Abtheilung der Polizeywache (Polizey-Verordnung für Wien vom 1. November 1791, I.); wobey es nicht nur nützlich, sondern entschieden nothwendig ist, daß die Bezirkswache in eben dem Hause,

---

[1]) Kärntner-, Wübmer-, Schotten- und Stuben-Viertel.

wo der Bezirks-Director wohnt, oder unfern von demselben, untergebracht sey. (Eodem IV.)

§. 425.

Beseitigung unnöthiger Weiber und Kinder in den Quasi-Casernen der Polizeywache.

In die Polizeyhaus-Quasi-Caserne sollen keine Weiber und Kinder, sondern nur jene aufgenommen werden, welche dafür bestimmt sind. (Verordnung vom 8. Februar 1790.)

§. 426.

Bestehen eines strengen Dienst-Reglements für die k. k. Militär-Polizey-Wachmannschaft.

Für die Polizeywache wurde ein angemessenes Dienst-Reglement entworfen, und von dem Hofe bestätiget, in welchem derselben nicht nur ihre sämmtliche Dienstverrichtung genau vorgeschrieben, sondern auch die Enthaltung von Allem, was dem Publicum auf eine oder die andere Art überlästig, oder wohl gar nachtheilig seyn könnte, durch die strengsten Bestrafungen untersagt, zugleich durch die festgesetzte Unterordnung und eingeführte scharfe Mannszucht beynahe unmöglich gemacht wird. (Patent vom 2. März 1776, §. 26.)

§. 427.

Wie gegen die Polizeywache Beschwerden erhoben werden können.

Gleichwie durch die verhängte scharfe Bestrafung, die Polizeywache in ihrem Dienste sicher gestellt, und vor Gewalt und Beleidigung geschirmt seyn soll (§. 447), so kann hingegen Jedermann seine Beschwerde gegen die Polizeywache anbringen, und eine der Natur der Beleidigung gewiß zureichende Genugthuung zuverlässig erwarten. (Patent vom 2. März 1776, §. 32.)

§. 428.

Nummerirung der Polizeywache zu diesem Behufe.

Damit Jedermann seine Beschwerde gegen die Polizeywache anbringen kann, so ist zu dem Ende, damit das Beschwerdeführen vielleicht dadurch, weil der Mann von der Wache dem Beleidigten unbekannt wäre, nicht erschwert oder unmöglich gemacht werde, die ganze Wachmannschaft auf der Patrontasche, die sie darum in Dienstverrichtungen beständig umhaben muß, mit ausnehmbaren messingernen Nummern unterschieden, so daß dergestalt genug seyn wird, anzuzeigen, man sey von der sovielten Nummer beleidiget worden. (Polizeyverordnung für Wien vom 2. März 1776, §. 32.)

§. 429.

Strafverfah-

In jenen Fällen, wo sich ein Mann von der Polizeywache

ren gegen die Polizeywache. a) Bey Verbrechen.

eines Verbrechens schuldig macht, ist derselbe den betreffenden Militärbehörden anzuzeigen, der Mann muß aber alsogleich in das Militär-Stabsstockhaus abgegeben werden. (Hofverordnung vom 16. Februar und 22. April 1789, und vom 23. August 1799.)

Denn wenn ein Mann von der Polizeywache ein Verbrechen begeht, ist derselbe dem betreffenden Militärgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. (Hof-Decret vom 8. April 1789.)

§. 430.

b) Bey Deserteurs.

Wenn ein Mann von der Polizeywache desertirt, so ist ebenfalls an die betreffenden Militärbehörden die Anzeige zu erstatten, und bey seiner Einbringung ist derselbe in das Militär-Stabsstockhaus abzugeben (Hofverordnung vom 21. April 1773); und da die Polizeysoldaten der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, so sind die an der Entweichung eines Sträflings Schuldigen, wenn der Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet ist, der Militär-Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung zu übergeben. (Hofkanzley-Decret vom 22. August 1800.)

§. 431.

c) Bey solchen Vergehen, die sich zu keinen Verbrechen qualificiren.

In so ferne das Vergehen der Polizeysoldaten noch zu keinem Verbrechen erwachsen ist, bleibt die Bestrafung der Polizey-Direction, welcher die Militärbehörde dergleichen geringere Strafen selbst zu verfügen das Befugniß eingeräumt hat, überlassen. (Hofkanzley-Decret vom 22. August 1800.)

§. 432.

d) Bey blosen Disciplinar-Vergehen.

Der Commandant der Militär-Polizeywache kann einen Mann, welcher auf dem ihm angewiesenen Posten etwas vernachlässiget, mit Arrest oder mit einer andern, dem Arreste gleichkommenden Strafe belegen. (Hofverordnung vom 16. Februar, 8. April und 22. April 1789, und vom 23. August 1799.)

§. 433.

Aufzählung

Die Fälle, in welchen, zu Folge jener Bestimmung, der

Polizeywache-Vorsteher für sich mit der Bestrafung vorgehen darf, sind folgender Maßen näher bezeichnet:

der Fälle, in welchen der Vorsteher der Polizeywache das Strafrecht hat.

1) Trunkenheit, wo keine wichtige Dienstversäumniß und Incorrigibilität eintritt.

2) Schlafen, Entfernung und andere Fahrlässigkeiten auf dem Wachposten, oder in sonstigen, was immer für Nahmen habenden Dienstverrichtungen, wodurch kein wichtiger Nachtheil entstanden ist.

3) Verletzung der dem vorgesetzten Unter- und Oberofficiere gebührenden Achtung durch Ungehorsam mit Worten oder Geberden, in einem nicht sehr erheblichen Grade

4) Unsauberkeit in der Adjustirung, und Mangel an der zur Gesundheit nothwendigen Reinlichkeit.

5) Vernachlässigung in der Conservation der Montur- und Armaturstücke.

6) Zänkerey und minder erhebliche Raufhändel zwischen den Polizeysoldaten.

7) Ausbleiben über die Zeit, welches durch keine geltende Ursache gerechtfertigt werden kann.

8) Handlungen, wodurch von den Polizeysoldaten die Sittlichkeit in einem geringeren Grade verletzt wird. (Decret der Polizey-Hofstelle vom 17. März 1796.)

§. 434.

Bey welchen Strafarten eine gemischte Commission einzutreten hat.

Wenn sich ein Mann eines solchen Vergehens schuldig macht, welches eine Züchtigung mit Stockstreichen, oder eine schärfere Strafe nach sich zieht, so hat die Untersuchung und Erkennung der Strafe durch eine Militär-Commission zu geschehen, die aus einem pensionirten Majore (jetzt Platz-Oberstlieutenant), als Präses, einem politischen Rathe und aus dem bey dem General-Commando angestellten Garnisons-Auditor zu bestehen hat. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 16. Februar 1789. Hofkanzley-Decret vom 8. April 1789. Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 22. April 1789 und vom 23. August 1799.) S. dießfalls §§. 511 und 512.

§. 435.

Führung eines Straf-Protokolles.

Ueber alle Bestrafungen, sie mögen nun auf Anordnung des Polizeywache-Vorstehers, oder auf Befehl der höheren Behörde vollzogen werden, ist ein eigenes Protokoll zu führen, welches die vier Rubriken haben muß: Zu- und Taufnahme des Sträflings, Verordnungsauszug, Tag und Stunde des Empfanges, und Nummer der Verordnung. (Verordnung der Polizeyhofstelle vom 17. März 1796.)

§. 436.

Führung einer Conduiten-Liste über die Polizeywache.

Nach der Grundlage des Straf-Protokolles (§. 435) hat auch der Polizeywache-Vorsteher über die ihm untergebene Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, halbjährig die Conduiten-Liste zu verfassen, und solche der ihm vorgesetzten Polizey-Direction zur weiteren Einbegleitung an die Polizeyhofstelle zu überreichen. (Eodem.)

2.

Von den Verrichtungen der Militär-Polizeywache.

§. 437.

Aufzählung derselben.

Die Verrichtungen der Militär-Polizeywache bestehen

a) in der Bewachung der Inquisiten, und
b) in dem Posten- und sonstigem Dienste;
c) in Vornahme von Verhaftungen, und
d) in Erstattung von Tags-Rapporten.

a.

Von der Bewachung der Inquisiten von der Militär-Polizeywache.

§. 438.

Welche Bewachung sie zu besorgen hat.

Diese Bewachung tritt sowohl bey dem Polizeyhause, als bey dem magistratischen Criminal-Gefangenhause ein.

Es ist nähmlich, nach einer Aeußerung der Polizeyhofstelle vom 22. October 1828, die Militär-Polizeywache verpflichtet, die sämmtlichen Inquisiten, so lange dieselben sich in gesundem Zustande befinden, sie mögen wegen schwerer Polizeyübertre-

tung, oder wegen Verbrechen insitzen, während ihrer Untersuchung in den verschiedenen Arrest- und Inquisitenörtern zu bewachen. Diese Bewachung tritt nun auch beym Inquisiten-Spitale ein. S. §. 480.

b.

Von dem Posten- und sonstigem Dienste der Militär-Polizeywache.

§. 439.

Möglichste Beschränkung dieses Dienstes.

Nach verschiedenen, wirklich gegründeten Beschwerden, welche mehrere Individuen der Polizeywache gemacht haben, fanden Seine Majestät allerdings, daß die Mannschaft zu sehr durch die, oft allzulang und ohne Unterbrechung anhaltende Dienstleistung mitgenommen werde.

Da nun bey dem Militär die Ordnung bestehet, daß der Mann, der eine Nacht hindurch hat Dienst leisten müssen, die darauf folgenden zwey Nächte hiervon verschont bleibt; und so wieder, nachdem er einen Tag hindurch gedient hat, den folgenden frey wird; so befahlen Seine Majestät, daß in Zukunft auch bey der Polizeywache ein Gleiches beobachtet wird, und, damit die Mannschaft in dieser Ordnung zu der ihr obliegenden Dienstleistung zureichen möge, die hier und da ausgestellten unnöthigen Posten gänzlich eingezogen werden; nur versteht es sich von selbst, daß außerordentliche Fälle, z. B. eine Feuersbrunst oder eine Ueberschwemmung, und die dadurch nothwendig werdende unausgesetzte Dienstleistung nicht zugleich die oben festgesetzte Ruhezeit gestatten kann. (Allerhöchstes Rescript vom 14. Junius 1786.)

Nach der, in dem Polizeywache-Corps nach dem Militär-Reglement bestehenden Beobachtung, sind nun für jeden Posten täglich drey Mann zur Ablösung zu halten, und alle 24 Stunden ist die auf der Wache gestandene Mannschaft abzulösen. (Note der Polizeyhofstelle vom 22. October 1828.)

§. 440.

Verboth, ans-

Ohne eingehohlte ausdrückliche Genehmigung der Polizey-

gestellte Polizeywach-Posten ohne Genehmigung der Polizey-Ober-Direction einzuziehen.

Ober-Direction sollen Polizeywachposten, welche bey besonderen Veranlassungen in der Stadt aufgestellt werden, nicht eingezogen werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 8. August 1825.)

§. 441.

Verboth für die Polizeywache, ohne wichtige Ursache die Aufsicht auf einen Wagen zu übernehmen.

Ohne wichtige Ursache sollen Polizeywachposten keine Aufsicht auf einen Wagen übernehmen, indem sie keinen Augenblick sicher sind, daß sie sich nicht vom Platze entfernen müssen. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 28. August 1820.)

§. 442.

Beyziehung einer Wache.

Die Polizeygeschäfte überhaupt, und die Amtsverrichtungen bey Bezirks-Directionen insbesondere, fordern bey häufigen Anlässen die Beyziehung der Wache. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791, III.)

§. 443.

Herbeyeilen der Polizeywache bey einem Tumult.

Die Polizey hat bey einem entstandenen Tumulte unverzüglich zu dem Orte des Volksauflaufes zu eilen, selben gleich bey seinem ersten Entstehen zu zerstreuen, auch sogleich der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, damit alle zweckmäßigen Anstalten getroffen werden, um die öffentliche Ruhe herzustellen und zu erhalten. (Hof-Decret vom 4. September 1804.)

§. 444.

Pflicht eines jeden Bürgers, in Ermanglung der Wache beyzustehen.

In Vorfällen, wo keine Wache zur Hand, oder die gegenwärtige Anzahl der Wachmannschaft unzulänglich wäre, und dennoch augenblicklicher Beystand geleistet werden muß, ist jeder Bürger dem, im Nahmen der Regierung ihn auffordernden Beamten, die Hand zu biethen verbunden. (Polizeyordnung für Wien vom 1. November 1791. III.)

§. 445.

Stets humanes Betragen der Polizeywache-Mannschaft bey ihren Verrichtungen.

Die Polizey-Wachmannschaft soll in ihren Dienstverrichtungen stets ein humanes Betragen beobachten. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 10. May 1824.)

§. 446.

Gegen die Polizeywache ist alle Achtung zu haben. (Verordnung vom 23. Februar 1754.)

Schuldige Achtung gegen die Polizeywache.

§. 447.

Es ist nicht nur billig, sondern auch der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung höchst daran gelegen, daß die Wache in ihren Verrichtungen von Niemanden gehindert, auch derselben nicht irgend mit Verachtung begegnet werde, und dieses um so minder, als die Polizeywache nur als Werkzeug der Magistratur handelt, und daher die derselben einschlagenden Hindernisse oder zugefügte Beleidigung eigentlich immer auf die öffentliche Verwaltung selbst zurückfallen. Durch diese Betrachtung also wird Jedermann einleuchten, wie nothwendig es ist, die Polizeywache gegen Beleidigungen und Angriffe mit aller Strenge zu schützen und zu handhaben. (Patent vom 2. März 1776, §. 27.)

Beschützung derselben vor jeder Beleidigung.

§. 448.

Es ist daher die Polizeywache auch bey Arretirung der Bettler nicht zu beirren. (Regierungs-Circular vom 16. Julius 1799.)

Verboth, sie in Arretirung der Bettler zu beirren.

§. 449.

Wer sich unterfängt, der Polizeywache in was immer für einer, auch der mindesten Verrichtung ein Hinderniß zu legen, ist ohne Ansehen des Standes und Ranges in Verhaft zu nehmen, und nach Umständen zu bestrafen. (Patent vom 2. März 1776, §. 28.)

Strafe der Störung der Polizeywache.

c.

Von den Verhaftungen.

§. 450.

Die Militär-Polizeywache kann in dringenden Fällen selbst Verhaftungen vornehmen, ohne daß ihr dießfalls Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

Wie dieselben vorzunehmen sind.

§. 451.

Würde jemand sich gelüsten lassen, der Polizeywache einen

Behandlung

derjenigen, welche einen Verhafteten der Wache entreißen wollten.

von ihr in Verhaft Genommenen zu entreißen, mithin sie in Vollstreckung ihrer Pflicht hindern zu wollen, derselbe soll bestraft werden. (Patent vom 2. März 1776, §. 29.)

Deßgleichen, wenn der gegen die Polizeywache gerichtete Angriff sogar mit einer Thätigkeit oder Verwundung vereinbart ist. (Eodem §. 30.)

Individuen, welche sich an der Wache vergreifen, sollen angehalten, und dem Magistrate übergeben werden. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 5. November 1825; Circular der Polizey-Ober-Direction vom 15. November 1825.)

§. 452.

Vorsicht bey Verhaftung von Geistlichen.

Wenn jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder einen Tragsessel, oder in der Nachtzeit, damit solche Personen gleicher Maßen dem Publicum unbekannt bleiben mögen, bewirkt und befolgt werden. (Hof-Entschließung vom 22. Julius 1780.)

§. 453.

Behandlung desjenigen, der die Polizeywache zu bestechen sucht.

Als eine, der Polizeywache zugefügte Realbeleidigung ist anzusehen und zu bestrafen, wenn Jemand versuchen sollte, die Wache zu bestechen, d. i. ihr etwa auch nur das mindeste Geschenk in der Absicht anzubiethen, um sie in ihrer Dienstverrichtung von der vorgeschriebenen Schuldigkeit abzuführen, daher der Polizeywache unter Verheißung einer Belohnung mitgegeben ist, daß sie den oder diejenigen, welche ihr, um sie zu bestechen, ein Anerbiethen gemacht haben, zur Bestrafung anzeige. (Patent vom 2. März 1776, §. 31.) Siehe auch I. Theil des Strafgesetzes §§. 89 bis 91; und II. Theil des Strafgesetzes §§. 72 und 73.

Belohnung der Wache, wenn sie bey ihren Verrichtungen Geschenke ablehnet.

§. 454.

Im Falle ein Wach-Individuum das Geschenk zurückweiset, ist ihm eine Belohnung abzuführen. (Polizeyordnung für Wien vom 2. März 1776.)

§. 455.

Diejenigen Personen, welche im Bereiche der Stadt-Polizeybezirks-Direction angehalten werden, und die dem äußern Ansehen, oder ihrer Angabe nach, zu höheren Ständen, und zur besseren Einwohner-Classe gehören, oder die es selbst verlangen, sind nicht mehr, wie bisher, auf die Polizey-Hauptwache, sondern sogleich und unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, außer den Amtsstunden aber in das Haus-Commissariat zur sogleichen weiteren Behandlung zu stellen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 2. Februar 1825.)

Welche arretirten Individuen unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, und rücksichtlich in das Haus-Commissariat zu stellen sind.

§. 456.

Die k. k. Polizeybezirks-Directionen haben die Arrestanten sogleich zu übernehmen. (Eodem.)

Pflicht der Bezirks-Directionen, die Angehaltenen zu übernehmen.

§. 457.

Für den Fall, als der Angehaltene sich zur einstweiligen Entlassung qualificirt, ist dem Polizeywache-Individuum, durch welches die Anhaltung geschehen ist, zu seiner Legitimirung, und zum Behufe der sohinigen Meldung auf der Polizey-Hauptwache, ein Zettel mit dem Nahmen und Charakter des Angehaltenen, der Ursache seiner Anhaltung und der Unterschrift des Bezirksleiters, oder in seiner Abwesenheit mit jener des, den Arrestanten übernehmenden Beamten, einzuhändigen, die Amtshandlung mit dem Angehaltenen aber auf die bisherige Art zur Kenntniß der Polizey-Ober-Direction zu bringen. (Eodem.)

Wie die, unmittelbar zu dem betreffenden Bezirksleiter, oder in das Haus-Commissariat abgelieferten Individuen zu behandeln sind;
a) wenn sie zur einstweiligen Entlassung qualificirt sind;

§. 458.

Sollte aber nach der Eigenschaft des Angehaltenen, oder des Vergehens, die fernere Verwahrung im Polizeyhause nöthig seyn, so kann derselbe nach aufgenommenem Summarisima sogleich wieder durch seine Convoyanten dahin gestellt werden. (Eodem.)

b) wenn deren fernere Verwahrung nöthig ist.

§. 459.

Die Bezirks-Directionen sind angewiesen, der Weisung, wornach die, wegen Bettelns und langer Erwerbslosigkeit zur weiteren Untersuchung an die betreffende Behörde einzuliefern-

Vorläufige Visitirung der angehaltenen Bettler und an-

derer erwerblosen Individuen, gleich nach deren Ergreifung.

den Arrestanten früher am Körper visitirt werden, genau nachzukommen; da sich der Fall ereignete, daß ein solcher nicht visitirter Arrestant unter Weges zu entspringen versuchte, und es sich nun erst zeigte, daß derselbe einen nahmhaften unrechtmäßig erworbenen Geldbetrag bey sich hatte, den er gleich nach seinem Entspringen in Sicherheit zu bringen trachtete. Es macht also einen wesentlichen Theil der Amtshandlung gegen jedes bedenkliche Individuum aus, daß derselbe gleich nach seiner Ergreifung genau durchsuchet werde. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 9. December 1825.)

§. 460.

Wie bey Ablieferung der Arrestanten in das Polizeyhaus vorzugehen ist.

Die Bezirks-Directionen sollen bey Ablieferung der Arrestanten in das Polizeyhaus zugleich die gehörige Anweisung (Verhaftzettel), unter Angabe des Vergehens des Verhafteten, dahin einsenden; in denjenigen seltenen Fällen aber, wo besondere Gründe zur Nichtangabe des wahren Nahmens oder Vergehens obwalten dürften, solches in dem, an die Polizey-Ober-Direction zu erstattenden Rapporte ersichtlich machen. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 2. Januar 1825.)

§. 461.

Wohin Arrestanten aus dem Militärstande, die keinem bestimmten Corps angehören, abzugeben sind.

Jene Arrestanten aus dem Militärstande, welche nicht zu irgend einer Abtheilung der Wiener Garnison gehören, und daher weder einem Regiments- oder Bataillons-, noch Corps- oder Garde-Commando übergeben werden können, sind von der Polizeybezirks-Direction dem Militär-Platz-Commando zur weiteren Verfügung zu übergeben. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 30. Julius 1825.)

§. 462.

Meldung jeder Arretirung in dem Tags-Rapporte.

Jede von den Bezirks-Directionen vorgenommene Arretirung haben diese in den nächsten Tags-Rapporten anzuführen, und in der gesetzlichen Zeit die Verhöre vorzunehmen; und dieß um so mehr, als von Seite der Polizey-Ober-Direction eine eigene Vormerkung geführt wird, und die betreffenden Bezirks-Directionen, welche dieses nicht befolgen, zur Verantwortung gezogen werden. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 27. December 1822.)

d.

Von den Tags-Rapporten.

§. 463.

Ueberreichung der Tags-Rapporte von Seite des Polizeywache-Corps-Commando.

Inhalt derselben.

Von einem Tage zu dem andern werden die, von dem k. k. Militär-Polizeywache-Corps-Commando erstatteten Rapporte über die, in diesem Zeitraume in Wien vorgefallenen polizeylichen Ereignisse dem Landes-Präsidium überreichet, welche auch von dem Polizey-Referenten der nied. österr. Landesregierung jedes Mahl eingesehen und vidiret werden. In diesem Rapporte kommen z. B. unter andern vor:

1) Die erfolgte Anhaltung von Paßlosen, besonders an den Linien; von Unterstandlosen; im Schlafen, im Rausche, in Unzucht, im Raufhandel und sonstigen Excessen, dann verwundet oder gar todt auf öffentlicher Straße betretenen Individuen, mit der Angabe, ob, und in wie ferne die Meldung geschehen, und die Abgabe auf die Hauptwache, oder an die Bezirks-Direction, oder in das Haus-Commissariat und Polizeyhaus, die Verwundeten und Getödteten aber durch die Siechknechte in das Civil- oder Militär-Krankenhaus u. s. w. erfolgt ist.
2) Die Statt gehabten Selbstmorde, Unglücksfälle u. dgl.
3) Der Abgang des Hauptschubes, nebst Angabe der Militär-Escorte, und Anzeige der Rückkunft der letzteren.
4) Die Meldung vorgefallener Feuersbrünste, und geleisteter Hülfe.
5) Die erfolgte Meldung entdeckten Unrathes auf der Straße, daselbst liegen gebliebener todter Thiere u. dgl. dem Wiener Stadt-Unterkammeramte.
6) Die Anzeige des jeweiligen Zustandes der Stadtbeleuchtung in der verflossenen Nacht, und der Rautscheck'schen insbesondere. (Siehe I. Thl. II. Bd. §. 2355 dieses Systems.)
7) Die Meldung der wegen Schnellfahrens Angehaltenen, und der durchgegangenen Pferde.

IV.

Von dem Polizeyhause.

§. 464.

Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt
A. von der Beschaffenheit des Polizeyhauses,
B. von der Behandlung der Verhafteten,
C. von den Verhaltungs-Vorschriften für die Gefangenwärter,
D. von der ämtlichen Untersuchung dieses Hauses zu handeln.

A.

Von der Beschaffenheit des Polizeyhauses.

§. 465.

Bestehen eines Polizeyhauses in Wien.

Das Polizey- und Rettungshaus in Wien wurde vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. Januar 1786 errichtet und für die übrigen Gefangenhäuser substituirt, so daß die entbehrlichen verkauft, oder in anderen Wegen benutzt werden konnten. (Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1786. Regierungs-Intimation vom 23. Januar 1786.)

§. 466.

Das Eigenthum dieses Hauses gehört dem Magistrat. Bestreitung der sarta tecta.

Das Polizeyhaus gehört dem Wiener Magistrate, welcher auch die sarta tecta ex propriis zu bestreiten hat. (Eodem.) So wie auch die innere Beleuchtung von dem städtischen Beleuchtungsfonde bestritten wird. (Resolvirter Bericht vom 9. Julius 1789.)

§. 467.

Welcher Behörde die Verwaltung dieses Hauses übertragen ist.

Der Wiener Magistrat hat jedoch nach der Verfassung des Polizeystrafhauses auf dessen Verwaltung gar keinen Einfluß, weil dieser Strafort unter alleiniger Aufsicht der k. k. Polizey-Ober-Direction verwaltet wird. (S. §. 248.)

§. 468.

Bestimmung dieses Hauses.

Das Polizeyhaus ist zum Behufe der Amtshandlungen
1) des Wiener Magistrates, und
2) der Polizey bestimmt.

Ad 1. Der Wiener Magistrat hat nähmlich darin seinen Gerichtsstand

a) in schweren Polizeyübertretungen,

b) in Fällen politischer Vergehen.

Ad 2. Die Polizey aber übt darin ebenfalls das in ihrem Bereiche einschlagende Strafverfahren aus.

§. 469.

Innere Beschaffenheit dieses Hauses.

Es befinden sich demnach darin die Commissions-Zimmer für den Wiener Magistrat politischer Senats-Abtheilung in schweren Polizeyübertretungen, dann die Bureaux

1) zu dem besonderen Polizeydienste,
2) für die mauthämtlichen Geschäfte,
3) für die Tabakgefälls-Geschäfte,
4) zur Behandlung der Bettler, und
5) für die vorfallenden Amtshandlungen von 12 Bezirks-Directionen.

Es gibt ferner daselbst Arreste für weibliche und männliche, dann jüdische, griechische und christliche Schuldner; für Bettler, sogenannte Laufer, Schwärzer, Straf-Arrestanten und sogenannte Schuber, dann 2 Wollzimmer, 1 Mangzimmer und 1 Zimmer zum Spinnen, Stricken und sonstigen weiblichen Arbeiten. Auch befindet sich darin eine Caserne für die Militär-Polizeywache.

§. 470.

Personalstand für das Polizeyhaus.

Das Polizeyhaus steht unter einer eigenen, von der k. k. Polizey-Ober-Direction ausgehenden Direction (§. 467), welcher ein Polizeyhaus-Commandant beygegeben ist; und es sind nebst einem Arbeitsaufseher für Männer, und einer Arbeitsaufseherinn für Weiber, dann den nöthigen Gefangenwärtern, und einem Haus-Traiteure, auch ein Hausgeistlicher, ein Heil- und ein Wundarzt, dann eine Hebamme daselbst angestellt.

§. 471.

Welcher Behörde die Lohnesbestimmung für Dienstbothen übertragen ist.

Die Lohnesbestimmung für den weiblichen Dienstbothen im Gefangenhause für schwere Polizeyübertreter ist der Regierung überlassen. (Hofkanzley-Decret vom 26. Januar 1821.)

B.

Von Behandlung der Verhafteten.

§. 472.

Abgabe der Angehaltenen in das Wiener Polizeyhaus.

Alle jene Parteyen, welche in Polizeyfällen auf der Gasse angehalten werden, sollen unmittelbar in das Polizeyhaus überliefert, von dem da Commandirenden die Meldung an die k. k. Polizey-Ober-Direction davon gemacht, zu dieser dieselben zur Untersuchung gestellt, oder von ihr gleich gehörig abgestraft, somit die Sache abgethan, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch dem Wiener Magistrate oder der gemeinschaftlichen Militär- und Civil-Untersuchungs-Commission die Untersuchung übertragen werden (Regierungs-Decret vom 7. August 1785); und die mit Arrest zu bestrafenden Individuen sind künftig nicht mehr auf der Wachstube anzuhalten, sondern sind zur Ausstehung der Strafe jederzeit in das Polizeyhaus abzugeben. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolles vom 15. April 1825.)

§. 473.

Abnahme alles Geldes beym Eintritt in das Polizeyhaus.

Den politischen Arrestanten soll gleich beym Eintritte alles Geld abgenommen werden. (Verordnung vom 4. April 1797.)

§. 474.

Anständige Behandlung der Verhafteten.

Gegen Jedermann ist mit anständiger Bescheidenheit vorzugehen. (Verordnung vom Jahre 1793.)

§. 475.

Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen Adeligen und Unadeligen.

In Polizey-Anstalten ist zwischen adeligen oder unadeligen Personen kein Unterschied zu machen. (Verordnung vom Jahre 1793.)

§. 476.

Eigenthümliche Behandlung der Juden im Schuldarreste des Polizeyhauses.

Einem Schulden halber arretirten fremden Juden ist auch mit Einwilligung des Arrestwerbers der freye Ausgang dann nicht gestattet, wenn sich derselbe nicht verläßlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er den freyen Ausgang genießen soll, eine Aufenthalts-Bollete habe. Wenn ein

fremder Jude Schulden halber arretirt wird, der eine Aufenthalts-Bollete anzuweisen nicht vermag, soll ungesäumt der Landesregierung die Anzeige geschehen, damit allem Unterschleife vorgebeugt werde.

Wo übrigens die Justizstellen sich in der Justizverwaltung auch gegen fremde oder tolerirte Juden nach den vorgeschriebenen Ordnungen und Gesetzen genau zu halten haben. Diese Aufenthalts-Bollete soll übrigens nie länger als von 8 zu 8 Tagen lauten (Hof-Decret vom 21. December 1792, §. 2 und 3. Verordnung vom 2. April 1793, vom 15. May 1795, und vom 26. August 1796.)

Wenn von einem fremden oder auch tolerirten Juden aus Gelegenheit der Justizverwaltung bey Darleihen Gefährde und Kränkung des Schuldners hervorkäme, oder wenn ein fremder Jude Schulden halber arretirt, die erforderliche Aufenthalts-Bollete nicht aufzuweisen vermöchte, ist die ungesäumte Anzeige an die k. k. ni. öst. Regierung zu machen (Hofentschließung vom 21. December 1792, §. 1.)

Diese Verordnung wurde dem Wiener Magistrate in Erinnerung gebracht, zugleich aber die genaueste Darnachachtung aufgetragen. (Regierungs-Decret vom 16. August 1796.)

Denn es ist nicht thunlich, dem im Schuldarreste befindlichen fremden Juden den Ausgang und unbedingt zu versagen, da allerdings Fälle eintreten können, die das Ausgehen des Schuldners zur schnellen Befriedigung seines Gläubigers nothwendig machen.

Diese Begünstigung hat jedoch aufzuhören, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Rechtlichkeit des Schuldners und Gläubigers eintritt. In diesem Falle daher, wo gegründeter Verdacht Platz greifet, daß der Gläubiger im Einverständnisse mit dem Schuldner den Arrest bewirkte, um dem letztern, den bestehenden Verordnungen zuwider, durch diese Wendung den Aufenthalt in Wien zu sichern, oder wenn der Schuldner bereits wiederhohlt im Schuldarreste sich befunden hat, so ist demselben die Aufenthalts-Bollete, ohne welche er sich aus

dem Arreste nicht entfernen darf, zu versagen, und ihm solche unter keinem Vorwande zu ertheilen.

Es läßt sich wohl voraussehen, daß durch Ergreifung dieser Maßregel nicht allen ähnlichen Unterschleifen der Israeliten ein unübersteiglicher Damm gezogen werde, indessen wenn mit gehörigem Rückblicke auf die k. k. ni. öst. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1806 in Beziehung auf die nach Wien kommenden fremden Israeliten, vorgegangen wird, so wird es von der Thätigkeit der k. k. Polizey-Ober-Direction abhängen, den Schleichwegen größten Theils zu begegnen, da ihr am nächsten die Mittel zu Gebothe stehen, dem Charakter und den wechselseitigen Verhältnissen des Gläubigers und des Schuldners auf die Spur zu kommen, und die zur Umgehung der Verordnungen angewandten Kniffe zu entdecken.

Die Aufenthalts-Bolleten sind den im Schuldenarreste befindlichen fremden Juden immer nur nach einer vorläufigen genauen Untersuchung und Würdigung der eintretetenden Umstände, und wie schon die Verordnung vom 15. May 1795 vorschreibt, nie länger als von 8 zu 8 Tagen zu ertheilen. In zweifelhaften Fällen ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Zugleich wurde das Appellations-Gericht ersucht, das Landrecht, das Wechselgericht und den Magistrat, nach der Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 21. December 1792 anzuweisen, jedesmahl, wenn über einen Fremden, in Wien anwesenden Israeliten der Schuldenarrest bewilliget wird, die Eröffnung an die k. k. ni. öst. Regierung zu machen. (Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1810.)

§. 477.

Beschleunigung der Untersuchung der Arrestanten.

Die Untersuchung der Polizeyhaus-Arrestanten soll beschleunigt, und vorzüglich sollen die Leute nicht so lange, ohne gehörig vernommen worden zu seyn, im Arreste belassen werden. (Regierungs-Decret vom 22. November 1776.)

Polizey-Arrestanten sollen längstens binnen 3 Tagen nach ihrer Einbringung quoad generalia vernommen werden. (Verordnung vom 24. Januar 1797.)

§. 478.

Lagerstätten für dieselben.

Kotzen und Strohsäcke sind auf den Pritschen der Arrestanten beyzuschaffen. (Hofdecret vom 5. October 1790.)

§. 479.

Kost der Arrestanten.

Politische Arrestanten sollen nur die gewöhnliche Hauskost erhalten. (Verordnung vom 4. April 1797.)

Es wurde übrigens befohlen, daß die Kost für alle Arrestanten, welche dieselbe im Polizeyhause empfangen müssen, gut zugerichtet, und hernach auch für die Sträflinge, denen bis jetzt gar kein Fleisch, sondern nur Hülsenfrüchte, und davon auch nur 1 Seitel, nebst 23 Loth Brot auf den ganzen Tag gereicht worden, verbessert, und zwar die Woche zwey Mahl statt der Hülsenfrüchte ein halbes Pfund Fleisch gereichet werden soll; welches um so angemessener ist, als diese Sträflinge keine Verbrecher, sondern bloße Uebertreter polizeylicher Vorschriften sind, die keine so gar strenge Behandlung verdienen.

Deßgleichen wurde der weitere Antrag genehmigt, daß die Regierung ein oder anderes Individuum benenne, welches sich in das Polizeyhaus zur Verkostung der Speisen der Arrestanten wöchentlich zwey Mahl, jedoch an verschiedenen Tagen zu begeben habe. (Hof-Decret vom 20. May 1791.)

In Ansehung der Verköstigung jüdischer Arrestanten s. §. 123.

§. 480.

Behandlung der kranken Inquisiten.

Vormahls bestand in Wien hinsichtlich der Criminal-Inquisiten [1]), so wie der, der magistratischen Jurisdiction unterwor-

[1]) Die Behandlungsart solcher Criminal-Inquisiten ist in den §§. 319 und 320 ausgesprochen. Priester, welche in Criminal-Untersuchungen stehen, und erkranken, sind, bis das neue Inquisiten-Spital ganz hergestellt ist, zur Heilung in das Spital der Barmherzigen Brüder in Wien zu bringen, in so ferne davon kein Nachtheil für den Zweck der Untersuchung zu besorgen ist. Der Wiener Magistrat wurde daher angewiesen, jeden solchen Fall dem k. k. Criminal-Obergerichte anzuzeigen; und die Barmherzigen Brüder haben auf solche Inquisiten geistlichen Standes die gehörige Wachsamkeit zu tragen. (Hofkanzley-Decret vom 14. Junius 1829. Regierungs-Decret vom 26. Junius 1829.)

fenen, wegen schwerer Polizeyübertretungen [1]), oder wegen wie immer gearteteter sonstiger Vergehen, Verhafteten, die Einrichtung, daß diese Individuen im Erkrankungsfalle in die in dem k.k. n. öst. Provinzial-Strafhause befindliche, eigentlich für Criminal-Sträflinge bestimmte Krankenanstalt untergebracht werden. Im Jahre 1827 wurde jedoch ein eigenes provisorisches Inquisiten-Spital zu errichten anbefohlen (s. §. 607), welches sich in der Taborstraße der Leopoldstadt befindet, mit dem nöthigen Amts- und Dienstpersonale versehen, und mit einer Abtheilung der Militär-Polizeywachmannschaft (s. §. 408) bewachet ist. (S. auch §. 106.)

Uebrigens unterliegen die für das Polizeyhaus abgelieferten Arzeneyen einem Abzuge von 15 Percent. (Verordnung vom 15. Julius 1800.)

§. 481.

Wer die Atzung der magistratischen Arrestanten im Polizeyhause zu bestreiten hat.

Der Wiener Magistrat hat für alle von ihm in das Polizeyhaus abgeurtheilten Arrestanten täglich 4 kr. pr. Kopf an gedachtes Haus abzureichen.

Dem Magistrate wird daher von 14 zu 14 Tagen die Liste seiner im Polizeyhause befindlichen Arrestanten zur fördersamen Vergütung der dießfalls vorgestreckten Atzungsbeträge ordentlich mitgetheilt. (Hofkanzley-Decret vom 13. Januar und Regierungs-Intimation vom 23. Januar 1786.)

§. 482.

Wann der Wiener Magistrat erst eine Vergütung von Atzungskosten von fremden Dominien verlangen kann.

Der Wiener Magistrat darf von den fremden Dominien für jene Individuen, welche auf den in der Nähe der Residenz liegenden Straßen als Bettler aufgegriffen, und in Gemäßheit des Regierungs-Decretes vom 5. Julius 1822 zur Vornahme der summarischen Erhebung an ihn abgegeben werden, die Vergütung der Atzungskosten nur dann ansprechen, wenn er die Untersuchung vollends abgeführt hat. (Regierungs-Bescheid vom 25. Junius 1823.)

---

[1]) Die Absonderung dieser Verhafteten von den Criminal-Arrestanten ist im §. 442 des II. Theils des St. G. gegründet.

§. 483.

Welche Arrestanten zu Arbeiten zu verwenden sind.

Keine anderen Arrestanten sollen zur häuslichen Arbeit verwendet werden, als jene, welche sich während der Untersuchung nicht aus Eigenem verpflegen, und von diesen nur solche, welche nach Verschiedenheit ihrer Behandlung ohnehin mit Eisen belegt sind. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 4.)

Die Auswahl der zur täglichen Arbeit bestimmten Individuen soll nicht mehr der Willkür der Gefangenwärter überlassen bleiben, sondern es soll künftig secundum turnum alle Woche ein anderer Assessor, einer für die Verbrecher, der andere für die schweren Polizeyübertreter und politischen Vergeher bestimmt werden, welche zur gewöhnlichen Stunde den Hausarbeiten auf jedesmahl zu geschehende Anfrage des Gefangenwärters, die dazu nach Gutbefinden zu verwendenden Individuen, jedoch diese ungleich täglich untereinander abwechselnd, von Tag zu Tag zu benennen haben, ohne daß die Gefangenwärter je bevor zu wissen hätten, welche benannt werden, über welche Verordnung die betreffenden magistratischen Abtheilungs-Präsidien, daß selbe genau befolgt und in Evidenz erhalten werde, zu wachen haben. (Eodem §. 6.)

Wie jüdische Arrestanten rücksichtlich der Arbeit zu behandeln sind s. §. 205.

§. 484.

Sperrung der Communicationen im Gefangenhause zur Arbeitszeit.

Zu jenen Stunden, wo die Arrestanten zu der Hausarbeit verwendet werden, bey welcher sie also Stiegen und Gänge betreten, sollen alle Communications-Gitterthüren sorgfältig gesperrt werden, und dem Gefangenwärter auf seine Verantwortung die betreffenden Schlüssel während dieser Zeit anvertraut bleiben. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 2.)

§. 485.

Sperrung des Hauses zur Arbeitszeit.

Während der Zeit, als Arrestanten zur Hausarbeit im Hause verwendet werden, müssen die Thore gesperrt bleiben, eine eigene Schildwache aufgestellt, der Schlüssel des Hausthors aber abgezogen, und während der ganzen Zeit auf der Wachstube in Handen des dort wachhabenden Corporals blei-

ben, bis an diesem vom Gefangenwärter die Meldung gemacht seyn wird, daß die Arrestanten von der Arbeit wieder in ihre Gefängnisse zurückgekehrt seyen. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 5.)

§. 486.

Sorgfältige Begleitung der zur Hausarbeit verwendeten Arrestanten.

Um der in keinem Gefangenhause geduldeten Unordnung wirksam vorzubeugen, daß Arrestanten außer ihrem Arrestbehältnisse in den Hof und die Stöcke des Gebäudes oft ganz allein ohne alle Aufsicht hin und her wandeln, ist verordnet, daß der Gefangenwärter, sobald mehr als zwey Arrestanten zu einer gemeinschaftlichen Verwendung im Hause zugleich gebraucht werden, vorläufig von der Wachstube des Hauses zwey Mann Polizey zur Begleitung begehre, die mit gezogenem Seitengewehr ihnen stets nebst einem Gefangenknechte an der Seite zu bleiben und auf sie Acht zu geben haben, damit überhaupt keine Unterredung mit Leuten, von denen sie auf der Stiege, in den Gängen oder in der Kirche zusammen treffen, Statt findet, und daß sie während des Zuges ihrer Arbeit nicht untereinander vermengt werden, selbst zur leichten Uebersicht auch paarweise, ruhig, sittsam und anständig einhergehen. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 4.)

C.

Von den Verhaltungsvorschriften für den politischen Gefangenwärter in Polizeysachen.

§. 487.

Allgemeine Bemerkung hierüber.

Die Hofverordnung vom 11. September 1823 brachte die allgemeinen Vorschriften in Erinnerung, welche wegen Verleihung der Dienerschaftsstellen an ausgetretene, mit dem Invaliden-Gratiale betheilte Militär-Individuen bestehen. Dadurch ist jedoch die wegen Besetzung des Gefangenwärter-Personales erflossene besondere Allerhöchste Entschließung vom 23. Januar 1817 nicht aufgehoben. Der Magistrat hat sich vielmehr nach letzterer zu benehmen, in deren Gemäßheit vor Allem, unter

Berufung auf diese Allerhöchste Entschließung und Nahmhaftmachung geeigneter Individuen für die bey der Abtheilung in schweren Polizeyübertretungen erledigten Stellen von Gefangenwärter-Gehülfen, sich an das k. k. General-Commando zu verwenden, und sohin, nach vorgenommener gehöriger Auswahl unter den nahmhaft gemachten und unter den vorhandenen Competenten, welche nicht zur Classe der mit einem Invaliden-Gratiale ausgetretenen Militär-Individuen gehören, mit der Besetzung in der Art vorzugehen ist, daß die Bestimmung auf keine Weise überschritten werde, vermöge welcher bey jeder Gefangenanstalt der dritte Theil der Gefangenaufseher, und nicht mehr, aus dieser Classe zu wählen gestattet ist. (Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1828.)

Mit Regierungs-Decret vom 18. Februar 1800 wurde endlich der von dem Wiener Magistrate vorgelegte Entwurf einer Instruction für den politischen Gefangenwärter genehmigt. Die meisten der in dieser Instruction enthaltenen Puncte betreffen die Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit im Hause, und jene wesentlichen Pflichten, welche einem Gefangenwärter zustehen und unter den politischen Wirkungskreis gehören.

§. 488.

Pflicht des politischen Gefangenwärters, die Arreste zu untersuchen.

Es ist eine vorzügliche Obliegenheit des Gefangenwärters, daß er auf die gute Bewachung der Inquisiten pflichtmäßig Obsorge trage, und daher täglich alle Arreste genau besichtige, ob sie unbeschädigt oder nicht etwa irgendwo von einem Inquisiten ein Ausbruch versucht worden sey. (Instruction für die politischen Gefangenwärter vom 18. Februar 1800.)

§. 489.

Pflicht des politischen Gefangenwärters, die Arreste rein zu halten.

Dem Gefangenwärter liegt es ob, die Arreste rein zu halten, selbe jedoch, mit der gehörigen Vorsicht der nöthigen Beobachtung, öfters auszulüften und auszuräuchern. (Eodem.)

§. 490.

Strenge Aufsicht derselben auf den Gebrauch des Feuers.

Tabak zu rauchen, und der Gebrauch des Lichtes, oder wo sonst eine Flamme hervorgebracht werden kann, darf den Verhafteten nicht gestattet werden. (Eodem.)

§. 491.

Abnahme des baren Geldes von eingebrachten Verhafteten.

Die politischen Gefangenwärter haben bey Einbringung eines jeden Inquisiten, denselben sogleich genau anzusehen, und ihm die bey sich habenden Effecten sammt dem barem Gelde abzunehmen. (Eodem.)

§. 492.

Einsendung des Effecten-Verzeichnisses des Inquisiten an den Wiener Magistrat.

Das abgenommene Geld und die Effecten muß der politische Gefangenwärter in ein genaues Verzeichniß bringen, solches von dem Inquisiten eigenhändig unterschreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, von einem dritten unterfertigen lassen, und den dießfälligen Betrag dem Wiener Magistrate einhändigen, welcher sohin das Weitere zu besorgen hat. (Eodem.)

§. 493.

Verzeichnung der aufbewahrten Kleidungsstücke.

Bey jedem in das Gefängniß gebrachten Inquisiten soll, auch jedes anhabende und im Arrestbehältnisse anzubehaltende, noch so schlechte und unbedeutende nur nothwendige Kleidungsstücke desselben (Schuh, Beinkleider, Halsbinden, Schnallen u. dgl.) nicht ausgenommen, in ein eigenes, den Acten beyzulegendes, besonders zu dem Ende zu verfassendes Verzeichniß eingeschrieben werden, damit sowohl alle Woche unvermuthet nach diesem Verzeichnisse jeder Arrestant wiederhohlt mit Gegenwärtighaltung dieses Verzeichnisses visitirt werden kann, ob kein Stück abgängig sey, als auch um, bey dessen Austritt aus dem allgemeinen Gefangenhause, nachzusehen, ob kein Stück davon abgehe, wo sogleich untersucht werden müßte, wo solches hingekommen sey. (Regierungs-Decret vom 26. Junius 1804, §. 1.)

§. 494.

Einsperrung der Verhafteten in die Arreste.

Sobald ein Inquisit zur Verhaftnehmung übergeben wird, haben die Gefangenwärter denselben, nach vorläufig geschehener Visitirung und Einschreibung, in dem von dem Magistrate zu bestimmenden Arreste, jedoch an der Zahl, sobald es möglich, niemahls mehr als 4 Personen, einzusperren. (Instruction für den politischen Gefangenwärter vom 18. Februar 1800.)

§. 495.

Protokollsab-

Jeder der aufgestellten Gefangenwärter hat über die ihm

zur Aufbewahrung übergebenen Inquisiten ein Protokoll dergestalt zu führen, daß er gleich bey der Uebernahme von Tag zu Tag den Tauf- und Zunahmen desselben, den Nummerum der Arreste, worin er aufbewahret wird, und bey seiner Uebergebung oder Entlassung aus dem Arreste, den Tag desselben, so wie auch, wenn er inmittelst in das Krankenspital überbracht wird, den Tag der Hin- und Zurückbringung eintrage. Aus diesen Protokollen haben die Gefangenwärter wöchentlich den vorhandenen Inquisiten-Zettel mit den nähmlichen Rubriken zu verfassen und solchen dem Magistrate zur Vorkehrung des Weitern zu übergeben. (Eodem.)

rung über die Inquisiten.

§. 496.

Die politischen Gefangenwärter haben die Inquisiten immer anständig zu behandeln. (Eodem.) S. §. 474.

Pflicht der politischen Gefangenwärter, die Inquisiten anständig zu behandeln.

§. 497.

Den Inquisiten soll alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, verschafft und bewilligt werden. (Eodem.)

Pflicht, sie rein zu halten.

§. 498.

Der Gefangenwärter hat öfters nach Umständen die Inquisiten selbst genau durchzusuchen, ob sie nicht etwas Gefährliches bey sich versteckt haben, sohin solches sogleich abzunehmen, und über alle bey der Visitirung vorgehenden bedenklichen Umstände, ungesäumt dem Magistrate die Anzeige zu machen. (Eodem.)

Pflicht derselben, die Arrestanten zuweilen zu untersuchen.

§. 499.

Die politischen Gefangenwärter haben den Inquisiten nur die vorgeschriebene, durch den aufgestellten Traiteur ausgekochte und erlaubte Kost, keineswegs aber Wein und Bier oder andere berauschende Getränke abzureichen und zu gestatten. (Eodem.)

Welche Vorschriften sie bey der Kostabreichung anwenden sollen.

§. 500.

Die politischen Gefangenwärter dürfen keine Unterredung mit Inquisiten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Magistrates und im Beyseyn einer eigens hierzu abgeordneten Gerichtsperson, gestatten.

Welche Vorschriften sie bey Unterredungen mit Inquisiten anzuwenden haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gefangenwärter die Unterredungen zwischen den in verschiedenen Arresten

befindlichen Inquisiten sorgsamst jederzeit verhindern, und hierauf sowohl, als auch auf jene, die zwischen den im nähmlichen Arreste insitzenden Inquisiten gehalten werden, nach Möglichkeit genaue Obsicht tragen, sofort dieß, so oft als solche bey den Inquisiten bemerkte Unanständigkeiten vorgehen, oder sonst bedenkliche Umstände eintreten, solches ungesäumt dem Magistrate anzeigen müssen. (Eodem.)

§. 501.

Pflicht zur Abhaltung fremder Leute von den Gängen des Polizeyhauses.

Die politischen Gefangenwärter sind verpflichtet, fremde Leute von den Gängen, wo sich Arreste befinden, jedoch mit Anständigkeit hintanzuhalten. (Eodem.)

§. 502.

Periodische Aufnahme des Personalstandes der Gefangenen.

Der Gefangenwärter hat täglich den Personalstand der Gefangenen nach der Nummer des Zimmers summarisch vorzulegen, welcher Stand von einem Beysitzer untersucht und von ihm bestätigt wird. (Eodem.)

Aus diesem Stande wird wöchentlich der Ausweis verfasset, und ebenfalls nur summarisch die tägliche Anzahl der von dem Hause zu verpflegenden Gefangenen nebst dem Geldbetrage angesetzt. (Eodem.)

Alle Sonntage hat der Gefangenwärter den Stand der noch im Arreste befindlichen, nach der Nummer der Zimmer, unter Beysetzung des Tages der Verhaftnehmung, in Duplo zu überreichen. (Eodem §. 19.)

D.

Von der ämtlichen Untersuchung des Polizeyhauses.

§. 503.

Wie diese geschieht.

Bereits durch Hof-Decret vom 28. Februar 1791 wurde befohlen, einen Regierungs- und einen Appellationsrath zu bestimmen, und durch selbe von Viertel- zu Vierteljahr die im hiesigen Polizeyhause befindlichen Arrestanten einzeln und alle, ob sie in jener Art, wie es das Institut des Hauses mit sich bringt, behandelt, und nicht gegen dasselbe, oder sonst auf andere Art gekränkt werden, vernehmen zu lassen.

Auch ist vermöge Hof-Befehl vom 17. März 1791, jeder einzeln **insbesondere** darum zu befragen, ob ihm, wenn er krank gewesen, die nöthige Hülfe eilends geleistet worden ist.

Nachdem jedoch das Polizeyhaus bloß für politische Arrestanten und Sträflinge bestimmt ist, hat das k. k. Appellations-Gericht keinen Einfluß mehr auf dasselbe zu nehmen, sondern die Regierung hat sich nun in allen Fällen, die die Bestimmungen des Polizeyhauses betreffen, unmittelbar an den Herrn Präsidenten der Polizey-Hofstelle zu wenden. (Regierungs-Präsidial-Eröffnung vom 8. Januar 1827.)

V.

Von den Polizey-Taxen.

§. 504.

Allgemeine Bemerkung.

Die Polizey-Ober-Direction behebt **Taxen** für die Fremden-Aufenthalts-Bolleten, und zwar nicht nur a) für **Juden**, sondern nun auch b) für alle **übrigen Fremden**. Nicht minder sind ihr auch c) einige Taxen bey **Bewilligung gewisser Unterhaltungen** zugestanden. (S. auch §. 240.)

§. 505.

Ad a. Juden-Bolleten-Taxe.

Die erste Classe fremder, jedoch inländischer **Juden**, nähmlich die Großhändler, haben für eine 14tägige Aufenthalts-Bollete 4 fl. M. M. zu bezahlen; für Ausländer ist die Juden-Bolletengebühr in jeder Classe um die Hälfte höher festgesetzt. (Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1817. Hofkanzley-Decret vom 21. September 1817.)

Diese Gebühr wird bey der k. k. Polizey-Ober-Direction erlegt, und davon fließt der ursprüngliche Betrag von 2 fl. M. M. von ausländischen, und 1 fl. M. M. von inländischen Israeliten in den Staatsschatz; der erhöhte Betrag aber wird von der k. k. Polizey-Ober-Direction an das Wiener städtische Oberkammeramt **zum Behufe des Local-Polizeyfondes** abgeführt. (Eodem.) S. §. 647.

§. 506.

Ad b und c.

Auch für die Aufenthaltsscheine anderer Fremden werden

Sonstige Fremden-Aufenthaltstaxe, dann noch mehrere sonstige Beyträge.

nunmehr jedesmahl von der k. k. Polizey-Ober-Direction 1 fl. 30 kr. für den Local-Polizeyfond abgenommen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1825 wurde nähmlich als Einnahmsquelle zur Deckung besonderer Auslagen nicht nur

1) eine Taxe für Ausfertigung der Aufenthalts-Bewilligung in Wien, jedoch nur für Fremde, wodurch Se. Majestät nur Ausländer, und nicht Allerhöchstihre Unterthanen verstanden haben wollen, festgesetzt, sondern auch
2) eine Taxe für Vidirung der Pässe in das Ausland für solche Individuen, die nicht wegen Geschäften, sondern ihres Vergnügens wegen, reisen,
3) ein Beytrag für die außer der Faschingszeit Statt findenden Musiken,
4) ein Beytrag von den Kaffehsiedern in der Stadt und in den Vorstädten Wiens, für die Erlaubniß, während des Faschings an Balltagen die ganze Nacht offen halten zu dürfen,
5) eine Gebühr für die Bewilligung der Serenaden, und
6) eine Bewilligungs-Taxe für gymnastische Vorstellungen aller Art, jedoch nur, wenn die Erlaubniß und Bewilligung für diese letzteren Gegenstände angesucht und erhalten werden mußte, und ohne dieser Bewilligung die Vorstellungen nicht Statt finden konnten.

Die Einnahmen aller dieser Quellen haben, gemäß der Allerhöchsten Willensmeinung, in den Wiener Local-Polizeyfond [1]) zu fließen.

---

[1]) Dadurch wurde übrigens in Absicht auf die bisherigen Verhältnisse wegen Dotirung des Wiener Local-Polizeyfondes (§. 647) nichts geändert; und die so eben angegebenen Einnahmsquellen, wenn sie gleich, wie gesagt, in den Local-Polizeyfond einzufließen haben, machen niemahls einen integrirenden Theil jenes Fondes selbst aus, sondern sollen nur zur Deckung eines besondern Abganges gebraucht, und stets abgesondert für diesen Zweck ver-

In Anbetracht, daß die dadurch von Sr. Majestät angeordneten Taxen, Beyträge und Gebühren insgesammt Objecte, Amtsverrichtungen und Bewilligungen betreffen, die ausschließlich in dem Wirkungskreise der k. k. Polizey-Ober-Direction liegen, wurde ihr deren Abnahme nach dem von derselben angetragenen Maßstabe übertragen. (Decret der k. k. Polizey-Hofstelle an die k. k. Polizey-Ober-Direction vom 29. December 1825.)

Zweyter Abschnitt.

Militärische Polizey.

§. 507.

Bestehen einer solchen in allen Orten, wo Militär liegt.

Wo k. k. Militär liegt, ist das Bestehen einer militärischen Polizey die natürliche Folge. Sie wird daselbst von dem dortigen Militär-Commando (Platz-Commando, Casern-Commando) über die Militär-Parteyen (s. I. Theil, I. Hauptstück, §§. 18, 51), und in den Militärgebäuden (s. I. Theil, III. Hauptstück, §§. 1588 bis 1590) ausgeübt. Das Platz-Commando intervenirt übrigens auch zur Handhabung der Civil-Polizey. Es hat nähmlich für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe aller Einwohner des Platzes [1]) zu sorgen, welches sie entweder mit Hülfe der Garnison allein zu bewerkstelligen, oder deßhalb mit der betreffenden Civil-Behörde sich zu vereinigen hat. Hieraus folgt, daß es darauf zu halten habe, daß durch die Wachen und Patrouillen allen Arten von Unordnung oder Gewalttä-

---

wendet werden, ohne daß daraus dem Localfonde eine Verbindlichkeit, sey es zur Uebernahme des Ueberschusses, oder zur Deckung des Abganges, erwachsen kann.

[1]) Wiewohl die innere Stadt Wien, vermöge ihrer dermahligen Beschaffenheit, keine Festung mehr ist, so wird sie doch noch als fester Platz behandelt, und in so ferne gelten auch hier einiger Maßen die rücksichtlich der Festungen bestehenden Militär-Einrichtungen.

tigkeit, die bey Tag oder Nacht in den Häusern oder auf den Straßen vorfallen möchten, gesteuert, einem jeden Menschen, der den Schutz oder die Hülfe der Wachen nachzusuchen sich genöthiget findet, unweigerlich geholfen; aber auch durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Wachen und Patrouillen jeder Besorgniß eines Unfuges vorgebeugt werde.

Es haben überhaupt in allen Polizeysachen die bestehenden oder für den Platz nach Umständen gegebenen besonderen Vorschriften nicht nur von der Garnison, sondern von allen Einwohnern genau beobachtet zu werden, und auch die dießfälligen politischen Behörden mit allem Eifer ihrem Berufe zu folgen. (General-Militär-Reglement.) S. auch §§. 31 bis 45.

§. 508.

Polizey-Gerichtsbarkeit der Militär-Behörden.

Bereits im §. 147 ist gesagt worden, daß auch das Militär den allgemeinen Polizeygesetzen unterworfen sey, daß jedoch, wenn zu deren Handhabung gegen die Person eines Militäristen etwas zu verfügen ist, die Rücksichten des Standes wohl zu beachten kommen. Sämmtliche Militär-Parteyen unterliegen nähmlich den Militärgerichten. Militärgerichte heißen aber jene besondern Gerichte, welche über den Militärstand die Personal-Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen üben, und als Strafbehörde die Untersuchung und Bestrafung nicht nur der Militärverbrecher, sondern auch derjenigen Excesse vollführen, welche von den ihnen unterstehenden Personen sonst begangen werden. Hier kann nur von den letztgenannten Excessen die Rede seyn, welche daher von der Civil-Polizeybehörde der Militär-Polizeybehörde zur Behandlung nach den Militärgesetzen angezeigt werden müssen. Wie übrigens in Fällen, wo Militär und Civil verwickelt ist, vorzugehen ist, kommt in den §§. 511 bis 525 vor.

Der Militär-Gerichtsbarkeit, folglich auch der Militär-Polizey unterliegen alle zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen. Dahin sind nach der österreichischen Militärverfassung alle jene Personen zu rechnen, welche entweder

der sogenannten militiae vagae oder der militiae stabili beygezählt werden [1]).

[1]) Welche Personen zu der einen oder der andern Abtheilung gehören, bestimmt das Hofkanzley-Decret vom 15. September 1808.

I. Zur militia vaga gehören:

a) Die zum Felddienste, dann die bey dem Hofkriegsrathe bey der Genie-, Artillerie- und Grenz-Direction angestellten Generale.
b) Der General-Stab.
c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriate.
d) Die sämmtlichen Regimenter und Corps.
e) Die Garden und Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Commissionen.
g) Das Neustädter Cadettenhaus und die Ingenieur-Akademie.
h) Die Garnisons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberste Schiffamt.
l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Districts-Direction.
o) Die Feldkriegskanzley bey dem General- und Militär-Commando.
p) Die Conscriptions-Direction.
q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien un' Stabs-Profoßen.
r) Das Feldkriegs-Commissariat.
s) Das Verpflegsamt und das Militär-Badepersonale.
t) Die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kreiscassen bestehen, und nicht mit dem Central-Zahlamte vereinigt sind.
u) Die galizischen Werbbezirke.
v) Die Cordons-Abtheilungen.
w) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden.
x) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten. (S. rücksichtlich der Dienstbothen I. Theil, III. Band, V. Hauptstück, §. 2962.)

Hinsichtlich des Dienstpersonales der Generale, Officiere und anderen Militär-Personen ist so zu unterscheiden, daß alle ihre Haus-Officiere und Bedienten, die bloß zur Bedienung ihrer Person verwendet werden, auch der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen; jene dienenden Personen aber, welche sie zur Besorgung ihrer Güter und ihres Vermögens überhaupt halten, als: Räthe, Secretäre, Kanzelisten, dann Registraturs- und Cassebeamten ohne Unterschied, ob sie sich auf den Gütern oder bey der Person ihres Dienstherrn aufhalten, der Civil-Jurisdiction unterworfen bleiben. (Hofkriegsräthliche-Verordnung vom 19. Julius 1786. Hofkanzley-Decret vom 7. August 1786.) Rücksichtlich der Urlauber, Landwehrmänner, Invaliden und Soldatenweiber, s. §. 175.

II. Zur militia stabilis werden gerechnet:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Generalen.
b) Die pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabs-Parteyen.
c) Die bey dem Militär-Appellations-Gerichte, dann
d) bey dem judicium delegatum milit. (sie mögen einfache oder gemischte seyn) angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht unter der militia vaga begriffen sind.
e) Die ungarische Kronwache.
f) Die Militär-Polizeywache. (S. §§. 405 bis 463.)
g) Die Josephinisch-medicinisch-chirurgische Akademie.
h) Das Thierarzeney-Instituts-Militär-Personale.
i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.
k) Das Herrnalser-Officiers-Töchter-Institut.
l) Das Personale der Gewehrfabriken, Gußwerke und Stuckbohrereyen.
m) Die Patental-Invaliden.
n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casern- und andern Militär-Gebäuden.
o) Die Witwen und Waisen aller Militär-Parteyen.

§. 509.

Stabsstockhaus in Wien.

Zur Handhabung der militärischen Polizey dient, nebst dem Straforte bey jedem Regimente oder Corps, auch das Stabsstockhaus in Wien, dessen Darstellung jedoch außer dem Bereiche dieses Werkes liegt. (S. Bergmayr's Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bey der k. k. Armee, 6ter und 52ster Artikel.)

Dritte Abtheilung.

Von den gemischten Commissionen [1]).

§. 510.

Eintheilung derselben.

Diese sind:

1) militärisch-politische;
2) geistlich-politische; und
3) special Criminal-Commissionen.

Erster Abschnitt.

Von der permanenten militärisch-politischen Commission.

§. 511.

Ursprung derselben.

Schon vermöge Hof-Verordnung vom 21. December 1754 soll eine gemischte Commission ex militari et publico zusammengesetzt seyn. (Verordnung vom 21. December 1754.)

Um nähmlich die Eintracht zwischen dem Militär- und Civilstande noch mehr zu begründen, und zugleich zwischen ein-

---

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten Individuen. (S. rücksichtlich der Dienstbothen ebenfalls den §. 2962 des I. Theiles, III. Bandes, V. Hauptstückes dieses Systems.)

[1]) Diese gemischten Commissionen bilden immerhin für außerordentliche Fälle eine erste Instanz; daher sie, wiewohl streng genommen, in die Kathegorie der eigentlichen Local-Behörden nicht gehörig, doch füglich ihnen angereiht zu werden verdienen.

zelnen Individuen dieser Stände sich etwa ergebende Differenzen ohne Ausartung in weitläufige Prozesse, welche gewöhnlich nicht nur ärgerliches Aufsehen erregen, sondern auch den Keim zu neuen Mißverständnissen hinterlassen, durch eine gemeinschaftliche, auf beyden Seiten zur Beruhigung dienende Untersuchung abzuthun, ist in Wien eine permanente Militär- und Civil-Commission aufgestellt.

Erster Absatz.

Organisation dieser gemischten Commission [1]).

§. 512.

Aus welchen Mitgliedern diese Commission zu bestehen hat.

Diese gemischte Commission soll unter militärischem Beysitze, nebst Beyziehung (damahls) zweyer politischen

[1]) Mit Hof-Decret vom 14. December 1771 wurde von Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia eine Militär-Commission, welche zum Gegenstande ihrer Berathungen jene vermischten Geschäfte zu nehmen hatte, deren Behandlung der politischen und Militär-Besorgung gemeinschaftlich oblagen, aufgestellt, und hierzu von Seite des politici der damahlige n. öst. Statthalter als Präses der Commission, dann der Regierungskanzler, und ein Regierungsrath nebst einem Actuare bestimmt; zu welcher Militär-Commission auch einige ständische Verordnete beygezogen wurden.

Hofkriegsräthlicher Seits wurde ein General, ein Stabs-Officier und der Oberkriegs-Commissär benannt, und ihm ein hofkriegsräthlicher Kanzelist zur Copirung der Protokolle für den k. k. Hofkriegsrath beygegeben.

Die Protokolle mußten sowohl an die Hofkanzley, als an den Hofkriegsrath abgegeben werden. In Gegenständen, deren Vollzug keine Entschließung der hohen Stellen bedurften, und wo die beyderseitigen Meinungen einig waren, konnten durch die Regierung und rücksichtlich durch das General-Militär-Commando die erforderlichen Verfügungen an die unterstehenden Behörden erlassen werden; hingegen wo die Sache auf einer weiteren Entscheidung beruhte, oder die politischen und militärischen Stimmen

Räthe, zusammengesetzt seyn (Verordnung vom 21. December 1754); nun soll sie durch einen Magistratsrath der Stadt Wien, von Seite des Militärs aber durch den Garnisons-Auditor gemeinschaftlich vorgenommen werden. (Verordnung des General-Militär-Commando vom 23. Januar 1779.)

Hiernach besteht nunmehr diese sogenannte k. k. gemeinschaftliche Militär- und Civil-Commission in politicis et justicialibus in Wien

1) aus dem jeweiligen Platz-Oberstlieutenant als Präses,
2) aus zwey Beysitzern, nähmlich
   a) einem Magistratsrathe der Haupt- und Residenzstadt Wien, und
   b) aus dem k. k. Garnisons-Auditore, so wie
3) aus dem Ober- und Unter-Stabs-Profoßen.

Der Commission ist eine Ordonnanz beygegeben, welche zu keinen andern als zu den Commissions-Geschäften zu verwenden ist.

Zweyter Absatz.

Wirkungskreis dieser Commission.

§. 513.

Welche Gegenstände vor dieselbe gehören; welche nicht.

Die zwischen dem Militär und Politicum, und die im Gegentheile vorfallenden Schimpf- und Injurienhändel, sollen zur Verschaffung ernstlicher und schleuniger Genugthuung des beleidigten Theiles, allein bey der gemeinschaftlichen Commission angebracht werden. (Verordnung vom 21. December 1754.)

Vor derselben sollen alle Untersuchungen, zu welchen entweder Klagen von Militär- gegen Civilpersonen, oder von diesen gegen jene den Anlaß geben, gemeinschaftlich vorge-

---

getheilt ausfielen, mußte zuvörderst der Ausspruch der betreffenden Hofstelle abgewartet werden. Diese Commission hat jedoch längst aufgehört.

nommen werden. (Verordnung des General-Militär-Commando vom 23. Januar 1779.)

Vor ihr sollen alle vorfallenden Beschwerden und Excesse zwischen Militär und Civil entschieden werden. (Hoffanzley-Decret vom 7. April 1808.)

Hierher gehören hiernach nur minder wichtige, zwischen Individuen von dem Militär und dem Civil sich ergebende Irrungen. Siehe auch §§. 436, 518.

Keineswegs gehören aber hierher bürgerliche Klagsachen, die ein ordentliches Verfahren erfordern, oder Fälle, wo es sich von Seite des Civils um ein Verbrechen oder eine schwere Polizeyübertretung handelt, oder wo die Straffälligkeit auf Seite der Militär-Individuen eine kriegsrechtliche Behandlung nothwendig machet.

Sollten daher Gegenstände der letzteren Art an die Commission gelangen, so hat dieselbe, sobald sie diese Unterscheidung bemerket, die Acten sogleich der betreffenden Behörde zuzustellen, damit die Sache dort im ordentlichen Wege eingeleitet werde.

§. 514.

Competenz zu Vergleichungsversuchen.

Die vorzüglichste Bestimmung der Commission ist vor Allem, in jeder ihr zugewiesenen Sache einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteyen zu versuchen.

§. 515.

Gegenstand solcher Vergleiche.

Der Vergleich kann und darf einzig und allein die Privatrechte der Parteyen zu seinem Inhalte haben.

§. 516.

Fälle der Unstatthaftigkeit solcher Vergleiche.

Ein solcher Vergleich darf sich jedoch keineswegs über die zu gebende öffentliche Genugthuung, in Fällen, die dazu geeignet sind, erstrecken.

Er ist ferner unstatthaft, in allen jenen Klagen, wo der Beleidigte ein Individuum vom Militärstande, oder ein Polizeysoldat ist, oder welche auf einen ganzen Stand sich beziehen, so wie auch in den Fällen, wo durch denselben die Entlassung des Arretirten bezweckt werden soll.

Dritter Absatz.

Geschäftsverhandlung bey dieser Commission.

§. 517.

Allgemeine Amtspflichten der Commissions-Glieder hierbey.

Wechselseitige Eintracht, bereitwilliges freundliches Einvernehmen in Allem, was auf die Beförderung des Dienstes und der vorkommenden Geschäfte Beziehung hat, und gänzlich unparteyische Untersuchung, machen die wichtigsten Pflichten der Commissions-Glieder aus. (Instruction für die permanente Militär- und Civil-Commission vom 21. May 1807, §. 5.)

§. 518.

Pflicht zur Anzeige der dahin gehörigen Fälle.

Alle zwischen Militär- und Civilpersonen vorfallenden wörtlichen Beschimpfungen, oder geringe körperliche Verletzungen, sollen an diese gemeinschaftliche Commission angezeigt werden. (Weisung der Polizeyhofstelle an die Polizey-Ober-Direction in Erledigung des Commissions-Protokolls vom 20. Februar 1822.)

§. 519.

Eröffnung aller Eingaben von dem Präses.

Der Präses hat das Recht, alle an die Commission gelangenden Aufträge und Schriften aufzubrechen, dieselben zu präsentiren und zu vertheilen; überhaupt auf die genaue Vollziehung aller Aufträge, und auf die ungesäumte Erledigung aller Angelegenheiten mit Sorgfalt zu wachen. (Instruction für die permanente Militär- und Civil-Commission vom 21. May 1807, §. 3.)

§. 520.

Gemeinschaftliche Unterfertigung aller Eingaben.

Alle Berichte an die vorgesetzten Stellen, und Ersuchschreiben an andere Behörden, sind sowohl von dem Präses, als auch von beyden Beysitzern zu unterzeichnen, und unter dem Siegel der Commission auszufertigen. (Eodem §. 10.)

§. 521.

Periodische Sitzungen bey dieser Commission.

Ihre Sitzungen hat sie in dem Wiener Militär-Stabs-Stockhause, und zwar ordentliche in jeder Woche an einem bestimmten Tage, und überdieß außerordentliche bey dringenden Fällen, auf vorherige Anordnung des Präses.

§. 522.

Stimmrecht der Commissions-Glieder.

Der Magistratsrath und der Garnisons-Auditor haben beyde ein wirkliches Stimmrecht.

Es kann daher bey den gemeinschaftlichen Untersuchungen kein thunlicher Beschluß, als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, und demjenigen Mitgliede, welches sich mit der Mehrheit nicht vereinigen kann, steht es frey, seine besondere Abstimmung zu Protokoll zu geben. (Verordnung vom 21. December 1754.)

§. 523.

Executionsfähigkeit eines von der Commission zu Stande gebrachten Vergleiches.

Jeder von der Commission zu Stande gebrachte Vergleich hat, in Absicht auf die Execution, welche bey den ordentlichen Behörden des Beklagten nachgesucht werden muß, die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches. (Instruction für die permanente Militär- und Civil-Commission vom 21. May 1807, lit. c.)

§. 524.

Was zu geschehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kömmt.

Ist der Versuch zu einem Vergleiche fruchtlos, so hat die Commission den Gegenstand förmlich, jedoch summarisch zu untersuchen, und zur Entscheidung zu instruiren. Dieß muß auch selbst bey zu Stande gebrachten Vergleichen geschehen, wenn der Fall eine öffentliche Genugthuung fordert. (Eodem lit. e.)

§. 525.

Wie die Commission bey Erkenntnissen vorzugehen hat.

Die Commission hat das gutachtliche Erkenntniß der Untersuchung beyzufügen, und die Acten der competenten Militär- oder Civil-Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in dem dringendsten Nothfalle darf die Commission die Arretirung eines Individuums verhängen, und es ist die Anzeige davon in den ersten 24 Stunden der competenten Behörde nachzutragen. Bey Vergehungen der Polizeywache-Mannschaft hat sich die Commission nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. April 1789 zu verhalten. (Eodem lit. l.)

Zweyter Abschnitt.

Geistlich-politische Commissionen.

§. 526.

Doppelte Beziehung bey geistlichen Personen.

Um zu wissen, wenn, und welchen Antheil die politische Behörde an der Untersuchung und Bestrafung der Geistlichen nehmen soll? kommt es darauf an, daß die eigentlichen geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Bischöfen zustehet, bestimmt, und von den übrigen Verbrechen, deren Bestrafung, in Folge der Verordnung vom 17. März 1791 von der politischen Behörde abhängt, genau unterschieden werden.

In dieser Absicht muß jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers betrachtet werden. So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1792, §. 1.)

§. 527.

Wann die Civil-Behörden allein einschreiten.

Sollten sich Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafung verdienen, so sind sie dem weltlichen Gerichte zu übergeben. (Hofkanzley-Decret vom 7. März 1791, §. 1.)

Durch Uebertretung der Bürgerpflichten begeht der Geistliche politische Vergehen oder Verbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern, mit Ausschluß desselben, der politischen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zustehet. (Hofkanzley-Decret von 3. März 1792, §. 1.)

§. 528.

a) Bey Verbrechen.

Wie gegen Geistliche bey einem bürgerlichen Verbrechen vorzugehen ist, enthält der §. 221 des I. Theiles des Strafgesetzes.

§. 529.

b) Bey schweren Polizey-Übertretungen.

Wie bey einer schweren Polizeyübertretung zu verfahren ist, spricht der §. 285 des II. Theiles des Strafgesetzes aus.

Ueber die, bey Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schweren Polizeyübertretung gemachte Anfrage: Ob das Kreisamt in einem solchen Falle zur Untersuchung berechtiget sey, oder ob die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um nach Weisung der Rescripte vom 16. Julius und 28. September 1768, und vom 17. Junius 1775, das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, ist die höchste Weisung dahin erlassen worden: daß eine, von einem Seelsorger verübte schwere Polizeyübertretung nicht nach den angeführten Rescripten, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariates zu behandeln sey; weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgesetz zur allgemeinen Vorschrift bey dem Verfahren und bey der Bestrafung in schweren Polizeyübertretungs-Fällen aufgestellt worden ist.

In den Wirkungskreis des Ordinariats gehöre in solchen Fällen bloß die Frage: ob der Beschuldigte nach geschehener politischer Aburtheilung mit der Excommunication und deren Folgen zu belegen sey?

Wenn daher bey einem Ereignisse solcher Art das Ordinariat über den von politischer Seite abgeurtheilten Beschuldigten überdieß noch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen nothwendig fände, so sey demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Julius und 23. September 1768, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Junius 1775 zu überlassen. (Hofkanzley-Decret vom 14. Januar 1819.)

§. 530.

Wann bloß die geistlichen Behörden einschreiten.

Geistliche, welche über Disciplinar-Gegenstände geklagt werden, sollen bey dem Consistorium belangt werden. (Hof-Entschließung vom 11. April 1786.)

Die Geistlichen stehen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehr- und Zucht-Angelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und

Bußen anzusehen sind. (Hofkanzley-Decret vom 17. März 1791, §. 3.)

Geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne des Wortes, macht sich ein Geistlicher schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen oder höheren Weihen, so fern dieselben für sich, und ohne Beziehung auf die Seelsorge, betrachtet werden, verbinden; z. B. wenn ein Clerus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canonischen Vorschriften, von der, den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele und Trunke, oder durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch die ganze bischöfliche Strafgewalt. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1792, §. 1.)

So wie nun den Bischöfen, vermöge ihres Hirtenamtes, die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt; so sollen dieselben auch geringere Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun. (Eodem §. 3.)

§. 531.

Wann gemischte Commissionen eintreten sollen.

a) Bey Vergehen der Geistlichen.

Bey vorkommenden Untersuchungen gegen Geistliche ist nur dann ein geistlicher Commissär von dem Ordinariate anzusuchen:

a) wenn die Untersuchung über die Amtspflichten geistlicher Personen geschieht, oder

b) wenn dabey Gegenstände von wirklich geistlicher Natur vorkommen; wo hingegen

c) in bloß weltlichen Sachen die geistlichen Personen als Staatsbürger, gleich andern weltlichen Mitbürgern anzusehen und zu behandeln sind. (Hof-Decret vom 29. November 1788.)

Die Untersuchung wegen Schlagung eines Geistlichen soll als eine, die Excommunication nach sich ziehende Mißhandlung, von der Geistlichkeit und der politischen Behörde, mittelst Anordnung einiger Commissäre in gleicher Zahl bestellt werden. (Hof-Decret vom 16. Julius 1768.) Siehe §§. 532 bis 534.

Die Suspension oder Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen; und die gänzliche Wegnahme der Pfarren und Pfründen kann nur mit Wissen der Bischöfe, mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz erfolgen. (Hof-Verordnung vom 17. März 1791, §. 2.)

Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handelt, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelsorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geistliche Strafen nicht verhüthet werden können; wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zustehet, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsbücher, auf das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken; wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkennt-

niß der geistlichen und politischen Behörden, und die Untersuchung derselben ist nicht von dem bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten; welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu besorgen ist, welche die Absetzung von ihren Pfründen, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, damit die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1792, §. 3.)

§. 532.

b) In Excommunications-Fällen.

In Excommunications-Fällen haben nicht mehr als zwey politische, und zwey geistliche Commissäre die Untersuchung vorzunehmen, dabey aber die ersteren als landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu behaupten, die geistlichen Commissäre hingegen das Constitut zu führen, und wenn allenfalls unter ihnen über einen Punct ein Anstand sich ergäbe, beyde Theile an ihre betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten.

Nach geschlossener Untersuchung, sollen von den politischen Commissären über den erhobenen Befund nicht ihre Stimmen, sondern allein das Untersuchungs-Protokoll, jedoch mit Zurückhaltung einer authentischen Abschrift, an den geistlichen Ordinarius, zur Fällung des Spruches übergeben werden. (Hof-Entschließung vom 17. Junius 1775.)

§. 533.

Wie Individuen wegen Schlagens eines Geistlichen zu behandeln sind.

Der Delinquent ex capite percussionis eines Clerici soll im weltlichen Arreste gelassen, hingegen jedes Mahl auf Verlangen der geistlichen Obrigkeit zum Verhöre sowohl, als zur Anhörung des Spruches, nicht weniger zur Ausstehung der geistlichen Strafe dahin gestellt werden. (Verordnung vom 23. October 1755.) Siehe auch §. 531.

§. 534.

Vorlegung der Sentenz.

Von dem Ordinariate soll das gefällte Urtheil über die

Frage der erwirkten oder nicht erwirkten Excommunication der politischen Landesstelle zu dessen Einbegleitung an die allerhöchste Behörde und Einhohlung der allerhöchsten Begnehmigung überreicht werden. (Hof-Entschließung vom 17. Junius 1775.)

Die Sentenz soll nähmlich Sr. Majestät vorgelegt werden (Hof-Decret vom 16. Julius 1768); denn die geschöpften Urtheile müssen höchsten Orts vorgelegt werden. (Hof-Decret vom 1. October 1768.)

Hierher gehören endlich auch die Corrections-Häuser für weltliche Geistliche, deren Errichtung nach der Verordnung vom 2. April 1802 nicht so nothwendig erkannt wurden, weil Klöster dazu bestimmt werden können.

§. 535.

Gattungen von geistlichen Corrections-Häuser.

Die Priester, welche sich moralischer Unordnungen schuldig gemacht haben, die nicht in die Cathegorie der im Straf-Codex I. und II. Theiles behandelten Gesetzübertretungen gehören, lassen sich in zwey Classen theilen.

1) In diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut ist, und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten, aus Uebereilung, Versehen, Schwäche sich zu ärgerlich gewordenen Unordnungen hinreißen lassen, und

2) in diejenigen, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart verdorben, bey welchen moralische Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, fast zum Bedürfnisse geworden ist.

Die ersteren bedürfen einer Behandlung, welche, mit sehr sorgfältiger Schonung ihrer Ehre, dieser Pflegerinn der Tugend, sie nur aus der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage hinausreißt, sie zur Besinnung kommen läßt, und dem bey ihnen ohnehin noch regen Triebe der Pflicht den gehörigen Grad von Leben, Stärke und Dauer wieder verschafft.

Die Behandlung dieser Priester kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelne Fälle unbedenklich überlassen blei-

ben, damit sie in ihren Residenzen, Priesterhäusern, Stiften und Klöstern, bey Dechanten und Pfarrern, mit besonderer Rücksicht auf die Eigenheiten des zu Bessernden, und desjenigen Priesters Statt finden, welcher diese Besserung zu leiten hat.

Die Priester der zweyten Art sind es, welche eigener, bereits hier und da bestehender Besserungsanstalten bedürfen.

In Beziehung auf diese, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung aus Venedig vom 1. August 1825, vor Allem als Grundsatz auszusprechen geruhet: daß, wo eine solche Anstalt errichtet wird, diese für mehrere, entweder zu einer Metropolie, oder zu einem Gouvernement gehörige Diöcesen zusammen errichtet werden solle. Derley Häuser sollen übrigens im Wesentlichen die Organisirung der schon in Mähren und Galizien bestehenden Corrections-Anstalten erhalten; dem gemäß, mit Benützung der für letztere Anstalten schon bestehenden Directiven, die Statuten von den betreffenden Ordinariaten entworfen, und dann Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 536.

Herstellung einer solchen Anstalt im Serviten-Kloster zu Guttenstein für Oesterreich ob und unter der Enns.

Für die Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns (mit Ausschluß der Salzburger Diöcese, welche ihre bisherige Corrections-Anstalt beyzubehalten hat), haben Se. Majestät für dermahl eine solche Anstalt im Serviten-Kloster zu Guttenstein in Nieder-Oesterreich mit dem Vorbehalte bestimmt, daß eine zweyte, wenn es das Bedürfniß, insbesondere wegen Entfernung der Linzer Diöcese erheischen sollte, in der Folge auch im Kloster zu Langegg errichtet werde. Zu diesem Behufe bewilligten Se. Majestät für jedes dieser Klöster als eine Unterstützung für den größeren Personalstand, einen jährlichen Beytrag von 800 fl. C. M. aus dem betreffenden Religions-Fonde, von dem Zeitpuncte an, wo daselbst eine derley Anstalt beginnen wird. (Allerhöchste Entschließung vom 1. August 1825; Hofkanzley-Decret vom 18. August 1825.)

§. 537.

Wie die Kosten der geistlichen Corrections-Anstalten zu bestreiten sind.

Die Kosten einer solchen Corrections-Anstalt sind

a) aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge, von dem Vermögen ihrer Pfründe, oder ihrem Privat-Eigenthume, in Absicht auf die Kosten, die auf sie ausfallen; in so ferne ihr Einkommen dazu nicht hinreichet

b) aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn, und wo deren für derley Corrections-Häuser bestehen;

c) aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Kosten des Cultus zu tragen hat, zu bestreiten; für den Fall, als mehrere Fonds, z. B. jene des Religions-Fondes mehrerer Provinzen dazu concurriren, sind

d) die gemeinschaftlichen Kosten der Anstalt aus allen diesen Fonds, nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Curatstationen, die besonderen Kosten des Sträflings aber aus dem Religions-Fonde seiner Diöces zu bedecken. (Eodem.)

§. 538.

Verpflegung der zur Correction abgegebenen Geistlichen.

Seine Majestät haben in Ansehung des Unterhaltes derjenigen Seelsorger, welche wegen eines Vergehens einer zeitlichen Correction unterzogen werden, folgende Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

Der Seelsorger, welchen der Bischof wegen eines Vergehens strafwürdig, und auf einige Zeit einer Correction zu unterziehen findet, ist entweder Pfarrer, Local-Caplan, oder Seelsorger-Gehülfe.

Der Pfarrer ist während der Correctionszeit aus den Einkünften seines Beneficiums mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen; und aus den nähmlichen Pfarr-Einkünften muß auch der einstweilige Pfarrverweser angemessen unterhalten werden.

Der Local-Caplan kann von den Einkünften seiner Localie nur so viel erhalten, als, nach Abschlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynosur auf 20 fl. [1]) monathlich zu

[1]) Mit Hofkanzley-Decret vom 31. August 1811, war dieser Unterhaltsbetrag nur auf tägliche 15 kr. W. W. festgesetzt.

bemessenden Unterhaltes, für den einstweiligen Localieverweser erübriget.

Es ist daher der Abgang, zur Ergänzung täglicher 20 kr. — welcher Betrag als Strafgehalt bestimmt ist —, aus dem Religions-Fonde beyzutragen, wenn anders der strafbare Local-Caplan nicht etwa, eines schweren Vergehens wegen, auf einen geringeren Verpflegungsbetrag herabgesetzt zu werden verdienet.

Der Seelsorger-Gehülfe, dem der Pfarrer keinen Gehalt geben kann, wenn der erstere ihm keine Dienste leistet, ist während der Corrections-Zeit mittelst eines Strafgehaltes, welcher ebenfalls 20 kr. des Tages nicht übersteigen darf, wohl aber bey größerer Strafwürdigkeit geringer seyn soll, aus dem Religions-Fonde zu verpflegen. Sollte aber ein Local-Caplan oder Cooperator ein eigenes Vermögen besitzen, so hat er sich hiervon den nöthigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und der Religions-Fond dieser Bürde enthoben zu bleiben. In Folge dieser Anordnung wurde die Landesstelle ermächtigt, diesen Strafgehalt, wenn die Corrections-Zeit ein Jahr nicht übersteigt, auf Ansuchen der Bischöfe anzuschaffen. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1804.)

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in sämmtlichen Provinzen, wurde der Landesstelle bedeutet: daß mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 9. November 1804 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung, in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Correction unterzogen werden, die Unterhaltsbeyträge für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit höchstens zwanzig Kreuzern Conventions-Münze, in Fällen größerer Straffälligkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit fünfzehn Kreuzern Conventions-Münze zu verabfolgen sey. (Hofkanzley-Verordnung vom 11. October 1821; Regierungs-Verordnung vom 19. October 1821.)

Dritter Abschnitt.

Von den Special = Criminal = Commissionen.

§. 539.

Niedersetzung eigener Special=Commissionen im Falle außerordentlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Es gibt außerordentliche Fälle, wo zur Handhabung der gefährdeten öffentlichen Sicherheit gemischte Special=Commissionen niedergesetzt werden, die demnach als außerordentliche politische Maßregel, wiewohl eigentlich zur Criminal=Justizpflege gehörig, hier nicht übergangen werden können.

So z. B. als der Besitzer der Herrschaft Pinkafeld im Eisenburger Comitate in einem unmittelbar Sr. Majestät überreichten Gesuche anzeigte, daß vier berüchtigte, bereits zum Verhaft gebrachte Straßenräuber und Mörder bereits sehr viele, zum Theile gräßliche Verbrechen eingestanden haben, wodurch sie seit sieben Jahren die Grenzgegenden beunruhigten; daß diese Verbrecher theils Oesterreicher, theils Steyermärker, zwey davon auch Deserteurs seyen, und nicht, sammt ihren zum Theil Adels=Privilegien genießenden Helfershelfer abgesondert, und nicht im Sinne der Ungarischen Gesetze abgeurtheilt werden könnten; daher gedachter Gutsbesitzer um Errichtung einer ex civili et militari gemischten Commission zur Untersuchung und Aburtheilung, dann Unterlegung der Endurtheile an Seine Majestät, bäthe; wurde, in Folge des hierüber unterm 1. December 1826 erflossenen Allerhöchsten Cabinetts=Schreibens, mit welchem der Allerhöchste Wille Sr. Majestät dahin ausgesprochen wurde, daß, mit Beseitigung jeder Jurisdictions=Eifersucht, lediglich die schnellste und zweckmäßigste Pflege der strafenden Gerechtigkeit, und die baldigste Herstellung der Sicherheit in jenen Gegenden, wo sie gestört oder bedroht war, bewirket werde, von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der königl. Ungarischen Hofkanzley, dem k. k. Hofkriegsrathe und der vereinten Hofkanzley, folgende Einleitung getroffen:

1) Um diese der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Bande baldmöglichst der Strafgerechtigkeit zu überge=

ben, und in der weiteren Betrachtung, daß zu dieser Diebs- und Räuberbande nicht bloß österreichische und ungarische Individuen, sondern auch Militär-Individuen gehören, die von ihnen verübten Verbrechen nicht bloß in Ungarn, sondern vielleicht auch ausschließend von Einigen in den österreichischen Provinzen begangen worden seyn mögen; daher ihre Ablieferung an die competente Strafbehörde zur Untersuchung, und die einzelnen vorzunehmenden Inquisitionen bey den verschiedenen Strafgerichtsbehörden, nur eine Verzögerung herbeyführen würde, wurde, zur Untersuchung dieser Diebs- und Räuberbande, die Aufstellung einer gemischten Special-Commission angeordnet, welche aus zwey Richtern vom Civile, aus zwey vom Militär, und zwey ungarischen Richtern zusammengesetzt wurde; und derselben wurde die Aufnahme der Untersuchung, sowohl mit den bereits eingezogenen, als auch mit den noch einzuziehenden, zu dieser Diebs- und Räuberbande gehörigen Thätern, ihren Mitschuldigen und Theilnehmern in der Art aufgetragen, daß, nach Maß der verschiedenen Jurisdictionen, die einzelnen Inquisiten von der betreffenden Untersuchungs-Commission untersucht wurden.

Diese gemischte Commission hatte ihre Amtshandlung in Ungarn zu Pinkafeld auszuüben, somit die Verhöre mit den bereits eingezogenen Thätern, so wie die nöthigen Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen; wenn im Zuge der Untersuchung neue Thäter oder Helfershelfer entdeckt wurden, die zu ihrer Verfolgung nöthigen gesetzlichen Verfügungen einzuleiten, und wenn sie in Verhaft gebracht waren, auch mit diesen die ordnungsmäßige Untersuchung vorzunehmen; überhaupt diese ganze Untersuchung nach Maß der bestehenden Gesetze bis zu ihrem Abschlusse ohne alle Verzögerung zu führen. War diese Untersuchung bis zu ihrem Abschlusse, und bezüglich Aburtheilung der Untersuchten gediehen, so mußten die Untersuchungsacten den betreffenden competenten Strafgerichten zur alsogleichen Aburtheilung übersendet werden.

2) Zum Vorsitze dieser Special-Commission wurde der Vicegespan des Eisenburger Comitats bestimmt, theils um dieser Commission ein größeres Gewicht zu geben, theils aber, weil der Vicegespan zugleich die politischen Geschäfte mit verwaltet, und hier das thätige Mitwirken der politischen Behörden bey der Verfolgung der neu zu entdeckenden Thäter und Helfershelfer sehr wesentlich und nothwendig war; überdieß derselbe vermöge seines Charakters und Diensteigenschaft, die allenfalls zu verhörenden ungarischen Adeligen zum Zeugenverhöre vorfordern konnte.

3) Wurden sämmtliche politische Behörden, deren Mitwirken bey dieser Untersuchung wesentlich war, angewiesen, dieser aufgestellten Special-Commission den thätigsten Beystand zu leisten.

4) Zum Orte der Commission, und bezüglich der Untersuchung wurde Pinkafeld deßhalb bestimmt, weil allda hinlänglicher Raum und ordentliche Gefängnisse sich befinden.

5) Die zur Untersuchung abzusendenden Individuen wurden angewiesen, sich wegen Bestimmung des Tages, an welchem diese Commission ihren Anfang nahm, unmittelbar an den den Vorsitz führenden Vicegespan des Eisenburger Comitats zu verwenden; wegen Anweisung eines angemessenen Vorschusses ab aerario wurde aber unter Einem die k. k. allgemeine Hofkammer angegangen. Der ni. öst. Regierung wurden diese getroffenen Verfügungen zur Wissenschaft mit dem weitern Bedeuten bekannt gemacht, daß die zur Untersuchung nach Pinkafeld abzuordnenden Individuen derselben von Seite des k. k. Appellations-Gerichtes unmittelbar würden nahmhaft gemacht werden. Die Regierung hatte demnach nicht nur zur schleunigsten Erreichung des von Seiner Majestät vorgezeichneten Zweckes alle Mitwirkung zu gewähren, sondern auch sämmtliche politischen Behörden, vorzüglich jene an der ungarischen Grenze mit allem Nachdrucke anzuweisen, der in Pinkafeld aufgestellten Untersuchungs-Com-

mission, über allmähliches Ansuchen, den wirksamsten und schnellsten Beystand in Ausforschung der Verbrecher, Entdeckung und Auffindung, dann Verhaftung und allenfalls Ablieferung der Thäter, Theilnehmer und Helfershelfer, Aufnahme der Zeugenverhöre ꝛc. ꝛc. zu leisten. (Hofkanzley-Verordnung vom 9. December 1826.)

Erst im Jahre 1828 wurde diese Special-Commission, nach glücklich vollbrachter Amtshandlung, mit dem Auftrage an die ni. öst. Regierung, aufgelöset, die Behörden anzuweisen, auf alle Vagabunden, und vorzüglich auf die beschriebenen Bandeglieder, so wie auf alle zu ferneren Entdeckungen führende Spuren möglichst wachsam zu seyn, und im Falle sich solche ergeben, oder der Theilnahme Verdächtige eingebracht werden, sich nicht nur mit den benachbarten Obrigkeiten, sondern jederzeit auch mit dem Gratzer Magistrate, dessen Requisition in dieser Angelegenheit willfährige Folge zu leisten ist, ins Einvernehmen zu setzen, damit derselbe stets in der vollen Uebersicht der ganzen Angelegenheit bleibe, und in jedem Falle das weiters Geeignete einzuleiten vermöge. (Hofkanzley-Decret vom 16. März 1828.)

Zweytes Hauptstück.
Von den Kreisbehörden in Polizeysachen.

§. 540.

Errichtung, ursprüngliche Zwecke und Bestimmungen der n. öst. Kreisämter.

Mit Patent vom 24. Julius 1753 wurden von weiland Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia, zur Beförderung des Allerhöchsten Dienstes sowohl, als des gesammten Besten in dem Erzherzogthume unter der Enns, gleichwie in allen übrigen deutschen Ländern der österreichischen Monarchie bereits ehehin geschehen war, eigene Kreishauptleute aufgestellt; und gleichwie das Land von Alters her in gewisse Viertel [1]) eingetheilt

[1]) Viertel U. W. W. Amtssitz in der Vorstadt Wieden, O. W. W.

war, so wurde in jedes derselben ein solcher Kreishauptmann bestimmt; und ihnen insgesammt die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem publico et politico, oder zu dem Polizeywesen gehörig sind, oder dahin einschlagen, vermittelst einer besonderen, denselben zugefertigten Instruction eingeräumt; zu dem Ende auch, daß sie über die landesfürstl. Generalien, Satz- und Ordnungen, auch übrigen Befehlen, auf das Genaueste halten sollen, aufgetragen.

---

zu St. Pölten, U. M. B. zu Korneuburg, O. M. B. zu Krems. (Rücksichtlich der Magistrate, Ortsobrigkeiten und Landgerichte, welche jedem dieser vier Kreisbezirken angehören, s. §§. 4, 8 und 221. Anmerkung 1.)

Die Organisation dieser Kreisämter gehört nicht hierher. Nur kommt hier zu bemerken, daß, nebst den Kreis-Commissären, auch die Kreis-Ingenieurs zur Handhabung des Polizeyrechtes in manchen Beziehungen mitzuwirken haben. So wie übrigens bereits die Kreis-Districts-Förster vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1826 eingezogen worden sind (s. I. Theil, III. Band, §. 3298 dieses Systemes), so ist, nach Inhalt eines Hofkanzley-Decretes vom 20. November 1829, auch die Einziehung des kreisämtlichen Forst-Aufsichtpersonales in allen Provinzen, in welchen dasselbe besteht, mit dem Bedeuten anbefohlen worden, daß die Kreisämter in Erwartung der neuen Vorschrift, wie künftig die erforderliche Forst-Aufsicht zu besorgen seyn wird, schon jetzt in diejenigen Verpflichtungen, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, einzutreten haben, welche die Erhaltung der Wälder fordert.

Endlich können auch die Kreisärzte und Kreiswundärzte, so wie die Bezirksärzte hier nicht ganz übergangen werden, da auch ihre Verrichtungen wie im Polizeybezirke Wiens jene der Polizeybezirksärzte und Wundärzte (s. §. 272), sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen beziehen, deren umständliche Darstellung jedoch in die Sanitäts-Polizey gehöret.

§. 541.

Die Amtswirksamkeit der Kreisämter in Polizeysachen beruht

1) auf allgemeinen und
2) auf besonderen Bestimmungen.

Auf welchen Vorschriften die Amtswirksamkeit der Kreisämter in Polizeysachen beruht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen der Kreisämter.

§. 542.

Die k. k. Kreisämter sind bestimmt, über die genaue Beobachtung aller bestehenden und besonders der in das Publicum et politicum einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die auf das Land sich beziehenden Befehle und Aufträge zum Vollzug zu bringen, und andere für die Kreisämter geeignete Geschäfte zu berichtigen. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 1.)

Wachsamkeit derselben auf die Handhabung der Gesetze.

Würden sie irgendwo eine Unternehmung gewahr, welche einem wirklich bestehenden Verbothe entgegen, oder sonst offenbar gegen die Landesgesetze und höchsten Verordnungen wäre, so haben sie solche ohne Weiterem und sogleich einzustellen, und nur erst nach Maß und Wichtigkeit des Gegenstandes der Landesstelle Bericht zu erstatten. (Eodem §. 21.)

§ 543.

Den Kreisämtern liegt daher auch besonders ob, sich eine vollkommene Kenntniß aller bestehenden Landesgesetze, Patente und Verordnungen zu verschaffen, und solche dem Gedächtnisse wohl einzuprägen, um sich in allen ihren Handlungen darnach benehmen zu können [1]. (Eodem §. 24.)

Pflicht der Kreisämter, sich die Landesgesetze eigen zu machen.

[1]) Die Verfassung eines bündigen, allumfassenden systematischen Handbuches über den so äußerst wichtigen, so sehr in das Leben greifenden Kreisamtsdienst, nach den Fortschritten der administrativen Gesetzgebung, und nach den Bedürfnissen der Zeit, jedoch immer mit

In der Instruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783 sind übrigens in der zweyten Abtheilung, welche von den besonderen Gegenständen der kreisämtlichen Geschäfte handelt, die §§. 35 bis 64 der Sicherheits-Polizey gewidmet; und den Kreishauptleuten wurde, laut Regierungs-Decretes vom 23. März 1792, von Sr. Majestät eine eigene Instruction vorgezeichnet, wie sie die monathlichen Berichte über die merkwürdigen Vorfälle im Lande erstatten sollen.

Die dießfälligen Bestimmungen sind im I. Theile dieses Werkes am gehörigen Orte abgehandelt worden, welche den Kreisämtern zur verläßlichen Richtschnur bey ihren Amtshandlungen in Polizeysachen dienen dürften.

§. 544.

Beseitigung jedes Einflusses der Kreisämter in Rechtsstreitigkeiten.

Die Judicial-Sachen, oder die von Privatpersonen unter sich führenden Rechtsstreitigkeiten, sind von den Verrichtungen der Kreishauptleute nahmentlich ausgenommen, und unter der gewöhnlichen Instanz noch ferner belassen. (Patent vom 24. Julius 1753.)

Da die Kreisämter überhaupt nur für öffentliche und politische Angelegenheiten bestimmt, und außer Unterthanssachen mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, so haben sie sich in keine Rechtshändel, oder sonst zur Justizbehörde gehörige Angelegenheiten zu mengen. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 22.)

§. 545.

Ablehnung der in den Wirkungskreis der Kreisämter nicht gehörigen Gegenstände.

Sachen, welche gar nicht, oder doch nicht unmittelbar zum Kreisamte gehören, sind, wenn sie daselbst angebracht werden, gleich weg, und an ihre Behörde zu weisen, um den

---

besonderem Hinblicke auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, ist eben so das Ideal meines Strebens, als die in der Einleitung zu meinen Beyträgen zur politischen Gesetzgebung im I. Bande zugesicherte, dermahl im Zuge befindliche Herausgabe einer politischen Gesetzkunde, auf der Grundlage der von mir allmählig herauskommenden einzelnen Zweige der politischen Verwaltung.

Parteyen nicht unnöthige Kosten und Zeitverlust zu verursachen. (Eodem §. 23.)

§. 546.

Anbefohlene Klugheit, Umsicht und Genauigkeit bey ihren Amtshandlungen.

Die Untersuchungen, die das Kreisamt vorzunehmen hat, sie mögen schon Amts- oder Parteysachen betreffen, sind mit gehöriger Klugheit und Vorsichtigkeit anzustellen, um nicht durch Uebereilung die abgezielte Entdeckung ganz zu verhindern, oder doch zu erschweren. Jeder auf die Hauptsache sich beziehende Umstand muß gründlich erhoben, sich nicht der bloßen Angabe der Beamten und Parteyen, nicht dem Anscheine, oder einer bloßen Vermuthung anvertraut, weder mit nichtsbedeutenden unverständlichen oder zweydeutigen Aeußerungen vorlieb genommen, die Parteyen zur Abgebung genau bestimmter Antworten angehalten, diesen so viel möglich auf den Grund gesehen, dieselben ganz zu erschöpfen, Fleiß angekehrt, mithin der Stelle nicht zur Abforderung weiterer Erläuterungen und Nachträge Anlaß gegeben werden. (Eodem §. 17.)

Ueberhaupt sollen die Kreisämter bey Anstalten und Einrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, vorsichtig zu Werke gehen, um sie auf eine schicksame Art einzuleiten, und nicht durch eine irrige Leitung zu Verwirrungen und nachtheiligen Folgen Gelegenheit zu geben. (Eodem §. 13.)

§. 547.

Recht der Kreisämter, polizeyliche Vorkehrungen zu treffen.

Nach dem §. 20 der Instruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, durften dieselben in wichtigen und besondern Fällen, ohne vorläufige Anfrage bey der Landesstelle, nichts selbst veranstalten; nur, wenn die Sache sehr dringend, und der Verschub gefährlich war, hatten sie einstweilen das Nöthige provisorie vorzukehren, und alsdann aber auch diese inmittelst getroffenen Vorkehrungen mit anzuzeigen.

Wurden sie irgendwo einer Untersuchung gewahr, welche einem wirklich bestehenden Verbothe entgegen, oder sonst offenbar gegen die Landesgesetze und höchsten Verordnungen wäre, so konnten sie jedoch schon nach dem §. 21 jener Instruction solche ohne weiteres und alsogleich einstellen, und nur erst als-

dann nach Maß der Wichtigkeit des Gegenstandes an die Landesstelle Bericht erstatten.

Daß diese Bestimmungen durch die späteren Gesetze und Anordnungen, und nach dem Bedürfnisse des Dienstes, wesentliche Erweiterungen erhalten haben, dieß ist aus dem I. Theile dieses Systemes zur Genüge zu ersehen.

§. 548.

Die Kreisämter sind Recursbehörden in Polizeysachen.

Vormahls waren die Recurse, welche gegen die obrigkeitlichen Bescheide, Verordnungen oder Veranlassungen in dergleichen politischen Angelegenheiten von Parteyen genommen wurden, zwar zu mehrerer Beschleunigung der Sache gerade nur bey den Kreisämtern anzumelden; allein dieselben hatten nach der Instruction vom 21. Januar 1783, §. 23, nicht selbst darüber zu erkennen, sondern die Sache zu untersuchen, sie zu instruiren, und darüber gutächtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 23.)

Jetzt bilden dagegen die Kreisämter in Polizeysachen auf dem Lande die zweyte Instanz. An sie gelangen alle Recurse gegen polizeyliche Verfügungen der Ortsobrigkeiten, und sie entscheiden hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle; und obschon die Kreisämter, vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. April 1819, aufgehört haben, in Gewerbssachen zweyte Instanz zu seyn, so gebührt ihnen doch das Recht, in ihren Vierteln auf gewisse Concessionen und Consense Einfluß zu nehmen. (S. zum Beyspiele I. Theil, III. Hauptstück, §§. 1303, 2376.)

§. 549.

Fälle, wo ein Kreisamt in den Bezirk eines andern Kreises eingreifen kann.

In dringenden Fällen, welche schleunige Abhülfe fordern, kann von einer Jurisdictions-Streitigkeit zwischen zwey Kreisämtern keine Frage seyn, wenn nur das eine Kreisamt dem benachbarten sogleich von der, in des letzteren Bezirk einstweilen getroffenen Vorkehrung Nachricht gibt. (Regierungs-Decret vom 20. Februar 1789.)

In wie fern die k. k. Polizey-Ober-Direction, und rück-

sichtlich die Polizeybezirks-Directionen auf den Kreis V. U. W. W. Einfluß nehmen, siehe die §§. 258 und 259.

§. 550.

Unterordnung der Kreisämter unter die Regierung.

Schon vermöge Patent vom 14. Julius 1753 wurden die Kreishauptleute durchgehends der damahligen nied. österr. Repräsentation und Kammer untergeordnet.

Die Kreisämter sind unmittelbar der Regierung untergeordnet. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 2.)

§. 551.

In wie fern der kreisämtliche Geschäfts-Mechanismus hier zu berechnen kommt.

Eine systematische Darstellung des kreisämtlichen Geschäfts-Mechanismus, nach dessen Gang und Formen, und nach der Behandlung der Geschäfts-Materialien zur Erleichterung und Beförderung der materiellen Bearbeitungen, auf der Grundlage der bestehenden positiven Anordnungen, da sie alle Zweige des Kreisamtsdienstes umfassen müßte, gehört nicht hierher, sondern in den Bereich eines, im §. 543 Anmerkung 1 berührten, systematischen Handbuches: Ueber den Kreisamtsdienst überhaupt. Doch kann hier nicht wohl übergangen werden, daß, nebst dem Gestions-Protokolle, welches alle Geschäftsverhandlungen des Kreisamtes darstellt, und wovon das zehnte Heft die Polizeygegenstände enthält (siehe §. 588), der Amtsunterricht vom Jahre 1787, §. 29, unter andern auch folgende Protokolle vorschreibt, welche mehr oder weniger in das Polizeyfach einschlagen:

a) Das Militär-Executions-, und Militär-Assistenz-Protokoll, nach beyliegendem Formular 1.
b) Das Straf-Protokoll, nach beyliegendem Formular 2.
c) Das Feuer-, Wetter- und Wasserschaden-Protokoll, nach dem, bereits im I. Theile, III. Hauptstücke, §. 1540 vorkommenden Formular.
d) Das Einwanderungs-Vormerkbuch, nach beyliegendem Formular 3.
e) Das Auswanderungs-Vormerkbuch, nach beyliegendem Formular 4; endlich

f) das Schub-Vormerkbuch, nach beyliegendem Schub-Formular Nr. 5.

Auch kommt hier noch zu bemerken, daß, wenn von Parteyen Abschriften von Protokollen über ämtliche Commissions-Verhandlungen verlangt werden, bey dergleichen Commissions-Protokollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten ist, ob sie bloß ämtliche Erhebungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteyen unter sich enthalten.

Von ersteren, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteyen keine Abschriften; es können aber solche von letzteren, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, denselben, auf ihr Verlangen, nicht wohl versagt werden. (Hofkanzley-Decrete vom 18. December 1806 und vom 23. November 1815.)

1.

Protokoll

über die vom Kreisamte N. verhängte Militär-Execution oder bewilligte Militär-Assistenz.

Monath und Tag der eingelegten Execution oder Militär-Assistenz.	Nahme des exequirten Ortes oder der Person.	Ursache der eingelegten Execution oder bewilligten Militär-Assistenz.	Zahl der dazu gebrauchten Soldaten.	Tag und Zahl der vermehrten Execution.	Tag der Aufhebung der Execution oder Militär-Assistenz.

2.

Protokoll

über die vom Kreisamte N. gegen unfolgsame oder widerspenstige Ortsobrigkeiten und Beamte verhängten Geldstrafen.

Nahme der Ortsobrigkeit oder des Beamten.	Ursache der verhängten Geldstrafe.	Betrag der Geldstrafe.		Monath und Tag an dem die Geldstrafe entrichtet worden.
		fl.	kr.	

3.

Vormerkbuch

über die Einwanderung bey dem Kreisamte N. im Jahre —

Zahl der Köpfe.	Geschlecht.	Alter.	Woher dieselben eingewandert sind.	Ort, wohin dieselben eingewandert sind.	Anmerkungen.

4.

Vormerkbuch

über die Auswanderungen bey dem Kreisamte N. im Jahre —

Nahme der Oerter.	Ausgewanderte Köpfe		Geschlecht		Alter					Ursache und begleitende Umstände.
	mit Bewilligung.	ohne Bewilligung.	weiblich.	männlich.	von der Geburt bis 7 Jahren	von 7 bis 17	von 17 bis 40	von 40 bis 50	von 50 hinab.	

5.

Vormerkbuch

über die bey dem Kreisamte N. durch den Schub beförderten Personen im Jahre —

Monath und Tag des Schubes.	Nahme des Abgeschobenen.	Wohin derselbe abgeschoben worden.	Ob der Abgeschobene etwa schon ehehin abgeschoben oder schon politisch bestraft worden.

Zweyte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

§. 552.

Aufzählung der einzelnen Geschäfte der Kreisämter in Polizeysachen.

Die Amtswirksamkeit der Kreisämter zerfällt hauptsächlich

1) in die Aufsicht und Controlle über die Ortsobrigkeiten;
2) deren Amtswirksamkeit bey politischen Vergehen;
3) ihr Zusammenwirken mit den eigentlichen Strafgerichten, und
4) in das Anzeigewesen.

Erster Abschnitt.

Aufsichts- und Controll-Behörde im Kreise.

§. 553.

Pflicht der Kreisämter, die Ortsobrigkeiten zu controlliren.

In Sachen, die in das publicum et politicum einschlagen, haben die Kreisämter die Obrigkeiten und Magistrate, rücksichtlich aller jener Geschäfte, die denselben zur eigenen Amtshandlung überlassen sind, zu controlliren. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 23.)

Sie haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, auf Alles, was im Lande vorgeht, aufmerksam, zu allen Zeiten von dem Stande der ihnen anvertrauten Landesvierteln unterrichtet zu seyn. (Eodem §. 25.)

Die Kreisämter haben das Benehmen der Polizey-Obrigkeiten, welche zur eifrigen und sorgsamen Verwaltung mit Nachdruck zu verhalten sind, der genauesten Aufmerksamkeit zu unterziehen. (Hofkanzley-Decret vom 3. Junius 1815; Regierungs-Decret vom 27. Junius 1815.)

§. 554.

Pflicht, sich von dem Vollzuge der Befehle zu überzeugen.

Da, wo es auf die wirkliche Vollstreckung eines Befehles ankommt, ist sich nicht mit der bloßen Bekanntmachung zu begnügen, sondern es ist sich auch dessen zu versichern, daß wirklich Vollzug geleistet worden ist.

Es muß ohne Erwartung eines weiteren Auftrages, immer so lange auf den Vollzug gedrungen werden, als dieser nicht erfolgt seyn wird. (Instruction für die Kreisämter vom 21. Januar 1783, §. 12.)

§. 555.

Pflicht, sich von dem Zustande des Kreises zu überzeugen.

Die Kreisämter haben sich übrigens von dem Zustande ihrer Kreisviertel zu überzeugen, und die bey besonderem Anlaß Statt habenden Local-Commissionen dazu zu benützen.

Die Kreishauptleute sollen ihre Kreisviertel und respective Kreis-Bezirke im Jahre öfters, theils selbst bereisen, theils durch die Kreis-Commissäre bereisen und visitiren lassen; bey diesen Bereisungen besonders darüber, ob, und in wie weit den Gesetzen und Befehlen nachgelebt werde, Acht haben; zugleich alle physikalisch-politische und ökonomische Entdeckungen, welche sich ihnen nach und nach darstellen werden, und die immer eine Beziehung auf die Naturgeschichte des Landes, auf den Stand der Handlung, der Gewerbe, der Cultur, auf die Sitten, auf die Beschäftigung der Einwohner, auf ihre Bevölkerung, auf die Viehzucht u. s. w. haben möchten, fleißig sammeln, um der Landesstelle nöthigen Falls über den Zustand, worin sich der Kreis, und jeder Bezirk insbesondere, in allen diesen Rücksichten befindet; über die Wirkung und den Erfolg der, mittelst ergangener Verordnungen, über die eingeschlichenen Gebrechen, über die dem Vollzuge der Patente und Circulare entgegen stehenden Hindernisse, über die Mittel ihrer Behebung, und die zu treffen seyn mögenden Verbesserungen, ausführlichen Bericht erstatten zu können. (Eodem §. 25.)

Auf Allerhöchsten Befehl wurde ferner der Regierung mit Hofkanzley-Decret vom 5. October 1786 aufgetragen: da vorzüglich an der guten Leitung der Geschäfte von unten auf Alles gelegen ist, bey eigener Haftung und Verantwortung dafür zu sorgen, damit die den Kreishauptleuten obliegende periodische Untersuchung ihrer Kreise richtig vollzogen, und die dar-

über aufzunehmenden schriftlichen Protokolle der Landesstelle vorgelegt werden, welche sodann von dem erhobenen Gebrechen, und wie solche abgestellt, oder was sonst für Verbesserungen angebracht worden, oder noch anzubringen wären, einen kurzen, aber guten Auszug an die Hofstelle einzusenden haben werden. (Hofkanzley-Decret vom 6. October 1786; Regierungs-Decret vom 13. October 1786.)

Auch nach dem Amtsunterrichte für die Kreisämter vom Jahre 1787, §. 8, hat der Kreishauptmann im ganzen Kreise genau Nachsicht zu pflegen, und der Landesstelle darüber Berichte einzusenden.

Nach dem §. 12 dieses Amtsunterrichtes vom Jahre 1787, hatten endlich auch die Kreis-Commissäre den ihnen zugewiesenen Bezirk in der Regel zwey Mahl des Jahres, nähmlich im Frühjahre und im Herbste, zu bereisen, und hierüber jedes Mahl ein gründliches und ausführliches Journal zu verfassen, worin die Mißbräuche, welche auf der Stelle abgestellt worden, oder die erst noch in der Folge abzustellen sind, wie auch die eingeführten Verbesserungen angeführt werden mußten. (Siehe jedoch §. 556.)

§. 556.

Aufhebung der periodischen Kreisbereisungen als systematische Amtsverrichtungen.

Mit Hofkanzley-Decret vom 11. März 1784, wurde der Entwurf der hauptsächlichsten Gegenstände, welche die Kreis-Commissäre bey Bereisung der Bezirke zu beobachten, und worüber dieselben nach den darin enthaltenen Rubriken ihre Anmerkungen zu machen hatten, eröffnet.

Da jedoch Seine Majestät mit Allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 9. Junius 1829 befohlen haben, die Kreisbezirks-Bereisungen der Kreis-Commissäre, als systemmäßige Amtsverrichtungen einzustellen, und daß diese künftig nur in Fällen, wenn die vorgesetzten Kreishauptleute eine Kreisbezirks-Bereisung durch ihre Commissäre für nothwendig erachten, auf specielle Anordnung derselben, vorzunehmen (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1829); so bedarf es eines solchen

Leitfadens nicht mehr, da die Kreishauptleute den abzuordnenden Kreis-Commissären ohnehin nach ihrer Einsicht diejenigen Puncte vorzuzeichnen haben, welche sie bey den, ihnen im Falle der Nothwendigkeit aufgetragenen Kreisbezirks-Bereisungen zu beobachten und zu erheben haben. Daher es auch von der bereits angetragenen Verbesserung des bisherigen Kreisbereisungs-Leitfadens abkam. (Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1829.)

Zweyter Abschnitt.

Amtswirksamkeit des Kreisamtes bey politischen Vergehen.

§. 557.

Welchen Einfluß die Kreisämter bey politischen Vergehen nehmen.

Bey politischen Vergehen sind die Kreisämter theils
1) Recurs-Behörden, theils
2) erste Instanzen.

§. 558.

Ad 1. Recurs-Behörde bey politischen Vergehen.

Gegen politische Straferkenntnisse der Ortsobrigkeiten auf dem Lande, bey politischen oder polizeylichen Vergehen, gehet nähmlich der Recurszug in der gesetzlichen Frist (§. 157) an die Kreisämter, und diese haben hierüber in zweyter Instanz, mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle, vorschriftmäßig zu erkennen.

§. 559.

Ad 2. Erste Instanz bey politischen Vergehen.

Den Kreisämtern ist wegen politischer Vergehen außer den Hauptstädten (siehe §. 174), das Verfahren wider adelige, geistliche, graduirte, in öffentlichen Diensten stehende Personen, wie auch wider Beamte der Ortsobrigkeiten, zugewiesen; und zwar deßwegen, weil sie auch bey schweren Polizeyübertretungen in einem solchen Falle einzutreten haben (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812); daher sich bey diesem Verfahren auch ganz nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes, II. Abschnitt, jedoch mit möglichster Kürze, zu benehmen ist. Und ;) wie die

Kreisämter in schweren Polizeyübertretungen des Clerus selbst Amt zu handeln haben, ohne die Untersuchung einer Obrigkeit zu übertragen, — die Aufträge der Regierung ihnen selbst bekannt zu machen; und zwar die allgemeinen dem Dechante, die besonderen an den Seelsorger selbst, den sie betreffen; oder wenn es um eine Correction zu thun ist, die doch der Dechant zu wissen nöthig hat, auch diesem letztern bekannt zu machen, in Allem aber die Sache bloß durch kreisämtliche Befehle, ohne irgend eine Ortsobrigkeit dabey zu gebrauchen, zu verhandeln haben (Regierungs-Verordnung vom 19. May 1804); eben so ist sich auch in Fällen bloß politischer Vergehen des Clerus zu benehmen.

§. 560.

Beschränkung rücksichtlich der Strafen.

Das Kreisamt hat körperliche Strafen für sich allein, und ohne höhere Bewilligung nicht anzuschaffen, es wäre denn, daß ein Unterthan im Amte selbst sich respectlos bezeigt, in welchem Falle dem Kreisamte, denselben gleich in Arrest nehmen, und eine mäßige Zeit anhalten zu lassen, unverwehrt ist. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 126.)

Die eingetriebenen Pönfalle und Strafgelder, sie mögen schon von einer höheren Behörde, oder nur unmittelbar von dem Kreisamte bestimmt worden seyn, sind ferner allzeit an die Landesstelle einzusenden, und zugleich mit anzuzeigen, von wem und warum der Pönfall erlegt, auch wie oft derjenige, der ihn erlegt hat, bereits auf solche Art gestraft worden sey. Diese Einsendung hat rücksichtlich derjenigen Pönfalle, die auf eigene Verordnungen von der höheren Behörde eingetrieben werden, gleich nach der Einbringung, in Ansehung derjenigen aber, welche das Kreisamt selbst bestimmt, von Viertel- zu Vierteljahr zu geschehen. (Eodem §. 128.)

In wie ferne Strafgelder in das Armen-Institut der betreffenden Gemeinden zu fließen haben, siehe §. 211.

Die Bekanntmachung der kreisämtlichen Straferkenntnisse an die Parteyen, wenn Dominien und ihre

Beamten daben befangen sind, geschieht übrigens, nach der Analogie der bestehenden Directiven in Unterthanssachen, nicht durch die Herrschaft, sondern durch das Kreisamt selbst, oder durch eine benachbarte Ortsobrigkeit. So wie auch die Kreisämter, nach der Analogie der Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1812, die Vorschrift der §§. 400 und 402 des II. Theiles des Strafgesetzes zu beobachten, und bloß politische Straferkenntnisse dieser Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen haben.

Dritter Abschnitt.

Zusammenwirken des Kreisamtes mit den eigentlichen Strafgerichten.

Erster Absatz.

Bey Verbrechen.

§. 561.

Aufführung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

In wie fern die Kreisämter auf das Strafverfahren bey Verbrechen Einfluß nehmen, ist im I. Theile des Strafgesetzes §§. 305, 459 bis 461, 487, 501 bis 513, 538, 550 bis 554, und 556 enthalten.

Die Kreisämter haben hiernach über das Benehmen der Landgerichte ihres Kreises (§. 221, Nr. 1) mit aller Strenge zu wachen (Regierungs-Decret vom 27. Junius 1815); und so wie, laut einer Note des k. k. Appellationsgerichtes vom 26. May 1824, die Criminalgerichte durch die Kreisämter angewiesen worden sind, die Fälle der längeren Erkrankung des die Criminalgeschäfte besorgenden Beamten ungesäumt dem Kreisamte anzuzeigen, so haben die Kreisämter dießfalls die nöthige provisorische Abhülfe und Vorsorge in dringenden Fällen selbst zu treffen, in anderen aber mit dem k. k. Appellationsgerichte sich einzuvernehmen. (Regierungs-Decret vom 7. April 1824.)

Ueberhaupt sind die Kreisämter berufen, dem k. k. Criminal-Obergerichte in allem und jedem zum Behufe der Handhabung der Criminal-Justiz beyzustehen, und sich mit demselben in unmittelbare Relationen zu setzen. Sie sind in vielen Fällen das Organ, durch welches gedachtes Obergericht auf die untern Criminalgerichte kräftigst wirkt. (Siehe §. 595.)

§. 562.

Pflicht der Kreisämter, die Criminal-Tabellen zur bestimmten Zeit einzusenden.

Die Kreisämter haben sich in der bestimmten Zeit die Criminal-Tabellen überreichen zu lassen, und solche an die Behörde einzusenden (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 37); mit unnachsichtlicher Strenge auf Ueberreichung der Quartals-Tabellen von Seite der Criminalgerichte zu dringen (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1823; Regierungs-Verordnung vom 26. September 1823), und dafür zu sorgen, daß die von den Landgerichten gesammelten Quartals-Tabellen über die vorgefallenen Criminal-Untersuchungen insgesammt, wenigstens immer in dem ersten Monathe nach dem Quartale an das Appellationsgericht gelangen. (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1823; Regierungs-Decret vom 26. September 1823.)

Die weiteren Bestimmungen hierüber gehören in die Criminal-Gesetzkunde.

§. 563.

Besorgung der Einlieferung der Verbrecher in den Strafort durch die Kreisämter.

Die Kreisämter besorgen die Einlieferung der Verbrecher in ihren Strafort, insbesondere in das k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus in Wien. (I. Theil des Strafgesetzes, §§. 459, 460 und 461.)

§. 564.

Art der Ablieferung der Verurtheilten; a) in das Provinzial-Strafhaus.

Bey Gelegenheit einer an die Regierung gestellten Anfrage, auf welche Art die Verbrecher, welche bey den Landgerichten insitzen, und zur Ausstehung ihrer Strafen in das Provinzial-Strafhaus, oder auf den Spielberg abgeliefert werden müssen, dahin zu gelangen haben, hat die Regierung aus den über das bisher beobachtete dießfällige Verfahren der Landgerichte, von den Kreisämtern an sie gelangten Eingaben

ersehen, daß hierinfalls eine große Verschiedenheit herrsche [1]); und die k. k. vereinte Hofkanzley erinnerte auch unterm

---

[1]) Von dem k. k. Kreisamte V. U. M. B. wurde nähmlich nie ein Verbrecher übernommen.

Die Landgerichte lieferten ihre Sträflinge von jeher auf ihre Kosten in den im Urtheile angedeuteten Strafort.

Das Kreisamt wies nur die zur Ablieferung nothwendige Vorspann an.

Auch bey dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. fand nie eine Uebernahme der in das nied. österr. Provinzial-Strafhaus abzuliefernden Sträflinge Statt, weil dieselben von den Landgerichten auf ihre Kosten immer unmittelbar in das Strafhaus zu Wien abgeliefert werden, da dasselbe mit diesem Kreisamte ohnehin in einem und demselben Orte sich befindet, daher auch bey diesem k. k. Kreisamte keine dießfälligen, von demselben zu bestreitenden Transportirungskosten vorkommen.

Uebrigens wurde sich rücksichtlich der Atzungskosten für den Sträfling von Seite der Landgerichte nach dem Hofkanzley-Decrete vom 12. November 1812 benommen, welches die Aufrechnung des wirklich auf Verpflegung ausgelegten Betrages gestattet.

Der, den Sträfling begleitenden Militär-Mannschaft wurden in der Regel, und zwar einem jeden Gemeinen 10 kr. W. W. für jede Meile des Hin- und Herweges, und 20 kr. W. W. für den halben Tag des Aufenthaltes an einem Orte mit dem Abgelieferten verabreichet.

Bey Bestreitung dieser Transportkosten weichen übrigens die Landgerichte von einander ab.

In dem Kreise V. O. W. W. bestand die Uebung, daß jedem bey dem k. k. Kreisamte ankommenden, in das Provinzial-Strafhaus bestimmten Sträflinge von dem betreffenden Landgerichte durch den, denselben bis nach St. Pölten begleitenden Gerichtsdiener der Betrag von 2 fl. W. W. auf die Hand gegeben wurde, mit welchen derselbe sich während der Reise nach dem gesetzlich bestimmten Straforte verkösten mußte. Die den Sträfling begleitende Militär-Mannschaft, bestehend aus einem Unter-Officiere und zwey Gemeinen, erhielten außer der unentgeltlichen Unterkunft auf den angewiesenen Stationen, nie etwas an Geld.

Die Landgerichte des V. O. M. B. lieferten ihre Verbrecher,

4. August 1828, daß rücksichtlich der Transportirung der Criminalsträflinge an den bestimmten Strafort, insbesondere nach dem Spielberge (siehe §. 573), und wegen der hierbey auflaufenden Kosten, sich solche Umstände und Verhältnisse ergaben, daß das Bestreben der Regierung, ein gleichartiges, und zum Theile einfacheres Verfahren zu erzielen, nur gebilligt werden kann, welche Verfügungen jedoch durchgängig zu dem administrativen Wirkungskreise der Landesstelle gehören, die (in so ferne es sich hierbey um solche Bestimmungen handelt, welche sich auf Anordnungen des Strafgesetzes beziehen), einverständlich mit dem Appellationsgerichte ihr Amt zu handeln berufen ist, und wohin insbesondere auch die Entscheidung über die Frage gehört: Ob der Wiener Magistrat gesetzlich verpflichtet sey, die Transportkosten für die von ihm abgeurtheilten, in das Provinzial-Strafhaus abgegebenen, und späterhin auf den Spielberg abzuliefernden Sträflinge zu bestreiten.

---

die an einem andern Orte, als bey dem Landgerichte ihre Strafe zu vollstrecken haben, und wo der Strafort von dem Landgerichte weiter entfernt ist, als das Kreisamt, an den bestimmten Tagen in das k. k. Kreisamt O. M. B., welches dieselben in den Arresten des Magistrates zu Krems nur kurze Zeit, und in der Regel längstens über Nacht verwahren, und dann schleunig an den Strafort befördern ließ.

Die Beförderung selbst, geschah durch den Gerichtsdiener des Magistrates zu Krems, dem nach Umständen ein oder zwey Mann Militärwache beygegeben wurden.

Jeder Mann der Escorte-Mannschaft erhielt für die Meile Weges nach dem Gesetze 10 kr. M. M., der Gerichtsdiener hingegen für jeden Tag 1 fl. M. M., und für die Zurückreise von Wien nach Krems wurde demselben, da er die Kette zurück zu bringen hatte, ein Fuhrlohn von 1 fl. 36 kr. M. M. bewilliget.

Für die Verpflegung des Sträflings wurden täglich 5 kr. M. M. aufgerechnet.

Die Landgerichte mußten alle Transportkosten, es mag der Verbrecher von ihnen unmittelbar in das Strafhaus, oder in das Kreisamt gestellt, und von diesem weiter an den Strafort geliefert werden, bestreiten.

Um nun in dieser Angelegenheit eine, von den Gesetzen vorgeschriebene Gleichförmigkeit herzustellen, wurde den Kreisämtern zu ihrer künftigen unabweichlichen Richtschnur, und zur weiteren Bekanntgebung an die Landgerichte ihres Kreises Nachfolgendes mitgegeben:

Da der §. 459 des I. Theiles des Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafорte, immer durch das Kreisamt veranstaltet werden muß; und da das Kreisamt nach dem §. 460 des angezogenen Gesetzbuches, die dießfalls erforderlichen Fuhren [1]) durch Vorspann zu verschaffen hat, so hat das Kreisamt, so bald von einem Landgerichte das Gesuch um Bestimmung eines Tages zur Ablieferung eines Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus, oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beygebung der erforderlichen Escorte-Mannschaft an das Kreisamt gelangt, unter einem mit der Erledigung über diese zwey erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältnissen erforderliche Vorspann von den Gemeinden, und zwar von Station zu Station, auszuschreiben, und es ist diese Vorspann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, unentgeltlich zu leisten.

In Hinsicht des weiteren Umstandes, ob dem Landgerichtsdiener, mit den, dem Sträflinge abgenommenen Ketten, für die Rückkehr eine Vorspann angewiesen werden dürfe, fand die Regierung, daß, nachdem das Gesetzbuch hierüber nirgends etwas sagt, derselbe auch keineswegs auf eine Vorspann einen Anspruch machen kann, und daß es lediglich die Sache des Landgerichtes seyn müsse, Sorge zu tragen, daß der Landge-

---

[1]) Diese Fuhren mit Arrestanten und Verbrechern, so wie jene ihrer Begleiter, und für die Habseligkeiten und das Gepäcke, genießen die Weg- und Brückenmauth-Freyheit. (Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1828. Regierungs-Circular vom 15. Julius 1828, und vom 16. September 1829.)

richtsdiener mit den Ketten zurück zu dem Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen seiner Rückkehr keine Vorspann passirt werden. (Regierungs-Decret vom 24. August 1819.)

§. 565.

b) Nach dem Spielberge.

Der §. 458 des I. Theiles des Strafgesetzes bezeichnet diejenigen Fälle, wo abgeurtheilte Verbrecher an einen von dem Criminal-Obergerichte zu bestimmenden Strafort oder auf die Festung abzuliefern kommen.

Se. Majestät haben nun in Betreff der in jenem §. 458 des Strafgesetzbuches I. Theiles gemeinten Strafanstalten am 20. May 1829 folgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

»Bis Ich eine andere Festung zum, Hochverräthern und Verfäl-»schern öffentlicher Credits-Papiere zu bestimmenden Straforte »werde benannt haben, sind dieselben auf dem Spielberge und »zu Gradiska, nach dem Erkenntnisse der Obersten Justizstelle »zur Ausstehung ihrer Strafe anzuhalten. Die zu einem länger »als zehnjährigen schweren oder zum schwersten Kerker verur-»theilten Sträflinge aus den deutschen Provinzen haben ihre »Strafe auf dem Spielberge oder zu Gradiska nach dem Er-»messen der Obersten Justizstelle auszustehen; und sobald die »Localitäten dieses gestatten, sind auch die zu dieser Cathegorie »gehörigen Sträflinge des Lombardisch-Venetianischen König-»reiches nach Thunlichkeit dahin abzuführen.«

Die Oberste Justizstelle hat hiernach den Spielberg zu Brünn für die aus den Provinzen Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, und die Citadelle zu Gradiska für die aus den Provinzen Steyermark, Tyrol, Illyrien, das Küstenland und Dalmatien kommenden Verbrecher dieser Art bestimmt, und hiernach an die betreffenden Appellations-Gerichte den erforderlichen Auftrag erlassen. Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche, wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere abgeurtheilte Sträflinge, in so ferne solche sich noch in irgend einem Provinzial-Strafhause befinden,

in die Strafanstalt auf dem Spielberge transportirt werden. (Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1829.)

Der Spielberg wurde übrigens bereits 1822 dem Civile übergeben, und zur Unterbringung der zur lebenslangen oder zehn Jahre übersteigenden Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher hergerichtet, so daß bereits damahls befohlen wurde, Sorge zu tragen, daß die in dem Provinzial-Strafhause gefänglich angehaltenen, zu mehr als zehnjährigem Kerker verurtheilten Verbrecher, so bald möglich dahin abgeliefert werden. (Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1822, Regierungs-Decret vom 30. Julius 1822.)

Zu diesem Behufe eröffnet das mährisch-schlesische Gubernium jedes Mahl der n. öst. Landesregierung für wie viel Verbrecher Raum auf dem Spielberge vorhanden ist; so wie auch das Criminal-Ober-Gericht diejenigen Verbrecher der Regierung jedes Mahl bekannt macht, die zur Ablieferung dahin bestimmt sind; und da mit den, auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen, gewöhnlich ganz unbelegte Nahmensverzeichnisse eingesendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entstehen können, so sind sämmtliche Criminalgerichte angewiesen, daß den besagten Verzeichnissen künftig jedes Mahl vidimirte Abschriften der über die abzuliefernden Sträflinge geschöpften Urtheile beygefügt werden. (Hof-Decret vom 2. März 1816.)

Und wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg abgeliefert werden, sind jedes Mahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beyzuschließen. (Note des Appellations-Gerichtes vom 30. März 1829, Regierungs-Decret vom 9. April 1829.)

In jenen Fällen nun, wo es sich um die Ueberlieferung eines Sträflings von Wien nach dem Spielberge handelt, macht das Criminalgericht, nach den Bestimmungen des Regierungs-Decretes vom 22. September 1815, den Tag und die Stunde des Abganges, die zur Bedeckung nothwendige Militär-Mannschaft

so wie die zur Beförderung erforderliche Vorspann dem k. k. Stadthauptmanne in Wien bekannt. Ueber diese Eröffnung wird sich von dem Stadthauptmanne wegen Zuweisung der nöthigen Militär-Escorte an das k. k. General-Militär-Commando, und wegen Besorgung der zur Beförderung nöthigen Vorspann, die von Wien größten Theils bis Wolkersdorf angewiesen wird, an das k. k. Kreisamt U. M. B. gewendet.

Nach diesen getroffenen Einleitungen, womit sich eigentlich die dem Stadthauptmanne bey Ablieferung der Sträflinge von Wien bis Brünn zugewiesene Amtshandlung endiget, erscheint das Militär-Commando mit der Vorspann, deren Anweisung früher von dem Regierungs-Führungs-Commissäre dem Transport-Commandanten behändigt worden ist, vor dem Wiener Stadtgerichtsgebäude, übernimmt dort den Sträfling von dem Criminalgerichte, empfängt von diesem die auf den Sträfling Bezug habenden Documente, nebst einem zur Bestreitung der Transport-Auslagen erforderlichen Geldbetrage, und begibt sich sonach mit dem Sträflinge an den Ort der Bestimmung, weil in der Regel bey den Transporten der Sträflinge von Wien bis Brünn, weder ein eigener Commissär, noch ein Gerichtsdiener dem Transporte beygegeben wird.

Wegen Vergütung der Unterhaltungs- und Verpflegskosten der aus der Strafanstalt einer Provinz in ein Strafhaus einer andern Provinz übersetzten Sträflinge, wurden endlich folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich von Seite der Regierung zu benehmen ist.

Die Uebersetzung der Sträflinge geschieht entweder, weil sie nach dem Gesetze zur Verwahrung in einer allgemeinen Strafanstalt geeignet sind, oder weil sie wegen Mangels an Raum oder anderen Ursachen aus dem Straforte, wohin sie eigentlich gehören, in einen andern übersetzt werden müssen; in dem ersteren Falle findet eine Vergütung der Auslagen von Seite des Straforts, aus welchem sie dahin übersetzt wurden, nicht Statt; in dem zweyten Falle ist aber zu unterscheiden, ob die Uebersetzung der Sträflinge aus einem Straforte in den

andern, welche beyde vom Aerarium, oder aus einem Straforte in eine andere Strafanstalt, wovon beyde oder auch nur eine bisher noch auf Kosten der Provinz unterhalten werden, geschieht.

In dem ersten dieser beyden Fälle kann die Vergütung der in Frage stehenden Auslagen füglich unterbleiben, weil es dem Staatsschatze gleichgültig ist, bey welcher Anstalt er diese Auslagen bestreite; nur muß zur Vermeidung eines doppelten Anspruches Bedacht genommen werden, daß der Strafort, welcher sich eines Theils seiner Sträflinge durch Uebersetzung in einen anderen Strafort entledigt, den Aufwand für dieselben unter seiner Erforderniß nicht mehr aufnehme.

In den letzteren dieser beyden Fälle kann aber die Vergütung der Auslagen für die übersetzten Sträflinge gefordert werden, weil durch die nicht im Strafgesetze gegründete Uebersetzung der Sträflinge, die betreffende Verbindlichkeit der Provinz, so lange dieselbe noch überhaupt bestehet, in solchen Fällen des Unterhaltes ihrer Sträflinge nicht enthoben, und dem Aerarium oder einer andern Provinz nicht aufgebürdet werden kann. (Hofkanzley-Decret vom 4. März 1824.)

§. 566.

Aufsicht der Kreisämter auf die Criminal-Gefängnisse und Straforte des Kreises.

Bey den, seit einiger Zeit zunehmenden Entweichungen und Ausbrüchen der Sträflinge und Inquisiten aus den Landgerichts-Gefängnissen (s. §. 221 No. 1) wurde den Kreisämtern, über Einschreiten des Appellations-Gerichtes, aufgetragen, die strengste Aufmerksamkeit auf die nöthige Herstellung der Arreste nach der Criminal-Gerichtsordnung, wo es noch nicht geschehen ist, zu richten, und den Landgerichten einzubinden, unter eigener Dafürhaftung, zu sorgen, daß die Landgerichts-Arreste, wenn die Diener anderer Geschäfte wegen, sich entfernen müssen, nie ohne die gehörige Bewachung gelassen werden sollen. (Regierungs-Decret vom 7. April 1805.)

Die Kreisämter haben sich in Ansehung der Untersuchungs-Arreste, der Kleidung, und vorzüglich der Nahrungsmittel der

Verhafteten genau nach der Vorschrift der §§. 308, 313 und 315 des I. Th. des Strafgesetzes zu halten, und nach dem §. 255 vorzugehen. Das Resultat haben sie jährlich der Regierung anzuzeigen. (Regierungs-Decret vom 10. September 1807.)

Da manche Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als Reinlichkeit gänzlich verwahrlosen [1]), so sind die Kreisämter, um diesen Gebrechen, falls sie hier und da eingerissen wären, die nöthige Abhülfe zu verschaffen, angewiesen, auf diesen Gegenstand nach der Vorschrift des §. 556

[1]) Auch auf die sittliche Besserung der Criminal-Arrestanten ist zu wachen; daher die Kreisämter bey jeder Gelegenheit darauf zu sehen haben, daß die Criminal-Gerichte diesen wichtigen Gegenstand nicht vernachlässigen, und daß die den Criminal-Arrestanten beyzugebenden Religionslehrer ihre dießfälligen Amtspflichten genau erfüllen, welche in zwey Haupttheile zerfallen.

Einige derselben beziehen sich nähmlich auf die Arrestpolizey, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen, stören oder schwächen darf; die andern gründen sich auf den Zweck seines Amtes, welcher darin besteht, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen. Eine besondere gedruckte Anweisung zeichnet das dießfällige Benehmen der Seelsorger, mit Hinsicht auf den §. 321 des I. Theiles des Strafgesetzes, und mit der allgemeinen Schlußbemerkung vor, daß sich die Art und Weise, wie erwähnter Religions-Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er, nach der Verschiedenheit der Charaktere, auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der Eine mit Nachdruck, der Andere mit Gelindigkeit zu behandeln sey, in eine Instruction nicht zusammenfassen könne, sondern das Resultat der Grundsätze sey, welche der Seelsorger aus seinen sämmtlichen Studien sich erworben haben muß. Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, der edelmüthigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bey diesem wichtigen Amte beseelen und leiten müssen.

des I. Theiles des Strafgesetzes die volle Aufmerksamkeit zu wenden, und von Fall zu Fall, wie die verschiedenen Geschäftsgegenstände die Kreisbeamten in solche Orte führen, in welchen sich Landgerichts-Arreste befinden, eine Visitation derselben vorzunehmen, und rücksichtlich ihres Befundes vorschriftmäßig das Nöthige vorzukehren. (Regierungs-Verordnung vom 2. März 1811.)

§. 567.

Untersuchung der Entweichung der Verbrecher aus dem Criminal-Arreste.

Ueber die vollbrachte Flucht eines verhafteten Criminal-Inquisiten hat die politische Obrigkeit zu erkennen. (Hof-Decret vom 3. März 1804, Hof-Decret vom 14. März 1804, Hof-Decret vom 9. October 1804.)

So wie die Untersuchung der bloßen Entweichung und die dießfällige Bestrafung eines Arrestanten, so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theilhabenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen. (Hof-Decret vom 9. October 1804.)

In Betreff der Frage, von welcher Behörde bey Entweichungen aus dem Criminal-Arreste die Strafe zu verhängen ist, ersuchte das k. k. Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines Particular-Falles, unterm 5. Junius 1827, das betreffende k. k. Kreisamt an die Beobachtung des Hof-Decretes vom 15. May 1816 zu weisen, was daher auch mit Regierungs-Decret vom 18. Junius 1827 geschah. Dieses Hof-Decret, welches an das innerösterreichische Appellations-Gericht einverständlich mit der Central-Organisirungs-Hof-Commission erfloß, macht einen Unterschied

1) zwischen nicht förmlich organisirten, und
2) zwischen förmlich organisirten Collegial-Criminal-Gerichten.

Dasselbe verordnet nähmlich: ad 1) daß zwar in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 12. October 1792, die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings, und durch wessen Schuld oder Nach-

lässigkeit solche erfolgt ist, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminalgericht besteht, auch fortan unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen sey; daß dagegen

ad 2) die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminalgerichte bestehen, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Obergerichte, jedoch, wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung des kreisämtlichen Commissärs zu geschehen habe; dann hat das Criminalgericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedes Mahl unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit der betreffenden Landesstelle, auf die oben angezeigte Weise ihr Amt handeln möge. Hier handelt es sich nur von dem Verfahren der politischen Behörden bey solchen Entweichungen.

§. 568.

Binnen welcher Zeit die Criminalgerichte die Entweichung dem Kreisamte anzeigen sollen.

Sämmtliche Criminalgerichte sind daher angewiesen, jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Personsbeschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen vier und zwanzig Stunden unter eigener Dafürhaftung anzuzeigen. (Hofverordnung vom 15. März 1816.)

§. 569.

Abordnung eines kreisämtlichen Commissärs zur Local-Untersuchung.

Aus Anlaß einer Anzeige über die Entweichung eines Sträflings aus dem Criminal-Arreste, hat man für künftige ähnliche Fälle zu verordnen befunden: daß sogleich über angezeigte derley Entweichungen jedes Mahl unverzüglich ein kreisämtlicher Beamter an jenes Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, abgesendet werden soll, um sich über die Art der Entweichung mittelst Local-Augenscheins, und Vernehmung aller dabey verflochtenen Personen, des Landgerichtsverwalters, Dieners, u. s. w. zu überzeugen. (Regierungs-Decret vom 10. August 1810.)

§. 570.

Die in solchen Untersuchungsfällen von dem Untersuchungsbeamten in seinem Reise-Particular aufgerechneten Reisespesen und Diäten, hat jedes Mahl das betreffende Landgericht zu vergüten. (Eodem.)

Aufrechnung der dießfälligen Reisespesen.

§. 571.

Wenn Arrestanten entweichen, und die Entweichung nicht durch Verletzung des Verhaftortes bewerkstelliget wurde, ist es nicht nöthig, daß das Kreisamt selbst in Loco die Untersuchung vornehme. Diese Untersuchung kann auch einem benachbarten Landgerichte übertragen werden. (Note des Appellationsgerichtes vom 28. November 1823; Regierungs-Decret vom 3. December 1823.)

Wann das Kreisamt hierzu ein Landgericht delegiren kann.

§. 572.

Das Resultat der gepflogenen Untersuchung ist immer durch das k. k. Kreisamt der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 10. August 1810; Hofverordnung vom 15. May 1816.)

Vorlegung des Resultates der Untersuchung an die Regierung.

Zweyter Absatz.

Bey schweren Polizeyübertretungen.

§. 573.

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen keine besondere Behörde; in so ferne dieselben aber nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes, bey dem Verfahren und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes. (II. Theil des Strafgesetzes, §. 456.)

Aufführung der dießfälligen Bestimmungen.

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizeyübertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau nach der Vorschrift des Gesetzes verwalten. Jede unmittelbar höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand, die Beleh-

rung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder, in so ferne der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen. (Eodem §. 457.)

Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, fanden es nähmlich Se. Majestät nöthig, diese Behörden unter eine nähere Aufsicht zu bringen. Zu dieser Aufsicht wurden die Kreisämter, nach ihren Verhältnissen zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten, vorzüglich geeignet befunden.

Indessen mußte auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht, dem allgemeinen Jurisdictions-Systeme zuwider, zu einer urtheilenden Behörde erwachsen, und sich also auf dem Lande eine vierte Instanz eindränge; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das Wort »Eingesehen« zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestätigung, noch irgend eine Umänderung der ortsobrigkeitlichen Urtheile eingeräumt. (Hoffanzley-Decret vom 30. Julius 1807; Regierungs-Decret vom 28. August 1807.)

Nur in den, im §. 284 des II. Theiles des Strafgesetzes vorgesehenen Fällen, schreitet das Kreisamt nach dem §. 285 als erste Instanz ein. (Siehe übrigens auch die §§. 206, 400, 401, 430, 441 jenes Strafgesetzes.)

§. 574.

Vorlegung der Tabellen über schwere Polizeyübertretungen an die Regierung.

Die Tabellen der Ortsobrigkeiten über die schweren Polizeyübertretungen werden ferner durch die Kreisämter der Landesstelle vorgelegt.

§. 575.

Die Kreisämter haben die Untersuchung der Entweichung schwerer

Es hat bey den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug der einzuleitenden kreisämtlichen Untersuchung wegen der Entweichung von Criminal-Inquisiten zu verbleiben, so daß es einer solchen kreisämtlichen Untersuchung bey Entweichungen

von Inquisiten in schweren Polizeyübertretungen, so wie von bloß politischen Inquisiten, dann einer Anzeige über das Verhängte in diesen beyden letzten Fällen an die Regierung, nicht bedarf, und das Kreisamt dießfalls die weitere Amtshandlung selbst zu pflegen hat. (Regierungsbescheid vom 18. December 1828.)

Polizeyübertreter und politischer Vergeher aus den Arresten, vorzunehmen.

Die Herrschaft, bey welcher solche Entweichungen eintreten, hat die Untersuchung selbst zu pflegen, und die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, welches sodann hierüber weiter verfügt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Anzeigewesen des Kreisamtes.

§. 576.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Die Kreisämter sind verpflichtet, die höheren Behörden von allen in ihrem Kreise Statt habenden Polizeyereignissen und Geschäftsverhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Dieß geschieht an die Landesstelle

1) durch Anzeige von Fall zu Fall;
2) durch die Vorlegung der vierzehntägigen Gestions-Protokolle;

an das Landes-Präsidium aber

3) durch besondere Relationen der Kreishauptleute.

Auch werden

4) von den Kreishauptleuten an den Herrn Präsidenten der Polizeyhofstelle Berichte erstattet.

Von der Correspondenz der Kreisämter mit dem Criminal-Obergerichte, wurde bereits am gehörigen Orte gehandelt.

§. 577.

Ad 1. Kreisämtliche Anzeigen an die Regierung, von Fall zu Fall.

Die politischen Obrigkeiten sind nach dem §. 165 verpflichtet, alle Polizey-Vorfälle ihrem vorgesetzten k. k. Kreisamte anzuzeigen, und wenn sie gleich die Beschreibungen gestohlener oder verlorner Sachen, von Verbrechern u. s. w. unmittelbar an die k. k. Polizey-Ober-Direction in Wien

einzusenden haben (siehe §. 167), so haben sie doch den Kreisämtern den Vorfall mit dem Bemerken, daß jenes geschehen sey, besonders anzuzeigen; und die Kreisämter haben diese Berichte sohin der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 24. August 1808.)

Alle von Zeit zu Zeit sich zutragenden, besonderen und außerordentlichen Ereignisse, beträchtliche Wasser-, Wetter-, Feuerschaden, Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, Straßenraube, beträchtliche Diebstähle an öffentlichen Orten, unvermuthet erfolgte Verunglückungen und gähe Todesfälle; sich ausbreitende Krankheiten und Viehseuchen; Mangel an Lebensmitteln, übermäßige Theuerung derselben, und alle andere dergleichen Fälle müssen der Landesstelle unverzüglich angezeigt werden. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 112.)

Todesfälle ansehnlicher oder merkwürdiger Personen, als: Gutsbesitzer, Kirchen-Prälaten und Gelehrter, sind von den Kreisvorstehern dem Landes-Chef anzuzeigen. (Von Seiner Majestät mit Hofkanzley-Decret vom 9. März 1792 genehmigte, und mit Regierungs-Decret vom 23. März 1792 bekannt gemachte Instruction für die Kreishauptleute, zu den monathlich einzureichenden Berichten über merkwürdige Vorfälle im Lande, §. 9.)

Eine gleichmäßig unverlangte Anzeige wäre damahls nothwendig, wenn das Kreisamt eine Schwärzerey zum Abtrage der Mauth-, Salz-, Tabak-, oder welch immer anderen Gefälls, des Umlaufes unechter Geldsorten, der unbefugten Anmaßung eines Privilegiums, einer Freyheit, eines Vorzuges, z. B. des Adels, des Geldmünzens, der Mauthabnahme, wenn es einer verbothenen Emigration, einer falschen Werbung, einer Ablockung der Landesunterthanen in fremde Staaten, einer Geldsammlung für fremde Lotterien, oder anderer solcher Unternehmungen (worüber das Kreisamt stets aufmerksam seyn muß) gewahr werden sollte. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 31.)

Die Anzeigen haben sich hiernach nur auf wichtigere Poli-

zeyvorfälle zu erstrecken. (Regierungsweisung vom 18. Februar 1825.)

§. 578.

Verläßlichkeit solcher Anzeigen.

Da Alles daran gelegen ist, daß man sich auf die von den Kreisämtern einlangenden Auskünfte und Nachrichten verlassen könne, und daß sie also richtig und wahr seyen, so liegt ihnen ob, sich immer vorläufig einer gründlichen Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit jener Sache, wovon die Frage ist, zu befleißen, um nicht, wenn aus ihrer Schuld oder Unachtsamkeit eine unrichtige Nachricht einliefe, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. (Kreisamts-Instruction vom 21. Januar 1783, §. 14.)

Das Kreisamt hat also für die Richtigkeit solcher einzubegleitenden Stücke zu sorgen. (Eodem §. 19.)

§. 579.

Beyfügung der Erhebungen.

Einer jeden kreisämtlichen Berichtserstattung muß also (wenn es die Umstände erfordern, auch ohne einen dießfälligen Auftrag) die Vernehmung jener Behörde, und der etwa theilnehmenden Parteyen vorausgehen, und es müssen dann die Aeußerungen derselben im Berichte mit angeführt werden, wobey der eigenen Beurtheilung des Kreisamtes überlassen bleibt, wenn es nöthig ist, und nicht ohnedem ausdrücklich befohlen worden wäre, auch vorläufige Augenscheine einzunehmen, und nach Umstand der Sache, Kunst- und Werkverständige mit zuzuziehen, oder dießfalls sich an die Behörde zu verwenden. (Eodem §. 15.)

§. 580.

Ad 2. Vorlegung der 14tägigen Geschäfts-protokolle in Polizeysachen an die Regierung.

Vermöge des Amtsunterrichtes über die Manipulation der Kreisämter vom Jahre 1787, §. 44, ist das daselbst geführt werdende Gestions-Protokoll monathlich zwey Mahl, nähmlich am 15. und am letzten abzuschließen, und der Landesstelle zur Einsicht und Beurtheilung im Originale einzuschicken.

Das zehnte Heft, welches nach der Regierungsverordnung vom 23. December 1823 die Polizeygegenstände enthält, gelangt in das Polizey-Departement der Regierung.

§. 581.

Ad 3. Berichte der Kreishauptleute an das Landes-Präsidium.

Ueber die Polizey- und Sicherheitsmaßregeln mußten ehedem die Kreisämter alle Monathe ihre Berichte an die Regierung erstatten (Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1790); und mit Hof-Decret vom 16. December 1791 wurde dem Landes-Präsidium aufgetragen, sich von jedem Kreishauptmanne alle Monathe über wichtige Gegenstände Bericht erstatten zu lassen. Wiewohl solche mit Anfang jedes Monaths, und zwar längstens bis 3ten, 4ten, unmittelbar an den Landes-Chef einzusendenden Berichte nicht mehr erstattet werden, so haben doch die Kreishauptleute bey jedem wichtigen Anlasse, bey außerordentlichen Vorfällen, solche Relationen an das Landes-Präsidium zu erstatten. (Instruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

Daher es immerhin wichtig ist, die Hofkanzleyverordnung vom 16. December 1791, so wie die hierauf, zu Folge Hofkanzley-Decrets vom 9. März 1792, mit Regierungs-Decret vom 23. März 1792 den Kreishauptleuten hinausgegebene Belehrung, so weit sie die Polizeygegenstände betreffen, und die Art und Weise, wie diese Relationen zu erstatten waren, hier aufzuführen.

§. 582.

Objecte dieser Relation.

In Absicht auf die zur Einberichtung geeigneten Gegenstände, heißt es nähmlich, könne den Kreishauptleuten wohl nicht entgehen, daß es unmöglich sey, denselben alle einzelnen Fälle aus den so verschiedenen Zweigen des Gouvernements vorzuzeichnen, welche dieselben in ihren Berichten aufzuführen haben.

Alles, was auf das Wohl des Staates, oder auf das Glück und Unglück der Unterthanen einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug hat, sey wichtig, und verdiene die Aufmerksamkeit der österreichischen Verwaltung.

Die Kreishauptleute haben also nach diesem Maßstabe die Auswahl der einzuberichtenden Gegenstände in der Erwartung zu treffen, daß sie den eigentlichen Gesichtspunct nicht verfehlen werden. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Auch in der Instruction vom Jahre 1792 heißt es, daß man durch die Auszeichnung dieser Gegenstände die Aufmerksamkeit des Kreishauptmanns darauf nur hat lenken, nicht beschränken wollen; denn eigentlich sey ihrer alles würdig, was auf das Wohl des Kreises und dessen Bewohner eine bedeutende Beziehung hat, oder wie immer zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht zu werden verdient; daher man auch von der eigenen Einsicht und dem Diensteifer des Kreisvorstehers erwarte, daß derselbe auch auf andere Gegenstände von Wichtigkeit, und die das Wohl des Landes besonders interessiren, Abhülfe, Aufmunterung, und irgend eine wirksame Verfügung der Staatsverwaltung erheischen, seine Anzeigen erstrecken, und Seiner Majestät landesväterliche Absicht zu erreichen, sich bestreben werde. (Instruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

§. 583.

Auf die, nicht im gewöhnlichen Wege einlangenden Gegenstände ist ebenfalls die Aufmerksamkeit der Kreishauptleute zu richten.

Obwohl der Kreishauptmann von den meisten Vorfallenheiten in seinem Viertel durch die pflichtmäßigen Amtsanzeigen der Dominien und Ortsobrigkeiten ohnehin unterrichtet wird, so zweifle man nicht, wie es weiter heißt, daß derselbe seine Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Gegenstände richten werde, welche demselben nicht durch den gewöhnlichen Weg der Amtsanzeigen zugehen, und sich hierdurch in den Stand setzen werde, über alles Merkwürdige seines Kreises sichere und verläßliche Nachrichten einzuschicken, weil es sich von selbst verstehe, daß derselbe für die Richtigkeit des einberichteten Facti bürgen müsse. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Auch in der im Jahre 1792 erlassenen Instruction heißt es: obschon nur der Kreishauptmann von den meisten Vorfallenheiten in seinem Kreise durch die pflichtmäßigen Amtsanzeigen der Dominien und Ortsobrigkeiten ohnehin unterrichtet wird, so bleibe es doch dessen eigener Wahl überlassen, auch durch andere, in dem Kreise befindliche, rechtschaffene Leute um gegründete Nachrichten sich zu bewerben, und solche in diesen seinen Berichten zu benutzen.

§. 584.

Art, wie die dießfälligen Relationen der Kreishauptleute zu erstatten waren.

Nach dieser Voraussetzung über die Wahl des Stoffes wurde den Kreishauptleuten näher bestimmt, auf welche Art diese Berichte zu verfassen, und einzubefördern sind.

In Betreff der inneren Structur wurde befohlen: die Gegenstände mit Beziehung der Nummern absatzweise, bündig und kurz aufzuführen, außer wo die Wichtigkeit der Sache, oder die Verwickelung derselben eine mehr ausgedehnte Vorstellung nothwendig macht. Die Bearbeitung überhaupt müsse einfach, ungeblümt und kraftvoll seyn, und sich durch Wahrheit, Offenherzigkeit und Unparteylichkeit auszeichnen.

Wenn Fälle angeführt werden, welche eine ungesäumte Abhülfe oder Vorkehrung verlangen, so habe der Kreishauptmann jedes Mahl beyzusetzen, was derselbe bereits für Verfügungen getroffen, oder welche Mittel hierzu die zweckmäßigsten wären.

Da in dieser kurzen Uebersicht sehr viele Gegenstände vorkommen müssen, über welche bereits eigene Berichte an die Landesstelle erstattet worden sind, so sey dieser Umstand, daß in dieser Angelegenheit unter diesem Dato Bericht an die Stelle ergangen, ausdrücklich anzumerken.

Bey Verfassung dieser Berichte wurde befohlen: sich nicht ängstlich an eine gewisse Ordnung der Rubriken zu binden, sondern die Gegenstände, wie es dem Verfasser am leichtesten ist, ohne allen Materienzwang zu ordnen. (Hofkanzley-Decret vom 16. December 1791.)

In der Regel waren diesen vormahligen monathlichen Berichten keine Acten beyzulegen, die entweder zum Gebrauche des Kreisamtes nothwendig, oder zur Instruirung der Amtsberichte an die Landesstelle dienlich sind. (Instruction für die Kreishauptleute vom Jahre 1792.)

§. 585.

Durch diese Relation wurde der gewöhnliche Geschäftszug nicht gestört.

Dadurch wurde nähmlich der gewöhnliche Geschäftszug in keiner Art geändert; es hatte also fernerhin nicht nur bey allen, in den verschiedenen Unterabtheilungen der öffentlichen Verwaltung

an die Landesstelle zu erstattenden Berichten sein unabänderliches Verbleiben, sondern es waren auch die Gestions-Protokolle, und die Resultate über die damahligen Kreisbereisungen in der gewöhnlichen Art an die Landesstelle noch weiter einzusenden. (Hoffanzley-Decret vom 16. December 1791.)

Auch in der im Jahre 1792 erfolgten Instruction wurden, um allem Mißverstande in Befolgung des höchsten Befehles vorzubeugen, und das Verhältniß dieser monathlichen Berichte zu den gewöhnlichen Amtsberichten zu bestimmen, den Kreishauptleuten erinnert, daß, da jene hauptsächlich den Begriff einer kurzen Uebersicht von Allem, was in dem Kreise Merkwürdiges vorgeht, darzustellen bestimmt und an einen bestimmten Termin gebunden sind, diese dadurch keineswegs entbehrlich werden, weder der gewöhnliche Geschäftszug eine Aenderung leide, sondern daß die Amtsberichte, so wie bisher, nach Maß, als die Umstände sie nothwendig machen, von der Landesstelle abgefordert werden, oder instructionsmäßig dahin abgestattet werden müssen.

§. 586.

Ad 4. Berichte der Kreishauptleute an die Polizey-Hofstelle.

Damit die k. k. Polizey-Hofstelle auf das schleunigste in die genaueste Kenntniß von allen Polizeyvorfällen auf dem Lande eben so gesetzt werde, wie sie es rücksichtlich Wiens durch die k. k. Polizey-Ober-Direction wird, müssen die Kreishauptleute nicht nur auf jedesmahlige Aufforderung, sondern auch in Fällen von besonderer Wichtigkeit, mit dem Herrn Präsidenten der Polizey-Hofstelle in ämtliche Relation treten.

Drittes Hauptstück.

Von der politischen Landesbehörde [1]).

§. 587.

Aufzählung des Wirkungskrei-

Die n. öst. Landesbehörden zerfallen in die politische, n. öst. Landesregierung, und in die judicielle, Appellations-

[1]) Auch von dem k. k. Bücher-Revisionsamte könnte füglich

fes der politischen Landesstelle in Polizeysachen.

und Criminal-Obergerichte für Oesterreich ob und unter der Enns. Obschon letzteres ebenfalls zur Handhabung des Polizeyrechtes wesentlich mitwirkt, und zu diesem Behufe mit Hülfe der Kreisämter die Criminalgerichte erster Instanz controllirt, so kommt doch hier nur von der politischen Landesbehörde zu handeln.

Der Wirkungskreis dieser letztgenannten Landesbehörde, so weit er in dieses System greift, bezieht sich

1) auf die politisch-polizeylichen Maßregeln überhaupt;
2) auf politisch-polizeyliche Vergehen insbesondere;
3) auf das Zusammenwirken bey dem eigentlichen Strafverfahren;
4) auf das Anzeigewesen; und endlich
5) auf die Verwendung einiger zu polizeylichen Zwecken bestimmten Fonds.

Erste Abtheilung.

Wirksamkeit der politischen Landesstelle bey rein politisch-polizeylichen Maßregeln.

§. 588.

Allgemeine Bemerkungen über die Wirksamkeit der Landesstelle in Polizeysachen.

Die Landesstelle hat die Central-Leitung aller politisch-polizeylichen Maßregeln und Anstalten im Lande [1]). (Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 9. Februar 1793.)

---

hier gehandelt werden, da dasselbe für die k. k. Provinz Nieder-Oesterreich aufgestellt ist, folglich deren Landes-Censurs-Behörde ist; allein, nachdem dieses Amt zugleich die Einreichungs- und Expeditions-Geschäfte der Central-Censur besorgt, so wird dasselbe, des Zusammenhanges wegen, bey der k. k. Obersten Polizey- und Censurs-Hofstelle behandelt.

[1]) Die besonderen Bestimmungen für die Haupt- und Residenzstadt

Die Leitung der administrativen Polizey ist nähmlich der Regierung zugewiesen. (Hofkanzley-Decret vom 10. April 1807, §. 4.)

Auch die Leitung und Entscheidung über Polizey- und Sicherheitsanstalten in den Municipal-Städten und auf dem flachen Lande ist der Landesstelle überlassen; daher die Kreisämter angewiesen sind, sich angelegen seyn zu lassen, daß richtig die Berichte der in ihren Vierteln bestehenden Obrigkeiten an die Regierung eingeschickt werden. (Ministerial-Note vom 2. Junius 1790, Regierungs-Decret vom 18. Junius 1790.)

In allen diesen Angelegenheiten ist die Landesstelle bald dritte, bald zweyte, und selbst in gewissen Reservat-Fällen, erste Instanz, wie dieß am gehörigen Orte dargestellt worden ist.

§. 589.

Concentrirung aller Anzeigen, über Polizeyvorfälle im Lande bey der Regierung.

Zur politischen Landesstelle müssen demnach alle Anzeigen der Kreisämter, des Wiener Magistrates und der Dominien inner den Linien, so wie der k. k. Polizey-Ober-Direction über die wichtigeren Polizeyvorfälle gelangen.

Diese Landesstelle überwacht alle Polizeyanstalten des Landes, stellt die entdeckten Gebrechen ab, ordnet alle diejenigen allgemein polizeylichen Verfügungen an, welche nur durch ihr Zusammenwirken und Ineinandergreifen, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im ganzen Lande herzustellen und zu erhalten vermögen, und hilft den vorkommenden Beschwerden auf dem Lande in dritter, und in der Stadt Wien [1]) in zweyter In-

---

Wien, wornach die k. k. Polizey-Ober-Direction in Polizeysachen vorzüglich einschreitet, kam bereits am gehörigen Orte vor.

[1]) Hier kommt noch zu bemerken, daß bey der, in Folge Allerhöchster Entschließung mit 1. Januar 1820 erfolgten Auflösung der k. k. Stadthauptmannschaft in Wien, der Regierung zugleich ein Theil des Wirkungskreises jener aufgelösten Zwischenbehörde rücksichtlich der Stadt Wien zugewiesen wurde, und zwar, so weit es Polizeygegenstände sind:

stanz ab. Alle im Polizeyrechte vorkommenden Gesetze und Anordnungen sprechen diese allgemeine Charakteristik der Amtswirksamkeit der Regierung in Polizeysachen für die ganze Provinz aus. Dieselbe mit Gesetze und Verordnungen zu begründen, würde eine Wiederhohlung derjenigen zur Folge haben, die bereits in diesem Systeme angeführt worden sind.

§. 590.

Welche Behörden der Regierung zum Behufe der Central-Polizeyleitung der Provinz untergeordnet sind.

Der n. öst. Regierung sind zu diesem Ende **unmittelbar** untergeordnet:

1) die vier k. k. n. öst. Kreisämter;

2) der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien,

---

1) Die Handhabung und Aufsicht auf die Marktpolizey.
2) Die schweren Polizeyübertretungen, so weit sie früher der Stadthauptmannschaft zugewiesen waren.
3) Die Sanitäts-, Bauten-, Straßen- und Wasserleitungsgegenstände von wichtigerem Belange inner den Linien.
4) Die Gestattung der Bau-Consense.
5) Die Druckbewilligungen zu Privat-Kundmachungen und zu freywilligen Licitationen.
6) Das Armen- und Versorgungswesen.
7) Die von der Stadthauptmannschaft ausgefertigten Reisepässe. (Hofkanzley-Decret vom 11. December 1819, Regierungs-Circular vom 18. December 1819.)

Aus dieser vormahligen landesfürstlichen Behörde, welche in Polizeysachen für Wien die Stelle eines Kreisamtes vertrat, ist nur noch ein Stadthauptmann verblieben, der, nach erwähnter Allerhöchster Entschließung, mit keiner eigenen Amtsmacht versehen ist, sondern nur im Nahmen der n. öst. Landesregierung handelt, mit dem Charakter eines wirklichen k. k. n. öst. Regierungsrathes und mit Sitz und Stimme bey der Regierung in der Art versehen ist, wie selbe vor der Errichtung der Stadthauptmannschaft bis zu dem Jahre 1807 bestanden hat. Der Stadthauptmann handelt hiernach nur immer als Organ der Landesstelle Amt, und wird als solches besonders zu Erhebungen und executiven Amtshandlungen häufig benützt. (S. z. B. I. Theil, II. Band, III. Hauptstück, §§. 1813 und 1814.)

als Ortsobrigkeit des städtischen Burgfriedens und der ihm eigenthümlichen Freygründe inner den Linien seit Auflösung der Stadthauptmannschaft (s. §. 8, Anmerkung 1);

3) die übrigen Dominien inner den Linien, ebenfalls seit Auflösung jener landesfürstlichen Behörde (s. §. 8, Anmerkung 1);

4) die k. k. Polizey-Ober-Direction. (In wie ferne diese der Landesstelle untergeordnet ist, kommt §§. 249 und 250 vor.)

Nebstdem wirken auch noch zu diesem Zwecke:

5) die k. k. Civil-Bau-Direction;

6) die k. k. Straßenbau-Direction;

7) die k. k. Landes-Wasserbau-Direction;

8) das k. k. Versatzamt;

9) die k. k. n. öst. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung in Wien;

10) die k. k. Arbeitshaus-Verwaltung in Wien;

11) die Direction des allgemeinen Krankenhauses, der Irren-, Heil-, Geburtsanstalt, und des Findelhauses, in Verbindung mit dem Schutzpocken-Haupt-Institute;

12) die Verwaltung der übrigen Krankenanstalten und Spitäler in Wien, so wie des Wohlthätigkeitshauses in Baden;

13) die Verwaltung der Versorgungshäuser in Wien, Mauerbach, Ybbs und St. Andrä;

14) das im Jahre 1784 gegründete Armen-Institut der Stadt Wien und des dahin gehörigen Berzirkes außer der Linie [1]), nach seiner Eintheilung in den 8 Stadt- und 21 Vorstadtpfarren, und den 3 Pfarren außer den

---

[1]) Der Wiener Armen-Instituts-Bezirk außer den Linien stimmt mit dem Wiener Polizeybezirke außer den Linien (s. §. 258), mit einziger Ausscheidung von Währing, überein, welcher letzte Ort zum Wiener Armen-Instituts-Bezirke nicht gehöret.

Linien Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, nebst der Hauptcasse und Rechnungs-Confection, dessen Darstellung der Gegenstand einer besondern Abhandlung ist;

15) die Direction des Waisenhauses und die Verwaltung der übrigen Humanitäts-Anstalten in Wien.

§. 591.

Allgemeine Norm des Verfahrens für die politische Landesstelle.

Bey politischen Gegenständen hat die Landesstelle eben so, wie bey allen andern, nach den bestehenden Systemal-Vorschriften, Verordnungen und Generalien gleich von selbst und ohne Weiterem vorzugehen, und nur in außerordentlichen Fällen das Veranlaßte anzuzeigen, indem es hierbey einerseits ohnehin nur um die Anwendung irgend eines Gesetzes auf die vorkommenden einzelnen Fälle zu thun ist, und den Parteyen der Recurs unbenommen bleibt, andererseits aber alle Amtshandlungen der Landesstelle in den Protokollen vorkommen, mithin irrige und generalwidrige Vorgänge wieder verbessert und rückstellig gemacht werden können. (S. §. 610.)

Es wird daher sowohl der Landesstelle, als auch den Referenten nachdrücklichst eingeschärft, in allen Fällen und Geschäften, wo bereits bestimmte Gesetze und Vorschriften bestehen, oder wo es sich um einen unbedeutenden Gegenstand handelt, gleich von selbst vorzugehen, ohne weitere Anfrage zu entscheiden, und sich hiervon durch scheinbare Gründe der Parteyen keineswegs hindern zu lassen, folglich die Hofstelle mit unnöthigen Anfragen oder Belehrungsansuchen um so weniger zu belästigen, als man widrigen Falls diejenigen, so sich unnütze Schreibereyen und Umtriebe zu Schulden kommen lassen, zur schuldigen Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Dienstgeschäften durch ernstlichere Wege zu verhalten sich bemüssigt finden würde, weil dergleichen Anfragen immer eine Unwissenheit in den Verordnungen oder eine nachtheilige Unentschlossenheit und Bequemlichkeit im Denken verrathen, eines und das andere aber an den Staatsbeamten nicht geduldet werden kann. (Wirkungskreis der Landesstelle vom 26. May 1786, §. 1.)

Zweyte Abtheilung.

Wirksamkeit der politischen Landesstelle bey politischen Vergehen.

§. 592.

Welchen Einfluß die politische Landesstelle auf die Bestrafung politischer Vergehen nimmt.

Bey Polizeyvergehen ist die politische Landesstelle theils dritte, theils zweyte Recurs-Behörde. So wie nähmlich auf dem Lande bey Polizeyvergehen die Ortsobrigkeit in erster Instanz (s. §§. 182 und 184), und das Kreisamt in zweyter Instanz (§. 548) entscheiden, so entscheiden in Wien die Polizey-Ober-Direction, der Wiener Magistrat und die Dominien inner den Linien, nach Maß ihrer Wirksamkeit in erster, die Regierung aber in zweyter Instanz.

§. 593.

Wann politische Straferkenntnisse vorläufig der Regierung vorzulegen sind.

Die k. k. Polizey-Ober-Direction hat die Vorschriften der §§. 400 und 402 des II. Theiles des Strafgesetzes, auch bey politischen Vergehen zu beobachten, und Straferkenntnisse dieser Art vorläufig der Landesstelle vorzulegen. (Regierungs-Decret vom 11. Junius 1812, §. 5.)

§. 594.

Recurszug der Polizeybehörde an die Landesstelle.

Nach den bestehenden Verordnungen geht der Recurs über die Urtheile der Polizeybehörde, so wie von anderen politischen Behörden, ausschließend zu der Landesstelle. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 4. November 1806.)

Von den Aussprüchen der Polizey-Ober-Direction gehen die Berufungen an die Landesstelle. (Hofkanzley-Decret vom 14. März 1812.)

§. 595.

Begnadigungsrecht der politischen Landesstelle.

Politische Strafen kann die Landesstelle über den Recurs gegen politische Strafen begnadigen. (Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1788.) S. §. 183.

Dritte Abtheilung.

Zusammenwirken der Landesstelle bey dem eigentlichen Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Bey Verbrechen.

§. 596.

Aufführung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

In wie fern die Landesstelle auf das Criminalverfahren Einfluß nimmt, kommt im I. Theile des Strafgesetzes, in den §§. 305, 446, 487, 489, 561 und 556 vor.

§. 597.

Welchen Einfluß die Landesstelle auf die Untersuchung von Entweichungen aus den Criminal-Arresten nimmt.

Das von den Kreisämtern der Landesstelle vorgelegte Resultat der gepflogenen Untersuchung aller Entweichungen aus den Criminal-Arresten (§§. 566 bis 572) ist von der Landesstelle mit ihren Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen, damit das letztere in so gestaltetem Einvernehmen mit der Landesstelle, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuldtragenden, oder gegen das Aufsichts-Personale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bey solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminalgerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen abstellen möge. (Hofverordnung vom 15. May 1816.)

Nach dem Sinne des Hofdecretes vom 15. May 1816 hat nähmlich das Appellations-Gericht bey der Entweichung eines Inquisiten nur in so ferne Einfluß zu nehmen, als es darauf ankommt, gegen die daran Schuldtragenden, oder gegen das Aufsichts-Personale, mit Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorzugehen; oder die bey solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminalgerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse aufgenommenen Gebrechen abzustellen. Dieß setzt daher immer voraus, daß die ordentliche Untersuchung, durch wessen Schuld oder Nach-

lässigkeit die Entweichung erfolgt sey, vorausgehe. (Note des Appellationsgerichtes vom 28. November 1823. Regierungs-Decret vom 3. December 1823.)

§. 598.

Welchen Einfluß die Landesstelle auf die Criminal-Gefangenhäuser nimmt.

In allen Fällen, wo es sich um den Zustand der Criminal-Gefangenhäuser (siehe §. 221, Nr. 1), um Behandlung der gesunden und kranken Criminal-Inquisiten, und über allfällige Verbesserungen und dergl. handelt, hat die Landesstelle theils aus eigenem Antriebe, theils auf Aufforderung des Criminal-Obergerichtes einzuwirken; daher sie auch auf den Bau eines neuen Criminal-Gefangenhauses in Wien, und auf die Errichtung und Verwaltung des bereits hergestellten provisorischen Spitales für die Criminal- und sonstigen Inquisiten Wiens (siehe §. 480), den wesentlichsten Einfluß um so mehr nimmt, als hier vorzüglich auch der politisch-ökonomische Senat des Wiener Magistrates interveniren muß.

§. 599.

Welchen Einfluß die Regierung auf die Aufstellung von Freymännern nimmt.

In Folge der wegen Vermehrung der Freymänner im Lande unter der Enns gepflogenen Verhandlungen ist, in Uebereinstimmung mit dem k. k. ni. öst. Appellationsgerichte, und nach der von dieser Behörde abgegebenen Erklärung, daß drey Freymänner unumgänglich nothwendig sind, die Aufstellung dieser drey Freymänner, und zwar in der Art festgesetzt worden: daß der eine derselben in Wien, ein zweyter Freymann in Wiener Neustadt, und ein dritter für die beyden Kreise ob und unter dem Manhartsberge bestimmt wurde. (Regierungs-Decret vom 26. August 1822.)

In Folge der von der Regierung mit dem k. k. ni. öst. Appellationsgerichte gepflogenen Verhandlung über die Aufstellung mehrerer Freymänner, und über die hierbey zur Sprache gekommene Frage: Auf welche Art die Bewerber um Freymannsstellen, wenn sie keine Zeugnisse über ihre Kenntnisse beyzubringen vermögen, einer Prüfung unterzogen werden sollen, hat sich das Appellationsgericht dahin ausgesprochen,

daß es, da kein früheres Datum über die Prüfungsart eines anzustellenden Freymanns, der sich über die, ihm als solchen zuständigen Kenntnisse durch keine Zeugnisse ausweisen kann, vorliegt, den Antrag der Wiener medicinischen Facultät am zweckmäßigsten finde, derley Bewerber dem Unterrichte und der Prüfung eines älteren erfahrnen Freymannes zu unterziehen.

Die Zeugnisse sind dem betreffenden Kreisamte zu unterziehen, welches diese Zeugnisse der weiteren Beurtheilung zu unterlegen, und hierüber das Gutachten abzugeben haben wird. (Regierungs-Decret vom 30. May 1823.)

§. 600.

Wie die Ausschreibung zur Besetzung einer Freymannsstelle zu geschehen hat.

Das Kreisamt hat durch den betreffenden Magistrat die Besetzung einer erledigten Freymannsstelle daselbst im geeigneten Wege sogleich auszuschreiben, und unter den sich hierzu meldenden Individuen, unter Beylegung der allfälligen Behelfe ihrer Brauchbarkeit, der Regierung die tauglichsten vorzuschlagen, um sich sodann über die Wahl eines oder des andern mit dem Appellationsgerichte in das Einvernehmen setzen zu können. (Regierungs-Decret vom 9. October 1822.)

§. 601.

Welcher Lohn dem Scharfrichter zu verabreichen ist.

Für die Vollziehung der Todesstrafe gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden. (I. Theil des Strafgesetzes, § 533.)

Für die Verscharrung eines Selbstmörders ist eine Taxgebühr von 7 fl. 30 kr., und für die Anschlagung eines Nahmens oder Urtheiles an den Galgen eine solche Gebühr von 15 fl. bewilliget. (Hofdecret vom 18. November 1803.)

Die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten 15 fl., so wie auch das, demselben für sich und seine Gehülfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrage bemessene Zehrungs-Pauschale pr. 3 fl., soll in Metall-Münze, und dieses Pauschale pr. 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bey Hinrichtung in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hierbey zugebrachten Tag bezahlt werden. (Hofkanzley-Decret vom 19. December 1819.)

§. 602.

Das Criminal-Obergericht setzt sich jedes Mahl, wenn es sich um Einführung einer neuen Hinrichtungsart handelt [1]), mit der Landesstelle in das Einvernehmen, damit diese hierüber die Sachverständigen vernehme, und ein Gutachten abgebe.

Welchen Einfluß die Landesstelle auf die Einführung neuer Hinrichtungsarten nimmt.

§. 603.

Da die k. k. oberste Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen sich bereit erkläret hat, jedes Mahl die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen Verbrechen mit den zweckdienlichen Bemerkungen der Hofkanzley mitzutheilen, so ist die Regierung von der Vorlegung des jährlichen Ausweises über die Criminal-Untersuchungen enthoben. (Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1822.)

Enthebung von Vorlegung der Criminal-Tabellen an die Hofkanzley.

Zweyter Abschnitt.

Bey schweren Polizeyübertretungen.

§. 604.

Die politischen Behörden über schwere Polizeyübertretungen sind der Landesstelle, als ihre obere, und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet (II. Theil des Strafgesetzes, §. 292); und nach diesem Zusammen-

Gesetzliche Bestimmungen hierüber.

[1]) Die Frage: ob, und in wie fern die in England eingeführte Häng-Maschine, wodurch die ganze Verrichtung mehr dem Mechanismus als den unsichern Händen des Scharfrichters überlassen ist, der bisherigen Verfahrungsart in den österreichischen Staaten vorzuziehen sey, bleibt den bisherigen Nachforschungen und Untersuchungen ungeachtet, nach den Regeln der Mechanik, und aus pathologischen Rücksichten, noch immer problematisch. Willkührliche Abänderungen und Zusätze von Seite der Scharfrichter zur Erleichterung ihrer Functionen, werden übrigens durchaus nicht geduldet, und unterliegen der strengsten Rüge des Criminal-Obergerichtes und der obersten Justizstelle.

hange hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der Provinz die Aufsicht zu führen (Eodem §. 455.) Siehe übrigens auch die §§. 229, 287, 401 bis 403, 405 bis 407, 411 bis 414, 424, 430, 434, 440 bis 459 dieses Strafgesetzes.

Die der Regierung in diesem Zweige des Strafrechtes zukommenden Amtshandlungen werden von einem, von dem Polizey-Departement getrennten, besondern Referate besorgt; welches letztere jedoch mit ersterem, wegen der häufig eintretenden unmerklichen Grenzlinie zwischen politischen Vergehen und schweren Polizeyübertretungen nicht selten correferiren müssen. Hier hiervon nur so viel, als die dießfälligen Bestimmungen in das administrative Polizeyrecht einigen Einfluß nehmen.

§. 605.

Jährliche Vorlegung von Uebersichts-Tabellen über die schweren Polizeyübertretungen an die k. k. vereinte Hofkanzley.

Damit die politische Central-Behörde von dem Stande der verhandelten schweren Polizeyübertretungen in Kenntniß gesetzt werde, ist nach dem §. 454 des II. Theiles des Strafgesetzes, die Vorlegung der jährlichen Ausweise eingeführt, welche von den politischen Obrigkeiten an die Kreisämter (§. 574) gesendet werden. Die Wiener magistratische Senats-Abtheilung in schweren Polizeyübertretungen, so wie das Stiftgericht Schotten, überreichen diese Ausweise unmittelbar an die Regierung, und die Landesstelle überreicht sie mit den Aeußerungen der Behörde über die Ursache der Ab- und Zunahme der schweren Polizeyübertreter in einer oder der andern Classe, und mit ihren eigenen Ansichten, der obersten politischen Hofstelle (s. §. 625).

Bey dieser jährlichen Einsendung der Uebersichts-Tabellen der Kreisämter, des Wiener Magistrates und des Schottengerichtes, über die in Nieder-Oesterreich untersuchten und abgeurtheilten schweren Polizeyübertreter, an die k. k. vereinte Hofkanzley, hat es zu verbleiben. Rücksichtlich der Form wurde übrigens Nachstehendes erinnert:

Es sind nähmlich diese Ausweise nicht bloß summarisch, sondern auch in einer vergleichenden Methode abzu-

e i s.

oder des N. N. Guberniums

Gegen die kör[…] Sicherh[…]keit

Handlungen und Unter- icherheit der Person.

igen zum Nachtheile der Gesundheit.

Be- schädi- gun- gen.

Mißhand- lungen

immlung.

münder.

ie.

Anmerkungen.

.11

fassen, so zwar, daß aus der Zusammenstellung der im Laufe des Jahres sich ergebenen schweren Polizeyübertretungen jeder Gattung, unter einer Rubrike nicht nur die am meisten in Schwung gehenden schweren Polizeyübertretungen, sondern auch durch die Gegeneinanderhaltung der im verflossenen Jahre Statt gefundenen Gesetzübertretungen, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden kann.

Dieser Tabelle sind überdieß, wie solches der Regierung bereits unterm 31. August 1818 bedeutet wurde, die Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der schweren Polizeyübertretungen, so wie über die wirksamsten Mittel, dieselben hintanzuhalten und zu vermindern, beyzufügen. (Hofkanzley-Decret vom 21. December 1818.)

Um die möglichste Zuverlässigkeit, und eine zweckmäßige Gleichförmigkeit in dem von der Landesstelle jährlich an die Hofkanzley vorzulegenden Ausweise über die im Laufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen zu erzielen, wurde der Landesstelle nebenstehendes Formular mit dem Auftrage angeordnet, sich künftig genau hiernach zu benehmen. (Hofkanzley-Decret vom 1. August 1822.)

Diese Bemerkungen sind übrigens immer in dem jedesmahligen Einbegleitungsberichte darzustellen, da diese, sich auf das Resultat der ganzen Uebersicht beziehende Darstellung, ihrer Natur nach, eine ausführlichere und räsonirende Entwickelung erfordert, wozu die in den Uebersichts-Tabellen vorgeschriebene Rubrike: »Anmerkung«, keineswegs geeignet, sondern nur dazu bestimmt ist, die in den übrigen einzelnen Rubriken der Tabelle allenfalls erforderlichen näheren Aufklärungen zu enthalten. (Hofkanzley-Verordnung vom 4. October 1822.)

Uebrigens war schon mit Hofkanzley-Decret vom 8., und Regierungs-Decret vom 25. Februar 1813 befohlen, in der vorzulegenden Straf-Tabelle eine eigene Rubrik für die Feld- und Gartendieberey en zu eröffnen. (S. I. Theil, III. Band, V. Hauptstück, §. 3305.)

Endlich ist die Landesstelle auch noch angewiesen, am Ende

eines jeden Jahres diejenigen Fälle der schweren Polizeyübertretungen, welche bey ihr vorgekommen sind, und worauf das Gesetz nicht vollkommen angewendet werden konnte, oder wo dasselbe nicht ganz zweckmäßig und anpassend schien, mit ihrem Gutachten, oder mit ihren Anträgen zur allfälligen Abänderung vorzutragen, um hiernach eine Revision dieses Gesetzes vornehmen zu können. (Hofkanzley-Decret vom 2., und Regierungs-Decret vom 26. August 1822.)

Zusammenstellung dieses Tableau durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

§. 606.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß die einzelnen Ausweise der Obrigkeiten, Magistrate und Kreisämter von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in ein Landes-Summarium zusammen zu stellen sind, und nur dieses letztere der k. k. vereinten Hofkanzley vorzulegen kommt. (Hofkanzley-Decret vom 1. August 1822.)

Gleichzeitige Vorlegung eines Haupt-Ausweises über die in der Provinz abgeurtheilten schweren Polizeyübertreter, so wie der Ab- und Zunahme gegen das vorige Jahr.

§. 607.

Von der Provinzial-Staatsbuchhaltung wird übrigens auch jährlich nachfolgender Haupt-Ausweis überreicht, der ebenfalls der k. k. vereinten Hofkanzley vorgelegt wird.

§. 608.

Wann diese Uebersichts-Tabellen vorzulegen sind.

Diese Uebersichts-Tabellen sind stets mit Ende Januar des verflossenen Solar-Jahres vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 30. April 1819; Regierungs-Decret vom 19. May 1819.)

Vierte Abtheilung.

Anzeigewesen der politischen Landesstelle.

§. 609.

Anzeige wichtiger Polizeyvorfälle an die politische Hofstelle.

So wie die Landesstelle von den Kreisämtern die Anzeige aller wichtigen Polizeyvorfälle im ganzen Lande erhält (§§. 576 bis 585), so hat auch diese Landesbehörde alle diejenigen Polizey-Ereignisse, welche geeignet befunden werden, zur Kenntniß der politischen Hofstelle zu gelangen, von Fall zu Fall schleunig dahin zu berichten.

H

über die vom 1. Januar bis enzstadt Wien
sowohl, als bey den vier K reter, sammt
deren A

	Folglich im Jahre 1829	
	mehr	weniger
	e.	
Schwere Polizey-Uebertreter in		
Detto detto bey den vier Kreisä		
Summe der schweren Polizey-U		
Wird von der ausgewiesenen Ver		

abgezogen, so zeigt sich im ...

ſt
T
di
S
ha

W
ne
w
in
a
ſa
z
ſo
ur
g
ri

U
be
ge

An
ger
fäl
lit
ſtell

§. 610.

Periodische Vorlegung der Raths-Protokolle an die k. k. vereinte Hofkanzley.

Die Raths-Protokolle der Regierung in Polizeysachen sind, so wie die übrigen, nach dem, unterm 16. April 1818 der Regierung mitgetheilten Schema, der k. k. vereinten Hofkanzley von 14 zu 14 Tagen vorzulegen.

Es gelangt daher auch alle vierzehn Tage ein eigenes Heft über die im Polizey-Departement der ni. öst. Landesstelle verhandelten Gegenstände an die politische Hofstelle.

Da diese Raths-Protokolle die einzige Controlle in Ansehung der Benehmungsart der Landesstelle, und das sicherste Mittel sind, sie in ihren Amtshandlungen ununterbrochen zu beobachten, zu beurtheilen, und da, wo es nöthig ist, zurecht zu weisen; und nur aus diesen Protokollen ersehen werden kann, ob die Landesstelle immer nach gleichen Grundsätzen, und nach den bestehenden Vorschriften zu Werke geht, und ob ihre Sorge, ihr Bestreben, auf die Wegräumung der Anstände und Hindernisse, auf die Hintanhaltung der Dienstgebrechen, auf die Beförderung gemeinnütziger Anstalten, und auf die Erzielung des allgemeinen Besten überhaupt, unausgesetzt gerichtet ist (s. §. 591); so hat die Landesstelle den sorgfältigsten und ununterbrochenen Bedacht zu nehmen, daß die Protokolle, was sowohl den Extract, als das Conclusum betrifft, deutlich, ausführlich und zuverlässig verfaßt werden. Wenn über eine oder die andere Protokolls-Nummer sich ein Anstand ergibt, und hierüber eine Auskunft oder nähere Aufklärung verlangt wird, so ist dieselbe jeder Zeit mittelst eines eigenen, mit den Acten belegten Berichtes, wenn nicht diese Aufklärung in einem folgenden Protokolle einzuschalten ausdrücklich bedeutet wird, zu bewerkstelligen.

Die Raths-Protokolle, und die darin enthaltenen Conclusen können übrigens nicht alsobald für bestätigt angesehen werden, wenn von der Hofstelle darüber keine Anmerkungen, Anfragen

oder Ausstellungen zu machen befunden werden, weil eine solche Bestätigung nicht anders, als nach genauer Einsicht aller Acten ertheilt werden kann.

Vielmehr hat die Landesstelle immerhin für ihre Conclusen zu haften, und für jede über kurz oder lang sich hierbey offenbarende Unrichtigkeit und Verfänglichkeit verantwortlich zu bleiben. (Instruction für die Landesstelle vom 26. May 1786, §§. 4, 5 und 6.)

§. 611.

Anzeige der wichtigern Vorfälle an die politische Hofstelle.

Ueberdieß hat die Landesstelle, und insbesondere das Landes-Präsidium, auch alle merkwürdigen Polizeyvorfälle und Ereignisse der obersten Polizey, und rücksichtlich dem Präsidium derselben zu eröffnen. (Ministerial-Schreiben vom 2. Junius 1790, und vom 9. Februar 1793.)

Fünfte Abtheilung.

Von den, der politischen Landesstelle zur Erreichung polizeylicher Zwecke überlassenen Fonds.

§. 612.

Aufführung derselben.

Unter den Fonds, deren Verwaltung der Landesstelle übertragen sind, gehören auch

I. der Fond der gemeinnützigen Anstalten, und

II. der Sanitäts- und Rettungs-Fond;

welche wegen ihrer eigenthümlichen Bestimmung, polizeyliche Zwecke zu erzielen, hier aufgeführt werden müssen, wiewohl der Sanitäts-Fond eigentlich in die Sanitäts-Gesetzkunde gehört.

§. 613.

Welche Fonds hier nicht aufzuführen kommen.

Der Straßen- und Strafhaus-Fond, der Fond für das freywillige Arbeitshaus, der Wohlthätigkeits-Reserve-Fond, der Versorgungs-Fond, dann der Armen-Instituts-, Johannesspitals-, Hosspitals-, Landwehr-, und der disponible Wohlthätigkeits- und Landbruderschafts-Fond, gehören zwar einiger Maßen auch hierher; allein deren Darstellung

kommt bey der Gesetzkunde über den Straßenbau, dann über die Provinzial-Strafhaus-, und freywillige Arbeitsanstalt, so wie über die Armen- und Versorgungs-Anstalten, vor, daher sie hier mit Stillschweigen übergangen werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Fonde der gemeinnützigen Anstalten.

§. 614.

Ursprung dieses Fondes.

Die Großhändler Wiens übergaben im Jahr 1797 dem Präsidium der ni. öst. Landesregierung zur Bestreitung der laufenden Auslagen des damahligen allgemeinen Aufgebothes ein Capital von 100,000 Gulden. Als nun, in Folge des bald darauf erfolgten Friedensschlusses, dieses Aufgeboth aufgelöset wurde, erklärte das Großhandlungs-Gremium, daß es dieses Capital dem jeweiligen Landes-Präsidium zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überlasse.

Es konnte nun nichts gemeinnütziger gefunden werden, als die Errichtung einer Wasserleitung für die öffentlichen Anstalten, nähmlich: für das allgemeine Krankenhaus, Findelhaus, Gebärhaus, Irrenhaus, Waisenhaus u. s. w., welche bereits im Jahre 1802 zu Stande kam.

Diesem Fonde für die gemeinnützigen Anstalten hat Wien auch noch die gemauerten Canäle längs der Praterstraße in der Jägerzeile, wo ehemahls zu beyden Seiten der Fahrstraße offene Unrathsgräben waren, dann die Wegschaffung der kleinen Gebäude am Stephansplatze zu verdanken.

Auch ist aus diesem Fonde der Umbau und die Erweiterung des Armenhauses in Baden bestritten worden.

§. 615.

Dermahliger Vermögensstand und Zufluß dieses Fondes.

Das dermahlige Capital besteht aus 133,918 fl. in Obligationen, und 13,700 fl. M. M. in Barem. Die jährlichen Einnahmen rühren von den Interessen dieser Activ-Capitalien, dann aus bestimmten und unbestimmten Beyträgen zur Albrti-

nischen Wasserleitung, aus dem sogenannten jährlichen Holzgroschenüberschusse, und aus anderweitigen außerordentlichen Zuflüssen her.

§. 616.

Ausgaben derselben.

Die Ausgaben dieses Fondes sind: die Erhaltung der Albertinischen und Mariahilfer Wasserleitung, dann des Esterhazyschen Schöpfbrunnens, die Besoldungen für das Aufsichts-Personale nebst den Besoldungs-Dividenden, Aushülfen und Unterstützungen u. s. w. (S. I. Theil, III. Hauptstück, §. 1977 lit. c.) Auch zu außerordentlichen wohlthätigen Zwecken werden zuweilen von dem Landes-Präsidium Anweisungen darauf gemacht, wie z. B. für den Bau des Wohlthätigkeitshauses zu Baden. Dieser Fond schießt auch die nöthigen Gelder zur Erhaltung der Hernalser Wasserleitung vor, welcher Vorschuß jedoch von der Kranken-, Irren- und Gebäranstalt, von dem Militärspitale und Waisenhause, die von jener Leitung Wasser genießen, hereingebracht wird.

§. 617.

Aufbewahrung, Leitung und Verrechnung desselben.

Dieser bey dem k. k. Provinzial-Zahlamte hinterlegte Fond steht unter der Aufsicht, Leitung und Disposition der Regierung, und für jedes Militärjahr wird ihr von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein Voranschlag und ein summarischer Rechnungsabschluß vorgelegt.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Sanitäts- und Rettungsfonde.

§. 618.

Unterschied zwischen Sanitäts- und Rettungsfond.

Der Sanitätsfond ist mit dem Rettungsfonde nicht zu vermischen.

I.

Sanitätsfond.

§. 619.

Ursprung des Sanitätsfondes.

Der Sanitätsfond ist erst im Jahre 1799 als ein für sich selbstständiger Fond entstanden.

Mit Regierungsverordnung vom 28. Junius 1799 wurde nähmlich der damahligen n. öst. Stiftungs-Hauptcassa (jetzt Provinzial-Zahlamte) aufgetragen, für die Sanitätsanstalten, ein ganz abgesondertes Contobuch zu führen, in welchem der bey diesem Fonde sich zeigende Rest in Empfang zu bringen, so wie das, was diesem Fonde an Interessen und Beyträgen zuzufließen hat, aufzuführen, und jenes, was bey diesem Sanitätsfonde bestritten wird, in Ausgabe zu stellen kommt.

Gedachte Casse wurde zugleich angewiesen, diesen Fond, wie alle übrigen Stiftungsfonde, ganz abgesondert zu verrechnen und zu führen, so wie jährlich zu diesem Fonde ein abgesondertes Präliminar-System zu verfassen und der Regierung zu überreichen.

§. 620.

Zuflüsse dieses Fondes.

Zuflüsse sind, nebst den Interessen einiger Capitalien, in Beyträgen

1) von dem k. k. Hofkriegszahlamte 925 fl. vermöge Stiftungs-Ober-Directionsverordnung vom 17. August 1786, zur Salarirung des Infections-Personales, und zwar laut Note des k. k. Hofkriegsrathes vom 4. October 1821, Hofkanzley-Decret vom 13. October 1821, Regierungs-Intimation vom 22. October 1821, in Metall-Münze;

2) von dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte 300 fl. vermöge Hofverordnung vom 3. Junius 1777 für den Sanitäts-Magister aus dem Cameral-Aerar;

3) von dem Wiener Magistrate und den Dominien inner den Linien, vermöge Regierungsverordnung vom 3. September 1803, zur Salarirung der vier Infections-Sesselträger, als:

von dem Magistrate für die Stadt jährlich . .	70 fl.
als Herrschaft Altlerchenfeld und Erdberg . .	10 »
» » Himmelpfortgrund und Lorenzergrund	6 »
von dem Metropolitan-Domcapitel als Herrschaft Mariahilf und Hernals	10 »

von der Herrschaft Jägerzeil			. . . . . .	3 fl.
»	»	» Hundsthurm	. . . . .	10 »
»	»	» Lichtenthal	. . . . . .	8 »
»	»	» Conradswerth	. . . . .	6 »
»	»	» Schaumburgerhof	. . .	6 »

und zwar vermöge Regierungsverordnung vom 24. August 1821 in Conv. Münze.

Gebühren für Extragräber und Denkmähler, vermöge Hofkanzley-Decret vom 9. August 1810.

§. 621.

Auslagen dieses Fondes.

Diese sind, nebst der Salarirung des Infections-Personales, Beyträge für den Sanitäts-Magister und Salarirung für die Infections-Sesselträger, Impfungsauslagen, dann Ausgaben für die in die Nothkästen abgegebenen Instrumente, für Infections-Effecten u. s. w.

II.

Rettungsfond.

§. 622.

Gründung des Rettungsfondes.

Die Auslagen zu der im Jahre 1803 entstandenen Rettungsanstalt werden von der Landesregierung bestritten. Sie ward durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät, Höchstwelche hierzu einen Beytrag aus dem Cammeral-Aerar allergnädigst bewilligten, so wie auch durch eine Gabe von 2000 fl., die der n. öst. Regierung zu diesem Zwecke übergeben wurden, in Stand gesetzt, das Institut zu gründen.

Die Theilnahme des Wiener Publicums wurde ebenfalls in Anspruch genommen, und bey dem damahligen Stadthauptmanne eine Subscription zu freywilligen Beyträgen eröffnet. (Regierungs-Circular vom Jahre 1803.) Die Auslagen dieses Fondes sind im I. Theile, III. Bande, V. Hauptstücke, §§. 3138 bis 3140 dieses Systemes dargestellt.

Viertes Hauptstück.
Von den Hofbehörden.

§. 623.

Aufzählung derselben.

Die Hofbehörden, welche hierher gehören, sind:

1) die k. k. vereinte Hofkanzley, und

2) die k. k. Oberste Polizey- und Censurs-Hofstelle.

Erste Abtheilung.
Von der k. k. vereinten Hofkanzley.

§. 624.

Allgemeine Bestimmung der k.k. Hofkanzley in Polizeysachen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät wurde, laut Hofkanzley-Decretes vom 26. August 1802, die k. k. vereinte Hofkanzley zur Leitung der innern politischen Geschäfte des österreichischen Kaiserstaates (mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militär-Gränze) aufgestellt. Der Wirkungskreis dieser politischen Hofstelle wurde mit dem Allerhöchsten Cabinettsschreiben vom 30. December 1806, und den Allerhöchsten Entschließungen vom 25. October und 16. December 1809, dann 25. Februar 1818 näher bestimmt, und im Jahre 1829 noch erweitert. Diese Hofstelle ist als oberste politische Centralstelle berufen, die Wohlfahrt sämmtlicher österreichisch-illyrischen, böhmisch-galizischen, dann lombardisch-venetianischen und dalmatinischen Provinzen im ausgedehntesten Sinne zu befördern; folglich ist sie insbesondere auch die oberste administrative Centralbehörde, an welche die administrativen Polizeygeschäfte von den Regierungen und Gubernien ihren Zug nehmen.

§. 625.

Recht der politischen Hofkanzley, sich über alle polizeylichen Angelegenheiten Anzeigen erstatten zu lassen.

Der politischen Hofstelle kommt es zu, sich durch die Berichte der Länder-Chefs in der Kenntniß von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen zu erhalten. (Ministerial-Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 9. Februar 1793.) S. dießfalls §§. 618, 619.

§. 626.

Oberste Recurs-Behörde bey politischen Straferkenntnissen.

An die politische Hofstelle gehen die Recurse gegen die politischen Straferkenntnisse der Landesstelle. Nach den bestehenden Verordnungen geht der weitere Recurs über die Urtheile der Polizeybehörden, so wie von anderen politischen Behörden von der Landesstelle zu der vereinigten Hofkanzley. (Circular der Polizey-Ober-Direction vom 4. November 1806.)

§. 627.

Einfluß der vereinten Hofkanzley auf die Verhandlungen in schweren Polizeyübertretungen.

Welchen Einfluß die oberste politische Behörde auf die schweren Polizeyübertretungen nimmt, kommt in den §§. 292, 407, 413, 414, 424, 430, 431 und 455 des II. Theiles des Strafgesetzes vor. Ihr ist nähmlich nach dem §. 292 als oberste Behörde die politische Landesstelle untergeordnet, und sie hat nach dem §. 455 über die gesammten Landesstellen die Aufsicht zu führen.

§. 628.

Einfluß der vereinten Hofkanzley auf Criminal-Verhandlungen.

Die §§. 455 und 505 des I. Theiles des Strafgesetzes enthalten die Criminalfälle, wo die k. k. vereinte Hofkanzley zu interveniren hat.

Zweyte Abtheilnng.

Von der k. k. Obersten Polizey- und Censurs-Hofstelle.

§. 629.

Wiederherstellung der Polizey-Hofstelle.

Seine Majestät beschlossen, laut Präsidial-Schreibens des obersten Directorial-Ministers vom 4. Januar 1793, die k. k. Polizey-Hofstelle, wie sie unter weiland des Kaisers Joseph II. Majestät bestand, wieder herzustellen.

Ihr sind die k. k. Civil-Polizeybehörden im engern Sinne des Wortes, die k. k. Bücher-Censur und die k. k. Polizey-Haupt-Casse untergeordnet.

Von den Civil-Polizeybehörden, im engern Sinne des Wortes, wurde bereits §§. 237 bis 404 gehandelt; es kommt also hier nur 1) von der Central-Bücher-Censur, und 2) von der k. k. Polizey-Haupt-Casse Erwähnung zu machen.

Erster Absatz.

Von der k. k. Central-Bücher-Censur.

§. 630.

Ad a) In welchen Beziehungen sie zu betrachten komme.

Die Censur-Geschäfte müssen nach zwey verschiedenen Beziehungen betrachtet werden. Zu der einen gehört a) die Leitung und Aufsicht, zu der andern b) die Ausübung oder die eigentliche Censur. (Hand-Billet vom 30. December 1791.)

Die Oberste Leitung steht nun der k. k. Obersten Polizey- und Censur-Hofstelle [1]) zu.

Die Ausübung ist aber über alle Zweige des menschlichen Wissens statusmäßig zwölf Censoren übertragen. Was unter Censur verstanden wird, spricht der §. 112 des I. Theils, I. Hauptstück dieses Systems aus. Von Aufstellung der Censoren handelt der §. 118, und von den Grundsätzen, nach welchen diese Censoren vorzugehen haben, die §§. 126 bis 170 jenes I. Theiles.

§. 631.

Besorgung der Einreichungs- und Expedits-geschäfte der k. k. Bücher-Censur.

Die Einreichungs- und Expeditsgeschäfte der Censur besorget das k. k. Bücher-Revisionsamt in Wien, als Central-Bücher-Revisionsamt; denn den Censoren sind keine Manuscripte unmittelbar zu überreichen. (S. I. Theil, I. Hauptstück dieses Systems, §. 124.)

§. 632.

K. K. Bücher-Revisionsamt in Wien. Organisation desselben.

Das k. k. Bücher-Revisionsamt in Wien besteht übrigens aus einem Amtsvorsteher und zwey Revisoren, einem Kanzellisten und zwey Amtsdienern. Von den Pflichten und dem Verfahren dieses Amtes, s. den I. Theil dieses Systems, §. 317.

---

[1]) Vormahls war diese Leitung der Studien-Hof-Commission anvertraut; dann wurde sie, zu Folge Allerhöchsten Hand-Billets vom 30. December 1791 der Hofkanzley übertragen, von wo sie 1802 der k. k. Obersten Polizey-Hofstelle zugewiesen worden ist.

Zweyter Absatz.

Von dem Wiener Local-Polizey-Fonde.

§. 633.

Ad b) Constituirung desselben.

Ueber die Anträge der Behörden zur Bildung eines eigenen Local-Polizey-Fondes für Wien, erfloß die Allerhöchste Entschließung vom 3. September 1817; und dieser Fond erhielt, in Folge Allerhöchster Entschließung, seine Constituirung mit Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817.

Rücksichtlich dieses kommen

I. das Erforderniß,

II. die Bedeckungsquellen, und

III. die Verwaltung desselben darzustellen.

I.

Erforderniß des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 634.

Aufführung der einzelnen Gegenstände des Local-Polizeyaufwandes.

Zu den Gegenständen des Local-Polizeyaufwandes werden gerechnet:

a) der Unterhalt der Militär-Polizeywache (s. §. 416);

b) die Lohnzulagen für die Nußdorfer, Prater, Brigittenauer und Erdberger Polizeywache; für das Commando beym Stadtgerichte u. s. w. (s. §. 416);

c) der Unterhalt für die Civil-Polizeywache (s. §. 401);

d) die Local-Polizeyauslagen, als: geheime Polizeyauslagen [1]); Besoldung der Polizey-Amtsdienerschaft [2]).

---

[1]) Die periodische Eröffnung des jährlichen Beytrages der geheimen Auslagen, mit welchen der Local-Polizey-Fond zur Bestreitung derselben zu concurriren hat, wurde der Regierung mit dem Bemerken zugesichert, daß diese Beyträge wenigstens in der Summe von 10,000 Gulden zu bestehen haben, welche die städtische Casse ehedem aus den Höckergebühren zu diesem Ende an das Camerale abzuführen hatte.

[2]) Von den Kosten der 36 Polizeydiener bey den Polizey-Directio-

Besoldung des Wundarztes für Behandlung der Polizeyhaus-Sträflinge; Inspections-Sperre; Stadthebamme; Polizeyhaus-Schreiber; Polizeyhaus-Aufseher; Amtsdiener; Laternanzünder; Zehentgebühr dem erzbischöflichen Zehentamte; Eisgangs- und Ueberschwemmungs-Auslagen; Unterhalt und Verpflegung der eingebracht werdenden Bettler, und aller jener Polizey-Arrestanten, welche nicht zur höheren Polizey gehören. Cur- und Verpflegungskosten der in das provisorische Inquisiten-Spital abgegebenen erkrankten Polizey-Arrestanten.

Medicamenten für die erkrankten, aber nicht in jenes provisorische Spital in die Cur gegebenen Sträflinge.

Unterhalt der öffentlichen Bade-Anstalt; für getilgte Hunde; für Mistausfuhr aus der Polizeymannschafts-Caserne auf der Landstraße; Monturs-Beytrag der Rathhauswache; Regie-Auslagen des Polizeyhauses; Schub- und Atzungskosten für die, alle vierzehn Tage nach allen vier Richtungen von Wien abgehenden Schüblinge [1]), nach den, vom Magistrate von Wien, dann von der Haupt-Direction von Baden, Wiener Neustadt, Korneuburg, Melk und Horn gelegten Schubsrechnungen, mit Inbegriff der Kosten für die, den Schüblingen vor ihrem Abzuge von Seite der Polizeyhaus-Verwaltung erfolgten Kleidungsstücke.

Verschiedene Auslagen, Pensionen, **Provisionen** u. s. w.

---

nen hat jedoch der Local-Fond nur die Hälfte, die andere Hälfte aber das Camerale zu bestreiten. (S. dießfalls I. Band, I. Theil, II. Hauptstück, §§. 1066 bis 1072.)

[1]) Die Hauptschub-Directoren zu Korneuburg, Horn, Melk und Baden haben übrigens die Geldvorschüsse (s. I. Theil, II. Hauptstück, §. 1065) in vier gleichen quartaligen Raten zur Bestreitung der Schub-Auslagen zu empfangen. (Note des Polizey-Präsidenten vom 30. Januar 1829. Regierungs-Decret vom 23. Februar 1829.)

II.

Bedeckungsquellen des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 635.

Worin diese Bedeckungsquellen bestehen.

In Absicht auf die Bedeckung des Local-Polizey-Fondes wurde der Regierung durch das Hofkanzley-Decret vom 21. September 1817 eröffnet: daß dieselbe auf die Gesammtheit der städtischen Renten durch die Allerhöchste Entschließung angewiesen wurde, und es daher darauf ankomme, der städtischen Casse, in so weit sie mit ihren gewöhnlichen Einkünften nicht zureichen sollte, eine verhältnißmäßige Dotirung mit den nöthigen Bedeckungsquellen zu verschaffen.

Zu diesem Ende haben, von dem Militär-Jahre 1818 an, unter den bisherigen Bedeckungsquellen der Polizey-Casse, zwey Einnahms-Rubriken zur städtischen Casse einzufließen:

1) Der Beytrag von jährlichen 11218 Gulden, als Ersatz für die von der Polizeywache der Bank zu leistenden Dienste. Dieser Beytrag ist bereits von der allgemeinen Hofkammer zur Abfuhr an das städtische Ober-Kammeramt bey der nied. österr. Zollgefällen-Administration angewiesen worden.

2) Der Polizey-Casern-Beytrag, welcher mittelst Repartition von 1 1/2 Kreuzer auf den Zinssteuer-Gulden in den Vorstadtgründen eingehoben wird. Dieser Beytrag, in so ferne er von den bürgerlichen Vorstadtgründen herrührt, und von dem Magistrate, wie bisher, an die Polizey-Casse beym Regierungs-Taxamte abgeführet wurde, ist daher als eine Einnahmsquelle der Stadt Wien bey den städtischen Renten in Empfang zu nehmen; und eben so wurde an das nieder-österreichisch-ständische Verordneten-Collegium die Weisung erlassen: von dem Militär-Jahre 1818 an, den Ertrag des Polizey-Casern-Beytrages auf den Freygründen, nicht mehr an die Polizey-Casse, sondern an das städtische Ober-Kammeramt abzuführen.

Die übrigen Pauschalbeträge wurden eingestellt; denn die städtische Casse ist zur Bestreitung des ganzen Aufwandes für die Local-Polizey berufen.

3) Die erhöhten Juden-Aufschlags-Taxbeträge. Unter den angetragenen neuen Bedeckungsquellen haben nähmlich Seine Majestät bloß die Erhöhung dieser Gebühren mit den unterm 21. September 1817 der Regierung bekannt gemachten Modalitäten, zu genehmigen geruhet.

Es ist nähmlich für den Fall eines Bedeckungsabganges bey den Wiener städtischen Einkünften, die Bedeckung zuvörderst durch die Regulirung und Erhöhung der Juden-Bolleten-gebühren zu erzielen; so zwar, daß die Gebühr nach zwey Classen abgenommen wird; wovon in die erste die Großhändler, die förmlichen Handelsleute und deren Geschäftsträger, und in die zweyte die Trödeljuden und alle übrigen gemeinen Juden zu setzen sind. Für die Gebühr der ersten Classe geruhten Se. Majestät, im Erfordernißfalle eine Erhöhung bis auf vier Gulden, und auf die zweyte Classe bis zwey Gulden Metall-Münze zu bewilligen; für Ausländer aber die Gebühr in jeder Classe um die Hälfte höher festzusetzen.

Von diesen Gebühren hat jedoch, nach der Allerhöchsten Entschließung, der städtischen Casse nur die Erhöhung, der Ertrag nach dem bisherigen Ausmaße aber fortan dem Staatsschatze zuzukommen.

In Absicht auf diesen, von Seiner Majestät bewilligten Zufluß durch die erhöhten Juden-Bolletengebühren, wurde durch die Polizey-Ober-Direction die Veranstaltung getroffen, daß mit dem Anfange des nächsten Militär-Jahres die Einhebung der erhöhten Bolletengebühr beginne, und von dem Ertrage derjenige Theil, welcher nach dem bisherigen Ausmaße eingegangen seyn würde (nähmlich pr. 2 fl. C. M. von ausländischen, und pr. 1 fl. C. M. von inländischen Israeliten), wie bisher an das Camerale, alles Uebrige aber von der Polizeybehörde unmittelbar an das städtische Ober-Kammeramt in ver-

hältnißmäßig von der Regierung zu bestimmenden Raten abgeführet werde.

Hiernach hat bey inländischen Israeliten der ersten Classe die städtische Quote in 3 fl., der zweyten Classe in 1 fl., bey ausländischen der ersten Classe in 4 fl., und der zweyten Classe in 1. fl. M. M. zu bestehen. (Allerhöchste Entschließung vom 3., Hofkanzley-Verordnung vom 21., Regierungs-Decret vom 29. September 1817.)

III.

Verwaltung des Wiener Local-Polizey-Fondes.

§. 636.

Verfassung eines jährlichen Voranschlages.

Der Voranschlag der Auslagen des Local-Polizey-Fondes wird jedes Mahl von der Cameral-Hauptbuchhaltung verfaßt, der Regierung zur Prüfung und Einbeziehung in das städtische Präliminar zugestellt, und sodann von der Polizeyhofstelle gemeinschaftlich mit der Hofkanzley nach Einvernehmung der Hofbuchhaltung gewürdigt und erledigt. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817, §. 1.)

§. 637.

Von wem die Abfuhr des genehmigten jährlichen Erfordernisses an die k. k. Polizey-Hauptcasse zu geschehen hat.

Das genehmigte Präliminar-Kostenerforderniß ist von dem Wiener städtischen Ober-Kammeramte in gleichen Quartalsbeträgen abzuführen (Eodem §. 2), und zwar an die k. k. Polizey-Hauptcasse. (Hofkanzley-Decret vom 16. November 1817.)

§. 638.

Unterordnung der k. k. Polizey-Hauptcasse unter die k. k. Polizeyhofstelle.

Die k. k. Polizey-Hauptcasse ist der k. k. Polizeyhofstelle untergeordnet. Sie besteht aus einem Cassier, einem Controllor, einem Casse-Officier, und einem Cassediener.

§. 639.

Wie die Geldanweisungen geschehen.

Die Geldanweisungen aus dem Local-Polizey-Fonde haben durch die k. k. Polizeyhofstelle, und bey solchen Ausgabsgegenständen, welche in die Administration der Regierung und ihrer Unterbehörden einschlagen, auf Ansuchen der Landesstelle zu geschehen. (Hofkanzley-Decret vom 6. November 1817, §. 3.)

§. 640.

Jährliche Prüfung des Rechnungs-abschlusses.

Bey der Prüfung des Abschlusses der jedesmahligen Jahresrechnung wird sich, da auf die Resultate derselben das neue Präliminar gegründet wird, auf dieselbe Art benommen, wie bereits das zu beobachtende Verfahren in Ansehung des Präliminars angegeben worden ist. (Eodem §. 4.)

Anhang

der allerneuesten, während des Druckes des Werkes erschienenen, so wie auch einiger anderer Verordnungen, zur nothwendigen Ergänzung.

Zur Einleitung

B.

Litteratur.

Zugewachsen ist seither: »Polizeyliche Gesetzkunde für das »Königreich Böhmen, enthaltend sämmtliche bis Ende 1828 »für Böhmen ergangene Polizey- und sonstige darauf Be»zug nehmende Gesetze und Anordnungen. Alphabetisch nach »bestimmten Schlagwörtern geordnet von Vinzenz Scho»hay, k. k. Polizey-Beamten. Zwey Theile in Einem Bande.«

Zum ersten Theile.

Zum §. 32.

Behandlung fremder Welt- und Klostergeistlichen, die nach Oesterreich kommen.

Alle einwandernde Ordenspriester haben sich an den Ordens-Obern zu wenden, von welchem deren Gesuche mit seiner Aeußerung, der bestimmten Anzeige ihres Alters, nebst den Zeugnissen über ihre Studien sowohl als Gesundheitsumstände, und der von jedem einzeln abzugebenden Erklärung, ob er lebenslänglich sich der Seelsorge widmen, oder in ein Ordenskloster eintreten zu können wünscht, an das Ordinariat zu begleiten sind, welches sodann die weitere Anzeige an die Landesstelle zu erstatten hat. (Hof-Decret vom 18. Junius 1805.)

Fremde Geistliche, die sich mit ordentlicher Bewilligung durch mehrere, obgleich nicht zehn Jahre hier aufhalten, dürfen übrigens nicht bloß, weil sie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht sicher stellen können, von hier entfernt werden; solche, die Vermögen haben, dürfen nicht zur Depositirung eines Capitales zur Bedeckung der Interessen von 200 fl. verhalten werden, und jene, die nicht in der Seelsorge gearbeitet haben, erhalten weder Deficienten-Gehalt, noch Aushülfe aus dem Religionsfonde. Fremde Geistliche, die aus Bedienstungen getreten sind, haben jedoch binnen einem festgesetzten Termine, bey Vermeidung der Entfernung aus dem Lande, sich über den Unterhalt auszuweisen. (Hofkanzley-Decret vom 3. März 1807.)

Das bloße Meßstipendium kann jedoch keineswegs als ein solches sicheres Unterhaltungsmittel angesehen werden, wodurch in Erkrankungs- oder Untauglichkeitsfällen eines dergleichen Priesters die Besorgniß gehoben wäre, daß er dem Publicum nicht zur Last fiele. (Hofverordnung vom 22. Junius 1798.)

Allen sich in Wien aufhaltenden fremden Geistlichen wurde ferner zur Richtschnur und Warnung, damit sie hiernach ihre Maßregeln ergreifen können, bekannt gemacht, daß keiner aus ihnen, welcher nicht wirklich nach der Bestimmung des Consistoriums in der Seelsorge arbeitet, in dem Falle der Unfähigkeit zur ferneren standesmäßigen Erwerbung des Lebensunterhaltes den Deficienten-Gehalt oder was immer für eine andere Unterstützung und Aushülfe aus dem Religionsfonde zu hoffen habe, weil dieser Fond nur zum nöthigen Unterhalte der zur Seelsorge verwendeten und um dieselbe verdienten Priester gewidmet ist. (Hof-Decret vom 3. März 1806.)

Jenen fremden Geistlichen endlich, welche standesmäßig bey der Erziehung oder als Hausgeistliche bey Herrschaften angestellt sind, ist in dem Falle, wenn sie von ihren gegenwärtig begleiteten Stellen austreten, eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie sich um eine andere Anstellung bewerben, und ihre neue Bestimmung antreten können, worauf alsdann jene, welche sich nach Verlauf dieser Zeitfrist hier ohne erweis-

lichen Unterhalt und in keiner standesmäßigen Bestimmung befinden würden, ohne weiters aus dem Lande zu schaffen seyn werden. (Eodem.)

Zum §. 36.

Zur Anmerkung Nr. 1.

Vorsichten im Allgemeinen.

Da Gesuche fremder Israeliten um die Bewilligung zum Aufenthalte in Wien, wenn sie auch bey der Regierung einlangen, und wenn auch von der Regierung hierüber gesprochen wird, doch immer vorläufig der Polizey-Ober-Direction zur Erhebung und Begutachtung der Verhältnisse der Bittsteller zubeschieden werden; so hat die Polizey-Ober-Direction diejenigen Israeliten, welche sich hier auf dem Platze in der Absicht eines längeren Aufenthaltes einfinden, künftighin anzuweisen und zu verhalten, daß sie derley Aufenthaltsgesuche gleich unmittelbar bey der Polizey-Ober-Direction einzureichen, und um so gewisser in diesem Wege an die Regierung gelangen zu machen haben, als es sonst der Polizey-Ober-Direction an dem gehörigen Anhaltspuncte fehlen würde, ihnen den einstweiligen Aufenthalt zu gestatten. Indem dieses Verfahren den Gang der Verhandlungen abkürzet, wird es zugleich die Unzukömmlichkeit beseitigen, daß die Israeliten unter dem Titel des Einschreitens bey der Regierung, und weil bey dem bisherigen Verfahren das Erkenntniß der Landesstelle immer erst nach Verlauf von mehreren Wochen erfolgen konnte, sich eine längere Zeit den Aufenthalt sichern, als ihnen nach dem Sinne der Toleranz-Verordnungen eingeräumt werden sollte.

Die Polizey-Ober-Direction hat die Bittsteller sohin zur ungesäumten Beybringung der nöthigen Ausweise zu verhalten, im Grunde derselben die entsprechenden Anträge zu machen, und diese der Entscheidung der Regierung mit möglichster Beschleunigung vorzulegen; in Fällen aber, wo sie wie bisher, sich zur unmittelbaren Amtshandlung berufen glaubt, diese mit Vorbehalt des Recurses auch fernerhin zu pflegen.

Es fließt übrigens aus dem Geiste dieser Anordnung, daß, wenn dessen ungeachtet derley Aufenthaltsgesuche fremder Is-

raeliten bey der Regierung einlangen, diese der Polizey-Ober-Direction lediglich zur Amthandlung, wie sie derselben hiermit vorgezeichnet wird, werden zubeschieden werden. (Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1825.)

Zum §. 52.

Unerläßliche Bedingung zum Aufenthalte eines Fremden in Wien.

In so ferne nach den von der Wiener Polizey-Ober-Direction aus Anlaß der Verehelichungs-Bewerbung eines ungarischen Unterthanes erstatteten Aufklärungen, **solchen nach Wien kommenden ungarischen Unterthanen, die zwar mit keinen eigentlichen Pässen versehen sind, sich aber durch sonstige Ausweise über ihre persönlichen Verhältnisse, über ihre Geschäfte oder über ihren Nahrungszweig zu legitimiren im Stande sind, der Aufenthalt in Wien gestattet wird, wenn sie sich gesetzmäßig betragen,** ist gegen dieses Verfahren, welches insgemein gegen alle Inländer, auch aus anderen Provinzen, beobachtet wird, nichts zu erinnern. (Hofkanzley-Decret vom 29. November 1828.)

Zum §. 151.

Unter diesen theologischen Druckwerken sind jedoch die protestantisch theologischen Schriften nicht verstanden.

Gegen den Antrag des Consistoriums augsburgischer Confession, daß künftig evangelisch-lithurgische Werke, die von den Verfassern zum öffentlichen Gebrauche in Kirchen und Schulen gewidmet sind, **vor der Druckbewilligung** der Einsicht und Begutachtung des Consistoriums rücksichtlich ihrer Zulässigkeit im Schulunterrichte und bey dem öffentlichen Gottesdienste unterzogen werden möchten, wurde bemerkt, daß die künftige Einführung solcher lithurgischen Werke bey dem öffentlichen evangelischen Gottesdienste von der Entscheidung der Hofkanzley abhänge.

Das Consistorium werde daher, wenn es sich einst um die Einführung anderer Gesangbücher bey dem evangelischen Gottesdienste handeln sollte, ohnehin in dem Falle seyn, über die Anwendbarkeit solcher Werke **vor** deren Einführung sein Gutachten an die Hofkanzley zu erstatten. Die Druckbewilligung, welche der Polizey- und Censurs-Hofstelle zukommt, kann von

der vorläufigen Zustimmung des Consistoriums nicht abhängig gemacht werden, und dergleichen Werke, wenn sie auch die Druckbewilligung erhalten, dürfen doch nicht bey dem öffentlichen Gottesdienste und Religionsunterrichte, sondern nur im Privatgebrauche verwendet werden. (Hofkanzley-Decret vom 13. September 1829.)

Zum §. 174.

Verboth des Verkaufes verbothener Bücher oder nur Erga Schedam erlaubter Druckwerke von Seite der Buchhändler.

Durch die §§. 64 und 68 des Strafgesetzbuches II. Theil, wird der unbefugte oder geheime Handel mit gedruckten oder gestochenen Werken und Blättern, als eine schwere Polizeyübertretung erklärt. Da nun aber der Begriff des Handels überhaupt eine fortgesetzte Unternehmung und eine speculative Absicht, um derentwillen sich mit Vorbedacht und Vorbereitung in derley Geschäfte eingelassen wird, vorausgesetzt, diese Criterien aber in dem Falle, wo nur ein einzelner, ohne allen Vorbedacht zwischen Bekannten eingetretener Veräußerungsfall Statt fand, nicht vorhanden sind, so mangelt hier der Thatbestand, der in den oben genannten Gesetzes-Paragraphen bezeichneten schweren Polizeyübertretung; indeß kann der Umstand, daß die in der Frage stehenden Kupferstiche als sittenverderblich erkannt wurden, an dieser Ansicht nichts ändern, weil nicht die sittenverderbliche Eigenschaft der Gegenstände womit gehandelt wird, sondern der unbefugte Handel selbst den Thatbestand der Uebertretung bildet, welche das Gesetz in denjenigen Fällen bloß härter verpönt hat, wo der unbefugte Handel mit sittenwidrigen Gegenständen betrieben wird. (Hofkanzley-Decret vom 26. März 1829.)

Zum §. 197.

Einführung protestantischer Bücher.

Ein **allgemeines** Verboth aller ausländischen akatholischen Gesangbücher bestehet nicht; es beschränkt sich nur auf die Oedenburger und Regensburger Gesangbücher. Zur Erlassung eines solchen allgemeinen Verbothes der Einfuhr akatholischer Gesangbücher aus dem Auslande ist auch kein haltbarer Grund vorhanden, weil bedenkliche oder anstößige Werke dieser Art ohnehin von der Censur zurückgewiesen werden, un-

bedenkliche keine Nachtheile, ausgezeichnete aber nur Vortheile für religiöse Bildung und Belehrung der Glaubensverwandten bringen können.

Ueber einen besondern Antrag, ein solches Gesangbuch als anstößig zu verbiethen, ist die Oberste Censursbehörde berufen. (Hofkanzley-Decret vom 3. Julius 1828, Regierungs-Decret vom 16. Julius 1828.)

Zum §. 230.

Begriff und Verboth der Lese-Cabinette.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Julius 1825, über die Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken Folgendes anzuordnen geruhet:

a) Zur Errichtung sey es von Decanat-, sey es von Pfarr-Bibliotheken, soll kein Zwang, also auch kein Befehl eintreten.

b) Die Bischöfe sind aufzufordern, daß sie durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern mittelst eines ganz freywilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu creiren trachten.

c) Ob es Pfarr- oder Decanats-Bibliotheken, wo diese, wo jene seyn, oder beyde neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen.

Wo es bereits gestiftete Pfarr-Bibliotheken gibt, können diese, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Decanats-Bibliotheken nicht umgeschaffen werden.

Im Allgemeinen sind die Vorzüge, welche Decanat- vor Pfarr-Bibliothen durch die Leichtigkeit mit wenigeren Kosten eine reiche Büchersammlung herbey zu schaffen, und dieselbe unter ordentlicher Aufsicht zu halten, bemerkbar, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen, zum Nutzen des ganzen Decanats verwendet werden können.

d) Zur Creirung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Intercalar-Fond geistlicher Pfründen beytragen.

e) In wie ferne diese Bibliotheken durch freywillige Beyträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Bücher,

welche per donationem inter vivos et mortis causa dazu gewidmet werden; in Geldbeträgen zum Ankaufe der Bücher, diese können ein für allemahl geschenket oder jährlich abgeführt, und in wie fern sie per donationem mortis causa gegeben werden, können sie nach freyem Belieben bestimmt werden. Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ, theils positiv.

Negativ, in wie fern in derley Büchersammlungen in der Regel kein von der Staats-Censur verbothenes Werk aufgenommen werden soll.

Ausnahmen kann es bey solchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen, welche im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anstößiger Stellen nicht zur Zulassung für das Publicum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lectüre für den Curat-Clerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind.

Für die Annahme solcher Bücher in Curat-Bibliotheken ist die Entscheidung der Censursbehörde einzuhohlen, und die Hergabe derselben an dieses oder jenes Individuum an eine specielle Erlaubniß des Ordinariates zu beschränken.

Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher ist nur dem Ordinarium zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es dem Ordinarium freysteht, katholische, und was sich von selbst versteht, von der Censur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche Bücher zur Anschaffung zu empfehlen.

f) Geschenke an Bücher für diese Bibliotheken sind an keine andere Bedingung als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit, Landesfürsten und Staat nicht widersprechen, und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens und des Platzes den sie einnehmen nicht unwürdig sind, zu binden; da überhaupt jede Wissenschaft sich

für den Seelsorger ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfaltiger Hinsicht nützlich seyn kann.

g) Sobald derley Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Dechanate oder Pfarreyen an; daraus ergibt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten, und von Seite derjenigen, welche das Eigenthum der Pfründe zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

h) Die Ordinariate sind anzuweisen, sobald der Entwurf zur Organisirung derley Bibliotheken zur Ausführung reif geworden ist, denselben der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen, welche die Anzeige hierüber an die k. k. vereinte Hofkanzley zu erstatten hat.

Hiernach wurde das Erforderliche an die Ordinariate, und durch diese an den Secular- und Regular-Curat-Clerus erlassen; und die Landesstelle wurde angewiesen, über den Fortgang dieses heilsamen Werkes in jeder Diöcese, so wie über die zur möglichsten Beförderung desselben von dem Clerus an Geld oder Bücher eingegangenen freywilligen Beyträge, die jährliche Anzeige zu erstatten. (Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1825.)

Um ferner allen Unordnungen und Mißbräuchen bey den an manchen Haupt- oder Trivialschulen bestehenden Schulbibliotheken vorzubeugen, und nicht nur alle schädlichen und verderblichen, sondern auch die unzweckmäßigen und unpassenden Bücher von denselben zu entfernen, werden folgende Maßregeln zur genauen Beobachtung angeordnet.

1) Die bereits in den Schulbibliotheken vorhandenen Bücher sind von den Consistorien durch die Schul-Districtsaufseher einer genauen Revision zu unterziehen, und die Bücher-Cataloge sind der Landesstelle einzusenden, um eine Prüfung derselben von dem Bücher-Revisionsamte vornehmen zu lassen, wobey nicht nur jene Bücher bemerkt werden müssen, die ganz verbothen sind, sondern auch jene, welche nur erga schedam

erlaubt werden, oder mit Transeat bezeichnet sind; und derley Bücher sind in den Schulbibliotheken durchaus nicht zu dulden.

2) Eben so haben die Consistorien jeder Zeit die Verzeichnisse über die in solchen Schulbibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachsenden Bücher der Landesstelle zuzumitteln, um darüber das Bücher-Revisionsamt vernehmen zu können, und alle schädlichen und gefährlichen Bücher zu bezeichnen und auszuscheiden.

3) Weil jedoch das Bücher-Revisionsamt zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Bücher einen andern Maßstab hat, als den, welcher bey den Schulbibliotheken, mit Rücksicht auf die Jugend und Schullehrer angenommen werden soll, so ist den betreffenden Schul-Districtsaufsehern, im Einverständnisse mit dem Consistorium, die fernere Beurtheilung zu überlassen, ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich, und folglich für diese Bibliothek zweckmäßig sey; und es wird ihnen das Befugniß eingeräumt, ein der Bibliothek zugewachsenes, nicht zweckmäßiges Buch, zum Besten der Bibliothek zu veräußern, oder mit einem zweckmäßigeren zu vertauschen. Sollten sich aber gefährliche, anstößige und verbothene Bücher darunter befinden, so sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln; in keinem Falle sind aber solche Bücher, auch nicht einmahl in einem abgesonderten Fache, in diesen Bibliotheken aufzubewahren, um jeden möglichen Mißbrauch damit zu verhindern.

4) Die unmittelbaren Aufseher der Schulbibliotheken sind ordnungsmäßig die Seelsorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorschriften genau zu wachen haben.

5) Die Schul-Districtsaufseher sollen endlich beauftragt werden, bey den jährlichen Schul-Visitationen die Schulbibliotheken mit zu untersuchen, und die Verzeichnisse über die in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachsenen Bücher dem Consistorium zur weiteren Prüfung vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 12. Julius 1828.)

Zum §. 341.

Seine Majestät haben, laut einer Zuschrift des k. k. Appellationsgerichtes vom 5. Junius 1829, mit Allerhöchster Entschließung vom 16. May 1829 anzuordnen geruhet: Wenn österreichische Gerichte in Civil- und Criminalsachen des Beystandes einer königl. französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellationsgericht an die österreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden.

Correspondenz inländischer Behörden mit ausländischen.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte sind ermächtiget, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österreichischen Behörden zu ersuchen.

Die Kreisämter wurden daher angewiesen, sämmtliche Dominien, Magistrate und Landgerichte ihres Kreises zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen; und eben so wurden hiervon der Wiener Magistrat und die sieben Dominien inner den Linien Wiens von der Regierung unmittelbar zur Darnachachtung verständiget. (Regierungs-Decret vom 13. Junius 1819.)

Auch wurde die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley ersucht, wegen der, den Präsidenten des Appellationsgerichtes von Seiner Majestät gestatteten unmittelbaren Verhandlung mit dem k. k. Bothschafter zu Paris, an Letzteren das Nöthige zu erlassen. (Justiz-Hofdecret vom 29. May 1829 an sämmtliche Appellationsgerichte.)

Zum §. 350.

Die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft ohne inländische Ansäßigkeit, oder ohne Antritt eines Gewerbes, und vor Verlauf der im §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeuteten zehn Jahre, wurde den Länderstellen überlassen; doch haben sie die Würdigkeit, Erwerbsfähigkeit, und das sittliche Betragen strenge zu würdigen, und überhaupt jene gesetzlichen Vorsichten genau zu beobachten, die in dieser Hinsicht durch besondere Gesetze gebothen sind.

Vorsichten bey Aufnahme Fremder in die Staatsbürgerschaft und in Staatsdienste. Verboth, Ausländer zu Kloster-Obern anzunehmen.

Bloß die Naturalisation fremder Geistlichen bleibt vor der Hand der vereinten Hofkanzley vorbehalten. (Hofkanzley-Decret vom 6. März 1829.)

In dem Regierungs-Circulare vom 28. April 1828 ist im zweyten Absatze das Wort Anerkennung irrig statt des Wortes Anordnung gesetzt, und daraus eine Schlußfolge gezogen worden, welche der Allerhöchsten Willensmeinung ganz zuwiderläuft.

Da demnach Seine Majestät, laut hohem Hofkanzley Decretes vom 4. Januar 1830, mit Allerhöchstem Befehl vom 25. December 1829, eine neuerliche correctere Kundmachung der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1828 anzuordnen geruhet haben, so wurde das oberwähnte Regierungs-Circular widerrufen, und die angezogene Allerhöchste Entschließung auf nachstehende correcte Weise kundgemacht: Auf Allerhöchsten Befehl ist bey den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden, ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistungen anwenden lasse.

Ueber den, dießfalls von der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben nun Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet: daß unter dem gewöhnlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde, nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey. Die Anordnung hat jedoch nicht für die bereits in provisorischen oder anderen öffentlichen Dienstleistungen stehenden Individuen zu gelten. (Regierungs-Circular vom 18. Januar 1830.)

Zum §. 553.

Würdigung der Grundsätze eines prü-

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1828 allergnädigst anzuordnen geruhet: daß

die Beurtheiler der Concurs-Elaborate, besonders bey dem Lehrfache der Philosophie, nicht bloß auf die Masse der, von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien, die gehörige pflichtmäßige Rücksicht nehmen sollen; worüber, daß es geschehe, die Regierung sorgfältig zu wachen hat. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1828.)

tungs-Candidaten zu einem Lehramte.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1828 zu befehlen geruhet: daß rücksichtlich der Ausländer, zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lehrzweigen kein Unterschied Statt zu finden habe. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. October 1828.)

Zum §. 356.

Das für Ausländer erflossene Allerhöchste Verboth, an einer inländischen Lehranstalt zu studieren, soll nicht auf jene Ausländer ausgedehnt werden, welche die Wiener medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehranstalten bloß zu ihrer Vervollkommnung, durch längere oder kürzere Zeit besuchen wollen, ohne sich als ordentliche Zuhörer eintragen zu lassen, daher denselben anstandslos der Zutritt zu den Vorlesungen gestattet werden darf, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. April 1829, Regierungs-Decret vom 9. May 1829.)

Ausschließung fremder, das zehnte Jahr überschrittenen Studierenden von öffentlichen Lehranstalten.

Einem Gesuche um Errichtung einer Erziehungsanstalt für junge Engländer, wurde nicht willfahret, weil es ein Grundsatz der österreichischen Staatsverwaltung ist: die österreichische studierende Jugend so wenig als möglich mit der ausländischen Jugend in Berührung zu bringen; und weil, wenn von andern Nationen ein ähnliches Ansuchen gestellt werden würde, es unbillig wäre, es abzuschlagen; eine Vervielfältigung solcher Institute aber keineswegs, nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften, für studierende Ausländer zulässig wäre. Die Regierung wurde demnach angewiesen, im Geiste dieser An-

sichten sich bey ähnlichen Bittgesuchen zu benehmen. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Julius 1829.)

Mit Regierungs-Decret vom 10. October 1826 wurde bekannt gemacht: daß die k. k. Studien-Hof-Commission, mittelst Präsidial-Note vom 23. September 1826, hinsichtlich der auf einer österreichischen Lehranstalt studierenden Ausländer, Folgendes eröffnet habe:

Da die Allerhöchste Entschließung vom 8. December 1825 von den ausländischen Jünglingen keine Erwähnung macht, welche schon dermahlen auf österreichischen Lehranstalten studieren, so ist diese Allerhöchste Vorschrift nicht weiter auszudehnen; es wäre denn, daß sich unter den bereits hier befindlichen fremden Jünglingen solche befänden, welche durch ihre Denkungsart, oder durch ihr Betragen sich unwürdig gemacht hätten, noch länger auf österreichischen Lehranstalten geduldet zu werden. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1828.)

Es läßt sich übrigens gar nicht absehen, wie die griechisch nicht unirten Kinder der in Wien tolerirten und seßhaften türkischen Unterthanen als Fremde zu behandeln, und von dem Besuche der öffentlichen katholischen Schulen auszuschließen sind. (Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. May 1829.)

Zum §. 359.

Anbringen um ausnahmsweise Aufnahme eines ausländischen Knaben in eine öffentliche österreichische Lehranstalt.

Seine Majestät haben, nach dem Inhalte eines k. k. Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 11. May 1827, in Beziehung auf die mit Regierungs-Circular vom 15. Januar 1826 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 8. December 1825, der zu k. k. Lehranstalten zuzulassenden Ausländer unterm 27. April 1827 weiters folgende Anordnung zu erlassen geruhet:

»Ich ermächtige die Landes-Chefs, jene Ausländer, welche »eine der, bey den Lehranstalten Meiner Staaten bestehenden »Stiftungen für Fremde erhalten, und zu genießen haben, »wenn sie auch das zehnte Lebensjahr überschritten haben, nach »vorläufiger Erprobung der Unbedenklichkeit ihrer politischen, »moralischen und religiösen Denkungsweise, und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-Directorates und der Po-

»lizeybehörde, in die betreffende Lehranstalt zuzulassen; jedoch »haben sie der Polizeybehörde sowohl, als dem Studien-Di»rector die genaue Beobachtung derselben zur Pflicht zu ma»chen, und hat die Entfernung von derley studierenden Aus»ländern aus Meinen Staaten auch wieder Statt zu finden, »sobald sie sich etwas zu Schulden kommen lassen; was ihnen »auch bey ihrer Zulassung zu den Studien hierlandes zu bedeu»ten ist.«

Außer diesem Aufnahmsfalle hat es jedoch bey der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1825 sein Verbleiben. (Regierungs-Verordnung vom 21. May 1827.)

Zum §. 365.

Verboth des Reisens der Studierenden in das Ausland.

Se. Majestät haben, laut Decretes der k. k. Studien-Hof-Commission vom 3. August 1829 mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. Julius 1829 zu befehlen geruhet, daß, um dem Unfuge wirksam zu steuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das Allerhöchste Verboth im Auslande zu studieren, von Aeltern und Vormünder an ausländische Studien-Anstalten gesendet werden, die im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse für Inländer gar nichts zu gelten haben, und daß ein inländischer Jüngling, welcher solche Studien-Zeugnisse beybringt, und studieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen, und ordentlich ohne Abkürzung und Zusammenziehung fortzusetzen hat. (Regierungs-Circular vom 16. October 1829.)

Zum §. 374.

Beschwörung bey keiner geheimen Gesellschaft einverleibt zu seyn, bey Aufnahme in die Staatsbürgerschaft u. in den Staatsdienst.

Bereits mit dem Regierungs-Decrete vom 19. Januar 1802, wurde die Allerhöchste Anordnung bekannt gemacht, daß jeder neu angestellte Beamte, vor Ablegung des Diensteides einen Revers auszustellen habe, daß er nie mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung gestanden habe.

Diese Allerhöchste Anordnung ist seitdem weder modificirt, noch zurückgenommen worden, bestehet folglich noch fortan in verbindlicher Kraft, scheint jedoch bey vielen Behörden in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Dieselbe wurde daher, in Folge Auftrages des Herrn Ministers des Innern und obersten Kanzlers vom 19. Julius 1828, zur künftigen genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Die von den einzelnen Beamten ausgestellten Reverse sind, wie es schon mit der oben erwähnten Regierungs-Verordnung befohlen wurde, von den Vorständen der Behörden, Ämter und Branchen jedesmahl der Regierung vorzulegen. (Regierungs-Verordnung vom 29. Junius 1828.)

Zum §. 426.

Die bestehenden Strafgesetze gegen das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Banko-Zettel, Einlösungsscheine), werden wiederholt zur Warnung kund gemacht.

Die Verfälschung der zu was immer für eine Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Central-Casse-Anweisungen, und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12ten Hauptstücke, I. Theil, I. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu behandeln.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung, macht sich derjenige, der oben erwähnte Urkunden nachahmet oder verfälschet, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und der hierauf in dem 12ten Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theil §§. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt zu Jedermanns Kenntniß republicirt wurde. (Allerhöchste Entschließung vom 2. May 1829. Reg. Circulare vom 14. Julius 1829.)

Zum §. 427.

Bestimmung der Strafe in Rücksicht der Verfälschung u. Nachahmung

Laut einer von dem k. k. ni. öst. Appellations-Gerichte an die Regierung gelangten Note vom 31. May 1824 ist demselben mittelst höchsten Hof-Decretes vom 15. May 1824 aufgetragen worden, sämmtliche unterstehende Criminal-Gerichte im höch-

sten Nahmen anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen von Banknoten-Verfälschungen der priv. österreichischen Nationalbank, nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Hof-Decrete vom 27. Junius 1805, vom 16. November 1810, und vom 22. Februar 1811 zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanständeten Banknoten, unverzüglich dem vorgesetzten Appellations-Präsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium der obersten Justizstelle vorzulegen. Die Kreisämter wurden daher angewiesen, den Criminal-Gerichten diesen höchsten Auftrag zur genauen Darnachtung bekannt zu machen. (Reg. Verordnung vom 11. Junius 1824.)

der Banknoten, Actien oder Schuldverschreibungen, Depositenscheine und anderer Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privil. österr. Nationalbank verpflichtet ist.

Nach einer Eröffnung des k. k. ni. öst. Appellationsgerichtes vom 9. October 1829 wurde dasselbe mit Hof-Decret vom 2. October 1829 beauftragt, sämmtliche unterstehende Justiz-, und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß sie in Fällen, wo es sich um Credits-Gegenstände handelt, sich niemahls unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher strenge verbothen ist, dießfalls, es seye einer Behörde oder einer Privatperson, irgend eine Auskunft zu ertheilen), sondern immer an das vorgesetzte Appellationsgericht, und durch letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden haben, damit die k. k. allgemeine Hofkammer von Seite des obersten Gerichtshofes um seine Einleitungen ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

Die k. k. Kreisämter wurden angewiesen, hiervon die Gerichtsbehörden ihrer Kreise zur genauesten Darnachachtung zu verständigen. (Reg. Decret vom 21. October 1829.)

Die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben übrigens auch auf die neuen Banknoten ihre volle Anwendung. (Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1829. Reg. Circular vom 15. Junius 1829.)

Zum §. 428.

Auskünfte über Falsificate (von Einlösungs- und Anticipations-Scheinen) können nur von dem Universal-Cameral-Zahlamte gegeben werden, da alle bey den Wiener-Währungs-Cassen vorkommenden Falsificate im Wege der allgemeinen Hof-

Abtretung falscher Creditspapiere an die österr. Nationalbank zur wei-

teren Versagung. kammer an das erwähnte Zahlamt zur Aufbewahrung gelangen. (Justiz-Hof-Decret vom 15. May 1825.)

Zum II. Hauptstück.

Zur I. Abtheilung, I. Abschnitt, II. Absatz, zu Nr. II. Vorsichten bey den Ehen des Civilstandes.

Hierüber ist seither erschienen: »Systematische Darstellung »der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume »Oesterreich, von Franz Herzog, Actuar bey der Abtheilung »des Wiener Magistrates zur Untersuchung schwerer Polizey-»Uebertretungen. Wien 1829, bey Heubner.« (Vergl. die Prüfung dieses Werkes von Kopatsch, im XI. Hefte des Jahrganges 1829 der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde von Doctor V. A. Wagner, Seite 435 bis 444 des Notizenblattes.)

Zum §. 445.

a) Bey Inländern. Beybringung einer Heirats-Licenz und eines Entlaßscheines von Seite fremdherrschaftlicher Unterthanen.

Die Stämpelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Intercessionen bezieht sich nicht bloß auf Unterthanen im engeren Sinne, sondern auch auf Bürger in Märkten und Städten, weil die Ausstellung erwähnter Urkunden hauptsächlich aus Polizeyrücksichten, und insbesondere zur Evidenzhaltung der Bevölkerung Statt findet. (Hofkanzley-Decret vom 24. September 1825. Regierungs-Decret vom 11. October 1825.)

Zum §. 453.

b) Bey Ausländern. Vorsichten hierbey im Allgemeinen, und bey bayerischen Unterthanen insbesondere.

Im Nachhange zu der Hofkanzley-Verordnung vom 30. October 1827 wegen Trauung der königl. bayerischen Unterthanen, hat die k. k. ni. öst. Landesregierung, um allenfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, nachträglich eröffnet, daß nach Inhalt eines weitern Hof-Decretes vom Junius 1828, die erwähnte Verordnung vom 3. October 1827 auf solche, welche bayerische Unterthanen waren, nun aber österreichische Unterthanen sind, keine Anwendung habe.

Zum §. 455.

a) für das Land.

Ueber die Anfrage: ob unter die stämpelfrey erklärten Meld-

zetteln, auch jene Heiraths-Licenzen zu versehen seyen, welche von der Personal-Herrschaft den Unterthanen bey ihrer Verehelichung zu dem Behufe ausgefertigt werden, um bey den Pfarrern das Aufgeboth und die Trauung zu erwirken, hat die Hofkammer mit Decret vom 31. März 1825 Folgendes kund gemacht:

Wenn die Ausfertigung der obrigkeitlichen Heiraths-Licenzen, auf das im Patente wegen Aufhebung der Leibeigenschaft vorgeschriebene Verfahren, oder auf das Werbbezirks-System sich gründet, so unterliege die stämpelfreye Behandlung derselben keinem Anstande, weil sie eigentlich als jene von den Herrschaften den Unterthanen bey Verehelichungen ertheilten Meldzettel zu betrachten sind, die das Patent vom 5. October 1802 §. 9, Lit. aa, von der Stämpelpflicht loszählt.

In Fällen aber, wo, wie z. B. bey Minderjährigen, die Nachweisung der Verehelichungsbewilligung durch andere, zunächst den eigenen Vortheil der Parteyen bezielende gesetzliche Rücksichten gebothen ist, müssen derley Heiraths-Licenzen mit dem für die persönliche Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten die Ausstellung erfolgt, vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn. (Reg. Decret vom 21. April 1825.)

Zu den §§. 457 u. 458.

Welche Behörde in Wien diese Bewilligung ertheilet.

Aus der Circular-Verordnung vom 16. März 1815, welche dem Magistrate und den Dominien inner den Linien mitgetheilt wurde, ist zu ersehen, was für Individuen, zu Folge der mit Hofkanzley-Decret vom 26. April 1815 eröffneten Allerhöchsten Entschließung, einer Bewilligung zu ihrer Verehelichung bedürfen, und wer diese Bewilligung zu ertheilen habe.

Als Vorschrift für das Benehmen der Obrigkeiten bey Ertheilung der Ehe-Licenzen wurde dem Magistrate von Wien und den Dominien in Gemäßheit derselben Allerhöchsten Entschließung, Folgendes vorgezeichnet:

Die Heirathswerber sind entweder einheimische oder fremde Inländer, oder sie sind Ausländer.

Die Einheimischen theilen sich wieder in Dienstleute und

Handwerksgesellen, oder in solche, die von einer freyen Beschäftigung oder von der Tagsarbeit sich ernähren.

In Ansehung der Dienstleute ist die Heiraths-Licenz nur dann zu ertheilen, wenn der Heirathswerber sich über seine Arbeitsamkeit ausweiset, und die angezeigte Erwerbungsart unter dem jedesmahligen Zeitverhältnisse nach dem vernünftigen Ermessen der Obrigkeit einen, wenn auch dürftigen, doch zur Ernährung der Familie zureichenden Unterhalt darbiethet. Ob er aber unter allen Umständen sicher und dauerhaft ist, darüber ist sich nicht einzulassen, da solche Versicherungen bey dem Wechsel des Glückes und Zufalls nicht möglich sind, und daher von Niemanden mit Billigkeit gefordert werden können.

In Absicht auf die Handwerksgesellen ist das Urtheil dem Stadtmagistrate vorzubehalten, und das gegenwärtige Verfahren fortan zu beobachten.

In Rücksicht der übrigen hat die Obrigkeit nur zu erheben, ob der Heirathswerber nach seinem früheren Lebenswandel arbeitsam und arbeitsfähig ist, und die Bewilligung nur dann zu versagen, wenn er sich vom Betteln oder Almosen ernährt, ein Krüppel, oder siech ist.

In den Fällen, wo der Heirathswerber als ein arbeitsscheuer, dem Müßiggange ergebener Mensch bekannt ist, ist ihm die Heirathsbewilligung zwar nicht zu ertheilen, aber auch nicht schlechterdings zu versagen, sondern ihm die Ursache der Verweigerung mit dem Beysatze zu eröffnen, daß ihm die Heirathsbewilligung erst dann werde ertheilt werden, wenn er Beweise seiner Besserung abgelegt haben wird.

Was die fremden Inländer betrifft, so haben diese die Meldzettel von ihren Herrschaften beyzubringen, und sind sonst wie die Einheimischen zu behandeln.

In Ansehung der Bewilligung zur Heirath eines Ausländers endlich, ist sich nach der, mit Regierungs-Circular vom 14. Januar 1815 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung zu benehmen, nach welcher jeder Ausländer über die persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, sich aus-

zuweisen hat, und seiner inländischen Braut insbesondere zu erklären ist, daß sie durch die Heirathsbewilligung nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhält, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen muß. (Regierungs-Decret vom 16. März 1815.)

Zum §. 488.

Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit des Verfahrens bey Belohnung der Denuncianten und Apprehendenten mittelloser Schwärzer, wurden nachstehende Bestimmungen, welche sich auf den Geist und den richtigen Sinn der gegenwärtigen Verordnungen stützen, zur genauesten Richtschnur bekannt gegeben:

1) Rücksichtlich der Belohnung der Denuncianten.

2) In Betreff der Belohnung der Apprehendenten mittelloser Schwärzer.

Was den ersten Punct betrifft, so ist eine durchaus gleiche Behandlung der Anzeigen, mit bloßer Rücksicht auf die Zahl der angezeigten Schwärzer, offenbar unbillig, und mit richtigen Grundsätzen unvereinbarlich. Es ist daher die in Folge der Anzeige mit dem mittellosen Schwärzer eingebrachte Menge des Materials zur Grundlage der Bemessung der Belohnungen anzunehmen, und für jede Quantität von 1 Pfund oder darunter, sind 30 Kreuzer, über 1 Pfund bis 2 Pfund 1 Gulden, und auf diese Weise sind von Pfund zu Pfund 30 Kreuzer mehr, bis zu einem Maximum von 25 Gulden, als Belohnung zu erfolgen.

Ausnahmsweise wurde jedoch die Administration ermächtiget, den Denuncianten von Fall zu Fall Belohnungen bis zu dem Betrage von 25 Gulden zu bewilligen; und im Falle, als sie höherer Belohnungen würdig erachtet würden, die Entscheidung der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction einzuhohlen, wenn die Wichtigkeit der Anzeige, sowohl rücksichtlich der Person des Schwärzers und der Complicität, als auch in Betreff des eingebrachten Quantums, eine solche besondere Betheilung rechtfertiget.

Was den zweyten Punct, nähmlich die Belohnung der Ap-

prehendenten mittelloser Schwärzer betrifft, so ist vor Allem der Unterschied zu berücksichtigen, ob die Ergreifung im Freyen, oder bey einer Haus-Revision geschieht.

Im ersteren Falle ist ferner zu unterscheiden, ob die Ergreifung

a) von der Aufsicht allein, oder
b) von dieser mit Hülfe der gesetzlichen Assistenz, oder
c) von der Aufsicht mit Hülfe der Parteyen, oder
d) von Parteyen allein, oder
e) von der Cordons-Mannschaft geschieht.

Zu a): Wird ein mittelloser Schwärzer von der Aufsicht allein ergriffen, so sind dieser die bisherigen Einbringgelder zu bewilligen, nähmlich: mit 15 Kreuzer, 2 und 4 Gulden, je nachdem die Körperstrafe auf 16 Tage oder über 16 Tage, bis auf 6 Monathe, oder über diese Zeit, bis auf ein Jahr entfällt.

Uebersteigt die Körperstrafe ein Jahr, so ist eine Belohnung von 6 Gulden, wenn die Strafe über zwey Jahre dauert, ist eine solche von 8 Gulden, endlich eine Belohnung von 10 Gulden zu erfolgen, wenn die Strafe auf drey bis vier Jahre, als die höchste bürgerliche Strafe, ausfällt.

Zu b): Wird der Schwärzer von der Aufsicht mit Hülfe der gesetzlichen Assistenz, wozu das zur Cordonsbewachung commandirte reguläre Militär, so wie die Militär-Cordons-Mannschaft, ohne Unterschied gerechnet wird, ergriffen, so hat auch die Assistenz die gleichen Einbringgelder, wie die Aufsicht, für sich besonders zu erhalten.

In beyden Fällen ist jedoch kein Unterschied zu machen, ob der Schwärzer zum Civil- oder Militärstande gehört, indem dieß für das Gefäll ganz einerley ist; eben so hat zum Bemessungsmaßstabe der Einbringgelder nicht die wirklich erduldete, sondern die Höhe der nach dem Gesetze verwirkten Strafe zu dienen, indem die Belohnung für die Handlung der Ergreifung ertheilt wird, auf welche die, während der Untersuchung etwa vorkommenden, mildernden Umstände keinen Einfluß äußern

können; daher sie auch nicht die bereits erworbenen Rechte des Apprehendenten schmälern dürfen.

Zu c): Geschieht die Ergreifung von der Aufsicht mit Hülfe der Parteyen, das heißt, von solchen Personen, welche nicht, wie die Aufsicht, dann die Cordonisten, und das zur Assistenz-leistung commandirte reguläre Militär, zur Ergreifung verpflichtet sind, so gebühren der Aufsicht die erwähnten Einbring-gelder, den letzteren aber die im §. 36 des Tabak-Patentes bestimmten Belohnungen von zwey und einem Ducaten per Kopf, die Schwärzer mögen zum Civil- oder Militärstande gehören.

Zu d): Ueberliefern Parteyen (im weiteren Sinne) folglich Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder einzelne Personen vom Civil- oder Militärstande, und zwar von letzterem solche, welche nicht, wie die Militär-Cordonisten, oder das zum Cordon befehligte reguläre Militär, schon zu diesen Ergreifungen verpflichtet sind, aus eigenem Antriebe ohne Hülfe der Aufsicht, einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so sind die im §. 37 des Tabak-Patentes festgesetzten Belohnungen von drey und zwey Ducaten per Kopf zu erfolgen.

Zu e): Geschieht endlich die Ergreifung von der Cordons-Mannschaft, oder von dem zum Cordon bestimmten Militär allein, so sind demselben, da sie sich mit der Aufsicht in ganz gleichem Verhältnisse befindet, bloß die Einbringgelder, nach den zu a) bemerkten Bemessungen zu erfolgen.

Werden übrigens ganze Rotten von Schwärzern ergriffen, so sind drey Ducaten, wenn die Rotte aus 3 bis 5 Individuen, vier Ducaten, wenn sie aus 5 bis 9 Personen, und sechs Ducaten für jeden eingebrachten und überwiesenen Schwärzer zu bewilligen, wenn die Rotte aus 10 oder mehreren Personen besteht.

Das Zollgefällen-Personale ist dem Tabakgefälls-Aufsichts-Personale gleich zu behandeln, und wenn beyde zusammenwirken, sind die einfachen Einbringgelder nach Köpfen gleich zu

vertheilen, indem ihnen rücksichtlich der beyderseitigen Gefälle die gleiche Verpflichtung obliegt, allen Schaden hintanzuhalten, die Schwärzer zu ergreifen, und den Vortheil des höchsten Aerars befördern zu helfen.

Geschieht die Ergreifung bey einer Haus-Revision, und ist der Schwärzer mittellos, so ist weder dem Aufsichts-Personale noch der Assistenz in der Regel eine Belohnung zu bewilligen, indem hier die Ergreifung mit keiner Gefahr verbunden ist, und derley Revisionen ohnedieß in Folge eines Auftrages des vorgesetzten Beamten vor sich gehen, welchen die Aufsicht Folge leisten muß. Nur bey rücksichtswürdigen Umständen, oder wenn die Haus-Revision mit Gefahr verbunden war, wurde die Administration ermächtiget, um die Thätigkeit der Aufsicht vorzüglich im Innern des Landes rege zu erhalten, von ihrem Rechte, Belohnungen von 25 Gulden zu bewilligen, in eben dem Maße, wie es für die Ergreifung im Freyen vorgeschrieben ist, Gebrauch zu machen. Tritt endlich der sich häufig ergebende Fall ein, daß die Geldstrafe nur zum Theil eingebracht werden kann, so muß sowohl dem Denuncianten, als auch dem Apprehendenten, wenn der, von der nur zum Theil eingehenden Geldstrafe, ihnen zugewiesene Antheil nicht einmahl jenen Betrag erreichen sollte, welcher für sie entfiele, wenn der Schwärzer ganz mittellos wäre, die Differenz zwischen dem erhaltenen Antheile und diesem Betrage aus den Contraband-Mitteln bewilliget werden, indem kein Grund einzusehen ist, warum Denuncianten und Apprehendenten in jenem Falle, wenn nur ein geringer Theil der Geldstrafe eingebracht wird, ungünstiger, als in jenem Falle, wenn der Schwärzer ganz mittellos ist, behandelt werden sollen.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Vorschriften wegen der Erfolglassung der Ablösgebühren, und die Anordnung, in Folge welcher die Gefällsverwaltungen berechtiget sind, bey besonderer Auszeichnung angemessene Belohnungen, bis zu dem Betrage von 25 Gulden zu bewilligen, durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht im mindesten beirrt werden,

sondern fortan aufrecht bestehen sollen. (K. K. Tabak- und Stämpelgefällen-Directions-Decret vom 3. März 1826.)

Zum §. 492.

Belohnung für die Einbringung von Räubern. Betrag derselben.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1829 sämmtliche Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-sträflinges eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. M. M. nicht übersteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweisen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen befunden, daß bey der Bemessung dieser Belohnung stets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens zu berücksichtigen sey, wegen welchen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde. (Hofkanzley-Decret vom 25. April 1829.)

Ueber die Anfrage: Ob die für die Einbringung eines entwichenen Criminalsträflinges aus dem betreffenden Criminal-Fonde Allerhöchst genehmigte Belohnung in Nieder-Oesterreich, wo kein Criminal-Fond bestehet, in vorkommenden Fällen nicht aus dem Criminal-Fonde bestritten werden dürfe, wurde eröffnet: daß die in der Frage stehende Belohnung, in Bezug auf die Provinz Nieder-Oesterreich, bey dem Mangel eines eigenen Criminal-Fondes, aus dem Staatsschatze zu verabfolgen seyn werde, wenn anders dem Criminalgerichte nicht etwa selbst die offenbare Schuld der Entweichung zur Last gefallen war; und daß diese Bestimmung auf die Habhaftmachung entkommener Criminal-Inquisiten nicht ausgedehnt werden könne. Die Regierung wurde daher ermächtiget, in eintretenden Fällen die ausgemittelte Belohnung aus der ni. öst. Provinzial-Ausgabs-Casse anzuweisen. (Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1829.)

Zum §. 500.

Nach einer von dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler an die k. k. vereinte Hofkanzley gelangten, von dieser Hofstelle mit Verordnung vom 20. November 1829 der Regierung

eröffneten Mittheilung, ist, in Folge der mit Allerhöchster Ermächtigung zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und dem herzoglich Parma'schen Ministerium gepflogenen Verhandlungen, der zwischen beyden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene, und von der Regierung unterm 27. December 1818 den Behörden mitgetheilte Tractat wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, auf neue zehn Jahre, das ist, bis zum Ende des Jahres 1839, erneuert worden. (Regierungs-Circular vom 3. December 1829.)

Zum §. 614.

Vorsichten dabey.

Nach einer Zuschrift des k. k. ni. öst. General-Commando vom 31. März 1829 an die Landesstelle, haben sich häufig Fälle ergeben, daß von den Dominien Arrestanten als angebliche Deserteurs an das Militär abgegeben werden, ohne daß die politischen Behörden die näheren Verhältnisse dieser Individuen vorher genau erhoben haben; auch verursachen sich die untergeordneten politischen Behörden selbst viele Schreibereyen bey der Uebernahme dieser angeblichen Deserteurs, und glauben sogar berechtiget zu seyn, die Uebernahme zu fordern, bevor noch von ihnen die Standesverhältnisse der Verhafteten gründlich erhoben worden sind.

Da dieses Verfahren von Seite der politischen Behörden der mit Regierungs-Circular vom 28. April 1822 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 12. März 1822 nicht entspricht, so wurden, in Folge Regierungs-Decretes vom 6. April 1829, sämmtliche Dominien zur genauen Befolgung der Directiven wiederhohlt angewiesen, durch welche festgesetzt wurde, daß die vor den politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen nur nach der, von den betreffenden Regimentern eingehohlten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn der politischen Behörde besonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen ist, nur dann von den betreffenden Militär-Behörden übernommen werden können, wenn die politischen Behörden bey der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich verpflichten, dem Militär-Aerare für den

Fall, als diese Individuen nicht als wirkliche Deserteurs erkannt werden würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

Zum §. 615.

Bestreitung der Kosten solcher Individuen, die erst im Verlaufe der Untersuchung für Deserteurs erkannt werden.

In Verfolg des Hoffanzley-Decretes vom 17. September 1826, wurde der Regierung bedeutet, daß das Uebereinkommen zur wechselseitigen unentgeltlichen Auslieferung der in der Untersuchung als Deserteurs oder Civil-Individuen erkannten Inquisiten auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen sey. (Hoffanzley-Decret vom 6. October 1828.)

Zum §. 616.

Reciprocle der verbündeten Mächte rücksichtlich der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs.

Das mit Hoffanzley-Decret vom 15. Januar 1827 an die Regierung gelangte, zwischen Oesterreich und Bayern erneuerte Deserteurs-Cartel wurde mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die beyden hohen Höfe, aus Anlaß vorgekommener Anforderungen mehrerer Unter-Behörden, sich zur Ergänzung des fünften Artikels dieses Cartels vom 12. November 1826 in der Bestimmung vereiniget haben, daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Schreibereyen, weder für die den Deserteurs verabreichten Kleidungsstücke, noch für Vorspann, Arzeneyen und Heilkosten, welche für Deserteurs aufgewendet werden, gegenseitig eine Vergütung mehr in Anrechnung gebracht werden solle. (Regierungs-Decret vom 29. Januar 1827.)

In Verfolg des Hoffanzley-Decretes vom 13. December 1825 wurde auch der Regierung zum erforderlichen Amtsgebrauche eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der Hofkriegsrath in Folge des Uebereinkommens mit dem kaiserlich-russischen Hofe wegen Bekleidung der wechselseitigen Deserteurs, und der nach dem dritten Artikel der Nachtrags-Convention vom 26. Julius 1822 sonst auszuliefernden Individuen unterm 20. September 1827 an das General-Commando in Galizien erlassen hat. (Hoffanzley-Decret vom 5. October 1827.)

Zum §. 633.

Gänzliche Unterordnung der Landwehrmänner unter die Civil-Obrigkeiten.

Das k. k. ni. öst. General-Commando hat der Regierung eröffnet: Es sey zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gekommen, daß auf der Straße von Wien nach Baden, Leute mit wirklichen, vielleicht auch mit verstellten, körperlichen Defecten behaftet, in Soldaten-Montur von der Wohlthätigkeit des Publicums Almosen ansprechen. Es hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß diese Leute keine Soldaten sind, und sich die Montur lediglich in der Absicht zu verschaffen gewußt haben, um auf das Gefühl der Vorbeygehenden einen lebhafteren Eindruck zu machen. Abgesehen, daß derley Vagabunden den Militärstand, dem sie vielleicht gar nie angehörten, entehren, und die Großmuth der obersten Staatsverwaltung gegen Krieger, welche durch Wunden, oder sonst im Dienste zum eigenen Erwerbe des Lebensunterhaltes unfähig geworden sind, herabwürdigen, übertreten sie nebstbey die gegen das öffentliche Betteln bestehenden Polizeyvorschriften, auf deren Handhabung die damit beauftragten Behörden strenge zu sehen haben.

Die Regierung fand sich demnach veranlaßt, dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. aufzutragen, die Verfügung zu treffen, daß diese Bettler durch die betreffenden Dominien eingefangen, sodann über ihren Stand constituirt, und nach Befund der Umstände von derjenigen Behörde, unter welcher sie stehen, wegen Uebertretung der gegen das Betteln auf Straßen und öffentlichen Orten bestehenden Vorschrift, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Die Polizey-Ober-Direction wurde aber aufgefordert, dem Kreisamte hierin möglichst an die Hand zu gehen, und gegen derley Bettler, welche sich allenfalls inner die Linien flüchten sollten, mit der ganzen Strenge der Gesetze vorzugehen. (Regierungs-Decret vom 29. September 1829.)

Zum §. 662.

In wie fern die Civil-Obrigkeiten auf Militär-

Ueber das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Excessen oder sonstigen Vergehen betretene beurlaubte

Mannschaft bis zu einem achttägigen Arreste zu bestrafen, wurde der Landesstelle im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur künftigen Richtschnur und Verständigung der unterstehenden Behörden, Folgendes bedeutet:

Beurlaubte Jurisdiction ausüben dürfen, und in wie fern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civil-Behörden in Criminalfällen zustehet.

1) Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kömmt der nämlichen Behörde zu, welcher solche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in welchem der, einen Exceß oder ein sonstiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetzübertretungen zustehen würde.

2) In den Fällen, in welchen das Gesetz auf das von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine, die achttägige Arrestdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803, und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appellationsgerichte erlassenen Hof-Decrete vom 28. October 1803, die Benehmungsweise vorgeschrieben. Diesem gemäß haben in solchen Fällen die Civil-Behörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Constitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Commando abzugeben. Da also in einem solchen Falle den Civil-Behörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiction gebührt, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig seyn dürften, in welchem Falle zur Ueberweisung der Thäter aus dem Civilstande und zur Beschleunigung der Untersuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civilbehörde in so weit ad specialia vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre, worauf dann erst der Untersuchungs-Act zur Fortsetzung der Untersuchung an die Militärbehörde zu gelangen hätte.

3) Da beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister ab-

wärts, Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmahl eine, jedoch nie die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch ist dieses nur von Verbrechen oder Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizey-Uebertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen, z. B. in Gefällsübertretungen 2c. 2c., kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit als sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzen, mittelst rechtskräftiger Notionen der competenten Behörden zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem solchen Gesetzübertretungsfalle die Geldstrafen nur bey Unvermöglichen in Arrest oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können. (Hofkanzley-Decret vom 5. December 1828.)

Zum §. 710.

Fürsorge der allgemeinen Sicherheit bey Capitulanten.

Bereits mit Hof-Decret vom 16. August 1771 ist die Vorsicht getroffen, daß solche von den Regimentern dem nächsten Kreisamte angezeigt werden.

Ein allfälliger Zweifel über die Behandlung ausgedienter Capitulanten, welche Ausländer sind, findet übrigens in den bestehenden Gesetzen seine vollkommene Auflösung. Kein Capitulant, am wenigsten ein Ausländer, erhält nähmlich seinen Abschied, ohne von dem entlassenden Militärkörper gefragt zu werden, wohin er sich zu begeben gedenket.

Erklärt sich der Ausländer-Capitulant, in sein Vaterland zurückkehren zu wollen, so wird er mit einer gebündenen Marschroute an die betreffende Grenze instradiret.

Erklärt er sich dagegen, in den österreichischen Staaten zu verbleiben, so ist er nach den für Einwanderer bestehenden Directiven zu behandeln. Auch wird er dann von dem entlassenden Militärkörper befragt, wohin er sich zu begeben gedenket, und erhält hierauf eine gebundene Marschroute bis an den Ort

seiner Bestimmung, wo er übrigens angenommen werden muß, da es Niemand verwehrt werden kann, sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, um sich daselbst ehrbar zu ernähren, sobald gegen ihn keine Polizeybedenken obwalten, was bey einem ordnungsmäßig entlassenen Capitulanten wohl der Fall nicht seyn kann.

Durch eine strenge Polizey-Aufsicht und durch Handhabung der Paßvorschriften wird es auch nicht wohl möglich, daß ein solches Individuum sich in der Folge dem Landstreichen und einem sonstigen gesetzwidrigen Lebenswandel ergibt; und tritt dieß wirklich ein, so kommen dann allerdings die gegen Ausländer bestehenden Anordnungen in Anwendung, wornach ein solches Individuum nach vorläufiger Rücksprache mit dem auswärtigen Staate, wohin dieses Individuum gehört, dahin abgeschoben werden muß.

Wird nun aber dieses Individuum von jenem Staate verläugnet, und nicht angenommen, so wird in diesem höchst seltenen Falle nichts anders erübrigen, als dasselbe derjenigen inländischen Gemeinde zuzuschreiben, in derer Mitte es nach den gepflogenen Erhebungen am längsten gelebt hat; da es ganz gesetzlich ist, daß diejenige Gemeinde, in welcher dieses Individuum verhältnißmäßig am längsten, die einem Innmanne obliegenden Gemeindelasten getragen hat, auch dort sein Unterkommen finden muß, und es durchaus nicht zulässig erscheint, einem solchen Unglücklichen dort den Unterstand zu verweigern, wo er sich am meisten Anspruch auf das Heimathsrecht erworben hat. (Reg. Decret vom 5. November 1829.)

Zum §. 711.

Gleichstellung der ausgetretenen Militär-Individuen den gewöhnlichen Civilpersonen.

Die Landesstelle hat in Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 2. April 1829, den Kreisämtern mit Decret vom 9. April 1829, mit Beziehung auf das Decret vom 13. October 1823, womit die Aufnahme einer Bestimmung über die Verpflichtung der verabschiedeten Militäristen zu Urbarial-Leistungen in die Abschiedsurkunden angeordnet worden sind, die untenstehende Abschrift derjenigen Verfügung mitgetheilt, die der k. k. Hofkriegs-

rath an die k. k. General-Commanden in Bezug auf die Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten erlassen hat.

Abschrift.

»Es haben sich Fälle ergeben, daß, in die Landwehr übergetretene ausgediente Capitulanten von den Verpflichtungen eines Unterthanes gegen ihre Obrigkeiten insbesondere, rücksichtlich der schuldigen Urbarial-Leistungen entbunden zu seyn glaubten. Um diesem, der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt höchst nachtheiligen Benehmen zu begegnen, findet man, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley, anzuordnen: daß den, aus der Militärdienstleistung in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten jene Belehrung, wie sie mit dem Rescripte vom 20. September 1823, für die aus der Militärdienstleistung entlassen werdenden Soldaten und Parteyen vorgeschrieben wurde, ertheilt, und in die Landwehrkarten auch dieselbe schriftliche Clausel aufgenommen werde, wie sie mit dem genannten Rescripte für die Abschiede vorgezeichnet worden ist.«

»Diese Clausel ist auch den Landwehrabschieden beyzusetzen, jedoch mit dem Unterschiede, daß, nachdem Landwehrmänner bereits der Civil-Jurisdiction unterstehen, der Ausdruck, bey seinem nunmehrigen Zurücktritte in die Civilverhältnisse wegzubleiben habe.«

Zu den §§. 740 bis 755.

Von den Particular-Streifungen u. s. w.

Um die allgemeine Landessicherheit mehr zu begründen, und das herumziehende und verdächtige Gesinde, so fast immer auf Unkosten des arbeitsamen Landmannes sich zu erhalten suchet, desto sicherer zu verscheuchen, ist mit höchster Bewilligung vom 20. Julius 1802 beschlossen worden, die vorschriftmäßigen Particular-Visitationen, die bisher nur von den Landgerichten alle Monathe vorgenommen wurden, zweckmäßiger einzurichten.

Diesem Beschlusse zu Folge wurde verordnet, daß die Particular-Visitationen künftighin nicht nur von den Landgerichten,

sondern von den sämmtlichen Ortsobrigkeiten alle Monath, und mit allmöglichster Genauigkeit in den ihnen unterstehenden Jurisdictions-Bezirken um so gewisser vorgenommen werden sollen, als die gleich erwähnten Ortsobrigkeiten ohnehin, vermöge der Landesverfassung für Zucht und Ordnung in ihren Bezirken zu sorgen haben, mithin auch zu dieser Polizey-Anstalt mit verbunden sind. Der Tag der Visitation ist dem Gutbefunde einer jeden Ortsobrigkeit überlassen, nur darf derselbe nicht allerwärts derselbe seyn, und etwa so spät gewählt werden, daß den Ortsobrigkeiten keine hinreichende Zeit bleibe, den Erfolg ihrer Untersuchung noch vor dem Ende eines jeden Monathes demjenigen Landgerichte anzuzeigen, in dessen Landgerichtsbezirke sich dieselben befinden. Damit aber diese Visitationen überall mit der erforderlichen Ordnung vorgenommen werden, und ihrem Endzwecke entsprechen, so müssen sie an jenen Orten, wo sich obrigkeitliche Beamte befinden, immer von denselben geleitet werden; an solchen Ortschaften hingegen, wo keine obrigkeitlichen Beamten sind, sollen zu dieser Leitung die Ortsrichter und Geschwornen angewiesen werden, denen die Obrigkeiten um so sorgfältiger alle mögliche Genauigkeit einzubinden haben, als sie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Benehmens verantwortlich gemacht sind, und zur ernstlichen Strafe gezogen werden würden, wenn sich ergeben sollte, daß Vagabunden und andere verdächtige Personen durch längere Zeit unentdeckt und unangezeigt in ihren Bezirken verblieben sind.

Uebrigens soll jedes Landgericht an dem letzten Monathstage von allen, zu seinem Landgerichtsbezirke gehörigen Ortsobrigkeiten von dem Erfolge der gepflogenen Particular-Visitation schriftlich unterrichtet werden, und die Landgerichte selbst sind verpflichtet, binnen den ersten 8 Tagen eines jeden Monaths die dießfällige Anzeige für das letztverwichene Monath an die Kreisämter zu erstatten. (Regierungs-Decret vom 3. August 1802.)

Zu den §§. 782 u. 783.

Wohin Bettler und Vagabunden auf dem Lande abzugeben sind.

Da durch die in den §§. 740 bis 755 angeführte Verfügung, weder der Wirkungskreis der Landgerichte beschränkt, noch auch jener der Ortsobrigkeit auf irgend eine Art erweitert, sondern nur den ersteren eine nothwendige Beyhülfe geleistet werden soll, so versteht sich von selbst, daß die Ortsobrigkeiten mit der ordentlichen Aburtheilung der eingebrachten Individuen nichts zu thun haben, sondern nur dieselben summarisch vernehmen, und sodann alsogleich an das betreffende Landgericht, sammt den summarischen Aussagen, unter sicherer Begleitung, befördern sollen. (Eodem.)

Zum §. 802.

Pflicht der Geburtsgemeinde, zur Verpflegung der Eingebornen.

Die k. k. Hofkanzley hat bey Gelegenheit eines vorgekommenen Falles in Beziehung auf die gegen eine Gemeinde angesprochene Versorgung verarmter Aeltern erinnert, daß es offenbar zu weit führen würde, wenn man den Gemeinden die Versorgung solcher Individuen zumuthen wollte, die kein zwar effectives Vermögen besitzen, die aber sonst zur Verschaffung ihres Unterhaltes noch geeignet sind.

Nur wahrhaft arme und erwerbsunfähige Menschen können, vorausgesetzt, daß Niemand anderer zur Abreichung ihres Unterhaltes verhalten werden kann, der Gemeindeversorgung zur Last fallen.

Derselbe Grundsatz müsse nach der Analogie auch bey denjenigen Personen in Anwendung kommen, die zur Uebernahme der Erhaltung derley hülfsbedürftiger Individuen berufen und verpflichtet sind.

Der Abgang des Besitzes eines effectiven Vermögens allein, könne die Kinder von der Pflicht zur Versorgung ihrer verarmten Aeltern noch nicht freysprechen, und es muß vielmehr ihre Erwerbsfähigkeit zum künftigen Maßstabe des Bestandes ihrer Verbindlichkeit angenommen werden. (Regierungs-Decret vom 17. December 1826.)

Die Verbindlichkeit zur Versorgung erarmter, erwerbsunfähiger Individuen, in so ferne dieselben nicht irgendwo au-

sässig sind, wird nach allen dießfalls erlassenen Verordnungen zuerst durch den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte, und erst in dessen Ermanglung, durch den nur zu häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt. In eben diesem Geiste sprechen sich die Vorschriften für die Armen-Institute aus.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. April 1820 wurde in dieser Beziehung nichts geändert, und die damit erlassene Bestimmung hatte bloß zum Zwecke, auszusprechen, daß ein Individuum, von welchem der 10jährige Aufenthalts- oder Geburtsort nicht bekannt ist, so lange, bis diese Verhältnisse eruirt werden, nicht da, wo es aufgegriffen worden, sondern dort zu versorgen sey, wo es sich bekannter Maßen am längsten aufgehalten hat. (Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1829.)

Ueber geäußerte Bedenken, welche sich auf die in jener Hofentscheidung enthaltene Begründung ergaben, wurde ferner Folgendes erwiedert:

Der Grundsatz, daß die Verpflegung solcher erwerbsunfähiger und verarmter Individuen, die nicht vermöge ihrer Ansässigkeit in einer Gemeinde als Glieder derselben auf die Verpflegung in dem Orte ihrer Ansässigkeit Anspruch haben, zunächst der Gemeinde, wo sie das Decennium vollstreckten, und erst in deren Ermanglung der Geburtsgemeinde obliege, ist bereits in dem unterm 16. November 1754 an sämmtliche Länderstellen erlassenen Allerhöchsten Normativ, und eben so in den wegen der Verpflegung aus dem Local-Armen-Institute unterm 18. April 1789 gleichfalls an sämmtliche Länderstellen erlassenen Verordnungen gegründet, durch welche letztere die Verordnung vom Jahre 1771 als aufgehoben zu betrachten ist.

Auch steht dem bemerkten Grundsatze die weitere Allerhöchste Entschließung vom 24. April 1826 keineswegs entgegen; denn durch diese Allerhöchste Entschließung wurde bloß ausgesprochen, daß solche Individuen, deren Geburts- oder zehnjähriger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, dort, wo sich selbe am längsten aufgehalten haben, zu versorgen seyen, es kann

aber aus dem zufälligen Umstande, daß in dem Contexte der Allerhöchsten Anordnung, das Wort »Geburtsort« vor dem Worte »zehnjähriger Aufenthalt« gesetzt wurde, nicht gefolgert werden, daß hierdurch Allerhöchsten Orts in dieser Beziehung eine neue gesetzliche Bestimmung habe erlassen werden wollen, wodurch den Geburtsgemeinden vor jenen des vollstreckten Decenniums die Verpflegungs-Verbindlichkeit auferlegt werde.

Dieses Decennium wird übrigens auch, ungeachtet vieljähriger Abwesenheit, vollstreckt, wenn das betreffende Individuum stets als ein Unterthan einer Herrschaft, und als ein zu einer Gemeinde gehöriges Gemeindeglied behandelt worden ist.

Der Eingangs erwähnte Grundsatz ist daher als gesetzlich bestehend anzusehen, so wie er auch offenbar der natürlichen Billigkeit entspricht; und da keineswegs nachgewiesen wurde, daß die Unterbehörden sich in dieser Beziehung im Allgemeinen nicht nach den gedachten Bestimmungen gleichförmig benehmen, so erscheint die Erlassung einer besondern Belehrung hierüber, nicht nothwendig. (Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1829).

Zum §. 819.

Auf wessen Rechnung derley Vagabunden zum Militär zu stellen sind.

Die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1828, welche der Landesstelle mit der Hofkanzley-Verordnung vom 28. März 1828 bekannt gemacht wurde, und welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose, oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Julius 1829, nur für die alt conscribirten Provinzen zu gelten; daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen, oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tyroler und Vorarlberger zum Militär, auf Rechnung der ergreifenden Bezirks- oder Conscriptions-Obrigkeiten keine Rede seyn. Es ist demnach in Ansehung derley Leute nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vorzugehen, und sie sind insbesondere nach

den Bestimmungen der Hof-Verordnung vom 4. December 1821 [1]), in ihr Vaterland abzuschieben. (Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829.) Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum kann jedoch nicht auf Rechnung eines andern Dominiums zum Militär gestellt werden. (Allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1830; Regierungs-Circular vom 22. Februar 1830.)

Zum §. 931.

Der Außerlandesschaffung muß die Erhebung der Heimathsverhältnisse der nach dem Auslande zu schiebenden Individuen vorhergehen.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 22. November 1828 wurde von königl. Preußischer Seite abgelehnt, ein aus Preußen gebürtiges, wegen Diebstahls abgeurtheiltes, und aus Oesterreich zu entfernendes Individuum, als preußischen Unterthan zu übernehmen.

Als Grund dieser Weigerung wurde angeführt, daß nach den dortigen Gesetzen das Dominical- und somit auch das Heimathsrecht schon durch eine dreyjährige Abwesenheit verloren gehe, wobey sich die königl. Preußische Regierung einer vollkommen reciproken Behandlung von Seite Oesterreichs im Voraus unterworfen hat.

Hiervon wurden die Kreisämter und sämmtliche Dominien zur genauen Beobachtung dieses, als allgemeine Regel zu geltenden Verfahrens verständiget. (Regierungs-Decret vom 30. November 1828.)

Die k. k. ob der ennsische Regierung hat der ni. öst. Regierung mehrere Fälle angezeigt, in welchen hierländige Dominien Schüblinge nach Braunau in das Ausland abgeschoben haben, ohne daß deren Annahme in ihrer Heimath durch die erforderlichen Belege nachgewiesen worden ist; daher aus die-

[1]) Diese Hof-Verordnung lautet nähmlich unter andern sub lit. a dahin: daß den, nicht mit einem von der Delegation der Provinz oder dem Kreisamte des Kreises, in welchem der Geburtsort liegt, ausgefertigten Passe versehenen Lombarden und Venetianern, oder Tyrolern und Vorarlbergern, kein Aufenthalt zu gestatten, sondern sie in ihr Geburtsort zurück zu schieben seyen.

sem Mangel an Dominical-Urkunden diese Schüblinge von einem bayerischen Landgerichte nicht übernommen, und dadurch weitläufige und Zeit raubende Correspondenzen herbeygeführt wurden. Da es hiernach das Ansehen gewinnt, daß sich von Seite der ni. öst. Unter-Behörden die dießfälligen Vorschriften wegen vorläufiger Erhebung und Nachweisung der Heimathsrechte der in das Ausland abzuschiebenden Individuen nicht gegenwärtig gehalten werde, so wurden die Kreisämter, der Wiener Magistrat, und die sieben Dominien inner den Linien Wiens von der Regierung zur genauen Befolgung dieser Vorschriften, unter Verantwortung der Dominien, und Bezahlung aller durch ihre Vernachlässigung entstehenden Kosten, und rücksichtlich zur Amtshandlung gegen die dawider Handelnden angewiesen. (Regierungs-Decret vom 2. September 1829.)

Zum §. 944.

Beylegung des Zuständigkeits-Ausweises.

Nach einer von der k. k. vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Anzeige des mährisch-schlesischen Guberniums werden Ausländer, wenn sie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen, und weiter befördert. Um nun solchen Anständen vorzubeugen, hat das Appellationsgericht den ihm unterstehenden Criminalgerichten aufgetragen, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bey Brünn abgeliefert werden, jedes Mahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beyzuschließen. (Appellationsgerichts-Note vom 30. März 1829.)

Zum §. 976.

Behandlung der mit der Lustseuche behafteten Schüblinge.

Nach dem Inhalte eines Hofkanzley-Decretes vom 29. May 1827, hat sich der k. k. Hofkriegsrath durch den Umstand, daß sich in dem Sommer-Semester 1826 wieder eine sehr bedeutende Anzahl von syphilitischen Kranken bey der Militär-Mannschaft ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Militär-Commanden die wegen Beseitigung der Ansteckungsgefahr von

dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen.

Damit nun zur Verminderung der bisher ergebenen Ansteckung auch von den politischen Behörden durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Polizey-Maßregeln hingewirkt werde, wurden die Kreisämter wiederhohlt zur genauesten Handhabung der über jenen Gegenstand ergangenen Verordnungen angewiesen, und es wurde ihnen insbesondere eingeschärft, die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verfügung, zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, nicht aber nur aus dem Orte abzuschaffen. (Regierungs-Decret vom 12. Junius 1827.)

Zum §. 991.

Vergütung der Transportkosten bey den aus Ungarn nach Oesterreich transportirten paßlosen Individuen.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Decret vom 29. May 1827, womit die hohe Weisung wegen Vergütung der Fuhrlohnskosten der auf Wagen transportirten, in Ungarn betretenen paßlosen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen bekannt gegeben wurde, wurde den Kreisämtern zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 20. Junius 1827 bedeutet, daß diese Vergütung der Transportkosten für die dem Militär übergebenen paßlosen Unterthanen der alt-conscribirten Provinzen in gleicher Art, wie sie in Rücksicht der ungarischen Jurisdiction ausgesprochen wurde, auch für die aus Siebenbürgen zurück transportirten paßlosen Individuen zu gelten haben. (Regierungs-Decret vom 2. Julius 1827.)

Zu den §§. 1047 und 1055.

Bestimmung der Anzahl der Begleitungs-Mannschaft.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: um der Cavallerie den Dienst in Wien zu erleichtern, daß solche von der bisherigen Begleitung des Schubes zu entheben sey (Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1829); und da nach der gepflogenen Erhebung dem Schubdienste vollkommen entsprochen ist, wenn für jeden Wagen zwey Mann Infanterie beygegeben werden; so wurde dem k. k. General-Militär-Commando eröffnet, daß man sich mit dieser Anzahl begnügen werde. (Regierungs-Decret vom 26. Februar 1829.)

Zum §. 1065.

Welcher Fond die Hauptschubs-Auslagen vergütet.

Nach einer Eröffnung der Polizeyhofstelle vom 30. März 1829 ist, um die Hauptschubs-Directoren in den Stand zu setzen, die zur Weiterbeförderung der Wiener Hauptschübe erforderlichen Auslagen stets mittelst der hierzu bestimmten Geldverläge, und ohne dazu eines Vorschusses aus eigenem Vermögen, oder aus einer anderen Casse zu bedürfen, bestreiten zu können, dann in der Rücksicht, daß die Flüssigmachung der zu jenen Auslagen erforderlichen Geldverläge auf die bisher übliche Art immer mit unnöthigem Zeitaufwande verbunden war, zur Förderung des Dienstes am angemessensten erachtet worden, daß jedem Hauptschubs-Director für das ganze Solar-Jahr zur Bestreitung der Schubsauslagen ein angemessener Geldverlag angewiesen werde, welcher demselben, ohne der bisherigen Fall für Fall erfolgten Anweisungen zu bedürfen, künftig in Quartal-Raten, und zwar zu Anfange der Monathe Januar, April, Julius und October, gegen seine von dem k. k. Kreisamte coramisirte Quittung und gegen gehörige Verrechnung aus der Local-Polizey-Hauptcasse zu erheben hat. (Regierungs-Decret vom 23. Februar 1829.)

Zum §. 1219.

Vorbereitung der Treppen u. Schrägen, so wie der Leiterwägen, Zillen und Pletten.

Um den Gesammtbedarf der bey Ueberschwemmungsgefahren benöthigt werdenden Waidzillen und Pletten auf eine den Umständen und Verhältnissen entsprechende Art zu sichern, fand die Regierung sowohl in dieser Beziehung, als zur Leitung der Geschäfte in den verschiedenen Bezirken, Nachstehendes zu verfügen:

1) Wird die Zahl der erforderlichen Zillen und Pletten bey Ueberschwemmungen inner den Linien Wiens, um allenthalben die nöthige Hülfe mit voller Beruhigung leisten zu können, auf 91 festgestellt, und zwar:

für den Bezirk Leopoldstadt auf 42
» » » Rossau auf 32
» » » Landstraße auf 17

Hierzu haben die magistratischen Vorstädte mit 85, und die Herrschaft Liechtenthal mit 6 Fahrzeugen zu concurriren.

2) Von diesen Fahrzeugen, deren Gattung und Beschaffenheit sammt den Geschirren und Schiffsbretern eigens verzeichnet wurde, hat jeder der fünf bestimmten Schiffmeister vierzehn Stücke, von der Beschaffenheit, wie sie ihnen von der k. k. Polizey-Ober-Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Wasserbauamte und dem Wiener Magistrate werden bezeichnet werden, alljährlich sicher, und sobald sie gefordert werden, zum Gebrauche der Ueberschwemmungsanstalt herbey zu stellen.

Da durch diese Verfügung für die Ueberschwemmungsanstalten 70 verschiedene Fahrzeuge sichergestellt werden, so werden die noch fehlenden 21 Stücke durch die Herrschaft Liechtenthal mit 6 Stück, und mit 5 Stück durch die in Wien befindlichen Bancal-Zillen-Räumer herbeygeschafft, und letztere in der Art versichert werden, daß jeder von ihnen die Verpflichtung auf sich nimmt, 5 derley Fahrzeuge, mit den gehörigen Geschirren und Sitzbretern versehen und gehörig ausgerüstet dann beyzustellen, wenn an sie die Forderung ergeht.

3) Zur Erlangung der Ueberzeugung und Beruhigung, daß diejenigen, welchen die Verpflichtung der Stellung der benöthigt werdenden Fahrzeuge bey einer Ueberschwemmungsgefahr obliegt, auch wirklich damit in der gehörigen Zahl und Beschaffenheit versehen sind, wurde angeordnet, daß alljährlich, und zwar mit Anfang November jeden Jahres die Revision der Fahrzeuge bey den zur Bestellung verpflichteten Schiffleuten und Zillen-Räumern durch die k. k. Polizey-Ober-Direction, mit Zuziehung des k. k. Wasserbauamtes und des Magistrates, und in Bezug auf die von der Herrschaft Liechtenthal beyzustellenden Fahrzeuge, auch dieser letzteren vorgenommen, und bey sich zeigenden Abgängen und Gebrechen die zu deren Abstellung nöthigen Vorkehrungen noch bey Zeiten getroffen werden.

4) Die Leitung der Geschäfte in jedem der drey verschiedenen Ueberschwemmungs-Bezirke wurde in der Art geregelt, daß die Leitung der Schiffleute in dem Bezirke Leopoldstadt, der aus drey Abtheilungen besteht, zwey Schiffmeistern so übertragen wurde, daß dem einen die Leitung der

Schiffleute in der ersten und zweyten Abtheilung, und dem andern jene in der dritten Abtheilung zugewiesen wurde.

Für den Bezirk Rossau wurde die Besorgung dieses Geschäftes ebenfalls zwey Schiffmeistern, und für den Bezirk Landstraße einem Schiffmeister übertragen.

5) Jene Schiffmeister und Schiffleute, welche sich Pflichtverletzungen erlauben sollten, sind, wenn selbe nicht bedeutend sind und nicht wiederhohlt werden, Anfangs bloß mit einer Warnung, im Wiederhohlungsfalle aber, oder wenn diese Verletzungen bedeutend seyn sollten, mit Arreststrafe, und zwar jederzeit durch die k. k. Polizey-Ober-Direction zu ahnden.

6) Sollte einer der Schiffmeister, welchen die Leitung der Schiffleute bey der Ueberschwemmungsanstalt zugewiesen ist, sein Gewerbe anheim sagen, oder sich was immer für eine seiner Bestimmung entgegenstehende Aenderung mit ihm ergeben, so hat der Magistrat hiervon sowohl der k. k. Polizey-Ober-Direction, als dem k. k. Wasserbauamte die Mittheilung zu machen, damit zur ferneren Besorgung dieses Geschäftes die geeigneten Verfügungen getroffen werden können. (Regierungs-Decret vom 7. September 1829.)

Aufforderung zum Gebrauche von Kupferblech. Unterlassung des Gebrauches des Zinkes dann Erzes der Privaten.

Zum §. 1267.

Es hat weder eine Aufmunterung noch eine Beschränkung hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. (Hofkanzley-Decret vom 7. May 1829.)

Maß der verschiedenen Gattungen Ziegel u. s. w.

Zum §. 1268.

Mit der Gestattung einer Ziegelbrennerey ist nicht auch die durch eine besondere Allerhöchste Genehmigung bedingte Herstellung von Wohngebäuden begriffen. (Hofkanzley-Decret vom 21. Januar 1829.)

Verwendung des Zinkes zur Eindeckung der öffentlichen Gebäude.

Zum §. 1275.

Es hat weder eine Aufmunterung noch eine Beschränkung hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. (S. §. 1267.)

Bey öffentlichen Gebäuden machen Se. Majestät die Behör-

den strenge verantwortlich, daß dießfalls mit der gehörigen Umsicht vorgegangen, und von dieser Eindeckung erst dann Gebrauch gemacht werde, wenn gehörige Erfahrungen über eine solche Constructions-Art vorhanden seyn werden, nach welchen sich nebst der reellen Kostenersparung auch die gehörige Solidität und Dauer vollkommen verbürgen läßt. (Allerhöchste Entschließung vom 1., Hofkanzley-Decret vom 7., Regierungs-Decret vom 16. May 1829.)

Zum §. 1347.

Aufführung der dießfälligen Vorschriften.

Die von der Landesstelle in baupolizeylicher Hinsicht für die Stadt Baden erlassenen beschränkenden Verfügungen, und darunter insbesondere das Verboth der Schindeleindeckung, wurde durch Hofkanzley-Verordnung vom 7. Julius 1814 wieder außer Kraft gesetzt.

Ueber ein, mit Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1829, von Regierung abgefordertes Gutachten: Ob etwa, mit Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse von Baden, die Abstellung der Schindeleindachung in öffentlicher Beziehung räthlich seyn dürfte, und wie den gegen die Ziegeldachungen erhobenen Anständen, wenn dieselben, nach hierwegen einzutretender genauer Erhebung, sich wirklich als gegründet darstellen sollten, auf entsprechende Weise zu begegnen wäre, genehmigte die k. k. vereinte Hofkanzley den Antrag der Regierung: die schon im Jahre 1812 von dem Regierungs-Präsidium angeordneten, späterhin aber auf Anordnung der Hofkanzley zurückgenommenen Bauvorschriften für die landesfürstliche Stadt Baden, als Richtschnur für künftige Fälle neuer Bauführungen, wieder einzuführen.

Die Ertheilung der Consense zu neuen Bauten ist jedoch dem Magistrate von Baden, als der hierzu berufenen Ortsobrigkeit, um so mehr zu überlassen, als nach den gegründeten Bemerkungen des Kreisamtes die besondern Verhältnisse, welche im Jahre 1812 die Zuweisung dieser Amtshandlungen an das Kreisamt veranlaßten, dermahl nicht mehr bestehen, und als überdieß durch die seitdem erfolgte Uebersetzung des Kreisamtes

nach Wien eine wesentliche Aenderung in dieser Beziehung eingetreten ist.

In so fern übrigens die vorzuschreibende Eindeckung mit Ziegeln zur Folge hat, daß für gutes brauchbares Ziegelmaterial, und für eine fleißige und zweckmäßige Eindeckungsarbeit gesorgt werden muß, so ist diese Sorge in Baden, so wie allenthalben, den Hausinhabern zu überlassen, deren eigenes Interesse sie bestimmen wird, sich in beyden Beziehungen gegen Schaden zu verwahren; daher es auch der Erlassung besonderer, oder der Erneuerung älterer (vor Aufhebung der Ziegelsatzung bestandener) Vorschriften nicht bedarf. (Hofkanzley-Decret vom 24. December 1829.)

Zum §. 1416.

Diese Entschädigung darf nicht mehr auf Kosten des Steuer-Aerars geschehen.

Mit einem Hauseigenthümer ist für den Fall, als er zum Umbaue eines Hauses nach einem vorgezeichneten Allignement schreiten wollte, wenn er eine Entschädigung verlangt, auf der Grundlage einer durch Sachverständige, mit Berücksichtigung der Localverhältnisse vorzunehmenden Schätzung der abzutretenden Grundfläche, über eine angemessene Entschädigung in Verhandlung zu treten, wobey jedoch die Entschädigungs-Summe vollständig im Gelde auszumitteln ist, ohne die zeitweise Uebernahme der auf das neue Haus entfallenden Hauszinssteuer zu bedingen.

Die Stipulirung außerordentlicher steuerfreyer Jahre in Fällen dieser Art (wenn gleich der Steuerbetrag dem Staatsschatze aus der städtischen Casse vergütet wird), stellt sich überhaupt als unzulässig dar, theils weil das künftige Hauszins-Erträgniß unbekannt ist, theils weil im Laufe der Zeit auch in Ansehung der Steueranforderung Aenderungen eintreten können, folglich die Ziffer der Vergütung dem Zufalle überlassen bleibt; und in so ferne es sich darum handelt, die städtische Casse von der Last einer bedeutenden, auf ein Mahl zu leistenden baren Zahlung zu entheben, so kann diese Erleichterung auch durch die Stipulirung einer ratenweisen Entrichtung füglich erreicht werden. Es ist demnach in Fällen, wo

die **Bewilligung besonderer Freyjahre als Grund-abtretungs-Vergütung von den Parteyen angebothen werden sollte, dergleichen Anträgen keine Folge zu geben.** (Hoffanzley-Decret vom 10., und Regierungs-Decret vom 21. April 1828.)

Zu den §§. 1373 bis 1489.

Bauführungen in Wien.

Das Bedürfniß einer klaren und **bündigen** Zusammenstellung aller für **Privatbauführungen** inner den Linien Wiens bestehenden, theils auf ausdrücklichen Normal-Verordnungen älterer und neuerer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Observanz gegründeten Vorschriften, hat sich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Baulust bedeutend zunahm, so dringend ausgesprochen, daß die Regierung, um demselben abzuhelfen, sich bestimmt fand, alle zerstreuten Bauvorschriften unter dem Titel einer **Bauordnung**[1]) für Wien zusammen zu fassen.

Diese Bauordnung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, wurde mit Regierungs-Circular vom 13. December 1829, folgender Maßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

[1]) Eine solche Zusammenstellung befindet sich zwar bereits in erwähnten, und auch noch in anderen §§. meines Systemes. Es erscheint nun aber auch zweckmäßig, jene, den officiellen Charakter habende Bauordnung hier wörtlich, übrigens aber auch mit Beziehung auf die einzelnen §§. meines Systemes aufzunehmen.

Die wichtigen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bey den Gebäuden der Hauptstadt, haben nähmlich die Staatsverwaltung von jeher bestimmt, die Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens besondern gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieser, in verschiedenen Zeitpuncten erlassenen Anordnungen sicher zu stellen, fand sich nun die Landesstelle zu einer erneuerten zusammenhängenden Bekanntmachung derselben bewogen.

Die gegenwärtige Verordnung ist bestimmt, diesen Zweck zu erfüllen, und sonach den **Bauherren** und **bauführenden Gewerbsleuten**, als auch den **Local-Behörden** zur künftigen Richtschnur zu dienen.

Erster Abschnitt.

Die Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1. Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden. (S. III. Theils II. Band III. Hauptstück, §§. 1375 bis 1377 meines Systems.)

§. 2. Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben. Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle, als z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an dem von der Regierung bereits genehmigten Baurisse, gleichfalls die Regierungsbewilligung einzuhohlen. (S. §§. 1382 und 1384.)

§. 3. Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freygründen von Seite des Magistrates, und auf den übrigen Freygründen von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich. (S. §§. 1383 bis 1386.)

Hierher gehören: alle Haupt-Reparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltung der äußern Fronte und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung der Baubestandtheile, irgend eine Veränderung erleidet, die auf Festigkeit, Feuer-

sicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbaren Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speciellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur nähern Erläuterung bloß auf die beyspielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

Alle Abbrechungen von bestehendem Mauerwerke;

alle neue Aufmauerungen;

die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser;

Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;

die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate, (s. §. 1474);

die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe;

die Aufstellung von Blitzableitern;

Umstaltungen der Rauchfänge;

Abänderungen in der Richtung, in den Dimensionen, oder im Gefälle der Haus-Canäle u. s. w.

§. 4. Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände, ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich.

§. 5. Bey neuen Bauten und bey größern Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit den gehörigen Bauplänen zu belegen, die den Grundriß aller Geschöße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt seyn müssen. (S. §. 1391 bis 1395.)

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmahl vier gleiche gestämpelte Exemplare des Baurisses vorzulegen (s. §. 1396), wovon eines bey Ertheilung des Bau-Consenses der Partey mit der Vidirung (s. §. 1246) der Landesstelle zurückgestellt werden wird. (S. §. 1423.)

§. 6. Zur Erhebung der Localverhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzunehmen, wobey außer den zum Einfluß berufenen Behörden auch die Nach-

baren, so oft es sich um einen neuen Bau oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind. (S. §§. 1249, 1397, 1398, 1400 bis 1406.)

§. 7. Wenn die Nachbaren gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf die Privatrechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ob jedoch und in wie fern bey einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder ob ein Bau-Consens, und mit welcher allfälliger Beschränkung zu ertheilen sey, haben die politischen Behörden zu entscheiden. (S. §§. 1239 u. 1418.)

§. 8. In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höhern Entscheidung in der Regel einzustellen. (S. §. 1286.)

§. 9. Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Consense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die Genehmigung der Landesstelle einzuhohlen, und zu diesem Ende der Abtheilungsentwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen. (S. §. 1970.)

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Ausstellung mit feststehenden Pflöcken voraus zu gehen; und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung, und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen verantwortlich gemacht. (S. §§. 1434 und 1435.)

Uebrigens wird als Regel festgesetzt, daß jede neu angetragene Fahrtstraße wenigstens fünf Klafter breit seyn muß. (S. §. 1875.)

§. 10. In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der competenten Hofbehörde bedingt. (S. §§. 1251 u. 1402.)

§. 11. Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet. (S. jedoch die §§. 1250 u. 1404.)

§. 12. Wenn es sich bey der Wiederaufbauung eines alten Gebäudes, um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so wird über die Ausmittlung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall, eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertigt werden, wenn über den Betrag der von dem Bauwerber für den, zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entschädigung, definitiv abgesprochen worden seyn, und der Bauwerber sich mit der dießfälligen Entscheidung zufrieden gestellt haben wird. (S. §§. 1415 bis 1417.)

§. 13. Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drey Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden. (S. §. 1426.)

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften in Ansehung des Baues selbst.

§. 14. Die Bauherren haben sich bey ihren Bauführungen nur der hierzu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen. (S. §. 1427.)

§. 15. Die Bauherren so wie die Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich; und wird jede Abweichung bey Vermeidung der Demolirung und den außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das Strengste untersagt. (S. §. 1431.)

§. 16. In Absicht auf die bey Baulichkeiten zu beobachtenden Vorsichten und über die Bauführungen selbst, enthält sowohl das Strafgesetzbuch in schweren Polizeyübertretungen als die für Wien bestehende Feuerlöschordnung die wesentlichsten Bestimmungen, die, da sie ihrem Gegenstande

nach, auch in der Bauordnung ihren Platz finden müssen, hier, unter gehöriger Beachtung der durch spätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen, wiederhohlt in Erinnerung gebracht werden. Sie bestehen in folgenden Vorschriften:

a) Wenn ein Gebäude in irgend einem Theile den Einsturz droht, so ist von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufsicht Beauftragten, sogleich ein Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeyzurufen.

b) Bey neuen Bauten und bey Reparaturen auf einer, gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freyen gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. (S. §§. 2076, 2077, 2078.)

Vor Aufstellung der Baugerüste ist dem Stadtunterkammeramte und in den Vorstadtgründen dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage und den allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung das Nöthige vorgekehrt werde. (S. §§. 1486, 2074 u. 2075.)

c) Bey neuen Bauten, so wie bey bedeutenden Bauveränderungen sind alle, zur Beheitzung bestimmten Theile des Hauses, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen zu versehen, die im inwendigen Lichte wenigstens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigstens vier Schuhe über das Dach erhöhet seyn müssen. Die Zusammenziehung mehrerer Rauchfänge und die Anwendung eiserner Ofenröhren bey neuen Bauten, wird nicht gestattet. (S. §§. 1469 bis 1473.)

d) Die Holzlagen, sie mögen unter der Erde oder im Hofraume angetragen werden, müssen jederzeit von Mauerwerk, und gewölbt hergestellt werden, und es muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben. (S. §. 1447 bis 1467.)

Die Stiegen müssen bis unter das Dach von Stein herge-

stellt (s. §. 1456), alle Fenster mit Stein versetzt (s. §. 1455), die Böden unter dem Dache (s. §. 1458), dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflastert, die Dachstühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt (s. §. 1466), und alle Verschallungen, Riegel und Pflasterwände sowohl in den Wohnungen als auf den Dachböden, beseitiget werden. (S. §. 1457.)

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume und hölzerner Dachgesimse, dann der sogenannten französischen Dächer mit aufgestelltem Sparrwerke (s. §§. 1459 bis 1462), so wie die Anbringung von Boden- oder Dachzimmern wird nicht gestattet. (S. §. 1459.)

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachsparrwerk noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelassen werden. (S. §. 1472.)

e) Jedes neue Gebäude ist mit einem eigenen Brunnen zu versehen (s. §. 1478). Hieraus folgt, daß in den seltenen Fällen, wo es an dem unterirdischen Wasserzuflusse fehlt, Cisternen zur Sammlung des Regenwassers, mit den nöthigen Versicherungen angelegt werden müssen.

f) Alle ebenerdige Gebäudetheile sind bey neuen Bauführungen in der Stadt und in den Vorstädten Wiens gewölbt herzustellen. (S. §§. 1447 bis 1449.) Eine Ausnahme findet nur bey derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt: bey solchen, die nur aus gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden erbauet werden wollen. (S. §. 1451.)

§. 17. Neue Häuser dürfen höchstens vier Stockwerke hoch gebaut werden. (S. §. 1439.)

§. 18. Bey neuen Bauführungen und bey Herstellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden können, ist in der Regel ein gemauerter Haus-Canal anzulegen (s. §. 1476), und nur in denjenigen Gebäuden, wo sich dermahl noch kein Communal-Canal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube, jedoch nur in so lange gestattet, als dem

Mangel eines Communal-Canales noch nicht abgeholfen ist. (S. §. 1477.)

§. 19. Die Errichtung von Wetterdächern (s. §. 2114), Vorlegstufen, Barrieren auf den Gässen (s. §. 2087), dann die Aufstellung schwerer Körper als Verzierungen ober dem Dachgesimse, als: Statuen, Vasen u. dgl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen. (S. §. 1432.)

§. 20. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober und unter dem Dachsaume zu versehen. (S. §. 1468.)

§. 21. Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nähmlich: gehörig ausgebrannte Ziegeln, reinen Sand und unvermischten Kalk zu verwenden. (S. §. 1268.)

Die Polizey-Bezirks-Direction, das Stadtunterkammeramt und die Grundgerichte sind angewiesen, bey ihren Nachsichten die Bauführer in dieser Beziehung genau zu controlliren, und, sobald sie schlechte Materialien vorfinden, sogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten. (S. §§. 1483 bis 1485.)

§. 22. Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen, zur Verhinderung der, sowohl dem Gesundheitszustande als dem Bauzustande der Häuser gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit so angelegt werden, daß die Fußböden in der innern Stadt, und auch in jenen Vorstädten wo die Straßen gepflastert sind, sechs Zoll über den Horizont des Pflasters zu liegen kommen.

In den Vorstädten, deren Straßen noch nicht gepflastert sind, wird die Bau-Augenscheins-Commission verpflichtet, das bey neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, bey dem Augenschein auszumitteln und festzustellen, und diesem, in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Gegenstande, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den der **Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen** wird die Erbauung neuer Häuser nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hausflur, mit Rücksicht auf den Wasserstand bey Ueberschwemmungen, und mit Beachtung der Localverhältnisse, nach den Bestimmungen der Behörden angemessen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag ist jedesmahl in dem Bauplane ersichtlich zu machen. (S. §. 1436.)

§. 23. Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit, müssen die Haushöfe und die Wohnungsstücke bey neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden. (S. §§. 1437, 1438 u. 1441.) Bey der großen Verschiedenheit der Localverhältnisse und der Zwecke der Gebäude, wird sich zwar hier darauf beschränkt, im Allgemeinen nur die bereits bestehende Observanz als Regel festzusetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsstücke auf keinen Fall unter neun, und der gewölbten nicht unter zehn Schuhe betragen dürfen. (S. §. 1440.) Allein die Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle bey Prüfung der Baurisse und bey Ertheilung der Consense zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitäts-Rücksichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen sind, und im entgegen gesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung des Bau-Consenses vorzuzeichnen.

§. 24. Das wesentlichste Erforderniß solcher Gebäude ist die **Mauerstärke**.

Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschieden einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte u. s. w. ab, daß sich auch hier darauf beschränkt wird, die bereits als Observanz bestehende Regel als Anhaltspunct vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben bis zwey Schuhe zu betragen hat, mit jedem Geschoße abwärts wenigstens um drey Zoll zu verstärken, am Fundamente aber we-

nigstens um sechs Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Structur des Baues, die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke von den Architekten oder Baumeistern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bey den ämtlichen Bau-Augenscheinen strenge zu prüfen seyn.

§. 25. Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden (s. §§. 1444 bis 1446); ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, in so ferne sie zur Verbindung der Wohnungsbestandtheile mit der Stiege dienen, bey allen neuen Bauführungen in ihrer ganzen Substanz nur von feuerfestem Materiale hergestellt werden. (S. §. 1453.)

§. 26. Die Bau-Consense werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften ertheilet. (Siehe das dießfällige Formular, §. 1419.)

Da jedoch bey der Verschiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umstände und Verhältnisse die öffentlichen Rücksichten der Feuersicherheit, der Festigkeit und Regelmäßigkeit, noch außerdem besondere Bestimmungen erheischen können, so behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß solche nähere Bestimmungen in einzelnen Fällen bey Prüfung der Baupläne vorzuzeichnen, hiernach die Abänderung der Baurisse zu verlangen, und erst nach erfolgter Berichtigung die Bau-Consense zu ertheilen.

Fälle dieser Art können sich vorzüglich in Ansehung der in den §§. 23 und 24 abgehandelten Puncte, welche die Geräumigkeit der Wohnungen, und die Mauerstärke betreffen, ergeben.

Die Bauherren und Bauführer haben sich solchen Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls sie sich dadurch beschwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

Dritter Abschnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 27. Nach Vollendung eines Baues ist von dem Bauführer, der sogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller, die Passage hindernden Gegenstände vor dem Hause (s. §. 2079), so wie die Wiederherstellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen, in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbesondere die gehörige Herstellung des aufgerissenen Straßenpflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranstalten.

§. 28. Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Consens ertheilt wird. Zu diesem Behufe haben die Bauherren bey der Ortsobrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenscheines anzulangen, wobey sich mit Zuziehung des Stadt-Physicus in der innern Stadt, und der Polizey-Bezirksärzte in den Vorstädten, von dem gehörig ausgetrockneten, und der Gesundheit unschädlichen Zustande der Wohnungen und Gewölbe die Ueberzeugung zu verschaffen ist. (Siehe I. Thl. III. Bd. IV. Hptst. dieses Systems, §§. 2752 bis 2755.)

§. 29. Bey Gelegenheit dieser Sanitäts-Augenscheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes eine strenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten Baurisse zu üben, zu welchem Ende bey diesen Augenscheinen jedes Mahl ein unpartenischer Bauverständiger beyzuziehen ist, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Bestimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außer dem sind auch die sämmtlichen Polizeybezirks-Directionen zur Ausübung dieser Controlle angewiesen. (S. I. Thl. II. Bd. III. Hptst. §§. 1481 bis 1489.)

§. 30. Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorschriften werden an den Bauherren und Bauführern unnachsichtlich gestraft werden.

Das Strafausmaß ist in Ansehung der meisten der hierher gehörigen Uebertretungsfälle in dem zweyten Theile des Strafgesetzes, §§. 133 bis 139, 174 bis 176, 185 bis 187, und 190, dann in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1818 enthalten. (Siehe §§. 1262, 1264, 1427, 1429, 1431, 2074.)

Bey den übrigen Uebertretungsfällen haben, nach Beschaffenheit der Umstände, angemessene Geld- und Arreststrafen, die von der Ortsobrigkeit in erster Instanz zu verhängen sind, Platz zu greifen. Wien, am 13. December 1829. (Siehe §§. 1242, 1463.)

Zu den §§. 1493 u. 1494.

Ad a) Befreyung der Bauten auf noch ganz unbenützten Stellen.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat mit Decret vom 5. Januar 1829, in Betreff der von der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission unterm 20. November 1828 gemachten Anfrage auf die bestimmten gesetzlichen Verordnungen verwiesen, nach welchen steuerfreye Jahre an der ordentlichen Steuer und dem Zuschusse nur da zugestanden werden können, wo das Gebäude vom grünen Anger, d. i. auf eine Area aufgeführt wird, die früher kein Bauplatz war.

Wo das Gebäude auf eine Area neu aufgeführt wird, die früher zum Theile Bauplatz, zum Theile grüner Anger war, da tritt die gesetzliche Steuerbefreyung für den ersten Theil eines solchen Gebäudes nur von der ordentlichen Steuer, von dem letzteren aber von der ordentlichen Steuer und von dem Zuschusse, ein.

Hierauf wurde die k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission um so strenger angewiesen, als den damahligen, ohnedieß sehr begünstigenden Bestimmungen über steuerfreye Jahre bey neuen Bauten, in keinem Falle eine dem strengen Wortlaute nicht angemessene, noch mehr begünstigende Auslegung gegeben werden kann. (Prov. Commissions-Decret vom 16. Januar 1829.)

Es wurden zwanzig Freyjahre von der ordentlichen Quote der Hauszinssteuer, und vom außerordentlichen Zuschusse für mehrere, auf noch nie benützten Baustellen erbauten Häuser, dann für einen Theil eines, in der außerordentlichen zeitlichen

Steuerbefreyung stehenden Hauses, welcher von Grund aus hinzugebaut wurde, und zwanzig Freyjahre bloß von der ordentlichen Quote der Hauszinssteuer für die auf dem bereits bestandenen Theile dieses Gebäudes aufgeführten Stockwerke, bewilligt.

Der Antrag, auch diese Stockwerke von der außerordentlichen Quote der Hauszinssteuer durch zwanzig Jahre zu befreyen, wurde in der zusammenhängenden Anwendung der in Ansehung der Freyjahre bestehenden Vorschriften nicht genehmigt. Denn in Ansehung der Baubegünstigungen besteht noch immer die im 2ten Absatze des Regierungs-Circulars vom 16. November 1811 enthaltene Hauptbestimmung, daß eine 20jährige Befreyung von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern nur ganz neuen, auf noch ganz unbenützten Plätzen erbauten Häusern, zugestanden werden könne, und rücksichtlich der Zubaue, ist diese Bestimmung durch die Hofkanzley-Verordnung vom 28. August 1817 dahin erläutert worden, daß nur die Zubaue bey denjenigen Häusern, welche (als neue, auf unbenützten Gründen erbaute Häuser), im Genusse der Freyheit von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern sich befänden, und bey welchen diese Zubaue als eigentliche Fortsetzungen des ursprünglich neuen Baues betrachtet werden können, mit dem Hauptbaue gleich behandelt, und daher mit derselben Befreyung begünstigt werden dürfen. (Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1828.)

Ein neues Gebäude in dem Hof- oder Gartenraume der früheren Häuser, hat auf die Befreyung von der außerordentlichen Quote der Hauszinssteuer nach den Directiven keinen Anspruch, da unter dem Worte »Baustelle« nicht nur der Platz, auf welchem ein Haus steht, sondern auch der zu demselben gehörige Hof- oder Gartenraum zu verstehen ist. (Hoffanzley-Decret vom 17. Februar 1829. Prov. Commissions-Decret vom 14. März 1829.)

Zum §. 1506.

Ad 1) Gestiftentliche Brandanlegung. Brandbriefe.

Se. k. k. Majestät haben unterm 12. Januar 1830 über den Vortrag, der die Lösung der Frage zur Aufgabe hatte, ob für

die Entdeckung von Brandlegern eine Taglia festzusetzen wäre, folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet: Für die Entdeckung der Brandleger ist im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen, doch will Ich gestatten, daß in jenen besonderen Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden; worüber jedes Mahl die Anzeige an die vereinte Hofkanzley, und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist. (Hofentscheidung vom 20. Januar 1830. Reg. Decret vom 31. Januar 1830.)

Zum §. 1535.

Abforderung von Commissären zur Erhebung des Elementar-Schadens.

In den vorgeschriebenen Elementarschaden-Erhebungs-Consignationen ist künftig, wenn der Elementarunfall Wirthschaftsgebäude betrifft, von den delegirten Schätzungs-Commissären genau auszuweisen, worin eigentlich der Schaden bestehe, ob nähmlich bloß das Dach abgebrannt, das Hauptgebäude erhalten, oder das Ganze zu Grunde gegangen sey; da in den Fällen, wo bloß das Feuer das Dach der Ställe vernichtet, das Gebäude aber brauchbar erhalten, auch die Scheuern nichts gelitten haben, dieß bloß als eine Beschädigung des Wohngebäudes anzusehen, und demnach nur der Nachlaß des Zuschusses der Grundsteuer zu bewillgen ist, wo aber nebst dem Wohngebäude, Stall und Scheuer, oder auch nur eines von beyden ganz zu Grunde ging, der Fall eintritt, für welchen die Allerhöchsten Directiven den Nachlaß der halben Grundsteuer sammt Zuschuß, anordnen. (Verfg. des nied. öster. ständ. ver. Collegiums vom 19. December 1824.)

Zum §. 1560.

Bewilligung ordentlicher Sammlungen, für die durch Elementar-Unfälle verunglückten Gemeinden.

Einer Allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1829 gemäß, hat es noch vor der Hand bey den Brandsteuer-Sammlungen sowohl in einzelnen Kreisen und Provinzen, als auch in der ganzen Monarchie zu verbleiben. (Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829. Regierungs-Decret vom 6. May 1829.)

Zum §. 1585.

Aufzählung der seither in Nieder-Oesterreich entstandenen Privatgesellschaften.

Aus dem nachfolgenden Hofkanzley-Decrete vom 2. April 1829 wurde der Regierung ersichtlich gemacht, unter welchen Bedingungen Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1829 die beabsichtigte gesellschaftliche Vereinigung der wechselseitigen Brandversicherungs-Vereine in den Provinzen Nieder Oesterreich und Steyermark mit dem gleichartigen Vereine für Mähren und Schlesien zu genehmigen geruhet haben, und welche Weisungen sowohl in dieser Beziehung, als in Absicht auf die definitive Berichtigung der Vereins-Statuten der mährisch-schlesischen Versicherungsgesellschaft, unter Einem an das mährisch-schlesische Gubernium erlassen wurden.

Die Regierung wurde hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Direction der ni. öst. Versicherungsanstalt hiernach zu verständigen. (Hofkanzley-Decret vom 2. April 1829.)

Ueber den Allerhöchsten Orts vorgelegten Entwurf der Statuten für die wechselseitige Brandversicherungsanstalt der Provinzen Mähren und Schlesien, und über die beabsichtigte gesellschaftliche Vereinigung derselben mit den gleichartigen Vereinen für Nieder-Oesterreich und Steyermark, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März 1829, Allerhöchstihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet: »Daß die beabsichtigte gesellschaftliche Vereinigung »zwischen den wechselseitigen Versicherungsanstalten für Mäh»ren und Schlesien, dann zwischen den beyden ähnlichen Ver»einen für Nieder-Oesterreich und Steyermark, mit Annahme »der für Nieder-Oesterreich mit den neu hinzugekommenen Ab»änderungen und Zusätzen Allerhöchstgenehmigten Statuten, »wenn diese Annahme aus einem freywilligen Einverständnisse »der bemerkten Gesellschaften hervorgeht, und dadurch die den »Theilnehmern einer oder der anderen Gesellschaft zustehenden »Rechte nicht verletzt werden, keinem Anstande unterliege.«

Ferner geruhten Seine Majestät die Hofkanzley zu ermächtigen: der sich auf solche Art vereinigenden mährisch-schlesischen Versicherungsanstalt jene Veränderung, d. i. jene Abwei-

chungen von den gemeinsamen, für Nieder-Oesterreich und Steyermark geltenden Statuten zuzugestehen, welche aus Local-Rücksichten erforderlich sind; wobey übrigens Se. Majestät derselben die nähmlichen Begünstigungen, welche der niederösterreichischen wechselseitigen Brandversicherungsanstalt eingeräumt wurden, gleichfalls bewilligen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung erhielt das Gubernium nachstehende Weisungen:

1) Nachdem bey der Allerhöchst genehmigten gesellschaftlichen Vereinigung der mährisch-schlesischen Brandversicherungs-Anstalt mit den Provinzial-Vereinen von Nieder-Oesterreich und Steyermark die Annahme der abgeänderten und verbesserten ni. öst. Statuten zur Bedingung gemacht worden ist; so muß die im §. 35 des Statuten-Entwurfes enthaltene Bestimmung, als eine wesentliche Abweichung von dem Inhalte der ni. öst. Statuten, hiernach modificirt, und mit den letzteren in Uebereinstimmung gebracht werden. Dieser Paragraph schreibt nähmlich vor: daß in Fällen, wo Feuersbrünste durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, so lange sie nicht den Charakter einer groben Schuld annehmen, entstehen, bloß zwey Drittheile der Vergütung geleistet werden. Diese Abweichung von dem in Nieder-Oesterreich und Steyermark bestehenden Verfahren, wo in solchen Fällen die g a n z e Vergütung geleistet wird, ist bey der beabsichtigten Art der gesellschaftlichen Verbindung mit den Versicherungs-Vereinen der genannten Provinzen in so ferne wesentlich, als hierdurch die völlige Gleichstellung der pecuniären Vortheile und Nachtheile für die Theilnehmer in den verschiedenen Provinzen offenbar beirrt werden würde, indem bey der Annahme dieser Abweichung die mährisch-schlesischen Interessenten für die Beschädigten in den anderen Provinzen, wo in derley Fällen die g a n z e Vergütung geleistet wird, m e h r zu dem gemeinschaftlichen Vergütungs-Fonde beytragen müßten, als umgekehrt die Interessenten der anderen Provinzen für Mähren und Schlesien beyzutragen hätten.

2) Gegen die übrigen, in dem Statuten-Entwurfe vorkommenden Abweichungen von den ni. öst. Statuten, ist bey dem Umstande, wo sie in nächster Beziehung auf die beabsichtigte Vereinigung der mährisch-schlesischen Brandversicherungs-Anstalt mit den anderen beyden Provinzial-Vereinen nicht als wesentlich sich darstellen, und zum Theil nur auf eigenthümliche Verhältnisse der Provinz sich beziehen, mit einziger Ausnahme der Textirung des §. 121 nichts zu erinnern, in welchem jedoch statt: »politischen und Justizbehörden« bloß »Behörden« zu setzen ist.

3) Nachdem die mährisch-schlesische Brandversicherungs-Anstalt sich bereit erklärt, den beabsichteten Vereinigungsvertrag mit den Provinzial-Vereinen von Nieder-Oesterreich und Steyermark ganz nach denselben Bestimmungen abschließen zu wollen, wie solcher zwischen den letztgedachten zwey Vereinen bereits zu Stande gekommen ist, so wird dazu die Genehmigung ertheilt.

4) Da diese gesellschaftliche Vereinigung jedoch zu Folge der Allerhöchsten Entschließung nur unter der Voraussetzung eines freywilligen Einverständnisses und gegen dem, daß hierdurch die den Theilnehmern einer oder der anderen Gesellschaft zustehenden Rechte nicht verletzt werden, Platz zu greifen hat; so ist nicht nur von Seite der mährisch-schlesischen Brandversicherungs-Anstalt die gesellschaftliche Vereinigung nebst den Stipulationen des Vertrages gleichzeitig mit den Statuten bekannt zu machen, sondern es ist auch von den Directionen der anderen beyden Provinzial-Vereine hierwegen eine geeignete Bekanntmachung für ihre Interessenten zu erlassen, damit jeder Theilnehmer, der unter diesen veränderten Verhältnissen auszutreten gesonnen wäre, von seinem Rechte Gebrauch machen könne.

5) Sind seiner Zeit einige Abdrücke der Vereins-Statuten der Hofkanzley zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Unter Einem wurden die Länderstellen von Nieder-Oesterreich und Steyermark zur Verständigung der Directionen des

nied. öster. und steyermärkischen Vereines von dem Inhalte der vorstehenden Verfügungen in die Kenntniß gesetzt, und gleichzeitig in Absicht auf die der mährisch-schlesischen Versicherungs-Gesellschaft Allerhöchst bewilligten Begünstigungen, an die k. k. allgemeine Hofkammer und an den obersten Gerichtshof die erforderlichen Mittheilungen gemacht.

Zum §. 1587.

In wie fern der Beytritt bey Local-, Stiftungs- u. Communal-Gebäuden geschehen kann.

Ueber die gemachte Anfrage, gelegenheitlich eines Falles, wegen Assecurirung von Pfarrhof- und Kirchengebäuden bey der gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, ist mit Hofkanzley-Decret vom 5. May 1825 der Regierung erwiedert worden, daß gegen die Assecurirung jenes Theiles der Herstellungskosten von Kirchen- und Pfarrgebäuden, wo die Assecuranz-Kosten von den Kirchen selbst und den Gemeinden, als einzelne Anstalten oder Corporationen getragen werden können, kein Anstand obwalte, da der dießfällige Vortheil kaum zu bezweifeln seyn wird, daher der Regierung, als Tutelar-Behörde, die Amtshandlung hierüber überlassen werde.

Was jedoch das Interesse des Aerars und der öffentlichen Fonde in Beziehung auf alle, ihnen zur Last stehende Gebäude anbelangt, so werde die dießfällige Weisung nachfolgen.

Die Kreisämter haben sich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, und derley Brandversicherungsgesuche, die jedes Mahl mit der erforderlichen Schätzung für die Einlagen, mit dem Ausweise, daß die Kirche den jährlichen Beytrag zu leisten im Stande sey, ohne ihre laufenden Auslagen unbedeckt zu lassen, belegt seyn müssen, der Regierung zur Bewilligung vorzulegen. (Hofkanzley-Decret vom 5. May 1825. Regierungs-Verordnung vom 17. May 1825.)

Zum §. 1589.

Ad I. Feuer-Polizey für Casernen und sonstige Militärgebäude.

Die allgemeine Hofkammer hat in Betreff der von mehreren Seiten angeregten Frage, wegen des Beytrittes der Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude zu den Brand-Assecuranz-Gesellschaften nach den Resultaten der bisherigen Erfahrungen die Ueberzeugung erlangt, daß die jährlichen Beyträge an die Prov.

Versicherungsanstalten, oder die an die Privat-Unternehmungen zu zahlenden Prämien, den Schaden bey weitem übersteigen würden, welcher sich nach einem 10 bis 20jährigen Durchschnitte für den Zeitraum eines Jahres, an der großen Anzahl der gedachten Gebäude besorgen ließe. In der Erwägung, daß die allgemeine Assecuranz der zahlreichen Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude einen jährlich wiederkehrenden höchst bedeutenden Aufwand erfordern werde, welcher bey der in der Regel feuersicheren Bauart und den zweckmäßigen Löschanstalten dieser Gebäude außer allem Verhältnisse zu dem möglichen Feuerschaden stände, und in dem Anbetracht, daß das Aerarium bey der großen Anzahl der öffentlichen Gebäude die Assecuranz derselben in sich selbst findet, und nicht berufen seyn kann, den Brandversicherungs-Gesellschaften zum eigenen Nachtheile den aus der Assecurirung der öffentlichen Gebäude gehofften Gewinn zuzuwenden, fand die k. k. allgemeine Hofkammer im Allgemeinen festzusetzen, daß die Einverleibung der Aerarial- und öffentlichen Fondsgebäude in die erwähnten Prov. Gesellschaften oder Privat-Unternehmungen in der Regel nicht Statt finden solle.

In so fern jedoch das Vorwalten eines besonderen Zweckes oder anderer eigenthümlichen Verhältnisse, eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze, genügend rechtfertigen sollen, bleibt es der Verwaltungsbehörde, die es betrifft, überlassen, im Wege einer besonderen Verhandlung die Bewilligung einer solchen Ausnahme gehörig nachzusuchen.

Hiernach hat die k. k. ni. öst. Regierung die vorgekommenen Anfragen zu erledigen, und die etwa in der Folge sich darbiethenden Fälle einer ausnahmsweisen Behandlung einzelner Gebäude, mit Berücksichtigung der dem aufgestellten Principe zum Grunde liegenden allgemeinen Motive zu würdigen, und der Entscheidung der Hofkammer zu unterziehen. (Hofkammer-Decret vom 27. October 1828.)

Zum §. 1888.

Der Straßenbau-Direction wurde aufgetragen, Standsäu- Aufstellung

von Meilenzeigern an den Aerarial-Straßen.

len von Meile zu Meile auf jeder der Aerarial-Straßen in der Art aufzustellen, daß diese Säulen ohne Rücksicht auf die commissariatische Straßen-Eintheilung, die unbeirrt zu bestehen hat, die Entfernung vom St. Stephansthurme, als den gemeinschaftlichen Mittelpunct, bezeichnen.

Auf dieser Standsäule ist nichts anderes zu setzen, als mit einer großen deutlichen arabischen (nicht etwa römischen) Ziffer, die Zahl der Meilen-Entfernung von Wien, und darunter, Meilen von Wien, als zum Beyspiele:

1 Meile von Wien	6 Meilen von Wien
9 Meilen von Wien	u. s. w.

An diesen Standsäulen dürften aber oberhalb der Inschrift ein oder zwey Zoll vorragende Tafeln, etwa von Eisenblech, anzubringen seyn, um zu verhüthen, daß die herabrinnende Nässe, die Schrift nicht so bald undeutlich mache.

Auch diese Meilenzeiger sind nach und nach aus den gewöhnlichen Straßen-Conservationsgeldern, ohne Nachtheil der ordentlichen Straßen-Conservation, im Laufe der folgenden Jahre aufzustellen. (Reg. Verordnung vom 26. October 1825.)

Zum §. 1889.

Aufstellung von Straßenwegweisern.

Auf wessen Kosten sie aufzustellen sind.

Nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 24. November 1824, wurde der Straßenbau-Direction bemerkt, daß nunmehr auch an den übrigen Puncten, wo wichtigere Seitenstraßen von den Aerarial-Straßen ausästen, eben solche Wegweiser, wie sie bereits an manchen Puncten sehr zweckmäßig aufgestellt sind, nach und nach, je nachdem es die Kräfte des Weg-Fondes, ohne Nachtheil der ordentlichen Straßen-Conservation gestatten, aufgestellt werden sollen. (Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825.)

Zum §. 1917.

Die Zollbegünstigung der breitfelgigen Fuhrwerke hat auch auf den

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 13. December 1828, ist die den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandene Mauthbegünstigung für Privatbrücken-Mauthen nicht mehr gültig.

Privat-Mauthen zu gelten.

Die mit Regierungs-Circular vom 28. Januar 1826 bekannt gemachte Befreyung des Fuhrwerkes mit breiten Radfelgen bey Privatmauth-Stationen wurde daher für die Zukunft bey Privatbrücken-Mauth-Stationen für aufgehoben erkläret. (Hofkanzley-Decret vom 18., und Regierungs-Circular vom 30. December 1828.)

Zum §. 1921.

Verboth des Anhängens von Frachtwägen an andere, wovon einer oder beyde beladen sind.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Anfrage: wie der Fall zu behandeln sey, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Vieh, zunächst dem Mauthschranken oder einer Brücke, zum Theile ausgespannt wird, um alsdann für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Triebvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung eben desselben Fuhrwerkes verwendet wird, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu entscheiden befunden: daß für den erwähnten Fall die in ähnlicher Beziehung mit Regierungs-Circulare vom 3. October 1828 kundgemachte Verordnung vom 17. September 1828 anzuwenden, hiernach derley Vieh als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung zu unterziehen sey. (Regierungs-Circular vom 27. December 1828.)

Zum §. 1978.

Eintheilung der Pflasterung in Wien.

Um für die Zukunft jede Störung des öffentlichen Unterrichtes zu beseitigen, wurde der Wiener Magistrat dafür verantwortlich gemacht: daß Haupt-Reparationen an dem Pflaster der das k. k. Universitäts-Gebäude umgebenden Straßen jederzeit bis auf die Zeit der Ferien verschoben, kleine, aus polizeylicher Hinsicht unverschiebliche Nachbesserungen aber, die ohnehin in wenigen Stunden beendet seyn können, immer nur in jener Tageszeit vorgenommen werden, zu welcher an der Universität keine Vorlesungen gehalten werden. (Regierungs-Decret vom 19. May 1829.)

Zum §. 1980.

Nummerirung

Da Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom

der Häuser, und Benennung der Gassen in Wien.

12. October 1827 zu befehlen geruhet haben: daß die Aufschriften der Gassen und Plätze in der innern Stadt nach der bisher üblichen Art, unmittelbar an den Wänden der Häuser anzubringen seyen, so kann, bey dieser im Mittel liegenden Allerhöchsten Entschließung, gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen Seiner Majestät des Kaisers, dem Vorschlage des Wiener Magistrates: diese Aufschriften auf blecherne Tafeln an den Wänden der Häuser anzuhäften, keine Folge gegeben werden. (Regierungs-Decret vom 17. April 1829.)

Zum §. 1985.

Es kam zur Sprache: Ob die Einfriedungsstreitigkeiten der Grundbesitzer in Wien auf dem politischen oder auf dem Justizwege entschieden werden sollen.

Vemöge der Geschäfts-Praxis und nach dem Geiste der ganzen Gesetzgebung, gehören Gegenstände, welche das rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächst berühren, so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung der Justizbehörden.

Angelegenheiten hingegen, bey welchen das Privatinteresse der Individuen gar nicht, oder nur in einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entweder ausschließende oder doch vorzüglich nur öffentliche Rücksichten eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu seyn, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Diesen Grundsatz auf einen Einfriedungsstreit angewendet, ergibt sich unzweydeutig, daß es dem Staate ganz gleichgültig sey, ob ein Besitzer seinen Grund einfriede oder nicht; ob, und von wem, und in welcher Art er diese Einfriedung verlange; daß daher für die oberste Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden kann, hier gegen seine Bürger von Amtswegen mit zwangsweisen Verfügungen in das Mittel zu treten.

Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht gleichgültig, ja vielmehr höchst wichtig seyn, daß sein Besitzthum eingefriedet werde, und daß diese Einfriedung ganz oder zum Theil von seinem Nachbar übernommen werde, dann aber

muß er seine Forderung auf irgend einen Rechtstitel, als: Verjährung, Verträge, Urkunden u. s. w., gegen einen Dritten setzen, er muß ihn also auch darüber bey seiner Personal-Instanz belangen.

Da die Civil-Justizgesetze die erforderlichen Bestimmungen, ähnliche Privatstreitigkeiten zu entscheiden, enthalten, so ist die öffentliche Verwaltung dabey nur in so ferne interessirt, als sie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Dritten nach der Vorschrift der Civil-Justizgesetze geschützet werde. So viel es die für die Behauptung, daß Einfriedungsstreitigkeiten auf den politischen Weg gehören, angeführten positiven Verordnungen betrifft, so ist:

1) Die uralte Berg- und Plankenordnung, die seit Jahrhunderten beobachtet worden seyn soll, nach welcher der Untere den Obern, und der Innere den Aeußern einfrieden muß, von dem Wiener Magistrate nicht beygebracht worden, sie ist auch weder in dem Codice austriaco, noch in einer andern Gesetzsammlung aufzufinden, und würde, wenn sie auch jemahls bestanden hätte, durch die späteren, das Eigenthumsrecht regelnden Gesetze des Civil-Gesetzbuches schon lange aufgehoben seyn.

2) Eben so wenig kann das behauptete Recht des Magistrates, die Einfriedung im Allgemeinen von Amtswegen auf dem politischen Wege zu reguliren, aus der angeführten Weingartordnung vom Jahre 1368, und aus der Handfeste Georg Albrechts I. vom Jahre 1296 abgeleitet werden.

Diese alten Verordnungen sind keineswegs als dem Magistrate verliehene Privilegien, sondern als Bestimmungen der Art, wie dieser Geschäftszweig, und von wem er behandelt werden soll, anzusehen. Als Privilegien würden sie auch schon lange erloschen seyn, weil sie von den nachfolgenden Regenten nicht bestätigt wurden; sie sind aber auch größten Theils durch die in dem dermahl bestehenden Civil-Codex festgesetzten Bestimmungen über das Eigenthumsrecht ausdrücklich aufgehoben worden.

Endlich würden diese, für das Bergamt erlassenen Anordnungen nur auf die Weingärten Bezug haben, keineswegs aber würden sie auf die einer andern Verwendung zugeführten Weingärten, und noch weniger auf andere Grundstücke und Liegenschaften angewendet werden können, worüber die Norm der Entscheidung bey vorkommenden Einfriedungs- und anderen Eigenthumsstreitigkeiten in dem bürgerl. Gesetzbuche vorkommt. (Regierungs-Verordnung vom 24. May 1820.)

Zum §. 2003.

Reinhaltung der Fleischbänke.

Die bürgerl. Fleischhauer Wiens wurden mit ihrem unstatthaften Hof-Recurse, daß denselben im Innern der Stadt noch fortan die Ausschrotung außerhalb ihren Bänken gestattet werden möge, zurückgewiesen. (Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1829.)

Zum §. 2029.

Räumung der Senkgruben, und Reinigung der Unraths-Canäle.

Eine commissionelle Verhandlung wegen Abstellung der Räumung der Straßenunraths-Canäle in der innern Stadt zur Tageszeit, hat die Ueberzeugung herbeygeführet, daß die Bauart der Canäle, so wie die Privatsicherheit des Eigenthumes, in Bezug auf Entwendungen und Feuersgefahr, nicht minder aber auch die persönliche Sicherheit der Canalräumer es nicht durchgehends zulässig machen, alle Canäle der innern Stadt lediglich zur Nachtszeit zu räumen, und daß überhaupt während der Wintermonathe die Canalräumung nur bey Tage geschehen könne, indem die Arbeiter bey der strengen Kälte zur Nachtszeit nicht ausdauern könnten.

Es erübriget daher nichts anderes, als dahin zu wirken, daß die Räumung der Unraths-Canäle im Innern der Stadt zur Nachtszeit so viel als möglich ausgedehnet werde, und daß in Beziehung auf die Canalräumung überhaupt solche Maßregeln genommen werden, damit das Lästige, was mit ihrer Säuberung unausweichlich verbunden ist, nach Möglichkeit vermindert werde. In der ersteren Beziehung hat der Wiener Magistrat sich erkläret, außer denjenigen Unraths-Canälen, deren Räumung schon dermahlen bey der Nacht geschieht, noch

nachfolgende zur Nachtszeit räumen zu machen, und zwar die Canäle in der Annagasse, in der Johannesgasse, in der Grünangergasse, in der oberen und unteren Bäckerstraße, und auf dem Universitäts-Platze, ferner auf dem alten Fleischmarkte, in der Dorotheergasse, in der unteren und oberen Breunerstraße, endlich in der Currentgasse bis zur Füttegasse, so daß in Zukunft die Zahl der Canäle, die bey der Nacht geräumt werden, 51 beträgt, und dagegen die Zahl der noch ferner zur Tageszeit zu räumenden auf 30 herabgesetzt wurde; wobey es sich von selbst versteht, daß in den Monathen December, Januar, Februar und März, und überhaupt bey eintretender strenger Kälte, die Räumung sämmtlicher Canäle im Innern der Stadt zur Tagezeit vorgenommen werden dürfe.

Was die Bestimmung der Maßregeln betrifft, um das Lästige der Canalräumung zu vermindern, so erscheint das bisher beobachtete Verfahren, daß der aus den Canälen herausgehobene Unrath dort, wo es die Local-Verhältnisse nur einiger Maßen möglich machen, sogleich, und ohne erst auf der Straße hinterlegt zu werden, auf die zur Wegführung bestimmten Wagen zu laden, und ohne Verzug weggeführet werde, zweckmäßig; und es wird darüber strenge zu wachen seyn, daß dieses Verfahren überall, wo es ausführbar ist, genau beobachtet werde, wenn die Räumung eines öffentlichen oder Privat-Canales auf der offenen Straße zur Tags- oder Nachtszeit vorgenommen wird.

In Rücksicht der Räumung der Hausunraths-Canäle durch die Hauseigenthümer wurde aber für zweckmäßig erachtet, anzuordnen: daß in jenen Gassen, wo die Räumung des Hauptunraths-Canales am Tage geschehen darf, auch die Räumung der Haus-Canäle am Tage dürfe unternommen werden; dagegen in jenen Gassen und auf jenen Plätzen, wo die Hauptunraths-Canäle zur Nachtszeit zu räumen sind, jene Hauseigenthümer, deren Häuser Durchgangshäuser sind, oder welche den Unrath auf die offene Gasse bringen müssen, die Räumung ihrer Haus-Canäle ebenfalls zur Nachtszeit veranstalten müssen,

wenn nicht dagegen Feuer-Polizeyrücksichten streiten, oder wenn nicht dadurch die Gefährdung der Sicherheit des Privat-Eigenthumes herbeygeführt wird.

In denjenigen Häusern, welche keine Durchgangshäuser sind, und welche den Unrath in den Hofraum hinterlegen, bleibt es dem Willen der Hauseigenthümer überlassen, ob sie die Räumung ihres Haus-Canales am Tage oder bey der Nacht veranstalten wollen.

Die hiermit angeordneten Modalitäten traten mit Anfang des Militärjahres 1829 ins Leben, und die Regierung versieht sich, daß der Wiener Magistrat diese Anordnung nicht allein selbst strenge beobachten, sondern daß derselbe auch rücksichtlich der Privaten, über deren genaue Handhabung sorgfältigst wachen werde. (Regierungs-Decret vom 21. Julius 1828.)

Zum §. 2099.

In wie fern Fleischselcher-Verkaufsstände in Wien belassen werden können.

Den bürgerlichen Fleischselchern kann der Verkauf ihrer Feilschaften auf offenen Ständen in dem Innern der Stadt von Michaely 1829 angefangen, nicht mehr gestattet werden.

Uebrigens wurde der Wiener Magistrat angewiesen, ihnen die Hofkanzley-Entscheidung vom 12. Februar 1829 kund zu machen. (Regierungs-Decret vom 6. April 1829.)

Zum §. 2108.

Ad a) In wie fern Hängekästen vor den Gewölben zuzulassen sind.

Bey Gelegenheit eines entstandenen Sturmwindes, wurden auf einem öffentlichen Platze von einem Verkaufsstande zwey Bedachungsbreter herabgeworfen, und hierdurch eine bejahrte Person zu Boden geworfen, und am Kopfe beschädigt.

Um nun für die Zukunft gefahrvollen Unfällen dieser Art vorzubeugen, fand sich die Regierung veranlaßt, dem Magistrate die Einleitung einer zweckmäßigen Befestigung der Bedachungsbreter aller beweglichen Verkaufsstände aufzutragen, und zugleich denselben anzuweisen, die Handhabung dieser Verfügung strenge zu überwachen. (Reg. Decret vom 22. Julius 1828.)

Zum §. 2177.

Die Abstellung des Reitens an der Bastey, dort wo keine Zufahrten zu den von der Bastey ihren Eingang habenden Häusern sind, ist dadurch bewirkt, daß alle jene Orte der Bastey, wo das Reiten verbothen ist, durch angebrachte Geländerstöcke abgesperrt sind. (Regierungs-Decret vom 31. August 1829.)

Verboth des Reitens und Fahrens a) auf der Bastey.

Zu dem §. 2178.

Um aber auch den überhand nehmenden Unfug des Reitens an dem Glacis zu beseitigen, ist der Wiener Magistrat angewiesen, an jenen Orten, wo die Barriere-Stöcke zu weit von einander gesetzt sind, und somit das Durchreiten möglich wird, die sogleiche Verfügung zu treffen, daß auf solchen Puncten die Barriere-Stöcke enger an einander gereihet werden, um das Durchreiten nicht mehr möglich zu machen, ohne jedoch die Fußgeher zu beirren.

b) auf dem Glacis.

Die Fortifications-Districts-Direction traf endlich, zur Abstellung dieses Unfuges, die Einleitung, daß alle jene Auffahrten aus dem Stadtgraben, welche unmittelbar auf das Glacis führen, abgesperrt werden. (Eodem.)

Zum §. 2279.

Bey Gelegenheit des Ausreißens einer Löwinn wurde neuerdings die strengste Aufsicht auf Schauthiere anbefohlen. (Hofkanzley-Decret vom 22. May 1829. Regierungs-Decret vom 5. Junius 1829.)

Vorsichten bey Schauthieren.

Zu den §§. 2375 bis 2377 u. 2457.

Ueber den Recurs eines Schauspielunternehmers gegen die Entscheidung, womit derselbe mit seinem Gesuche um die Bewilligung, theatralische Vorstellungen auf dem Lande geben zu dürfen, von Regierung in erster Instanz abgewiesen wurde, ist die Regierung mit Hofkanzleybescheide vom 29. May 1819 angewiesen worden, falls nicht besondere Gründe für die Abweisung des Gesuchsstellers Statt fänden, in welchem Falle die Regierung Bericht zu erstatten gehabt haben würde, die Erledigung dieses Gesuchsgegenstandes der Amtshandlung der Kreis-

Welche Behörde die Theater-Befugnisse für das Land zu ertheilen hat.

ämter zu überlassen, in deren Bezirke der Bittsteller theatralische Vorstellungen zu geben wünschet, und ihn damit an gedachte Behörde zu verweisen.

Da nun seit Kurzem mehrere Gesuche von derley Unternehmern aus den Kreisen unmittelbar bey der Regierung eingereicht wurden, so wurden die k. k. Kreisämter in Folge oberwähnten Hofkanzleybescheides zur Amtshandlung über künftige derley Gesuchsgegenstände angewiesen. (Reg. Decret vom 27. November 1829.)

Zum §. 2455.

Welche Behörde diese Bewilligung zu ertheilen hat.

a) In Wien und im Wiener Polizeybezirke.

Dem Unternehmer einer Affen-Comödie wurde, über seine an die Regierung gestellte Bitte um Verlängerung des Termines zu seinen Vorstellungen, durch die k. k. Polizey-Ober-Direction bedeutet, daß er seine Vorstellungen zu schließen, und er sich, wenn er eine fernere Fristerstreckung zu erhalten wünscht, mit dieser Bitte unmittelbar an die k. k. Polizey-Hofstelle zu wenden habe.

Zugleich wurde der k. k. Polizey-Ober-Direction erinnert, daß die Recurse der Parteyen über Entscheidungen der k. k. Polizey-Ober-Direction in Bezug auf die Einstellungen von Productionen, Schauausstellungen und Spectakeln, nur in jenen Fällen keinen effectum suspensivum haben, wenn sie nicht in gehöriger Zeit angebracht, oder wenn die Einstellung aus polizeylichen Rücksichten erfolgt ist. (Regierungs-Decret vom 22. September 1829.)

Zum §. 2538.

Besondere Bestimmung rücksichtlich d. Tanz-Locales in Kellern.

Da der Kellerschank bloß den Ausschank des Weines zum Zwecke hat, und dahin auch die Bestimmungen der Kellerschank-Ordnung abzielen, so läßt sich die Abhaltung der Tanzmusiken in Schankkellern mit der Bestimmung des Kellerschankes und mit den dafür bestehenden Vorschriften schon an und für sich nicht vereinigen, und eben so wenig sind die Keller-Localitäten in öffentlichen Beziehungen, und insbesondere in Sanitäts-Rücksichten hierzu geeignet. Auch erscheint die Gewäh-

rung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nicht gerechtfertiget, weil es überhaupt dem Publicum an geeigneten anständigen Localitäten zu Tanzmusiken nicht gebricht. (Hoffanzley-Decret vom 29. October 1829. Regierungs-Decret vom 8. November 1829.)

Zum §. 2539.

Polizey-Aufsicht auf Tanzmusiken auf dem Lande.

Der Antrag der Regierung auf die allgemeine Einführung einer Tanzmusik-Licenzgebühr in Nieder-Oesterreich (mit Ausnahme des Wiener Armen-Instituts-Hauptbezirkes), in dem Betrage von 1 fl. M. M. in Städten und Märkten, und von 40 kr. M. M. in Dörfern, zu Gunsten der Armen-Institute, wurde genehmigt, und es wurden der Regierung die Bestimmungen über die Einhebungs-Modalitäten überlassen. (Hoffanzley-Decret vom 12. November 1829.)

In Erwägung, daß sich bey der Abnahme von Gebühren für die Bewilligung von Tanzmusiken auf dem Lande bisher sehr verschiedenartig benommen worden ist, wurde mit Hoffanzley-Decret vom 12. November 1829 verordnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum Wiener Polizeybezirke gehörigen Ortschaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conv. Münze für jede Tanzmusik in Städten und Märkten, und von vierzig Kreuzern Conv. Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abgenommen werde.

Diese Gebühr ist durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik zu ertheilen haben, gleich bey Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmusik einzuheben, und monathlich an das Local-Armen-Institut mit Beyfügung eines Gegenscheines, gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Für diese Bewilligung, so wie für die Polizey-Aufsicht bey solchen Tanzbelustigungen darf aber weder ein Abzug von dieser bemessenen Gebühr, noch sonst eine besondere Entrichtung

Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeltlichen Besorgung der Polizey-Aufsicht verpflichtet sind.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu dem Polizeybezirke gehörigen Ortschaften, für welche die Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken von der k. k. Polizey-Ober-Direction ertheilet werden, hat es bey den gegenwärtig schon bestehenden, bereits besonderen Zwecken gewidmeten Gebühren, welche aus diesen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben. (S. §. 2523.)

Diese Anordnung hat vom 1. April 1830 an, in Wirksamkeit zu treten. (Reg. Circular vom 11. Januar 1830.)

Zu dem §. 2543.

Diese Beschränkung des Kirchweihfestes hindert die gewöhnliche Musikhaltung an Sonn- und Feyertagen nicht.

Der Fall eines im Jahre 1829 erschienenen Anschlagzettels, womit ein Gastwirth die Abhaltung einer Tanzbelustigung in seinem Wirthshause unter dem Titel eines Kirchweihfestes ankündigte, hat die k. k. vereinte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der Polizey-Hofstelle zur Anordnung veranlaßt, daß um Ankündigungen, welche durch ihre Textirung in Absicht auf die kirchliche Feyer anstößig wären, zu begegnen, dergleichen Annoncen nur mit nachstehender Textirung gestattet werden dürfen, nähmlich: Heute am .... als dem Kirchtage, oder Heute am .... als dem Tage nach dem Kirchtage, wird im .... öffentliche Tanzmusik abgehalten werden.

Darnach ist bey Ertheilung des Imprimatur vorzugehen. (Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1830. Reg. Decret vom 3. Februar 1830.)

Zum §. 2584.

Besonderes Verboth der Jagden an Sonn- und Feyertagen.

Die Gott geheiligten Sonn- und gebothenen Feyertage sind von der Robath gänzlich befreyt. Nur aber in außerordentlichen Fällen und wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr kann etwa einige Robatharbeit verrichtet werden. (Patent vom 6. Junius 1772, §. 16.)

Zum §. 2738.

Ad β) Entfernung der frem-

Schanddirnen sollen sogleich von Wien entfernt werden, wenn das gegen sie in erster oder in höherer Instanz geschöpfte

Erkenntniß auf Entfernung in Rechtskraft erwachsen ist; auch sind solche nicht hierher gehörige Schanddirnen, welche im liederlichen Wandel öfters betreten wurden, und bey denen zu besorgen steht, daß sie die Vigilirung der Polizeybehörde auf irgend eine Art erschweren, und ihren unsittlichen liederlichen Lebenswandel fortführen könnten, wenn es ihnen überlassen bliebe, sich inner einer bestimmten Zeit zu entfernen, auch während des Recurszuges nicht auf freyem Fuße zu setzen, und es soll ihnen der Ausgang zur allfälligen Schlichtung ihrer Angelegenheiten nur unter sicherer Begleitung zugestanden werden. Der Wiener Magistrat wurde daher angewiesen, mit der k. k. Polizey-Ober-Direction stets darüber Rücksprache zu pflegen, ob einer solchen, zur Abschaffung geeigneten Person, ein Termin zur Schlichtung ihrer Angelegenheiten zuzugestehen, und ob sie während desselben auf freyem Fuße zu setzen sey; bey divergirender Meinung aber jederzeit die Entscheidung der Regierung einzuhohlen, und bey dieser Gelegenheit auch die den Ausspruch der Abschaffung begründenden Verhandlungen vorzulegen. (Reg. Decret vom 26. August 1829.)

den Freudenmädchen und vacirenden Dienstmädchen von Wien.

Zu den §§. 2751 u. 2752.

Die Thatsache, daß die neu erbauten Gebäude in der Stadt Wien, nachdem sie kaum vollendet sind, auch schon wirklich bezogen werden, gibt dem Besorgnisse Raum, daß bey der, zum Behufe der Ertheilung der Bewohnungs-Consense vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung nicht mit jener Strenge vorgegangen werden dürfte, welche die hierbey eintretenden wichtigen Sanitäts-Rücksichten erheischen.

Vorläufige obrigkeitliche Bewilligung zum Beziehen einer Wohnung a) auf dem Lande; b) in Wien.

Die Hofkanzley fand sich demnach veranlaßt, der ni. öster. Regierung in dieser Beziehung die Anwendung der nöthigen Fürsorge und der geeigneten Ueberwachung zu empfehlen, damit nicht vielleicht aus unzeitiger Nachsicht der Zweck jener vorschriftmäßigen Untersuchung vereitelt werde. (Hofkanzley-Decret vom 22. May 1829.)

Hiernach wurden der Wiener Magistrat, die übrigen Do-

minien Wiens und die 4 Kreisämter zur nöthigen Verfügung an die Ortsobrigkeiten angewiesen. (Reg. Decret vom 2. Junius 1829.) S. auch den Nachtrag zu den §§. 1373 bis 1489, III. Abschnitt.

Zum §. 2790.

Verboth für Leib-Husaren, Seitengewehre u. s. w. zu tragen.

Von dem im Jahre 1754 erlassenen, und im Jahre 1787 mit Hofkanzley-Decrete vom 24. Julius und 16. August 1787 erneuerten Verbothe, vermöge welchem den Privat-Husaren die nicht adelig sind, das Tragen der Säbel und Säbeltaschen untersagt ist, hat es abzukommen. (Allerh. Entschließung vom 23. Julius 1829. Hofkanzley-Decret vom 5. August 1829. Reg. Decret vom 15. August 1829.)

Zum V. Hauptstück.

Zum §. 3228.

* Behandlung obrigkeitlicher Beamten oder Gutsherren im Falle einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen.

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verschweigung des wahren Kaufschillinges einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preises das grundherrliche Laudemial-Gefäll zu verkürzen suchen, als beabsichtete Bevortheilungen nicht ungestraft gelassen werden können, so ist für die Zukunft jeder Unterthan, der einer solchen Bevortheilung überwiesen wird, nebst der auf die verschwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu *belegen*; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem *angemessenen* Arreste zu bestrafen; welche Strafe, wie es sich von *selbst* versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu *treffen* hat. (Allerhöchste Entschließung vom 21. April 1829. Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829. Regierungs-Circular vom 15. May 1829.)

Zum §. 3244.

Ad b) Schutz der Jagd-Inhaber gegen den Wilddiebstahl und das Raubschießen u. s. w.

Bis die Allerhöchste Entschließung über die Mittel gegen das Ueberhandnehmen der Wildfrevel erfolgt, hat es bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben; den Obrigkeiten wurde aber aufzutragen befohlen, bey vorkommenden Anzeigen von

Wilddiebstählen schnell und nach dem Gesetze ihr Amt zu handeln. (Allerh. Handschreiben vom 16. August 1829. Hofkanzley-Decret vom 22. August 1829. Reg. Decret vom 1. September 1829.)

Zu den §§. 3319 bis 3321.

Verfahren gegen Adelsanmaßungen.

Adelsanmaßungen von Militärpersonen sind wie bisher noch fernerhin, einvernehmlich mit den betreffenden Stellen, nach Vorschrift der Gesetze bey dem ordentlichen Militär-Gerichtsstande auszutragen; und die hierbey eingehenden Strafgelder sind nach dem allgemeinen Systeme in die Cammeral-Casse abzuführen. (Allerh. Entscheidung vom 22. May 1829. Hofkanzley-Decret vom 27. May 1829.)

Zum §. 3335.

Maßregeln gegen das muthwillige Schuldenmachen überhaupt, und der öffentlichen Beamten insbesondere.

Jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen oder Besitzthume bezahlen können, sind ihres Dienstes zu entsetzen. (Allerh. Entschl. vom 5. May 1829. Hofkanzley-Decret vom 11. May 1829.)

Zum §. 3397.

b) Der Approvisionnirungs-Gewerbsleute.

Auch die Fleischhauer sind verpflichtet, gehörig zimentirte Wagen und Gewichte zu führen.

Zum §. 3472.

Darstellung derselben.

Ad 1. Der §. 1 der Licitations-Ordnung vom 15. Julius 1786, welche im Jahre 1820 erneuert worden ist, macht einen wesentlichen Unterschied zwischen gerichtlichen und freywilligen Licitationen, und weiset die Bewilligung zu ersteren der competenten Gerichtsbehörde, jene zu letzteren dagegen, in Wien der politischen Landesstelle zu; denn erstere ist ein Ausfluß der Civil-Gerichtsbarkeit, letztere dagegen eine rein politische Verfügung, welche nach der Hofkanzley-Verordnung vom 11. Junius 1829 nur dahin gerichtet ist, den Bezug der gesetzlichen Percente für den Armen-Fond zu überwachen und zu sichern.

Bey gerichtlichen Licitationen, welchen die Executions- und Concurs-Ordnung zur Richtschnur dienen, können sich also die betreffenden Parteyen der ihnen gesetzlichen Jurisdiction nicht

entschlagen; und da ist es daher auch ganz gesetzlich, daß rücksichtlich der letztern, wenn sie zu dem diplomatischen Corps gehören, gerichtliche Licitationen nur in Folge einer Verfügung des k. k. Obersthofmarschallamtes, und mit Beyziehung beeideter Schätzmeister jenes privilegirten Gerichtsstandes vorgenommen werden können.

Ganz anders verhält es sich aber bey den sogenannten freywilligen Versteigerungen, denen die Licitations-Ordnungen vom Jahre 1786 und 1820 zum Grunde liegen, und zu deren Druckbewilligung die politische Landesstelle, zu Folge einer mit Hofkanzley-Decret vom 11. December 1818 eröffneten Allerhöchsten Entschließung, berufen ist.

Die Vornahme solcher freywilligen Licitationen hängt ganz von der Willkür der Licitations-Werber ab; sie wählen die Schätzmeister selbst, und diese sind nur Mittelsmänner zwischen Käufer und Verkäufer, ohne daß die zu licitirenden Gegenstände von ihnen abgeschätzt werden müssen, indem die Bestimmung des Ausrufspreises dem Ermessen des freywilligen Licitations-Werbers überlassen ist [1]).

Nachdem nun die Vornahme einer freywilligen Licitation, nach ihrem Begriffe und ihrer Bestimmung ein ganz freywilliger Act der Licitations-Werber ist, so können auch die Mitglieder des diplomatischen Corps nicht wohl von dieser Freyheit ausgeschlossen, und gezwungen werden, in Fällen, wo sie aus eigenem Antriebe gleich allen andern Bewohnern Wiens, eine

---

[1]) Die politischen Behörden nehmen übrigens auf die Schätzung der bey außergerichtlichen freywilligen Licitationen zu veräußernden Gegenstände keinen Einfluß.

Dem Licitations-Werber wird nur zur Pflicht gemacht, in dem dem Ansuchen um die Licitations-Bewilligung beyzulegenden Verzeichnisse der Gegenstände, auch die Rubrik des Ausrufspreises, er mag entweder im Wege einer vorausgehenden Schätzung, oder nach der eigenen freywilligen Bestimmung des Eigenthümers erscheinen, auszufüllen. (Aeußerung der Regierung vom 19. April 1822.)

Licitation abhalten wollen, um die dießfällige Bewilligung bey ihrem Gerichtsstande, statt bey der doch hierzu von höchsten Orten im Allgemeinen berufenen politischen Landesbehörde, anzulangen, und zu diesem Behufe keinen andern Schätzmeister zu verwenden, als einen beeideten obersthofmarschallämtlichen.

Die ni. öst. Landesregierung, indem sie auch diplomatischen Personen Bewilligungen zu freywilligen Licitationen ertheilt, macht nur Gebrauch ihres, in dieser Beziehung eingeräumten Wirkungskreises. (Note der ni. öst. Landesstelle an das k. k. Obersthofmarschallamt vom 23. October 1829.)

Ad 2. Die Regierung kann sich ferner nicht bestimmt finden, Licitanten, die statt barem Gelde und öffentlichen Fonds-Obligationen, Real-Cautionen oder fideijussorische Instrumente, als Sicherstellung anbiethen, von den öffentlichen Licitationen ganz auszuschließen, und dieß zwar um so weniger, als eine solche Ausschließung die Concurrenz bey Licitationen sehr vermindern, auf das Licitationsgeschäft selbst sehr nachtheilig einwirken, und sogar hinsichtlich des Werthes der Realitäten einen ungünstigen Einfluß äußern würde.

Uebrigens ist es ohnehin die Sache der Parteyen, bey Anbiethung solcher Cautionen, alle jene Bedingnisse zu erfüllen, die von der k. k. Hof- und Kammer-Procuratur vorgezeichnet werden, weil sonst keine Licitations-Anbothe angenommen werden können.

Die Regierung wird daher in allen Licitations-Kundmachungen die Bedingniß beyfügen, daß Real-Cautionen und fideijussorische Instrumente nur dann berücksichtiget werden können, wenn selbe vorher von der k. k. Hof- und Kammer-Procuratur vorläufig geprüft, und für annehmbar erklärt wurden, welche Aufforderung die k. k. Hof- und Kammer-Procuratur ohnehin als einen Auftrag zur Vornahme der Prüfung solcher Instrumente anerkennt, und in Folge dessen sie sonach die weitern Amtshandlungen zu pflegen hat. (Reg. Decret vom 3. April 1829.)

Zum §. 3480.

Licitations-Taxen, Stämpel und Percenten.

Von den, durch die Militärparteyen bewilligten Licitationen, können die Procente für den Wiener Armen-Versorgungs-Fond nicht gefordert werden.

Eben so wenig bey Licitationen, welche bey der Familien-güter-Direction gehalten werden, indem die dabey in Wien nur zufällig verkauften Güter, sich nicht in Wien, sondern auf den Familiengütern befinden.

Dagegen ist es in der Ordnung, daß von den, durch das Hofmarschallamt eingeleiteten Licitationen von Hof- und Aerarial-Effecten, die gesetzlichen Procente an den Versorgungs-Fond abgeführt werden. (Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1811. Reg. Decret vom 6. Februar 1811.)

Zum II. Theil.

Zu den §§. 167 und 252.

b) An die k. k. Polizey-Ober-Direction durch Steckbriefe und Beschreibungen. Wie sich letztere zu benehmen hat.

Um den Steckbriefen entlaufener Verbrecher oder verdächtiger Vagabunden u. dgl., so wie den Beschreibungen gestohlener oder geraubter Sachen mehr Publicität zu verschaffen, wurde mit höchster Bewilligung vom 20. Julius 1802 verordnet, daß dieselben gleichfalls auch den Ortsobrigkeiten, und nebst diesen, den Mauth- und Grenzämtern, so schleunig als möglich mitgetheilt, und von den ersteren an jedem Amts-tage den versammelten Ortsrichtern und anderen Unterthanen, bekannt gemacht werden sollen. (Reg. Decret vom 3. August 1802.)

Zu den §§. 619 und 620.

Ursprung, Zuflüsse, und Auslagen des Sanitäts-Fondes.

Die Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit dem Wiener städtischen Aerar wurde anbefohlen. Die Oberaufsicht bleibt aber der Regierung. (Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1830. Reg. Decret vom 2. März 1830.)